

# Verordnungsblatt

---

Nr. 1

Jänner

2025

---

## Inhalt

1. em. Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS verstorben. S. 2
2. Brief des Erzbischofs zum Tod von Pfarrer i. R.  
Ernst Ellinger. S. 2
3. Gehaltsschema 2025 für Priester in der  
Erzdiözese Salzburg. S. 4
4. Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2025 für Ordinariat,  
Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 6
5. Gehaltsschema DBO alt ab 1. Jänner 2025 für Ordinariat,  
Finanzkammer und Kath. Aktion. S. 7
6. Anhang 2025 zur Kirchenbeitragsordnung der  
Erzdiözese Salzburg. S. 8
7. Ordnung für die kirchliche Rechtsstelle in  
Kirchenbeitragsangelegenheiten. S. 11
8. Seelsorgestelle „St. Markus“ für die Gläubigen der Ukrainisch  
griechisch-katholischen Kirche: Errichtung. S. 13
9. Verdienstorden der Heiligen Erentrudis: Errichtung. S. 13
10. Verdienstorden der Heiligen Erentrudis: Statuten. S. 14
11. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2024. S. 16
12. Beauftragung und Weihen 2024. S. 17
13. Personennachrichten. S. 18
14. Mitteilungen. S. 18

## **1. em. Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS verstorben**

Am 31. Dezember 2024 ist em. Weihbischof Dr. Andreas Laun OSFS verstorben. Das Begräbnis wurde am 13. Jänner 2024 im Dom zu Salzburg gefeiert. Die anschließende Beisetzung erfolgte am Friedhof der Erzabtei St. Peter.

## **2. Brief des Erzbischofs zum Tod von Pfarrer i. R. Ernst Ellinger**

Liebe Mitbrüder im priesterlichen Dienst!

Leider ist der Anlass meines Schreibens an Euch in diesem Advent ein trauriger. Wie viele von Euch aus der Tiroler Tageszeitung oder über andere Wege erfahren haben dürften, hat am 7. November der ehemalige Pfarrer Ernst Ellinger seinem Leben durch die Wahl des assistierten Suizids ein Ende gesetzt. Ein Schritt, der uns alle mit großer Bestürzung erfüllen muss, besonders jene unter Euch, die ihn lange kannten, die mit ihm studiert, gelebt und gearbeitet haben. So möchte ich mich als Bischof an Euch wenden.

Ich bin Ernst Ellinger persönlich nie begegnet, ich weiß aber um den Charakter der Differenzen, die zwischen ihm und unserer Diözese bestanden haben. Verschiedene Versuche der Aussöhnung hat es öfter gegeben. Leider waren sie nicht erfolgreich, und nun müssen sie es auch bleiben. Wir können dies nur mit Betroffenheit zur Kenntnis nehmen.

Einige Wochen nach seinem Tod hat die Tiroler Tageszeitung posthum ein Interview mit Ernst Ellinger veröffentlicht. In ihm hat er seine Situation dargelegt sowie auch klar Stellung zu seiner positiven Entscheidung für den assistierten Suizid bezogen. Für uns als Kirche bleibt wahr: Gott allein ist Herr über Leben und Tod – wir haben uns das Leben nicht selbst gegeben, wir dürfen es nicht selbst nehmen.

Ernst Ellinger aber hat als katholischer Priester in offener Opposition zur Weisung Gottes und zur Lehre der Kirche diesen Weg für sich gewählt. Sein Schritt ist eine Wunde im Presbyterium und lässt uns bestürzt und bedrückt zurück. Eine mögliche öffentliche Antwort auf die tendenziöse Berichterstattung hat mich und auch Bischof Hermann tief beschäftigt. Es ist ein persönliches Schicksal, ein trauriges Novum, zu dem uns die Sprache noch fehlt. Dennoch: Nöte und Abgründe der menschlichen Existenz, die hier offenbar werden, gebieten

geradezu, über das Evangelium des Lebens nicht zu schweigen. So habe ich den Weg gewählt, Euch diese Zeilen zu schreiben.

Hinsichtlich der Berichterstattung der Tiroler Tageszeitung beobachte ich mit Sorge, dass der ethische Grundsatz der Presse, über Suizide stets nur zurückhaltend und mit den allernötigsten Informationen zu berichten, offenbar ignoriert wurde. Als Kirche werden wir hier nicht untätig bleiben. Sowohl die diözesanen Instanzen als auch die Bischofskonferenz werden sich dieses Themas auf meine Bitte hin annehmen.

Liebe Mitbrüder, ich möchte Euch in Anbetracht all dieser erschütternden Entwicklungen zum Gebet für den verstorbenen Priester einladen und ihn der verzeihenden Barmherzigkeit Gottes anvertrauen. Beten wir auch für die vielen, die ihr Leben als Last empfinden und der Hoffnung verlustig gegangen sind, auf dass sie neue Zuversicht und Geborgenheit finden mögen. Besonders in diesen Tagen des Advents, wo der menschenfreundliche Gott sich anschickt, uns auf Augenhöhe zu begegnen, möchte ich Euch sagen: Uns ist mit dem Evangelium eine Botschaft der Hoffnung, eine Botschaft für das Leben und über das Leben hinaus gegeben. Werden wir nicht müde, sie gerade heute zu verkünden, wo sie uns so herausgefordert begegnet.

Unser Herr Jesus Christus, an dessen Priestertum wir Anteil haben dürfen, möge uns darin bestärken. In diesem Sinne bitte ich auch: beten wir stets füreinander und alle, zu denen wir gesendet sind.

So grüße ich Euch aus Salzburg mit den herzlichsten Segenswünschen für einen besinnlichen und erbaulichen Advent.

Euer

• *franz fadr - er oph*  
Erzbischof

### 3. Gehaltsschema 2025 für Priester in der Erzdiözese Salzburg

#### Unterhaltsbasis brutto pro Monat:

| Grundbetrag Stufen | Dienstjahre | Verant-wortungs-gruppe A           | Verant-wortungs-gruppe B            | Verant-wortungs-gruppe C            |
|--------------------|-------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1                  | 1 – 10      | € 1.825,37                         | € 2.708,36                          | € 2.862,08                          |
| 2                  | 11 – 20     | € 1.871,13                         | € 2.754,12                          | € 2.907,85                          |
| 3                  | 21 – 30     | € 1.939,79                         | € 2.822,79                          | € 2.976,49                          |
| 4                  | 31 – 40     | € 2.008,43                         | € 2.891,41                          | € 3.045,14                          |
| 5                  | 41 – 50     | € 2.077,08                         | € 2.960,07                          | € 3.113,78                          |
| 6                  | 51 – 60     | € 2.145,72                         | € 3.028,70                          | € 3.182,44                          |
| Ergänzung          |             | € 0,03                             | € 0,05                              | € 0,05                              |
| Pfarrbetreuungen*  |             | pro Katholik (mind. € 50,-/Pfarre) | pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre) | pro Katholik (mind. € 110,-/Pfarre) |

Alle, bei denen der Sachbezug Wohnung die Lohnsteuerbemessungsgrundlage erhöht, bekommen als Ausgleich 12x pro Jahr den „Zuschuss SB Wohnung“ mit ihrer monatlichen Abrechnung ausbezahlt: Pfarrer, Pfarrprovisoren und leitende Funktionen (Verantwortungsgruppen B/C) € 260,– Kooperatoren und Priesterliche Mitarbeiter (Verantwortungsgruppe A) € 95,–

#### Funktionszulagen:

|  |  |
|--|--|
| Weihbischof                                | € 673,– brutto pro Monat                     |
| Generalvikar                               | € 518,– brutto pro Monat                     |
| Dechanten                                  | € 204,– + € 3,00 pro Pfarre brutto pro Monat |
| Geistliche Assistenten oder gleichwertig   | € 186,– brutto pro Monat                     |
| Diözesanjugendseelsorger oder gleichwertig | € 186,– brutto pro Monat                     |

#### Fahrtkostenpauschale:

|                     |                           |
|---------------------|---------------------------|
| 1 Pfarre            | € 50,00 brutto pro Monat  |
| 2 Pfarren           | € 100,00 brutto pro Monat |
| 3 Pfarren           | € 120,00 brutto pro Monat |
| 4 Pfarren           | € 150,00 brutto pro Monat |
| 5 Pfarren oder mehr | € 180,00 brutto pro Monat |

Mit diesen erhöhten Pauschalen sind alle Aufwendungen für Fahrtkosten, die bisher mit individuellen Aufzeichnungen eingereicht wurden, abgegolten.

**Zulage für eine Haushaltshilfe:**

Die Haushaltszulage beträgt 75% der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterkosten der Haushaltshilfe.

**Religionslehrergehalt:**

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| Ausgleichsbetrag bei weniger als 10 Wochenstunden bzw. wenn kein Religionslehrergehalt vorliegt, pauschal | € 286,00 brutto pro Monat   |
| Abzug ab der 11. Stunde   | 10% von € 286,00 pro Stunde |

**Lokaleinkommen:**

|   |            |
|---|------------|
| Entnahme aus den jährlichen Bruttoeinnahmen   | 10%        |
| Limit der jährlichen Entnahme (das Lokaleinkommen ist in der Einkommensteuererklärung anzuführen) | € 4.000,00 |

**Haushaltsbeitrag an den haushaltsführenden Priester:**

|                           |          |               |
|---------------------------|----------|---------------|
| Verpflegungskostenbeitrag | € 237,00 | 12 x pro Jahr |
| Personalkostenbeitrag     | € 163,00 | 12 x pro Jahr |

**Übergangsschema** für Priester mit Geburtstag vor dem 01.01.1968 auf Lebenszeit (Bestandsschutz Biennien)

**Unterhaltsbasis** brutto pro Monat:

| Grundbetrag<br>Stufen | Dienstjahre | Verant-<br>wortungs-<br>gruppe A      | Verant-<br>wortungs-<br>gruppe B       | Verant-<br>wortungs-<br>gruppe C       |
|-----------------------|-------------|---------------------------------------|--|--|
| 1                     | 1 – 10      | € 1.825,37                            | € 2.708,36                             | € 2.862,08                             |
| 2                     | 11 – 20     | € 1.871,13                            | € 2.754,12                             | € 2.907,85                             |
| 3                     | 21 – 30     | € 1.939,79                            | € 2.822,79                             | € 2.976,49                             |
| 4                     | 31 – 40     | € 2.054,18                            | € 2.937,18                             | € 3.090,90                             |
| 5                     | 41 – 50     | € 2.168,62                            | € 3.051,59                             | € 3.205,32                             |
| 6                     | 51 – 60     | € 2.283,01                            | € 3.165,99                             | € 3.319,71                             |
| Ergänzung             |             | € 0,03                                | € 0,05                                 | € 0,05                                 |
| Pfarrbetreuungen      |             | pro Katholik (mind.<br>€ 50,-/Pfarre) | pro Katholik (mind.<br>€ 110,-/Pfarre) | pro Katholik (mind.<br>€ 110,-/Pfarre) |

Alle, bei denen der Sachbezug Wohnung die Lohnsteuerbemessungsgrundlage er-

höht, bekommen als Ausgleich 12 x pro Jahr den „Zuschuss SB Wohnung“ mit ihrer monatlichen Abrechnung ausbezahlt: Pfarrer, Pfarrprovisoren und leitende Funktionen (Verantwortungsgruppen B/C) € 260,-

Kooperatoren und Priesterliche Mitarbeiter (Verantwortungsgruppe A) € 95,-

Alle anderen Unterhaltsbestandteile gelten ohne Unterschied auch für vor dem 01.01.1968 Geborene.

#### **4. Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2025 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion**

|    | I        | II       | III      | IV       | V        | VI       |
|----|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1  | 2.088,69 | 2.222,49 | 2.384,01 | 2.488,48 | 2.936,58 | 3.482,82 |
| 2  | 2.129,64 | 2.277,90 | 2.452,08 | 2.573,99 | 3.067,96 | 3.647,48 |
| 3  | 2.173,79 | 2.333,33 | 2.523,32 | 2.661,08 | 3.196,24 | 3.809,93 |
| 4  | 2.213,07 | 2.388,73 | 2.591,40 | 2.749,73 | 3.321,32 | 3.972,77 |
| 5  | 2.257,13 | 2.444,15 | 2.661,08 | 2.841,57 | 3.451,14 | 4.127,81 |
| 6  | 2.296,02 | 2.499,58 | 2.729,15 | 2.925,50 | 3.576,21 | 4.287,57 |
| 7  | 2.341,91 | 2.554,98 | 2.798,81 | 3.012,60 | 3.710,81 | 4.444,15 |
| 8  | 2.381,34 | 2.612,00 | 2.870,06 | 3.101,23 | 3.834,73 | 4.602,36 |
| 9  | 2.424,78 | 2.665,83 | 2.938,17 | 3.188,29 | 3.961,90 | 4.762,08 |
| 10 | 2.463,53 | 2.722,79 | 3.010,98 | 3.269,01 | 4.092,16 | 4.920,26 |
| 11 | 2.508,61 | 2.779,83 | 3.082,24 | 3.357,75 | 4.216,24 | 5.076,88 |
| 12 | 2.552,29 | 2.836,81 | 3.155,06 | 3.447,96 | 4.341,83 | 5.235,04 |
| 13 | 2.595,60 | 2.892,25 | 3.226,30 | 3.535,07 | 4.465,88 | 5.393,23 |
| 14 | 2.640,93 | 2.947,66 | 3.299,15 | 3.625,29 | 4.589,93 | 5.551,38 |
| 15 | 2.684,69 | 3.004,64 | 3.371,99 | 3.713,96 | 4.715,57 | 5.709,55 |
| 16 | 2.729,23 | 3.061,67 | 3.443,21 | 3.802,18 | 4.839,61 | 5.867,77 |
| 17 | 2.774,57 | 3.118,64 | 3.516,08 | 3.888,99 | 4.965,21 | 6.024,37 |
| 18 | 2.818,17 | 3.174,06 | 3.587,29 | 3.977,39 | 5.090,84 | 6.182,56 |
| 19 | 2.862,50 | 3.231,03 | 3.660,14 | 4.064,26 | 5.214,88 | 6.340,73 |
| 20 | 2.904,95 | 3.288,06 | 3.732,95 | 4.151,08 | 5.340,53 | 6.497,35 |

**Familienzulage:** € 200,-

**Kinderzulage pro Kind:** € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten den aliquoten Anteil.

**5. Gehaltsschema DBO *alt* ab 1. Jänner 2025  
für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion**

|    | I        | II       | III      | IV       | V        | VI       |
|----|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1  | 2.072,57 | 2.205,31 | 2.365,55 | 2.469,19 | 2.913,73 | 3.455,64 |
| 2  | 2.113,20 | 2.260,28 | 2.433,08 | 2.554,01 | 3.044,07 | 3.618,98 |
| 3  | 2.156,99 | 2.315,27 | 2.503,75 | 2.640,41 | 3.171,33 | 3.780,15 |
| 4  | 2.195,96 | 2.370,23 | 2.571,29 | 2.728,36 | 3.295,42 | 3.941,69 |
| 5  | 2.239,67 | 2.425,21 | 2.640,41 | 2.819,48 | 3.424,21 | 4.095,51 |
| 6  | 2.278,26 | 2.480,20 | 2.707,94 | 2.902,73 | 3.548,29 | 4.254,00 |
| 7  | 2.323,78 | 2.535,16 | 2.777,06 | 2.989,14 | 3.681,81 | 4.409,34 |
| 8  | 2.362,90 | 2.591,73 | 2.847,74 | 3.077,07 | 3.804,75 | 4.566,29 |
| 9  | 2.405,99 | 2.645,13 | 2.915,31 | 3.163,45 | 3.930,91 | 4.724,75 |
| 10 | 2.444,43 | 2.701,63 | 2.987,54 | 3.243,53 | 4.060,14 | 4.881,67 |
| 11 | 2.489,15 | 2.758,22 | 3.058,23 | 3.331,55 | 4.183,24 | 5.037,04 |
| 12 | 2.532,49 | 2.814,75 | 3.130,48 | 3.421,05 | 4.307,83 | 5.193,95 |
| 13 | 2.575,46 | 2.869,75 | 3.201,15 | 3.507,47 | 4.430,89 | 5.350,89 |
| 14 | 2.620,42 | 2.924,72 | 3.273,42 | 3.596,97 | 4.553,96 | 5.507,77 |
| 15 | 2.663,84 | 2.981,25 | 3.345,69 | 3.684,94 | 4.678,60 | 5.664,70 |
| 16 | 2.708,02 | 3.037,83 | 3.416,34 | 3.772,46 | 4.801,66 | 5.821,65 |
| 17 | 2.753,01 | 3.094,35 | 3.488,63 | 3.858,59 | 4.926,26 | 5.977,02 |
| 18 | 2.796,26 | 3.149,33 | 3.559,28 | 3.946,28 | 5.050,90 | 6.133,95 |
| 19 | 2.840,24 | 3.205,84 | 3.631,55 | 4.032,46 | 5.173,95 | 6.290,86 |
| 20 | 2.882,35 | 3.262,42 | 3.703,78 | 4.118,59 | 5.298,60 | 6.446,24 |

Familienzulage: € 200,-

Kinderzulage pro Kind: € 180,-

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen erhalten den aliquoten Anteil.

## **6. Anhang 2025 zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Salzburg**

### **1. Kirchenbeitrag vom Einkommen**

- a) Beitragsgrundlage für Katholiken, die aus anderen oder zusätzlichen Einkunftsarten, als aus nichtselbstständiger Tätigkeit, zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommen-Steuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 60,00; mindestens jedoch EUR 132,00.
- b) Beitragsgrundlage für Katholiken, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und zur Einkommensteuer veranlagt werden, bildet das Einkommen lt. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres. Der Kirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 von Hundert der Beitragsgrundlage abzüglich eines Absetzbetrages von EUR 60,00; mindestens jedoch EUR 34,00.
- c) Der Mindestkirchenbeitrag für nicht ausgewiesene Einkünfte aus Privatzimmervermietung beträgt EUR 3,00 pro Bett und Saison.
- d) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung von Patent- und Urheberrechten (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigungen entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 von Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- e) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- f) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

### **2. Kirchenbeitrag vom Vermögen**

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt:

|  |            |
|--|------------|
| bei einem Einheitswert bis EUR 18.200,00 | 9 Promille |
| vom Mehrbetrag bis EUR 36.400,00         | 8 Promille |

|   |               |                          |
|---|---------------|--------------------------|
| vom Mehrbetrag bis<br>darüber<br>mindestens jedoch EUR 34,00. | EUR 72.800,00 | 7 Promille<br>4 Promille |
|---|---------------|--------------------------|

- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten beträgt zwei Promille des Vermögenswertes, mindestens jedoch EUR 132,00.

### **3. Berücksichtigung des Familienstandes (wenn das Einkommen nachgewiesen wird)**

- a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung (für Eheleute bzw. eingetragene Partnerin/Partner) und § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
- b) Die Ermäßigung für Eheleute bzw. die/den eingetragene/n Partnerin/Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 der Kirchenbeitragsordnung oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages 43,00 Euro. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende pflichtige Personen, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung die Kinderermäßigung zusteht.
- c) Die Kinderermäßigung nach § 13 Abs. 3 der Kirchenbeitragsordnung beträgt für ein Kind 22,00 Euro, für zwei Kinder 44,00 Euro, für drei Kinder 80,00 Euro und für jedes weitere Kind 36,00 Euro
- d) Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder auf den Kinderabsetzbetrag verzichten, so wird die Kinderermäßigung vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie bzw. Lebensgemeinschaft in Abzug gebracht werden können.

### **4. Kirchenbeitrag gem. § 10 b und 10 c KBO**

- a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 lit. b) KBO beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch EUR 34,00.
- b) Mangels anderer Anhaltspunkte ist Mindest-Beitragsgrundlage gemäß § 10 lit. c) KBO:  

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| für das beitragspflichtige Mitglied | EUR 17.500,00 |
| für den Ehegatten/die Ehegattin     | EUR 8.700,00  |

für jedes zum Haushalt gehörende Kind,  
für das Familienbeihilfe bezogen wird EUR 2.000,00

**5. Der angemessene Lebensunterhalt** gemäß § 11 Abs. 4 KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen.

Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet. Beim angemessenen Lebensunterhalt handelt es sich nicht um den tatsächlich gewährten, sondern um den gesetzlich „zu gewährenden“ Lebensunterhalt.

**6. Verfahrenskosten**

- a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO betragen:  
für jede Mahnung EUR 12,00  
für das Verfahren nach der Mahnung EUR 12,00 je Einheit zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.
- c) Zusätzlich zu ersetzende Verfahrenskosten sind diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

**7. Sonstige Kosten**

- a) Sämtliche Kosten, die dadurch entstehen, weil sich das Mitglied nicht an die Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung hält, insbesondere entgegen § 16 KBO (z. B. auch Gebühren für Meldeauskünfte), sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.
- b) Porto für alle Zuschriften, wie auch Kosten, die durch abgelehnte Bankeinzüge o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

**8. Vermerke auf Einzahlungsbelegen** bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Form.

**9. Wirksamkeit**

Dieser Anhang tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

## 7. Ordnung für die kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten

1. Die Kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten der Erzdiözese Salzburg – im folgenden „KB-Rechtsstelle“ - ist ein Kollegialorgan der Erzdiözese Salzburg, das weisungsfrei und für den kirchlichen Bereich endgültig im Sinne von § 19 Abs. 4 KBO über Einsprüche gegen Kirchenbeitragsbescheide, mit denen eine Verletzung der Kirchenbeitragsordnung oder des jeweils gelgenden Anhangs zur KBO dem Grunde nach behauptet wird, zu entscheiden hat, und auf Ersuchen des Ordinarius auch Auskünfte und Gutachten in juristischen Angelegenheiten des Kirchenbeitragswesens abgibt.
2. Sitz der KB-Rechtsstelle ist Salzburg, Kapitelplatz 2.
3. Die KB-Rechtsstelle setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die im kanonischen oder zivilen Recht wirklich erfahren sind.  
Die Ernennung des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder erfolgt durch den Erzbischof von Salzburg.
4. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder können einmal oder mehrfach weiter bestellt werden.
5. Ein Ausscheiden aus dieser Aufgabe erfolgt mit Ablauf der Ernennung, oder durch freiwilligen Rückzug, oder durch Enthebung durch den Erzbischof, die begründet wird.
6. Die Einführung in ihr Amt erfolgt mit der Angelobung durch den Ordinarius oder einen von ihm mit dieser Aufgabe Beauftragten. Die Mitglieder der KB-Rechtsstelle legen bei Antritt ihrer Aufgabe ein Gelöbnis ab.  
Über die Amtseinführung wird ein Protokoll erstellt, das von den Anwesenden unterfertigt wird.
7. Die Mitglieder der KB-Rechtsstelle sind in der Ausübung ihres Amtes weisungsfrei und unabhängig, sie beziehen sich auf das kirchliche Recht und jene staatlichen Regelungen, die für ihre Tätigkeit maßgeblich sind.  
Die Mitglieder sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet hinsichtlich der Beratungen und allfälliger nicht veröffentlichter Beschlüsse; diese Pflicht gilt über ihre Amtsperiode und auch nach ihrem Ausscheiden aus dieser Aufgabe weiter.  
Die Mitgliedschaft in der KB-Rechtsstelle erfolgt im Rahmen ei-

ner bereits bestehenden Anstellung bei der EDS.

Ein außergewöhnlicher Aufwand im Zuge ihrer Tätigkeit kann mit einer angemessenen Entschädigung abgegolten werden, die der Ordinarius festlegt; Barauslagen und Bürobedarf werden über die Kostenstelle Ordinariat abgerechnet und abgegolten.

8. Die/der Vorsitzende beruft eine Sitzung ein, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte das erfordert, wobei Sitzungen jedenfalls zweimal jährlich angesetzt werden.  
Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vorher einzuladen. Eine Verständigung anderer Abteilungen erfolgt, wenn Auskünfte einzuholen sind, sowie im Nachhinein von Ergebnissen.
9. Beschlussfähig ist die KB-Rechtsstelle, wenn alle Mitglieder anwesend sind.  
Die Sitzungen erfolgen in der Regel in Präsenz; eine allfällige Zuschaltung einzelner Mitglieder online muss im Vorhinein beschlossen werden.  
Ein Beschluss erfordert die Stimmenmehrheit der Mitglieder.
10. Ein zu bestimmendes Mitglied führt über die Sitzung ein Protokoll, das den Wortlaut von Beschlüssen aufzeichnet, ebenso besondere Anmerkungen. Das Protokoll wird von allen Mitgliedern unterzeichnet.
11. Die Vertretung der KB-Rechtsstelle hat der/die Vorsitzende inne, ebenso sorgt er/sie für die Unterzeichnung aller Schriftsätze unter Beifügung des Siegels des Ordinariats.
12. Aufgabe der KB-Rechtsstelle ist die Beratung und Entscheidung über Einsprüche von Katholiken oder deren Familienangehörigen gegen Kirchenbeitragsbescheide, dem Grunde nach. Als Berichterstatter fungiert ein Mitglied, das dazu bestimmt wird.  
Kann eine Entscheidung nicht getroffen werden, da nicht ausreichende Klarheit besteht, wird der Beschwerdeführer um Ergänzungen oder Auskünfte oder Unterlagen gefragt. Dazu wird eine Frist gesetzt, verbunden mit der Information, dass ein Einspruch abgewiesen werden muss, wenn Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden.
13. Nach Einlangen einer Beschwerde bei der Kirchenbeitragsstelle sind alle nötigen Unterlagen umgehend an die KB-Rechtsstelle weiterzuleiten. Es werden hier dieselben Unterlagen benötigt, wie beim Procedere in Sachen Datenschutz.

14. Ein Beschluss lautet auf Stattgebung oder Abweisung des Einspruchs.

Die Entscheidung ist zu begründen. Sie wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt mit der Rechtsbelehrung, dass gegen diese Entscheidung im kirchlichen Bereich kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Die zuständige Kirchenbeitragsstelle, das Kirchenbeitragsreferat und die Direktion der Finanzkammer werden von der Entscheidung ebenfalls informiert.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## **8. Seelsorgestelle „St. Markus“ für die Gläubigen der Ukrainisch griechisch-katholischen Kirche: Errichtung**

Der hwst. Herr Kardinal Dr. Christoph Schönborn OP hat als Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirche in Österreich die Seelsorgestelle „St. Markus“ für die Gläubigen der Ukrainisch griechisch-katholischen Kirche im Gebiet der Erzdiözese Salzburg mit Rechtswirksamkeit vom 21. Dezember 2024 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Salzburg, Fanz-Josefs-Kai 21.

Die Matrikulierung für die Seelsorgestelle St. Markus nimmt weiterhin die Matrikenstelle der Griechisch-Katholischen Zentralpfarre St. Barbara wahr.

Zum **Seelsorger** der Seelsorgestelle St. Markus wurde mit Rechtswirksamkeit vom 21. Dezember 2024 **Mag. Vitaliy Mykytyn** ernannt.

## **9. Verdienstorden der Heiligen Erentrudis: Errichtung**

Auf Vorschlag und mit Zustimmung des Konsistoriums errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 18. Dezember 2024 den

### **Verdienstorden der Heiligen Erentrudis**

als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für besondere Verdienste um die Kirche von Salzburg.

Die Verleihung dieses Verdienstordens erfolgt gemäß den mit gleichem Datum erlassenen Statuten.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## 10. Verdienstorden der Heiligen Erentrudis: Statuten

Mit Dekret vom 18. Dezember 2024, Prot.Nr. 1179/24-CN, errichtet Erzbischof Dr. Franz Lackner den „Verdienstorden der Heiligen Erentrudis“.

### §1

#### Allgemeines

Der Orden wird verliehen als Zeichen der öffentlichen Anerkennung für Verdienste um die Kirche in Salzburg.

Voraussetzung für die Verleihung sind bedeutende Verdienste im pfarrlichen, diözesanen und überdiözesanen Bereich, wobei vor allem ehrenamtliche Verdienste im Bereich der Bildung sowie Tätigkeiten für caritative Projekte, Kunst und Kultur mit dieser Auszeichnung gewürdigt werden.

Der Antrag auf Verleihung wird über das Ordinariat an den Erzbischof gerichtet.

Dem Antrag sind ein Lebenslauf und eine Darstellung der Verdienste des/der Auszuzeichnenden beizulegen.

### §2

#### Stufen des Verdienstordens

Der Orden wird in einer Stufe errichtet, als Ehrenzeichen in Silber, und an der Brust getragen.

### §3

#### Beschreibung der Dekoration des Verdienstordens

Das Ehrenzeichen des Verdienstordens besteht aus dem ovalem Nonnberger Konventsiegel aus dem 13. Jahrhundert als Mittelstück auf dem Rupertuskreuz; das Siegel zeigt die sitzende Erentrudis mit der Kirche und Palmenwedel in der Hand. Die Aufschrift rund um die Abbildung lautet: S. Erentrudis Mater Salisburgensis. Das Kreuz ist mit dem Band durch eine Öse verbunden. Höhe und Breite der Auszeichnung sind jeweils 55 mm, das weiß-gelbe Band ist dreieckig gelegt.

### §4

#### Rechte des Trägers des Verdienstordens

Alle mit dem Verdienstorden Ausgezeichnete sind berechtigt, diesen in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als seine Besitzerin bzw. sein Besitzer zu bezeichnen. Die Ausgezeichneten haben ferner das Recht, das Band des Ordens in Form einer Rosette zu tragen. Andere Vorrechte sind mit der Auszeichnung nicht verbunden. Die De-

koration des Verdienstordens geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über, daher besteht auch keine Rückgabepflicht nach dem Ableben der Ausgezeichneten.

### §5

Die Entscheidung über die Verleihung dieser Auszeichnung trifft der Erzbischof nach Anhören des Konsistoriums.

### §6

Die Auszeichnung überreicht der Erzbischof selbst oder eine von ihm beauftragte Vertretung, gleichzeitig wird die Urkunde übergeben.

### §7

Für Priester und Diakone im Dienste der Erzdiözese sind auch künftig die bereits bekannten kirchlichen Auszeichnungen vorgesehen; der Verdienstorden wird deshalb an sie nicht vergeben.

### §8

Ein Verzeichnis aller Träger des „Verdienstorden der Heiligen Erentrudis“ ist im Ordinariat aufzubewahren.

## **Richtlinien zur Verleihung eines Ehrenzeichens des Verdienstordens der Heiligen Erentrudis**

Gemäß Beschluss des eb. Konsistoriums vom 3. Juli 2024 gelten für die Verleihung eines Ehrenzeichens des Verdienstordens der Heiligen Erentrudis nachstehende Richtlinien.

1. Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung sind berechtigt:
  - a) Alle kirchlichen Behörden und Institutionen, vertreten durch ihre Leitung.
  - b) Alle kirchlichen Gremien, Gliederungen der Katholischen Aktion, Pfarrgemeinderäte etc. durch ihre Vorstände, bzw. Obleute.
  - c) Jedermann, der ein legitimes Interesse nachweisen und wenigstens 30 Unterschriften für die auszuzeichnende Person auf einer Liste vorweisen kann.
  - d) Es ist nicht vorgesehen, dass sich jemand selbst für den Verdienstorden eignet.
2. Die Antragsteller verwenden das im eb. Ordinariat erhältliche Formular (auch online auf der Homepage des Ordinariates zugänglich)

und füllen dieses exakt aus, wobei eine kurze und aussagekräftige Darstellung des Lebenslaufes und der Verdienste der bzw. des Auszuzeichnenden anzuführen ist.

3. In der Begründung sind eventuell schon früher gewährte kirchliche Anerkennungsurkunden und Auszeichnungen anzuführen.
4. Dem Antrag ist ein Befürwortungsschreiben des zuständigen Ortspfarrers bzw. des Leiters der zuständigen kirchlichen Institution beizulegen.
5. Das Ordinariat prüft den Antrag, holt gegebenenfalls weitere Informationen ein und legt ihn dem Erzbischof vor, der sich dazu im Konsistorium beraten lässt.
6. Nach Genehmigung des Antrages wird die auszuzeichnende Person durch das Sekretariat des Herrn Erzbischof von dessen Entscheidung in Kenntnis gesetzt, zugleich wird der in Aussicht genommene Termin der Verleihung mitgeteilt.
7. Die Urkunde der Verleihung fertigt das eb. Ordinariat aus.
8. Der Antragsteller trägt die Kosten für die Insignie und die Urkunde.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## 11. Verordnungsblatt: Sammeln des Jahresbandes 2024

Für das Binden/Sammeln des Verordnungsblattes Band 2024 möge folgende Reihenfolge eingehalten werden:

- Inhaltsverzeichnis vor Nr. 1
- Nach Nr. 12 folgende Beilagen:
  - Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2024
  - Sondernummer 2/1: Betriebsvereinbarung betreffend Arbeitszeit (in der Fassung vom 24. Jänner 2024)
  - Sondernummer 4/1: + Erzbischof Dr. Alois Kothgasser SDB
  - Sondernummer 4/2: Dienst- und Bezugsordnung für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erzdiözese Salzburg in der Fassung vom 1. Mai 2024

## 12. Beauftragung und Weihen 2024

### Beauftragung zum Akolythendienst

*16. Mai 2024 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*

Br. Anthony Abhisek Beera aus der Pfarre Antarba (Diözese Berhampur, Indien)

Br. Jerome Jamai Beero aus der Pfarre Chandiput (Diözese Berhampur, Indien)

Rudolf Johann Schrafner aus der Pfarre Thalgau

Manuel Zehetner aus der Pfarre Steyr-St. Michael

### Aufnahme unter die Kandidaten für die Diakonenweihe

*16. Mai 2024 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*

Mag. Nikolaus Leisinger-Klausner aus der Pfarre Kuchl

Ivica Majic aus der Kroatischen Katholischen Pfarrgemeinde

Gerhard Scheffenbichler aus der Pfarre Kuchl

Josef Ferdinand Schober aus der Pfarre Salzburg-Itzling

Mag. Christoph Schobesberger aus der Pfarre Salzburg-Taxham

Alfred Slowak aus der Pfarre Mariapfarr

Thomas Spießberger aus der Pfarre Neumark/W.

### Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)

*22. September 2024 durch Apostolischen Vikar Anton Zerdin*

*Bukovec OFM*

Ivica Majic aus der Kroatischen Katholischen Pfarrgemeinde

*24. November 2024 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*

Mag. Nikolaus Leisinger-Klausner aus der Pfarre Kuchl

Gerhard Scheffenbichler aus der Pfarre Kuchl

Josef Ferdinand Schober aus der Pfarre Salzburg-Itzling

Mag. Christoph Schobesberger aus der Pfarre Salzburg-Taxham

Alfred Slowak aus der Pfarre Mariapfarr

Thomas Spießberger aus der Pfarre Neumark/W.

### Priesterweihe

*29. Juni 2024 durch Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM*

Jerry Angeles aus der Pfarre Hlst. Eucharistie in Manila  
(Philippinen)

Kintu Kumar Nayak aus der Pfarre St. Damian-Ludru (Diözese Berhampur, Indien)

James Karunakar Talluri aus der Pfarre Mulagalampadu (Diözese Eluru, Indien)

Michael Marschall aus der Pfarre München-Christus Erlöser  
(Erzdiözese München und Freising)  
Nikolaus Pirchmoser aus der Pfarre Thiersee  
Stefan Scheichl aus der Pfarre Unterrach/Attersee (Diözese Linz)

## 13. Personalaufnahmen

- **Caritas der Erzdiözese Salzburg (01.01.2025)**  
*Direktorin:* DGKS Andrea Schmid  
*Direktor:* Mag. Kurt Sonneck
- **Pfarrprovisor (01.01.2025)**  
*Salzburg-Parsch:* P. Stephano Furaha Karabyo CPPS
- **Pastoralassistent/in**  
*Seniorenwohnhaus Leben:* Mag. Martin Gröschl (zus. zu Past.ass. Salzburg-St. Elisabeth) (01.01.2025)
- **Pastorale Mitarbeiterin (01.01.2025)**  
*Salzburg-St. Andrä:* Mag. Angelika Gassner  
*Bischofshofen und Mühlbach/Hkg.:* Sylvia Fritzenwallner (01.01.2025)
- **Telefonseelsorge**  
*Mitarbeiterin:* Dr. Michaela Romana Koller (zus. zu Leitung der katholischen Seelsorge im Diakoniewerk Salzburg und Diakonissen & Wehrle Privatklinik GmbH) (01.01.2025 bis 31.08.2025)
- **Dienstbeendigung (31.12.2024)**  
Mag. P. Johannes Reiter CPPS, Pfarrprov. Salzburg-Parsch  
Mag. Angelika Gassner, Referentin für Resilienz und seelische Gesundheit
- **Pensionierung**  
Mag. Johannes Dines, Caritasdirektor (31.12.2024)  
GR Mag. Christian Siller, priesterlicher Mitarbeiter (31.12.2024)

## 12. Mitteilungen

- **Korrektur VBl. 12/2024**  
Titelblatt: *Mag. Harald Mattel, Generalvikar* anstelle von *Mag. Roland Rasser*

- Priesterweihejubilare 2025

*40 Jahre*

|            |                                    |
|------------|------------------------------------|
| 23.02.1985 | Dipl.Theol. Wolfgang Senzel        |
| 26.05.1985 | Lic. Mag. Dr. Piotr Stachiewicz    |
| 29.06.1985 | Domkap. Mag. Roland Rasser         |
| 29.06.1985 | KR Mag. P.Andreas Hasenburger CPPS |

*50 Jahre*

|            |   |
|------------|---|
| 03.05.1975 | GR Mag. Johann Rainer                   |
| 03.05.1975 | Domkap. Mag.art. Dr. Raimund Sagmeister |
| 28.06.1975 | Mag. Ägydius Außerhofer                 |
| 28.06.1975 | GR Gerhard Erlmoser                     |
| 26.07.1975 | KR Mag. Dr. P.Johannes Pausch OSB       |
| 24.08.1975 | GR Dr. Tharcise Onema                   |
| 14.09.1975 | GR Lic.phil. Dr. Peter Unkelbach        |

*60 Jahre*

|            |                                    |
|------------|------------------------------------|
| 03.04.1965 | GR P.Rupert Schindlauer OSB        |
| 29.06.1965 | em.Univ.-Prof.Kan. Dr. Günter Virt |

*65 Jahre*

|            |                                    |
|------------|------------------------------------|
| 09.07.1960 | GR Johann Karner                   |
| 09.07.1960 | Prälat em. Domkap. Sebastian Manzl |
| 09.07.1960 | KR Kan. Josef Meßner               |
| 09.07.1960 | GR Johann Ebster                   |
| 20.08.1960 | KR P.Xaver Aninger MSC             |

- Literaturhinweis

*Bibel heute 4/24: Die Bibel lesen – wie geht's?*

Ein Grundlagenheft zum Bibellesen, das besonders das entdeckende und lebensbezogene Lesen der Bibel in den Mittelpunkt stellt. Bibellesen und - hören ist nichts Exklusives oder nur für Fachleute, sondern jede und jeder kann auslegen. Dieses dialogische Zusammenspiel von Lesenden und Text wird betrachtet. Es werden viele Werkzeuge und Hilfen aus dem biblischen Handwerkskasten vorgestellt, die bei der Begegnung mit Schrifttexten helfen. Auch Fragen von fundamentalistischer Bibelauslegung und hartnäckiger Fehldeutung biblischer Texte wird nachgegangen. Die Rubrik Judentum stellt die Chavruta-Methode vor, eine jüdische Leseweise, wie sich Mensch und Text begegnen. Ein Blick auf eine Buchmalerei mit der lesenden Maria zeigt, wie dieses Motiv eine geniale Verbindung von „Wort“ und „lebendigem Wort“ ist. Das Heft bietet Grundlagen und viele praktische Tipps für alle, die mit der Bibel ins Gespräch kommen wollen.

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Jänner 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eds.at](http://www.eds.at)  
Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 2

Februar

2025

---

## Inhalt

15. Firmungen 2025. S. 22
16. Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut der kirchlichen Rechtsperson. S. 26
17. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 27
18. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 33
19. Stabsstelle Bildung: Aufgabenbereiche. S. 36
20. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen. S. 38
21. Amtliches Kilometergeld: Erhöhung. S. 38
22. Personalaufklärungen. S. 39
23. Mitteilungen. S. 39

| Datum      | Pfarre   | Firmspender                             |
|------------|--|---|
| 26.04.2025 | Kirchberg in Tirol   | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 26.04.2025 | Mariathal (mit Kramsach)   | Generalabt Eduard Fischnaller CanReg    |
| 26.04.2025 | Nussdorf/H.  | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 26.04.2025 | Thalgau  | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 27.04.2025 | Ellmau   | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 27.04.2025 | Mayrhofen  | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 03.05.2025 | Erl  | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 03.05.2025 | Niederndorf  | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 03.05.2025 | Salzburg-Taxham (mit Salzburg-Maxglan, Salzburg-Liefering, Salzburg-Lehen, Salzburg-St.Martin, Salzburg-Mülln) | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 04.05.2025 | St. Johann/Tirol (mit Oberndorf/T.)  | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 10.05.2025 | Henndorf   | Dr. Simon Weyringer                     |
| 10.05.2025 | Söll   | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 11.05.2025 | Kirchdorf/Tirol  | Kan. Mag. Erwin Neumayer                |
| 11.05.2025 | Scheffau   | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 11.05.2025 | Zell am Ziller (mit Gerlos)  | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 17.05.2025 | Salzburg-Aigen   | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 17.05.2025 | Faistestau (mit Hintersee)   | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 17.05.2025 | Going  | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 17.05.2025 | Kufstein-St.Vitus  | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 17.05.2025 | Neumarkt/W.  | Dr. Simon Weyringer                     |
| 17.05.2025 | Oberau (mit Auffach, Thierbach)  | Kan. Mag. Erwin Neumayer                |
| 17.05.2025 | St.Michael/Lg.   | Generalabt Eduard Fischnaller CanReg    |
| 17.05.2025 | Straßwalchen   | Bischof Tomáš Galis                     |
| 17.05.2025 | Westendorf   | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 18.05.2025 | Brandberg  | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 18.05.2025 | Brixen im Thale  | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 18.05.2025 | Elsbethen  | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 24.05.2025 | Abtenau  | Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB     |
| 24.05.2025 | Bischofshofen  | Provinzial P.Christian Stranz SVD       |
| 24.05.2025 | Brixlegg   | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |

| Datum      | Pfarre  | Firmspender                             |
|------------|---|---|
| 24.05.2025 | Eugendorf   | Domkap. Mag. Roland Rasser              |
| 24.05.2025 | Herz Jesu Missionare                              | em. Bischof Norbert Strotmann Hoppe MSC |
| 24.05.2025 | Puch (mit Oberalm)                                | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 25.05.2025 | Dorfbeuern  | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 25.05.2025 | Köstendorf  | Dr. Simon Weyringer                     |
| 25.05.2025 | Taxenbach   | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 25.05.2025 | Werfen (mit Pfarrwerfen, Werfenweng)              | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 26.05.2025 | St. Johann/Pg.                                    | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 28.05.2025 | Ebenau  | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 30.05.2025 | Krimml (mit Wald)                                 | BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser       |
| 31.05.2025 | Altenmarkt (mit Flachau)                          | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 31.05.2025 | Angath-Angerberg-Mariastein                       | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 31.05.2025 | Bad Häring  | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 31.05.2025 | Bramberg  | BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser       |
| 31.05.2025 | Filzmoos  | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 31.05.2025 | Kaprun  | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 31.05.2025 | Mattsee   | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 31.05.2025 | Niederau  | Abt Leopold Baumberger OPraem           |
| 31.05.2025 | Schwoich  | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 31.05.2025 | Tamsweg   | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 01.06.2025 | Bad Hofgastein mit Bad Gastein                    | BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter     |
| 01.06.2025 | Kössen (mit Schwendt)                             | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 01.06.2025 | Langkampfen                                       | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 07.06.2025 | Ebbs  | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 07.06.2025 | Fieberbrunn                                       | BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter     |
| 07.06.2025 | Hallein   | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 07.06.2025 | Hochfilzen  | BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter     |
| 07.06.2025 | Koppl   | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 07.06.2025 | Lamprechtshausen                                  | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 07.06.2025 | Maria Kirchental (mit Lofer, Weißbach, St.Martin) | Kan. Mag. Erwin Neumayer                |
| 07.06.2025 | Mittersill (mit Stuhlfelden)                      | Domkap. Mag. Ambros Ganitzer            |

| Datum      | Pfarre                              | Firmspender                             |
|------------|-------------------------------------|---|
| 07.06.2025 | Obertrum                            | GR Mag. Alois Rupert Dürlinger          |
| 07.06.2025 | Seeham                              | GR Mag. Alois Rupert Dürlinger          |
| 08.06.2025 | Ebenau                              | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 08.06.2025 | Siezenheim                          | Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier   |
| 08.06.2025 | Walchsee                            | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 09.06.2025 | Bad Vigaun (mit St. Koloman)        | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 09.06.2025 | Grödig (mit Fürstenbrunn-Glanegg)   | Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB     |
| 09.06.2025 | Maishofen                           | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 09.06.2025 | Dom                                 | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 13.06.2025 | Zell am See-Schütteldorf            | Kan. Dr. Michael Max                    |
| 14.06.2025 | Bürmoos                             | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 14.06.2025 | Eben (mit Hüttau, St. Martin/T.)    | Domkap. Mag. Josef Zauner               |
| 14.06.2025 | Golling                             | BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter     |
| 14.06.2025 | Hallwang                            | Domkap. Mag. Roland Rasser              |
| 14.06.2025 | Itter                               | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 14.06.2025 | Kitzbühel                           | BV Mag. P. Dariusz Schutzki CR          |
| 14.06.2025 | Kufstein-Sparchen                   | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 14.06.2025 | Kufstein-Zell                       | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 14.06.2025 | Radstadt (mit Untertauern, Forstau) | Propst Mag. Bernhard Mayrhofer Can.Reg. |
| 14.06.2025 | Schleedorf                          | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 14.06.2025 | Seekirchen                          | Kan. Dr. Michael Max                    |
| 14.06.2025 | Unken                               | Kan. Mag. Erwin Neumayer                |
| 15.06.2025 | Kelchsau                            | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 15.06.2025 | Zell am See-St. Hippolyt            | Kan. Dr. Michael Max                    |
| 21.06.2025 | Anthering                           | Abtpräses Mag. Johannes Perkmann OSB    |
| 21.06.2025 | Hopfgarten                          | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer          |
| 21.06.2025 | Kaprun                              | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 21.06.2025 | Kirchbichl                          | Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM        |
| 21.06.2025 | Reith/A. (mit Bruck am Ziller)      | BV Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser       |
| 21.06.2025 | St. Georgen/Pzg.                    | Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB     |
| 21.06.2025 | Waidring                            | Propst MMag. Markus Grasl CanReg        |
| 22.06.2025 | Bruck/Glstr.                        | Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB     |

| Datum      | Pfarre                 | Firmspender                         |
|------------|------------------------|-------------------------------------|
| 22.06.2025 | Wörgl                  | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer      |
| 28.06.2025 | Bruckhäusl             | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer      |
| 28.06.2025 | Niederalm (mit Anif)   | Erzabt Dr. Korbinián Birnbacher OSB |
| 28.06.2025 | Wals                   | BV Domdech. Dr. Gottfried Laireiter |
| 29.06.2025 | Wagrain (mit Kleinarl) | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer      |
| 27.09.2025 | Salzburg-St. Vitalis   | Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer      |
| 14.06.2025 | Saalfelden             | Domkap. Mag. Roland Rasser          |
| 15.06.2025 | Saalfelden             | Domkap. Mag. Roland Rasser          |

### Hinweis für alle Firmungen

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig im betreffenden Pfarramt, ob die Firmung zum angegebenen Termin gefeiert wird. Die Firmkarte (= Bestätigung der erfolgten Firmvorbereitung) ist als Voraussetzung für die Firmung mitzubringen. Es können nur Firmlinge zugelassen werden, die die Firmkarte vorweisen können. Firmkarten sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und mit dem Pfarrsiegel versehen sind.

Das Sakrament der Firmung wird innerhalb der Messe gefeiert.

Firmlinge und Paten mögen spätestens 30 Minuten vor Beginn anwesend sein. Der Beginn der Messfeier, in der die Firmung gefeiert wird, richtet sich nach der Gottesdienstordnung der jeweiligen Pfarre.

Informationen erhalten Sie vom zuständigen Pfarramt.

Die Adresse der Pfarre finden Sie hier:

<https://fragdenschematismus.eds.at/pfarren>

### Firmung im Dom zu Salzburg

Pfingstmontag 9. Juni 2025, um 10:00 Uhr.

Was wird für eine Firmung im Dom benötigt:

Es ist keine Platzreservierung nötig. Anmeldung unter:

[info@salzburger-dom.at](mailto:info@salzburger-dom.at) [www.salzburger-dom.com/firmung](http://www.salzburger-dom.com/firmung)

Die Firmlinge und die Paten werden gebeten, sich um 09:15 Uhr am Domeingang zu versammeln. Einführung in die Firmung für Firmlinge und Paten von 09:15 bis 10:00 Uhr im Dom. Firmkarte nicht vergessen! Die Firmkarte gilt als Berechtigung zur Firmung und ist der Beleg für eine Firmvorbereitung.

Fotos dürfen gemacht werden. Fotografen werden gebeten, Abstand zu halten. Die Firmung wird via Livestream übertragen und kann über die Mediathek später abgerufen werden:

[www.salzburger-dom.at/live/live-video](http://www.salzburger-dom.at/live/live-video)

## **16. Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut der kirchlichen Rechtsperson**

### **Präambel**

Die Caritas der Erzdiözese Salzburg leistet umfangreiche Tätigkeiten zum Wohle bedürftiger Menschen im privaten und öffentlichen Leben im Bereich von Kirche und Staat.

Unter Bedachtnahme auf Notwendigkeit und Nützlichkeit der sozial-caritativen Diakonie bemüht sich die Caritas der Erzdiözese Salzburg um intensive Zusammenarbeit mit kirchlichen und staatlichen Einrichtungen.

### **I. Name**

Die kirchliche Rechtsperson trägt den Namen „Caritas der Erzdiözese Salzburg“.

### **II. Sitz**

Der Sitz ist in der Stadt Salzburg.

### **III. Zweck**

Das Institut ist eine Einrichtung der Caritas der Erzdiözese Salzburg. Seine Tätigkeit, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Zwecke und Ziele:

- a) Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen
- b) Unterstützung (hilfs-)bedürftiger Personen
- c) Förderung und Unterstützung von caritativen Projekten im In- und Ausland
- d) Wirtschaftliche Aktivitäten mit dem Ziel der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Erschließung von Einnahmequellen für die sozialen Aufgaben der Caritas.

### **IV. Mittel**

Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel werden durch Spenden, Unterstützungen, Zuwendungen von privaten, öffentlichen und kirchlichen Stellen, sowie durch Erlöse aus Dienstleistungen und Betrieben aufgebracht.

### **V. Organe**

#### **1. Geschäftsführung**

Die laufende Führung der Geschäfte liegt in den Händen der vom Erzbischof bestellten Geschäftsführung des Caritasverbandes der

Erzdiözese Salzburg. Die Vertretung nach außen erfolgt durch diese Geschäftsführung.

Bei grundbürgerlich oder firmenbürgerlich durchzuführenden Rechtsgeschäften, bei Darlehensverträgen und Schenkungen zeichnet eine Person der vom Erzbischof bestellten Geschäftsführung des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter\*in des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg.

## 2. Kuratorium

Das Kuratorium ist identisch mit dem jeweils amtierenden Vorstand des Caritas-Verbandes der Erzdiözese Salzburg.

## VI. Rechnungslegung und Prüfung

Vorstand und Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils zum Jahresende einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist im Auftrag des Vorstandes durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater zu prüfen.

## VII. Auflösung

Im Falle der Notwendigkeit einer Auflösung der kirchlichen Rechtsperson „Caritas der Erzdiözese Salzburg“ oder des Wegfalls der statutengemäßen Zwecke ist das verbleibende Vermögen für humanitäre (gemeinnützige, mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO gemäss Weisung des Erzbischofs zu verwenden.

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 30.10.2024 vom Herrn Erzbischof mit 01.02.2025 in Kraft gesetzt. Damit verliert das Statut vom 15.12.2006 seine Gültigkeit.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

# 17. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statut

## I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- Der „Salzburger Landesverband ‚Barmherzigkeit‘ (Caritasverband)“ besteht seit dem Jahre 1920. Seit der Statutenänderung vom 18. November 1988 führt der Verein den Namen „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“.
- Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Erzdiözese Salzburg und dient unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

## **II. Aufgaben, Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit ausdrücklich nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke:

- a. Gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet der carativsozialen Arbeit,
- b. Unterstützung und Hilfe von hilfsbedürftigen Menschen aller Religionen, Ethnien und Volkszugehörigkeiten,
- c. Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern lt Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD (DAC),
- d. Unterstützung bei Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (Katastrophenhilfe weltweit),
- e. Kinder- und Jugendfürsorge inklusive der Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- f. Berufsausbildung,
- g. Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinsbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen,
- h. Koordination aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Einrichtungen und Personen,
- i. Krankenfürsorge

Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen der Körperschaft für Zwecke eingesetzt werden, die gem § 4a Abs 2 EStG begünstigt sind.

## **III. Mittel**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a. die Errichtung und Führung von eigenen Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten, Heimen, Schlafstellen, Sozialstationen, Tagesbetreuungseinrichtungen und Beratungsstationen,
  - b. die Errichtung und Führung von Einrichtungen für betreutes Wohnen sowie die Zurverfügungstellung von Wohnraum an hilfsbedürftige Personen,
  - c. die Errichtung und Führung von Ausbildungsstätten (Schulen) für caritative Berufe,
  - d. die Errichtung und Führung von Kindergärten, Kleinkindgruppen

- pen, Tagesbetreuungseinrichtungen, inklusive Ferienbetreuungsangeboten,
- e. die Beschäftigung und Betreuung schwer vermittelbarer Personen,
  - f. die Organisation und Durchführung der mobilen Familien-, Alten-, Kranken- und Sterbendenbetreuung sowie von mobilen Mahlzeitendiensten (Essen auf Rädern),
  - g. die Unterstützung materiell hilfsbedürftiger Personen durch Geld- und Sachzuwendungen,
  - h. Maßnahmen der Katastrophenhilfe,
  - i. die Errichtung und Führung von Einrichtungen zur (Re-)integration von Behinderten, Flüchtlingen, Kranken, Langzeitarbeitslosen und sonstigen Bedürftigen in die Gesellschaft,
  - j. Öffentlichkeitsarbeit in Hinblick auf die vielfache Not und Armut unter den Menschen,
  - k. Mittelzuwendung an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgten begünstigten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO),
  - l. entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit einen Zweck fördert, der auch vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgt wird (Zwecküberschneidung; § 40a Z 2 BAO),
  - m. die Errichtung und Führung von Ambulatorien und Krankenanstalten.

Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Beiträge der Mitglieder,
  - b. Subventionen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Gebern und Förderern,

- c. Sammlungen, Kollektien,
- d. Erträge aus vereinseigenem Vermögen (zB Kapitalvermögen, Immobilien),
- e. das Halten und Verwaltung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,
- f. Erträge aus Veranstaltungen und dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten des Vereins (unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe),
- g. Einnahmen im Rahmen von vereinseigenen Betrieben sowie Kostenbeiträge durch Leistungsempfänger und öffentliche Stellen.

#### **IV. Mitgliedschaft**

- 1. Der „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“ kann physische und juristische Personen als Mitglieder haben. Als juristische Personen kommen vornehmlich in Frage: Orden, Kongregationen, Gesellschaften des Apostolischen Lebens, Kirchliche Vereine, Pfarrliche Rechtsträger, etc.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall des Grundes für die Mitgliedschaft, durch den Tod oder die Auflösung eines Mitgliedes oder aufgrund eines dem Zweck oder das Ansehen des Vereines schädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 4. Die Mitglieder des Vereines haben bei der Vollversammlung Sitz und Stimme. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren, dessen Beschlüsse durchzuführen und Mitgliedsbeiträge zu leisten, wenn solche von der Vollversammlung festgesetzt werden.

#### **V. Organe**

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Vollversammlung.

##### **A) Vorstand**

- 1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. einer vom Erzbischof von Salzburg ernannten Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen besteht und den Vorsitz im Vorstand und der Vollversammlung inne hat. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, haben diese bei Abstimmungen eine gemeinsame Stimme.

- b. Vorsitzende\*r-Stellvertreter\*in
  - c. Schriftführer\*in
  - d. Schriftführer\*in-Stellvertreter\*in
  - e. drei weiteren Mitgliedern
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.  
 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der von der Vollversammlung gewählten Mitglieder (gerechnet ohne Geschäftsführung) und mindestens einer Person der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die gemeinsame Stimme der Geschäftsführung.
5. Der Vorstand beschließt Ort, Zeit und Tagesordnung der Vollversammlung, überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins, die Vermögensgebarung und zweckmäßige Durchführung der Vereinsaufgaben und –beschlüsse und erledigt alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vollversammlung unterliegen.
6. Ist eine Geschäftsführung mit mehreren Personen bestellt, sind die Modalitäten der Moderation der Vorstandssitzungen und die Verteilung der Zuständigkeiten in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen. Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen bzw. zu ändern.
7. Der Vorstand wird von der Geschäftsführung grundsätzlich schriftlich einberufen, eine mündliche Einberufung des Vorstandes ist nur bei Gefahr in Verzug möglich. Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn es die Aufgaben des Vereines erfordern oder von 3 Vorstandsmitgliedern gewünscht wird.

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die laufende Führung der Vereinsgeschäfte des „Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg“ obliegt der Geschäftsführung. Dieser zur Seite stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Einrichtungen des Vereins.
2. Der Verein wird nach außen durch die Geschäftsführung vertreten. Bei grundbücherlich oder firmenbücherlich durchzuführenden Rechtsgeschäften, bei Darlehensverträgen und Schenkungen des Vereines zeichnet eine Person der ernannten Geschäftsführung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter\*in.

#### **B) Vollversammlung**

1. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen

schriftlich einberufen. Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, müssen aber einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer dies verlangen.

2. Alle dem Caritasverband der Erzdiözese Salzburg als Mitglieder angehörigen juristischen Personen werden durch einen Delegierten/eine Delegierte vertreten, dessen/deren Name wenigstens drei Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand bekannt zu geben ist.
3. Den Vorsitz bei der Vollversammlung führt die Geschäftsführung.
4. Der Vollversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
  - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführung, die vom Erzbischof von Salzburg (Ortsordinarius) als ex-officio-Mitglied bestellt werden (siehe Punkt V.A.2.a),
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Kenntnisnahme des (der) Jahresberichte(s) und der Jahresrechnung(en),
  - d. die Beratung und Beschlussfassung von rechtmäßig eingebrochenen Anträgen,
  - e. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - f. die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
  - g. die Auswahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin,
  - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
5. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer es handelt sich um Änderungen der Vereinsstatuten oder um die Auflösung des Vereines. In diesem Fall muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen anwesend sein und es entscheidet die Zwei-Drittelmehrheit. Sollte in diesem Falle die Vollversammlung wegen mangelnder Anwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, so ist nach einer Stunde eine neue Vollversammlung einzuberufen, bei der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.

## **VI. Rechnungsprüfung, Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg wird jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin erfolgt durch den Vorstand.

## **VII. Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis

entscheidet ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern je eine Vertrauensperson, denen wiederum die Wahl des Obmannes/der Obfrau des Schiedsgerichtes obliegt. Sollten sie sich über den Obmann/ die Obfrau nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **VIII. Auflösung des Vereines**

Im Falle eines Beschlusses über die freiwillige Auflösung durch die Vollversammlung hat diese – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler/eine Abwicklerin zu bestellen.

Sowohl im Falle einer freiwilligen als auch im Falle einer behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke iSd § 4a Abs 2 EStG zu verwenden, wobei der Erzbischof (Ortsordinarius) von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

### **IX. Rechtswirksamkeit**

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 30.10.2024 vom Herrn Erzbischof mit 01.02.2025 in Kraft gesetzt. Damit verliert das Statut vom 01.02.2023 seine Gültigkeit.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## **18. Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut**

### **Präambel**

Der Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg wurde mit Dekret vom 15.12.2005 kirchenrechtlich gegründet. Durch Hinterlegung des Errichtungsdekrets beim Kultusamt hat der Unterstützungsfonds für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangt.

### **I. Name**

Die kirchliche Rechtsperson trägt den Namen „Unterstützungsfonds für die Caritas der Erzdiözese Salzburg“.

## II. Sitz

Der Sitz des Unterstützungsfonds für die Caritas ist in der Stadt Salzburg.

## III. Zweck und Unterstützungsberechtigte

Der Unterstützungsfonds verfolgt ausschließlich den humanitären Zweck der Unterstützung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen. Dabei handelt es sich um Personen, die sich infolge ihrer wirtschaftlichen Lage in materieller Not befinden oder die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Unterstützungsberechtigt sind daher alle Personen, die als hilfsbedürftig iSd §§ 34 BAO zu qualifizieren sind.

## IV. Zweckerfüllung und Mittelaufbringung

- 1) Der Unterstützungsfonds erfüllt seinen Zweck, indem er seine materiellen Mittel zur Erbringung von humanitären Leistungen gegenüber den Unterstützungsberechtigten im Rahmen von folgenden Einrichtungen des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg sowie anderen Rechtspersonen der Caritas der Erzdiözese Salzburg einsetzt:
  - Projekte, Stationäre und mobile Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für alte, kranke, suchterkrankte, behinderte Mitmenschen sowie Familien und Menschen in Not
  - Palliativbetreuungseinrichtungen
  - Sozialberatungsstellen
  - Notschlafstellen, Obdachlosenhilfe und Einrichtungen zur Wohnintegration
  - Auslandshilfseinrichtungen
  - Hilfsprojekte bei Katastrophenfällen
  - Sozialmärkte für hilfsbedürftige Menschen
  - Einrichtungen zur Flüchtlingsbetreuung, Beratung und Integration von Flüchtlingen und Migranten
  - Einrichtungen zur Betreuung und Qualifikation von hilfsbedürftigen Jugendlichen und Familien in Not
  - Einrichtungen zur Unterstützung und Reintegration von hilfsbedürftigen, arbeitslosen Menschen
  - Projekte zur Unterstützung pflegender Angehöriger
  - Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung schutzbedürftiger Menschen (Bsp.: Mutter-Kind-Haus sowie von Menschenhandel betroffener Personen)
  - Ambulatorien und Krankenanstalten

Die Unterstützung der hilfsbedürftigen Klienten dieser Einrichtungen erfolgt durch direkte Unterstützungsleistungen und durch die Übernahme von laufenden Ausgaben dieser Einrichtungen, die zur Betreuung der Klienten benötigt werden.

- 2) Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - Humanitäre Spendengelder,
  - Erbschaften und sonstige Zuwendungen,
  - Erträge aus dem Vermögen (zB Kapitalerträge).

Sowohl das der Körperschaft gewidmete Vermögen als auch die daraus erwirtschafteten Erträge dürfen ausschließlich für humanitäre (d.h. mildtätige) Zwecke i.S.d. Punktes III. eingesetzt werden. Die Mittelverwendung ist so zu dokumentieren, dass ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung möglich ist.

Die maximale Dotierung des Unterstützungsfonds darf jenen Betrag nicht übersteigen, der voraussichtlich notwendig ist, um den Zweck der Körperschaft dauerhaft erfüllen zu können.

## V. Organe

### 1. Geschäftsführung

Die laufende Führung der Geschäfte liegt in den Händen der vom Erzbischof bestellten Geschäftsführung des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg. Die Vertretung nach außen erfolgt durch diese Geschäftsführung im 4-Augen-Prinzip. Sofern nur eine Person in der Geschäftsführung ernannt ist, erfolgt die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips gemeinsam mit der stellvertretenden Geschäftsführung bzw. der kaufmännischen Leitung.

Bei grundbücherlich oder firmenbücherlich durchzuführenden Rechtsgeschäften, bei Darlehensverträgen und Schenkungen zeichnet eine Person der vom Erzbischof bestellten Geschäftsführung des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter\*in des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg.

### 2. Kuratorium

Das Kuratorium ist identisch mit dem jeweils amtierenden Vorstand des Caritas-Verbandes der Erzdiözese Salzburg.

## VI. Rechnungslegung und Prüfung

Das Leitungsorgan ist verpflichtet, jeweils zum Jahresende einen Jah-

resabschluss, bestehend aus Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Das Ergebnis wird nach erfolgtem Abschluss dem Vorstand der Caritas zur Beschlussfassung vorgelegt, anschließend wird dem Erzbischof darüber berichtet.

## **VII. Auflösung**

Bei Auflösung des Unterstützungsfonds oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen für die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen iSd §§ 34 BAO gemäß Weisung des Erzbischofs zu verwenden.

## **VIII. Rechtswirksamkeit**

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 09.01.2025 vom Herrn Erzbischof mit 01.02.2025 in Kraft gesetzt. Damit verliert das Statut vom 22.04.2020 seine Gültigkeit.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## **19. Stabsstelle Bildung: Aufgabenbereiche**

Im Organisationsentwicklungsprozess der Jahre 2023 und 2024 wurde in Fortsetzung der Anliegen des Zukunftsprozesses ein besonderer Fokus auf den Bereich der Bildung gelegt. In der Erzdiözese finden sich viele Einrichtungen und Akteure im Bereich der Bildung, die allein, aber auch in Kooperation miteinander agieren. Eine Zusammenführung im Sinne einer Perspektive auf das Ganze der Bildung war noch nicht erreicht. So trat dabei zunehmend das Anliegen in den Vordergrund, für die umfassend verstandene Frage der Bildung eine passende Struktur zu entwickeln.

Die nun errichtete Stabsstelle Bildung ist daher zuständig für Grundsatzfragen kirchlicher Bildungsarbeit.

Ihre zentrale Aufgabe besteht darin, verschiedene Bildungseinrichtungen und -bereiche in der Erzdiözese (insb. kirchliche Kindergärten, katholische Privatschulen, Einrichtungen im Bereich der Hochschulbildung, Einrichtungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung inkl. der Anbindung der Bildungshäuser) – im Sinne eines Gesamtkonzepts auf Ebene von Vision und Strategie – konzeptionell miteinander zu ver-

binden bzw. zu vernetzen. Dazu hat sie die gesamte Bildungsbiographie eines Menschen im Blick, fördert die gemeinsame Analyse von aktuellen Entwicklungen, Chancen und Herausforderungen und begleitet Visions- und Strategieprozesse.

Dabei wird die Stabsstelle Bildung mit ihrem Leiter, Dr. Markus Welte, in jene inhaltliche und finanzielle Entscheidungsprozesse einzbezogen, die sich auf die gesamte Konzeption der Bildung in der Erzdiözese Salzburg auswirken können.

Ihm kommt zudem die Richtlinienkompetenz zu, in grundlegenden Bildungsfragen Vorgaben und Hinweise bieten zu können. Dies wird ausgeübt in guter Verbindung mit dem Konsistorium, das als Vertreter der Trägerschaft aller Bildungseinrichtungen der Erzdiözese Salzburg zu verstehen ist.

Die Erarbeitung des angezielten Gesamtkonzepts von Bildung findet im Dialog zwischen Konsistorium (Trägervertretung Bildungseinrichtungen), Stabsstelle Bildung und den Bildungseinrichtungen der EDS statt. Zur Vernetzung der Bildungseinrichtungen auf diözesaner Ebene wird ein ‚Bildungsforum‘ eingerichtet, dem Leitungspersonen aus allen Bildungsbereichen (z.B. kirchliche Kindergärten, katholische Privatschulen, Einrichtungen im Bereich der Hochschulbildung, Einrichtungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung) angehören. Auf Ebene der einzelnen Bildungsbereiche treffen sich die Leitungen in bereits etablierten Strukturen (z.B. Stiftungsrat Erentrudisstiftung) oder es werden Fachausschüsse des Bildungsforums eingerichtet (z.B. FA Hochschulbildung, FA MA-Bildung, FA Erwachsenenbildung).

Diese Zusammenarbeit aller Beteiligten soll dem Ziel dienen, Bildung in allen Facetten und in allen Aufgabenbereichen der Kirche besser zusammenzudenken und damit zu fördern und wirk-sam zu machen.

Die Stabsstelle Bildung wird diesen Zielen dienen und Vorarbeit und Zusammenarbeit bieten, wobei Details laufend ausgearbeitet, eingearbeitet und ergänzt werden können. Die Richtlinien und Schwerpunkte dieser Arbeit werden regelmäßig evaluiert und bei Bedarf neu gefasst.

Strukturell ist sie im neuen Organigramm als Stabsstelle bei Herrn Erzbischof verortet.

## 20. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelper/innen

Außerordentliche Spender/innen der Kommunion werden eingesetzt,

- a) wenn Priester oder Diakon fehlen;
- b) wenn der Priester wegen Krankheit, wegen fortgeschrittenen Alters oder aus einem anderen Grund verhindert ist;
- c) wenn die Gläubigen, die zur Kommunion hinzutreten, so zahlreich sind, dass sich die Messfeier allzu sehr in die Länge ziehen würde (Vgl. Instruktion Redemptionis Sacramentum, Nr. 158).

Der Einsatz von außerordentlichen Kommunionhelfern und Kommunionhelperinnen wird im Pfarrgemeinderat besprochen. Danach erfolgt die Anmeldung für den Einführungskurs.

### Einführungskurs für a.o. Kommunionhelper/innen

Samstag, 22. März 2025, 9.00–16.00 Uhr im Tagungshaus Wörgl

Samstag, 29. März 2025, 9.00–16.00 Uhr im Bildungszentrum  
Borromäum

Anmeldungen durch das zuständige Pfarramt sind bis spätestens 1. März 2025 an das Liturgiereferat zu richten.

Das Formular „Ansuchen um Beauftragung zum Dienst des Kommunionhelper“ (erhältlich im Liturgiereferat oder unter: [www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien](http://www.kirchen.net/seelsorgeamt/referate-und-servicestellen/liturgie/materialien)) ist für jede/n Kandidaten/Kandidatin auszufüllen und an das Liturgiereferat zu senden. Danach erhalten die Genannten persönlich die Einladung zum Einführungskurs.

Aus organisatorischen Gründen ist die *Teilnehmerzahl auf 30 begrenzt*. Nachmeldungen können leider nicht berücksichtigt werden!

## 21. Amtliches Kilometergeld: Erhöhung

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz, das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden (Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025, BGBl. I Nr. 144/2024) wurde das amtliche Kilometergeld für Dienstfahrten mit eigenem Auto ab 01.01.2025 von derzeit € 0,42 auf € 0,50 für alle Wagenklassen angehoben.

## 22. Personalauskünfte

- **Pastoralrat (09.01.2025-24.01.2027)**

*Mitglieder:* KR Mag. Kurt-Adrian Sonneck, Dr. Andreas Weiß

- **Missionarische Pastoral (01.02.2025)**

*Referentin:* Mag. Dr. Anna Steinpatz-Tiefenbacher

- **Päpstliche Missionswerke (28.01.2025)**

*Diözesandirektor:* Mag. Virgil Zach

- **Pfarrhelferin (01.02.2025)**

*Siezenheim:* Angelika Marcinko

- **Katholischer Akademikerverband (28.01.2025)**

*Vorsitzender:* Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

*1. Stellvertreterin:* Mag. Magda Krön

*2. Stellvertreter:* Dr. Rüdiger Damisch

*Vorstandsmitglieder:* Ass. Prof. Dr. Rainer Buland MAS,

MMag. Günther Jäger, DI Univ.-Prof. Dr. Maurizio Musso,

Mag. Heidi Pinezits, Mag. Lisa Schweiger-Genslückner,

Franziska Strohmayer PhD MA

*Kooptiert:* Mag. Dr. Joachim Jakob BA MA

- **Todesfall**

GR Mag. Josef Hermann Fuchs, Pfarrer i. R., geboren am

08.05.1944 in Kelchsau, Priesterweihe am 29.06.1983, gestorben am  
25.01.2025

## 23. Mitteilungen

- **Neue Adresse**

Erzb. Pfarramt Kirchberg in Tirol

Kirchplatz 8 / Top 6

6365 Kirchberg in Tirol

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Februar 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 3

März

2025

---

## Inhalt

24. Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg  
„EDS Immobilien“: Statut. S. 42
25. Firmungen 2025: Ergänzung. S. 48
26. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramenten-  
ordnung: Römischer Generalkalender: Dekret über über  
die Einschreibung der Feier der hl. Teresa von Kalkutta. S. 48
27. Personalnachrichten. S. 52
28. Mitteilungen. S. 53

## **24. Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg „EDS Immobilien“: Statut**

### **Präambel**

Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern (c. 1254 § 1 CIC). Die kirchliche Vermögensverwaltung hat sich stets an der Sendung der Kirche zu orientieren und eine dienende Funktion zur Verwirklichung der Grundaufträge der Kirche – Verkündigung, Gottesdienst, Dienst am Nächsten und Dienst an der Gemeinschaft – einzunehmen.

Um die vielfältigen kirchlichen Aufgaben mittel- und langfristig erfüllen zu können, ist es bedeutender als bisher, die bebauten sowie unbebauten Liegenschaften im Eigentum der kirchlichen Rechtsträger in der Jurisdiktion der Erzdiözese Salzburg in geordneter und systematischer Weise zu entwickeln und zu bewirtschaften, sodass einerseits geeignete Orte zur Erfüllung der Grundaufträge der Kirche zur Verfügung stehen und andererseits, darüber hinausgehend, aus der Bewirtschaftung der übrigen Liegenschaften finanzielle Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben erzielt werden.

Den Leitlinien der Enzyklika „Laudato si“ folgend, soll das „gemeinsame Haus“, das wir bewohnen dürfen, nicht ausgebeutet, sondern nachhaltig bewirtschaftet und für die nachfolgenden Generationen behütet werden. Dementsprechend wird eine behutsame langfristige Entwicklung der kirchlichen Liegenschaften angestrebt, die geeignet ist, bestmögliche Beiträge zur finanziellen Absicherung des kirchlichen Grundauftrages zu ermöglichen.

**Hierfür wurde die Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg durch den Hw. Erzbischof Franz Lackner gemäß c. 116 CIC am 01. März 2019 errichtet.**

### **I. Name und Ort**

Die Liegenschaftsstiftung ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen „EDS Immobilien“ mit Sitz in 5020 Salzburg, Kapitelplatz 2.

### **II. Ziel und Zweck der Immobilienstiftung**

Die Immobilienstiftung soll ein Instrument sein, welches den kirch-

lichen Rechtsträgern die Möglichkeit bietet, sich von den Pflichten, welche die Bewirtschaftung von Immobilien mit sich bringt, zu entlasten und gleichzeitig die Sicherheit zu haben, dass die Erträge, die aus der Bewirtschaftung lukriert werden, den kirchlichen Grundaufträgen (c. 1254 § 2 CIC) entsprechend in der Erzdiözese Salzburg verwendet werden.

(1) EDS Immobilien hat daher folgende Ziele:

- a) Liegenschaften, die nicht direkt pastoralen Zwecken dienen, eingentumsrechtlich zu bündeln. Kirchliche Rechtsträger haben die Möglichkeit, Liegenschaften der Immobilienstiftung zu übertragen, und können sich dadurch von den Pflichten und Belastungen, die die Verwaltung von Immobilien mit sich bringt, entlasten.
- b) Die Erträge, die aus der Bewirtschaftung der Immobilien erzielt werden, werden für die Erfüllung des kirchlichen Grundauftrages verwendet.
- c) Nutzung von Synergieeffekten, die sich aus der gebündelten Bewirtschaftung der kirchlichen Liegenschaften ergeben.
- d) Gewährleistung des Substanzerhaltes kirchlicher Liegenschaften.
- e) Proaktive Steuerung und Erweiterung des Immobilienportfolios.
- f) Professionalisierung des Liegenschaftsmanagements.
- g) Professionelle Immobilienentwicklung als Dienstleistung für alle kirchlichen Rechtsträger.
- h) Implementierung eines nachhaltigen Energiemanagements durch Errichtung, Betrieb und Beteiligung von energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten, wie z.B. Photovoltaik Anlagen usgl.
- i) Umsetzung von nachhaltigen Energiemaßnahmen für kirchliche Rechtsträger.
- j) Monitoring und Raumklimabefundung für historische Gebäude.
- k) Handel mit Waren aller Art (Möbel, Verbrauchsmaterial, etc. für kirchliche Rechtsträger).

(2) Zu diesem Zwecke wird die Immobilienstiftung Einnahmen aus folgenden Quellen erzielen:

- Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften und Gebäuden;
- Vergabe von Baurechten und sonstigen Rechten aller Art;
- Veräußerung von Liegenschaften;
- Verwaltungsgebühren aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften;
- Honorare für Dienstleistungen;

- Erträge aus dem Betrieb und der Beteiligung von energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten;
- Erträge aus Monitoring und Raumklimabefundung für historische Gebäude (im speziellen für Kirchen);
- Erträge aus dem Handel mit Waren aller Art.

- (3) Eingebrachte Liegenschaften werden als Stammvermögen gewertet.
- (4) Soweit Erträge vorhanden sind, welche nicht innerhalb eines Rechnungsjahres dem Zwecke der Liegenschaftsstiftung zugeführt werden, sind sie einer Rücklage zuzuführen, welche bei statutengemäßer Verwendung zeitnah zum Teil oder zur Gänze aufzulösen ist.

### **III. Organe**

Die Organe der Immobilienstiftung sind:

- a) Der Protektor
- b) Die Geschäftsführung
- c) Der Stiftungsrat

### **IV. Der Protektor**

- (1) Protektor der Immobilienstiftung ist der Erzbischof von Salzburg.
- (2) Die Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg wird nach außen durch den Diözesanbischof vertreten, soweit er diese Vertretung nicht an die Geschäftsführung durch schriftliches Dekret delegiert.

### **V. Die Geschäftsführung**

- (1) Mit der Geschäftsführung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg wird der jeweilige Diözesanökonom beauftragt. Ein zweiter, operativer Geschäftsführer ist nach Anhörung des Stiftungsrates vom Erzbischof zu ernennen. Die Geschäftsführung hat die Interessen der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg mit aller Sorgfalt des guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen. Sie ist für die ordentliche und laufende Verwaltung zuständig, ist in diesem Rahmen zum Abschluss von Verträgen berechtigt und vertritt die Immobilienstiftung im Namen des Diözesanbischofs nach außen.

Die Geschäftsführung vertritt die Immobilienstiftung im Namen des Erzbischofs nach außen und damit auch die Erzdiözese Salzburg selbst, und hat möglichen Schaden für die Erzdiözese Salzburg abzuwehren bzw. zu vermeiden. Zu diesem Zweck hat sie in der Durchführung ihrer Aufgaben darauf zu achten, die Grund-

sätze und Werte der katholischen Kirche in passender Weise zu verwirklichen, und in ihrer Arbeitsweise erkennen zu lassen.

- (2) Der Haushaltplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Jahresabschluss samt Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von der Geschäftsführung an den Stiftungsrat der Immobilienstiftung zur Genehmigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vor Vorlage an den Stiftungsrat durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen. Ungeachtet dessen kann eine Revision durch die interne Revisionsstelle erfolgen.
- (3) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein Kontrollsysteem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.
- (4) Ein Mitglied der Geschäftsführung hat die fachlichen Qualifikationen für die Tätigkeit als Immobilientreuhänder zu erfüllen.
- (5) Die Geschäftsführung kann jederzeit externe Konsulenten zur Begutachtung beziehen.

## VI. Der Stiftungsrat

- (1) Der im Sinne von c. 1280 CIC errichtete Stiftungsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen. Ihm obliegen die Genehmigung und die laufende Kontrolle der wirtschaftlichen Gebarung der Immobilienstiftung im Rahmen der kirchenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:
  - a) Die Festlegung von Zielen und Strategien;
  - b) Die Erfüllung besonderer Aufträge des Protektors und die Berichterstattung an ihn über seine Tätigkeit, zumindest durch die Übermittlung der Protokolle über die Sitzungen;
  - c) Die Beschlussfassung über den Haushaltplan inklusive Mittelverwendung;
  - d) Die Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - e) Die Entlastung der Geschäftsführung;
  - f) Die Genehmigung der Rahmenbedingungen sämtlicher liegenschaftsbezogener Verträge;
  - g) Die Genehmigung von An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Liegenschaften und Gebäuden;

- h) Die Genehmigung der Aufnahme von Darlehen oder Krediten sowie die Übernahme von Haftungen;
- i) Die Genehmigung der Annahme und Nichtannahme von Erbschaften und Legaten sowie mit Auflagen behafteten Schenkungen;
- j) Die Wahl des Abschlussprüfers nach diözesaner Vorgabe;
- k) Die Genehmigung der Errichtung von energietechnischen Erzeugungs- und Verbrauchseinheiten, sofern diese nicht mit Immobilienprojekten verbunden sind.

Die Genehmigungspflicht der vorhin unter f) bis j) genannten Punkte gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des c. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und des Vermögensverwaltungsrates, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der cc. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

- (3) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und maximal 6 Mitgliedern, wobei 2 Mitglieder dem Konsistorium bzw. dem Diözesankirchenrat angehören sollen und 3 Mitglieder fundierte Kenntnisse in jeweils zumindest einem einschlägigen Fachbereich der Immobilienbewirtschaftung aufweisen müssen. Mindestens 1 Mitglied soll dem Klerus zugehörig sein. Nominierungen können durch den Diözesankirchenrat, das Konsistorium sowie den Priesterrat erfolgen.  
Die Mitglieder werden nach Anhörung im Konsistorium vom Diözesanbischof frei ernannt und können bei Vorliegen berechtigter Gründe abberufen werden. Unter den Stiftungsratsmitgliedern wird ein Vorsitzender auf Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Mehrmalige Wiederernennungen sind möglich.
- (5) Die Arbeitsweise kann in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, welche vom Stiftungsrat vorgeschlagen und vom Protektor approbiert wird.
- (6) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Andernfalls ist die Sitzung zu vertagen.

## VII. Akte außerordentlicher Vermögensverwaltung, Änderung des Statuts

- (1) Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung werden all jene Akte bestimmt, die im Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz, ABl. ÖBK Nr. 77, 1. Jänner 2019, gemäß c. 1277 CIC für die österreichischen Diözesen und die vom Diözesanbischof verwalteten Rechtspersonen bestimmt wurden sowie allenfalls die vom Diözesanbischof erlassenen partikularrechtlichen Normen.
- (2) Statutenänderungen sind ausschließlich nach Anhörung des Priesterrates und Genehmigung im Konsistorium dem Diözesanbischof vorbehalten und treten zu dem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

## VIII. Auflösung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg

Im Falle der Auflösung der Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg, gleichgültig aus welchem Grund, fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Salzburg mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne von c. 1254 CIC zu verwenden. Dabei sind die Rechtsträger, deren Güter verwaltet oder zur Gänze eingebracht wurden, entsprechend des jeweiligen Vermögenswertes der Objekte zu bedenken. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens trifft der Diözesanbischof.

## IX. Rechtswirksamkeit

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 9. Oktober 2024 und nach Anhörung des Priesterrats vom Herrn Erzbischof mit 1. Jänner 2025 in Kraft gesetzt. Damit tritt das Statut vom 14. April 2021 außer Kraft.

## 25. Firmungen 2025: Ergänzung

| Datum      | Pfarre             | Firmspender                             |
|------------|--------------------|---|
| 26.04.2025 | Adnet (mit Krispl) | Dr. Simon Weyringer                     |
| 10.05.2025 | Niedernsill        | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 10.05.2025 | Uttendorf          | Domkap. Mag. Tobias Giglmayr            |
| 18.05.2025 | Salzburg-Herrnau   | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 25.05.2025 | Salzburg-St. Paul  | P. Stephan Dähler SVD                   |
| 01.06.2025 | Mariapfarr         | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 14.06.2025 | Saalfelden         | Domkap. Mag. Roland Rasser              |
| 15.06.2025 | Saalfelden         | Domkap. Mag. Roland Rasser              |

31.05.2025 Kaprun keine Firmung, sondern 21.06.2025

## 26. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Römischer Generalkalender: Dekret über die Einschreibung der Feier der hl. Teresa von Kalkutta

„Wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein“ (Mk 10,43). Die heilige Teresa von Kalkutta hat das Evangelium von Grund auf gelebt und mutig verkündigt, und so ist sie eine Zeugin für die Würde und das Privileg demütigen Dienens. Da sie nicht nur die Geringste, sondern die Dienerin der Geringsten sein wollte, wurde sie zu einem Beispiel der Barmherzigkeit und ein wahres Abbild des guten Samariters. Denn Barmherzigkeit war für sie das Salz, das all ihrem Tun Geschmack verlieh, und das Licht, das die Finsternis derer erleuchtete, die nicht einmal Tränen hatten, um ihre Armut und ihre Bedrängnisse zu beweinen.

Der Ruf Jesu am Kreuz „Mich dürstet“ (Joh 19,28) durchdrang Teresas Seele bis in die Tiefe. Daher hat sie sich im Laufe ihres ganzen Lebens darin verzehrt, den Durst Jesu Christi nach Liebe und nach den Seelen zu stillen, indem sie ihm unter den Ärmsten der Armen diente. Von Gottes Liebe erfüllt strahlte sie dieselbe Liebe in gleicher Weise auf andere aus.

Im Jahre 2016 von Papst Franziskus ins Verzeichnis der Heiligen aufgenommen hört der Name der heiligen Teresa von Kolkata nicht auf

zu leuchten als Quelle der Hoffnung für so viele Menschen, die Tröstung suchen für die Bedrückungen von Leib und Seele.

Daher hat Papst Franziskus auf Bitten und Ersuchen von Hirten, Ordensleuten und Vereinigungen von Gläubigen, in Anbetracht der Kraft der Spiritualität der heiligen Teresa von Kalkutta in verschiedenen Ggenden des Erdkreises, angeordnet, dass der Name der heiligen Teresa von Kalkutta, Jungfrau, in den Römischen Generalkalender eingetragen werde und ihr *nichtgebotener Gedenktag* alljährlich am 5. September von allen gefeiert werden kann.

Der neue Gedenktag soll also in allen liturgischen Kalendern und Büchern für die Feier der Messe und der Stundenliturgie eingefügt werden, unter Übernahme der liturgischen Texte, die diesem Dekret beigelegt sind. Diese sind durch die Bischofskonferenzen zu übersetzen, zu approbieren und nach der Bestätigung durch dieses Dikasterium herauszugeben.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen

Vom Sitz des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, am 24. Dezember 2024.

Arthur Kard. Roche  
*Präfekt*

+ Vittorio Francesco Viola, O.F.M.  
Erzbischof Sekretär

**Kommentar von Artur Kardinal Roche, Präfekt des Dikasteriums für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung**

**Die heilige Teresa von Kalkutta im Römischen Generalkalender**  
Am 24. Dezember 2024, dem Tag, an dem Papst Franziskus die Tür in der Vatikanischen Basilika öffnete und damit das Jubiläumsjahr der Hoffnung begann, erließ das Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Namen des Heiligen Vaters ein Dekret (Prot. N. 703/24), mit dem die Feier der heiligen Teresa von Kalkutta (Kalkutta), Jungfrau, am 5. September in Kalender des Römischen Ritus als nichtgebotener Gedenktag eingetragen wurde.

Mit dieser vom Heiligen Vater auf Bitten von Bischöfen, Ordensleuten

und Vereinigungen von Gläubigen vorgenommenen Aufnahme und in Anbetracht des weltweiten Einflusses der Spiritualität der Heiligen Teresa von Kalkata will man sie als herausragende Zeugin der Hoffnung für diejenigen hervorheben, die im Leben verworfen wurden.

Zusammen mit dem Dekret gibt es Elemente in lateinischer Sprache, die allen liturgischen Kalendern und liturgischen Büchern für die Feier der Messe und des Stundengebets sowie dem Römischen Martyrologium hinzugefügt werden müssen.

Es liegt nun in der Verantwortung der Bischofskonferenzen, die liturgischen Texte für diese Feier gemäß den geltenden Normen zu übersetzen, zu approbieren und nach der Konfirmierung durch dieses Dikasterium zu veröffentlichen (vgl. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio *Magnum principium*).

In seiner Homilie während der Eucharistiefeier, in der der Ritus der Heiligsprechung der heiligen Teresa von Kalkutta (Kalkata) stattfand (4. September 2016), bezeichnete Papst Franziskus sie als großzügige Aussenderin der göttlichen Barmherzigkeit. Wie „Salz“, das allem Geschmack verleiht, und wie „Licht“, das die Dunkelheit erhellt, durchdrang die Barmherzigkeit all ihre Unternehmungen.

Diese Dienerin der Geringsten der Geringsten ist also eine echte Ikone des barmherzigen Samariters. „Ihre Mission in den Randzonen der Städte und den Randzonen des Lebens“, so der Heilige Vater in seiner Homilie, „bleibt in unserer Zeit ein beredtes Zeugnis für die Nähe Gottes zu den Ärmsten der Armen“.

In den liturgischen Texten dieser Feier eröffnet uns das Tagesgebet das Herzstück ihrer Spiritualität: den Ruf, den Durst Jesu Christi am Kreuz zu stillen, indem wir uns mit Liebe der Bedürfnisse der Bedürftigsten annehmen. Aus diesem Grund flehen wir Gott den Vater an, dass wir ihrem Beispiel nacheifern und Christus dienen mögen, der in unseren leidenden Brüdern und Schwestern gegenwärtig ist.

Im Lektionar besteht die erste Lesung aus einem Text des Propheten Jesaja über das Fasten, das Gott gefällt (vgl. Jes 58,6-11), gefolgt von Psalm 34 (33): „Ich will den Herrn allezeit preisen“.

Das Evangelium, dem das Halleluja vorausgeht, hebt die Offenbarung der Geheimnisse des Königreichs für die Kleinen hervor (vgl. Mt

11,25) und umfasst den schönen Text des Matthäusevangeliums, der nach der Aufzählung der Werke der Barmherzigkeit die folgenden Worte enthält, die in Mutter Teresa auf wunderbare Weise mit Leben erfüllt wurden: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25,40).

Im Hinblick auf die Liturgie des Stundengebets und in Weiterführung der hagiographischen Angaben, handelt es sich bei der zweiten Lesung der Lesehore um einen Text aus dem Brief, den die Heilige 1960 an Pater Joseph Neuner schrieb. Darin öffnet sie ihre Seele und offenbart die Dunkelheit der Abwesenheit Gottes, durch die sie viele Jahre hindurch lebte, aber die sie Gott freudig darbrachte, damit viele Seelen erleuchtet werden, wenn sie diese Prüfung treu ertragen.

Die liturgischen Texte schließen mit der Elogie des Römischen Martyrologiums, das sie nun an die erste Stelle der Feiern am 5. September setzt.

Möge die Aufnahme dieser Feier in den Römischen Generalkalender uns helfen, über diese Frau nachzusinnen, ein Leuchtfeuer der Hoffnung, klein von Gestalt, aber groß in der Liebe, eine Zeugin der Würde und des Privilegs des demütigen Dienstes zur Verteidigung allen menschlichen Lebens und all derer, die verlassen, verworfen und verachtet wurden, selbst im Verborgenen des Mutterleibs.

Arthur Kard. Roche  
*Präfekt des Dikasteriums für den Gottesdienst  
und die Sakramentenordnung*

**Anhang zum Dekret: Liturgische Texte in Latein:**  
<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2025/02/11/0125/00250.html#memoria>

## 27. Personalausweise

- Immobilienstiftung „EDS Immobilien“: Stiftungsrat (03.03.2025 bis 31.12.2029)

*Mitglieder:*

Dr. Robert Bukovc

KR Mag. Simon Ebner

Dr. Gerald Hubner

Domkap. Mag. Harald Mattel

Domkustos lic.iur.can. Dr. Johann Reißmeier

KR Mag. Kurt-Adrian Sonneck

Mag. Johann Vilsecker

- Veranlagungsausschuss der Erzdiözese (26.02.2025 bis 31.12.2025)

*Mitglieder:*

Alois Sieberer

KR Mag. Kurt-Adrian Sonneck

- Kuratorium Bildungshaus St. Virgil (05.03.2025 bis 31.12.2029)

*Mitglieder:*

GR Mag. Alois Rupert Dürlinger

Mag. Christof Eisl

Mag. Dominik Elmer

Mag. Lydia Gruber

Rinaldo Invernizzi

Dr. Michaela Koller

Dr. Angelika Moser

Dr. Andrea Thuma

Dr. Markus Welte

Dr. Andreas Weiß

- Kuratorium Geistliches Zentrum Embach (27.02.2025 bis 31.12.2029)

*Vorsitzender:* Mag. Michael Reinprecht

*Mitglieder:*

Dr. Sebastian Schneider

Mag. Anna Tiefenthaler

Sophie Obermoser

Elisabeth Meusburger

Mag. Elisabeth Koder

Gabi Wiesmann

Mag. Arno Stockinger

- **Pastoraler Mitarbeiter (01.03.2025)**

*Alpbach, Brixlegg, Bruck am Ziller, Reith im Alpbachtal:  
Franz Margreiter (zus. zu Rattenberg)*

## 28. Mitteilungen

- **Literaturhinweis**

*Bibel und Kirche 1/2025: Texte über das Unsagbare.*

*Bibel als Traumaliteratur lesen*

Immer wieder erleben Menschen Krieg, Terror und erleiden Gewalt. Oft bleiben Traumata zurück. Viele Texte der Bibel entstanden in Kriegs- oder Nachkriegszeiten. Auch damals waren Menschen traumatisiert. Das Heft macht deutlich, wie traumatisierende Erfahrungen sich in den Texten niederschlagen, und liest Bibeltexte als Traumaliteratur.

*Bibel heute 1/25: Segen*

Segensfeiern sind als Gottesdienstformen beliebt und sprechen selbst Kirchenferne an. Zuletzt hat sich der Synodale Weg für die Entwicklung von Segensfeiern für Menschen, die sich lieben, aber nicht kirchlich heiraten können, ausgesprochen. Das Themenheft „Segen“ entfaltet die biblischen Grundlagen rund um Segen und Segnen. Welche Bibelstellen erzählen vom Segen? Was bedeutet Segen laut biblischer Theologie? Ein Interview mit dem Liturgiewissenschaftler Benedikt Kranemann erläutert Fragen, die sich in der liturgischen Praxis stellen: Wer darf segnen? Was ist der Unterschied zu sakramentalen Feiern? Welche Tipps für die Gestaltung von Segensfeiern gibt es? Die Rubrik „Das besondere Bild“ erschließt das Gemälde „Jakob segnet Efraim und Manasse“ von Rembrandt. Auch der Blick aufs Judentum fehlt in diesem Heft nicht, wenn die im Alltag häufig verwendete Beracha-Formel behandelt wird. Ein besonderer Beitrag gilt dem Gedicht „Von guten Mächten“ von Dietrich Bonhoeffer, dessen 80. Todestag sich 2025 jährt.

*Welt und Umwelt der Bibel 1/25 (Nr. 115): Die Bergpredigt*

Die Bergpredigt ist ein Gipfel des theologischen Vermächtnisses Jesu. Schlagworte wie die Seligpreisungen, die Antithesen, das Vaterunser oder die Goldene Regel fanden facettenreiche Aufnahmen in religiösen wie gesellschaftlich-politischen Kontexten. Welche Adressaten hat die Bergpredigt? Wer versuchte die jesuanische Lehre in der Lebenspraxis umzusetzen? Wie sehen die jüdischen Kontexte

der Bergpredigt aus? Welche ihrer Maximen fanden Eingang ins islamische Schrifttum? Diese Ausgabe von „Welt und Umwelt der Bibel“ blickt auf Wurzeln und Wirkungswelt der Bergpredigt und fragt nach ihrer bleibenden Aktualität.

*Robert Mucha: Der beste Tag ist heute. Mehr Lebensfreude mit spirituellen Alltagsritualen, Verlag Katholisches Bibelwerk, ISBN 978-3-96157-212-0*

In 30 Tagen zu mehr Lebensfreude und Leichtigkeit im Alltag. Dieses Buch erschließt als Begleiter für einen Monat den Alltag bewusst spirituell, theologisch und grundiert in biblischen Texten. Wie das funktioniert? 30 alltägliche Tätigkeiten wie z.B. die Morgenhygiene, der Weg zur Arbeit, die Mittagspause oder Einkaufen, Aufräumen, Kochen aber auch Sport, Freunde treffen, Fernsehen nimmt der Autor unter die Lupe und verbindet sie mit Bibeltexten, Impulsen, Gedanken, Fragen und Übungen. So finden die Leser:innen zur Beschäftigung mit sich selbst und ihrem Leben, denn Spiritualität lässt sich – ähnlich wie Muskeln – trainieren durch das bewusstere Hinsehen und Hinspüren.



**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. März 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eds.at](http://www.eds.at)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 4

April

2025

---

**Christus ist vom Tod erstanden;  
er stirbt nicht mehr.**

**Gebrochen ist die Macht des Todes. Halleluja.**

(vgl. Röm 6,9)

Wir wünschen allen Priestern, Diakonen, Ordensleuten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Kirche von Salzburg ein gesegnetes Osterfest.

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer  
Weihbischof

Mag. Harald Mattel  
Generalvikar

MMag.  
Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Vizekanzler

lic.iur.can.  
Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzlerin

## Inhalt

29. Leitbild der Erzdiözese Salzburg:  
„Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10). S. 59
30. Richtlinien zur Rolle von hauptamtlich gesendeten  
Seelsorger:innen in der Liturgie. S. 65
31. Beauftragung zu Segnungen in Wort-Gottes-Feiern  
im Lauf des Kirchenjahres durch Laien. S. 70
32. Firmungen 2025: Ergänzung. S. 72
33. Pfarrausschreibungen. S. 72
34. Personalnachrichten. S. 73
35. Mitteilungen. S. 74

## 29. Leitbild der Erzdiözese Salzburg: „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10)

### **Geleitwort Erzbischof**

Die Gottesfrage gehört zu unserer Identität als Kirche in dieser Welt. In der heutigen säkularen Epoche ist der Glaube an das Evangelium vielfach zur persönlichen Entscheidung des Einzelnen geworden. In dieser Zeit gleicht die Kirche einem Leuchtturm – er ist nicht selbst das Ziel, doch er vermag den Weg zu weisen. Kirche bietet Orientierung – hierin liegt sowohl unsere Eigensicht als auch unser Auftrag als Diözese.

Das im Folgenden beschriebene gesamtdiözesane Zukunftsbild bündelt Impulse aus verschiedenen Gesprächsprozessen der letzten Jahre.<sup>1</sup> Es wendet sich an alle, die einen Dienst in der Erzdiözese ausüben (Priester, Diakone, Mitarbeitende in Haupt- und Ehrenamt).

Der Text hat mehrere Redaktionsphasen durchlaufen. Ein erster Entwurf wurde in Konsistorium, Pastoralrat, Priesterrat und Dechantenkonferenz beraten und durch Einarbeitung von Rückmeldungen weiterentwickelt. Danach erfolgte eine weitere Beratung mit Be schlussfassung im Konsistorium sowie im Diözesankirchenrat und Konsultorenkollegium.

Alle Bereiche, Pfarren und Einrichtungen der Erzdiözese sind beauftragt, mit dem Leitbild zu arbeiten und es für den jeweiligen Kontext zu konkretisieren und umzusetzen.

*+ franz lackner ofm*

Franz Lackner OFM  
Erzbischof

### **SITUATION der Erzdiözese**

(Für welchen Kontext formulieren wir unsere Vision?)

In unserer Erzdiözese sind viele Menschen in ihren Pfarren und Gemeinschaften beheimatet und leben auf unterschiedliche Weise aus den Quellen ihres Glaubens. Priester, Diakone, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich in vielfältigen Feldern der Seelsorge, in Einrichtungen der Caritas, in Bildung und Kinderbe-

---

<sup>1</sup> Dazu gehören insbesondere: *Zukunftsprozess 2016–18* (vgl. Zukunftsprozess 2018: Gott und die Welt, Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Sondernummer, Dezember 2018); *Für eine synodale Kirche 2021–24* (vgl. insb. Gemeinschaft, Teilhabe, Sendung: Finale Synthese des synodalen Prozesses in der Erzdiözese Salzburg, April 2022); *Organisationsentwicklungsprozess 2022–24*.

treuung, in Verwaltung und Serviceeinrichtungen sowie zahlreichen weiteren Bereichen für das Reich Gottes ein.

Gleichzeitig erleben wir deutliche Veränderungen. Der Glaube an Gott wird in unserer Gesellschaft mehr und mehr zu einer Option.<sup>2</sup> Er ist eine Möglichkeit unter anderen, und zwar häufig nicht die nahe liegendste. Einer wachsenden Anzahl von Menschen ist die Frage nach Glaube und Religion nicht (mehr) wichtig oder gar gleichgültig. Glückendes Leben funktioniert zunehmend – so scheint es – ohne Gott. Auch in der Erzdiözese tritt die Gottesfrage mitunter in den Hintergrund. Wir erkennen auch schmerzlich unseren Beitrag als Kirche zu dieser Entwicklung: Nicht immer haben wir unseren Auftrag so erfüllt, wie es dem Evangelium entsprochen hätte. Vielen Menschen ist die Kirche daher fremd geworden – mit langfristigen Folgen auch für die gelebte Religiosität.

Als Erzdiözese Salzburg stellen wir uns dieser Entwicklung. Wir sehen in ihr auch Chancen: Wenn Gott für Menschen heute zunächst grundsätzlich als nicht notwendig erachtet wird, kann der Glaube neu als Akt der Freiheit und unvertretbaren Entscheidung sichtbar werden. Hier setzen wir an.

## VISION der Erzdiözese (Wo wollen wir hin?)

Unser Glaube: Gott überrascht! Er wendet sich uns in Christus zu und schenkt Fülle des Lebens. Daher lautet unser Zukunftsbild:

**Wir halten die Frage nach Gott wach!  
Ihn ständig neu zu entdecken, ihm eine Chance zu  
geben, dazu sind wir da. Unsere Sendung!**

Das bedeutet:

(1) Wir setzen uns dafür ein, dass die Gottesfrage lebendig bleibt, denn gerade sie schafft Orientierung. Aus diesem Ansinnen denken wir darüber nach...

- ... wie sich uns als Erzdiözese die Frage nach Gott in der heutigen Zeit stellt. Was lehrt uns unser Umfeld über Gott? Wie verändert sich die Frage nach ihm in einem Kontext, in dem eine wachsende Anzahl von Menschen Gott gleichgültig gegenübersteht?

<sup>2</sup> Vgl. Charles Taylor, Ein säkulares Zeitalter, 2020, 14–16.

- ... welche Möglichkeiten es gibt, um mit Menschen unterschiedlicher religiös-säkularer Orientierungen (z.B. kirchlich-religiös, religiös-distanziert, säkular) über Gott und den christlichen Glauben ins Gespräch zu kommen.

(2) Wir richten uns immer wieder neu auf Gott hin aus und nehmen gemeinsam wahr, wie er uns heute begegnen möchte. Hier achten wir auf Orte und Ereignisse, an denen

- ... Menschen das Geheimnis Gottes (neu) für sich erahnen. Sie sind vielfältig, überraschend und überschreiten mitunter unseren kirchlichen Horizont.
- ... der Glaube an Gott authentisch bezeugt wird:
  - Die *Heilige Schrift* ist erste Inspirationsquelle für unser Beraten und Handeln.
  - Wir sind verwurzelt in der *Tradition* der Kirche, der Liturgie und der Vielfalt ihrer Spiritualitäten.
  - Wir verstehen uns in Gemeinschaft mit dem *Lehramt* und der gesamten Weltkirche.
  - Als synodale Kirche achten wir auf den *Spürsinn aller Getauften*.
- ... der Glaube aufgefordert ist, sich selbst besser zu verstehen und zu bewahren:
  - Wir reflektieren unseren Glauben im Licht aktueller Fragestellungen. Dazu suchen wir auch den Dialog mit unterschiedlichen Fachrichtungen und Institutionen.
  - Die Mitgestaltung von politischen, sozialen oder kulturellen Kontexten sehen wir als Chance, unser Verständnis des Evangeliums zu vertiefen.
  - Im Hören auf den Heiligen Geist versuchen wir, die Zeichen der Zeit im Licht des Evangeliums zu deuten.

(3) Wir unterstützen Menschen, Gott im je eigenen Leben zu entdecken, mit ihm in Berührung zu kommen. Dazu *entwickeln* wir

- ... verschiedene Möglichkeiten und Übungswege, um die Sinne für Gott zu öffnen. Räume der Stille und des Gebets haben dabei eine besondere Bedeutung für uns.
- ... unterschiedliche Hilfen, um persönliche Erfahrungen zu reflektieren und im Rahmen des christlichen Glaubens zu deuten.

(4) Wir leben in der Nachfolge Jesu und der Freude seiner Botschaft. Daher *bezeugen* wir Gott

- ... als *Gott für* uns Menschen. Wir gehen in allen pastoralen Feldern an der Seite der Menschen und leben in Kooperation und in Verbindung mit der Gesellschaft: „Freude und Hoffnung, Trauer und

Angst der Menschen von heute“ (GS 1) sind Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Kirche Salzburgs. Wir fördern eine Kultur der Achtsamkeit, um in aller Offenheit wahrzunehmen, was Menschen heute Hoffnung und Zuversicht gibt. Dabei entwickeln wir ein Gespür für die Beziehungen, die Gott mit Menschen eingehen möchte, und schlagen den christlichen Glauben vor.

- ... als den, der für uns Menschen dennoch *unverfügbar* bleibt. Selbst in Jesus hat er sich als der je Größere erwiesen. „Niemand hat Gott je gesehen. Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht.“ (Joh 1,18) Die Ehrfurcht vor Gottes Heiligkeit verbietet es uns, ihn besitzen oder verzwecken zu wollen. Sein Name ist uns nicht nur Antwort, sondern bleibt auch Frage.

## WERTE der Erzdiözese

(Wer wollen wir sein, um die Vision umzusetzen?)

Damit unsere Vision mehr und mehr Wirklichkeit werden kann, sind für uns folgende Werte leitend:

### *verwurzelt im Glauben an den dreieinen Gott*

Wir leben unsere Beziehung zu Gott-Vater, Gott-Sohn und Gott-Heiligem Geist und pflegen sie in Alltag, Gebet und Gottesdienst. Wir achten darauf, wie Gott immer wieder neu die Nähe zu uns Menschen sucht, und sind mit Jesus Christus verbunden, der diese Zuwendung in besonderer Weise verkörpert. Wir bleiben in seinem Wort und leben aus der Freude der Auferstehung.

### *sakramental*

Wir verstehen Kirche als Grundsakrament, d.h. als sichtbares Zeichen der unsichtbaren Zuwendung Gottes. Verdichtet erfahren wir das in einem Leben aus den Sakramenten. Wir tragen Sorge, dass alle Menschen Gottes stärkende Kraft erfahren können. Gemeinsam sind wir Zeichen und Werkzeug für die Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.

### *dienend*

Wir sind da, um zu dienen, nicht um uns bedienen zu lassen. Wir stehen an der Seite der Armen und aller, deren Würde bedroht ist, sehen Not und helfen bzw. fördern Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

### *präventiv tätig*

Wir fördern eine Kultur der Achtsamkeit, um Missbrauch und jegliche Form von Gewalt zu verhindern. Den uns anvertrauten Menschen bieten wir sichere Orte.

***umkehrbereit***

Wir sind aufrichtig im Guten und Schlechten, gestehen Fehler ein und lernen aus ihnen.

***synodal***

Wir pflegen eine Spiritualität des gemeinsamen Unterwegsseins aller Getauften. Wichtige Entscheidungen werden bei uns synodal beraten und unterschieden. Dazu nehmen wir uns Zeit. Wir hören auf Gott und unsere Mitmenschen, halten Stille und sprechen frei-mütig. Wir schätzen den Dienst des sakramentalen Amtes als unverzichtbar für eine synodale und hierarchische Kirche: Er schützt uns davor, dass wir uns selbst unsere Ordnung und schließlich auch unser Evangelium geben. Wir fördern das Zusammenwirken aller Getauften in der Sendung.

***ressourcenbewusst***

Wir setzen Mittel umsichtig und bewusst ein und orientieren uns dabei an Sendungsauftrag und Vision. Wir engagieren uns in der Bewahrung der Schöpfung.

***nab***

Unsere Seelsorge konkretisiert sich nahe bei den Menschen, mit starker Präsenz in den Regionen. Dies bildet sich im Sinn der Subsidiarität strukturell ab. Wir stärken die Selbstverantwortung der jeweiligen Ebene.

***an der Seite junger Menschen***

Wir achten auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und unterstützen sie in ihrer persönlichen Entwicklung. Wir helfen ihnen, Gemeinschaft zu erfahren, einen Zugang zu Gott zu finden und fördern sie in Lebens- und Glaubensentscheidungen.

***missionarisch***

Wir gehen auf Menschen unterschiedlich religiös-säkularer Orientierung zu, erkunden wertschätzend ihre Lebenswelten und suchen Gottes Spuren bei ihnen. Wir pflegen Gastfreundschaft und Willkommenskultur. Wir führen einen Dialog auf Augenhöhe, sind respektvoll und schlagen den christlich-katholischen Glauben vor.

***bildungsfördernd***

Wir unterstützen die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Wir stärken ehren- und

Beziehungen gestalten

hauptamtlich Mitarbeitende in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Wir beteiligen uns am öffentlichen Bildungsauftrag und leisten unseren Beitrag zu einer solidarischen und gerechten Gesellschaft.

***qualitätsbewusst***

Wir analysieren, setzen uns Ziele, führen durch, evaluieren und ziehen Konsequenzen aus unseren Erfahrungen.

Einfluss nehmen

***inspirierend***

Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die nach Orientierung und Spiritualität suchen.

***mutig***

Wir bezeugen die Liebe und Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus. Wir sind Stimme für die, die keine Stimme haben, und bringen unseren Standpunkt ein.

***innovativ***

Wir entwickeln neue Wege, das Evangelium zu verkünden, und interpretieren bewährte Wege neu. Dazu etablieren wir eine Kultur der Neugierde und des Ausprobierens, in der Scheitern erlaubt ist.

Für Gottes Überraschungen offen zu sein, bedeutet für uns, uns auch als Kirche immer wieder zu erneuern und an Jesus Christus auszurichten.

Die Texte wurden im Konsistorium (5. 2. 2025) sowie im Diözesankirchenrat und Konsultorenkollegium (19. 2. 2025) beraten und vom Erzbischof angenommen.

Sie werden mit Ostersonntag, 20. April 2024, in Kraft gesetzt.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## **30. Richtlinien zur Rolle von hauptamtlich gesendeten Seelsorger:innen in der Liturgie**

### **1. Vorbemerkung**

- 1.1 In der Erzdiözese Salzburg leisten hauptamtlich gesendete Seelsorger:innen einen unverzichtbaren Dienst in der Pastoral, dem große Wertschätzung gebührt: in der Verkündigung, im caritativen Dienst und im gemeinschaftlichen Leben der Pfarrgemeinden. Dankbar können wir auf das blicken, was in den vergangenen Jahrzehnten auf diesem Feld gewachsen ist.
- 1.2 Im Bereich der Liturgie traten und treten aber auch immer wieder Unsicherheiten und Fragestellungen in Bezug darauf auf, wie hauptamtlich gesendete Seelsorger:innen in den Gottesdiensten sichtbarer eingebunden werden können. Dieser Ort für Pfarr- und PastoralassistentInnen und andere hauptamtlich gesendete Seelsorger:innen in der Liturgie soll hiermit klarer bestimmt werden. Bestehende Regelungen werden dabei in Erinnerung gerufen und Möglichkeiten der Beteiligung sollen neu ins Bewusstsein gebracht werden.
- 1.3 Dabei sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen seelsorglichen Berufen zu beachten. So ist die besondere Rolle von PfarrassistentInnen angesichts ihrer Teilhabe am Leitungsdienst entsprechend zu berücksichtigen. Sie erfordert daher auch eine höhere Sichtbarkeit in der Liturgie.

### **2. Übernahme liturgischer Dienste durch hauptamtlich gesendete Seelsorger:innen**

- 2.1 Das II. Vatikanische Konzil versteht Liturgie als ein Tun der ganzen Feiergemeinschaft, wobei jede und „jeder, sei er Liturge oder

Gläubiger, nur das und all das tun [soll], was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (SC 28). Dieser Grundsatz betrifft in gleicher Weise den liturgischen Dienst wie auch Diakone und Priester.

- 2.2 Die Beteiligung aller Glieder des Volkes Gottes an der Feier der Liturgie erfolgt durch das gemeinsame Beten, den Gesang, die Körperhaltung und durch die Übernahme von liturgischen Diensten. Diese werden von jenen erfüllt, die dafür beauftragt wurden und geeignet (z.B. gesangliche Ausbildung, theologische Ausbildung, ...) sind, und dienen der Erfüllung von bestimmten in der Liturgie vorgesehenen Aufgaben.
- 2.3 Es ist nicht nur möglich, sondern auch erwünscht, dass hauptamtlich gesendete Seelsorger:innen in der Liturgie mitwirken, vornehmlich dadurch, dass sie regelmäßig bestimmte liturgische Dienste übernehmen.

### **3. Das Miteinander liturgischer Dienste**

- 3.1 Der Dienstcharakter der liturgischen Dienste ist von zentraler Bedeutung. Jeder Anschein der Konkurrenz um liturgische Dienste ist zu vermeiden. Für das Miteinander sollen der synodale Stil und das Bild der kommunizierenden Gefäße leitend sein.
- 3.2 Dazu bedarf es eines besonders aufmerksamen und wertschätzenden Blicks für die Ehrenamtlichen, die dadurch nicht verdrängt werden dürfen. Um eine Konkurrenzsituation zu vermeiden, ist daher die Einhaltung eines Dienstrades empfohlen, das die Einteilung regelt und die verschiedenen Aufgaben zu verteilen hilft.

### **4. Verwendung liturgischer Kleidung**

- 4.1 Die gemeinsame liturgische Kleidung aller Dienste ist die Albe (vgl. GORM 119; AEM 297). Sie steht für die gemeinsame Taufberufung aller und es ist erwünscht, wenn in den Liturgien diese Berufung durch das Tragen des liturgischen Kleides sichtbar gemacht wird. Dies gilt unabhängig davon, ob Dienste von Haupt- oder Ehrenamtlichen übernommen werden.
- 4.2 Bei der Leitung von Gottesdiensten wird in der Erzdiözese Salzburg, im Unterschied zur Übernahme anderer Dienste, das Rupertus-Kreuz getragen (vgl. VBl. 2005, S. 27; 2006, S. 52). Das Band des Kreuzes ist weiß oder in der Farbe gemäß der jeweiligen liturgischen Feier. Andere Bekleidungsformen sind nicht vorgesehen.

### **5. Übernahme des Leitungsdienstes**

Hauptamtlich gesendete Seelsorger:innen übernehmen den Vorsteher-

dienst bei Wort-Gottes-Feiern, Begräbnisfeierlichkeiten, in der Tagzeitenliturgie, bei bestimmten Segensfeiern und bei anderen Wortgottesdiensten und Andachten.

## 6. Predigtdienst

Die Auslegung des Wortes Gottes kann in allen Feiern (exkl. Eucharistiefeier unter Berücksichtigung der Ausnahmen im Kinderdirektoriuum) regelmäßig durch hauptamtlich gesendete Seelsorger:innen erfolgen, unabhängig davon, ob sie in diesen auch den Vorsteherdienst übernehmen. Dies kann, wenn die Umstände es nahelegen, selbstverständlich auch Taufen und Trauungen ohne Eucharistiefeier mit einschließen.

## 7. Weitere Dienste

Hauptamtlich gesendete Seelsorger:innen können auch jene etablierten Dienste übernehmen, die üblicherweise von anderen Pfarrmitgliedern übernommen werden (LektorIn, FürbittensprecherIn, KantorIn, KommunionspenderIn). Dabei sind insbesondere die Bestimmungen in 3.2 zu beachten.

## 8. Neue und wenig bekannte Dienste

- 8.1 Die dauerhafte Beauftragung zum Akolythat und Lektorat: Papst Franziskus hat mit dem Motu Proprio „*Spiritus Domini*“ vom 10. Jänner 2021 in Abänderung des c. 230 § 1 CIC die Beauftragung zu diesen beiden Diensten für beide Geschlechter ermöglicht. LektorInnen und AkolythInnen übernehmen einen wichtigen Dienst in der Liturgie. Diese werden künftig sowohl von haupt- als auch von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ausgeführt werden können und schaffen neue Möglichkeiten.
- 8.2 PsalmistIn: Neben Lektorat und Akolythat ist noch auf weitere liturgische Dienste hinzuweisen, die wenig etabliert sind, die aber eine neue Chance bieten und sich entwickeln können, oftmals ohne drohende Konkurrenzsituation. Der/Die PsalmistInnen trägt den (Antwort-)Psalm vom Ambo vor. Diese gesangliche Verkündigung des Wortes Gottes bedarf freilich einer gewissen kirchenmusikalischen Ausbildung und Eignung; die Aufgabe der Verkündigung der Hl. Schrift ist ein bedeutsamer liturgischer Grundvollzug und kann nicht hoch genug geschätzt werden. Die Konkurrenzsituation mit ausgebildeten KirchenmusikerInnen ist dabei zu vermeiden.
- 8.3 KommentatorIn: Ein weiterer in den liturgischen Büchern genannter, aber wenig verbreiteter Dienst ist jener des/der Kom-

mentatorIn: Er/Sie gibt „den Gläubigen gegebenenfalls kurze Erklärungen und Hinweise [...], um sie in die Feier einzuführen und deren besseres Verständnis zu ermöglichen. Die Hinweise des Kommentators haben genau vorbereitet, schlicht und klar zu sein. Bei der Ausübung seiner Aufgabe steht der Kommentator an einem geeigneten Platz vor den Gläubigen, nicht aber am Ambo“ (GORM 105, vgl. AEM 68; 272). Die Pastorale Einführung in das Messlektionar umreißt den Dienst, der „einen echten liturgischen Dienst“ ausführt, ähnlich: „Er gibt der Versammlung der Gläubigen von einem geeigneten Ort aus Erklärungen und Hinweise, die hilfreich, knapp und klar sein sollen. Sie sollen sorgfältig vorbereitet und in der Regel schriftlich vorbereitet sein ...“ (57).

Freilich bedarf dieser Dienst großer Behutsamkeit und Reflexion. Wo solche Erklärungen zu breiten Raum einnehmen oder durch die Persönlichkeit des Kommentators zu stark geprägt werden, besteht die Gefahr, dass die Liturgie, ihr Geschehen und die darin gelesenen Texte nicht zur vorgesehenen Entfaltung gelangen können.

## 9. Schluss

- 9.1 Diese Regelungen sind in Übereinstimmung mit der Dienst- und Besoldungsordnung (inklusive Arbeitszeitregelungen) der Erzdiözese anzuwenden.
- 9.2 Dieses Dokument nennt Möglichkeiten einer Mitwirkung hauptamtlich gesandter SeelsorgerInnen in der Liturgie, ohne zu einzelnen Aufgaben konkret zu verpflichten. In der Praxis ist es erforderlich abzuwägen, welche Möglichkeiten tatsächlich genutzt werden. Dabei sind sowohl die unterschiedlichen Situationen der Pfarre / des jeweiligen Einsatzortes (Kategoriale Seelsorge) sowie der jeweils handelnden Personen (Wünsche von verantwortlichem Priester und hauptamtlich gesandter/m SeelsorgerIn) zu berücksichtigen. Die Konkretisierung für die jeweilige Stelle erfolgt in der Aufgabenbeschreibung des/der SeelsorgerIn gemeinsam mit dem zuständigen Priester und dem Amt für Personal.
- 9.3 Dieser Text wurde in der Liturgiekommission am 10.12.2024 und im Konsistorium am 9.1.2025 beraten und beschlossen.
- 9.4 Diese Richtlinien werden mit Rechtswirksamkeit vom 15. April 2025 in Kraft gesetzt.

## ANHANG

### Der Kommentator in der Eucharistiefeier – Möglichkeiten

- Einzug (gemeinsam mit anderen liturgischen Diensten) (MB II 323)
- (Besonders für PfarrassistentInnen:) Begrüßung des auswärtigen Priesters zur Feier der Sonntagseucharistie
- Einführungen vor (vornehmlich größeren) liturgischen Teilen (am Beginn, vor den Lesungen) (MB II 325)
- Vorbeten von normalerweise gesungenen Teilen: Kyrie-Rufe (MB II 330), Lamm Gottes (AEM 56e)
- Ansagen am Ende / Einladung zur Agape (MB II 530)

### Zitierte Quellen sowie weitere Regelungen zu Aufgaben und Diensten in der Liturgie:

Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch, in: Messbuch, Band I (1975), 19\*-69\* bzw. Grundordnung des römischen Messbuchs. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch, Arbeitshilfen der DBK Nr. 215 (2007).

Siehe besonders Kapitel III „Aufgaben und Dienste in der Messe“ (inkl. Hinweise zum/zur KommentatorIn und PsalmensängerIn) sowie die Ausführungen zu verschiedenen Formen der Messfeier (in Kapitel IV: Messe mit/ohne Diakon sowie in Konzelebration, Aufgaben von AkolythInnen und LektorInnen,)

Online abrufbar unter: [https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Lit-Hilfen\\_Allg.\\_Einfuehrung\\_ins\\_roemische\\_Messbuch.pdf](https://bistum-regensburg.de/fileadmin/Dateien/pdf/Lit-Hilfen_Allg._Einfuehrung_ins_roemische_Messbuch.pdf) bzw. [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/arbeitshilfen/AH\\_215.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/arbeitshilfen/AH_215.pdf) [31.1.2025]

Die Feier der Eucharistie in Konzelebration, Texte der Liturgischen Kommission für Österreich Nr. 7 (1984).

Version der DBK online abrufbar unter: <https://dli.institute/wp/wp-content/uploads/2017/11/bk004.pdf> [31.1.2025].

Der liturgische Dienst des Diakons, Texte der Liturgischen Kommission für Österreich Nr. 8 (1984).

Enthält den Dienst des Diakons in der Gemeinde- sowie der Bischofsmesse, in besonderen Feiern des Kirchenjahres, in der Tagzeitenliturgie sowie anderer Gottesdienstformen,

Version der DBK online abrufbar unter: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/ko\\_05.pdf](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/ko_05.pdf) [31.1.2025].

Messbuch, Band I (1975), Band II (1988).

Für die Aufgaben und Dienste ist besonders „Die Feier der Gemeindemesse“ einschlägig.

Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *Spiritus Domini* in Form

eines Motu Proprio zur Änderung von can. 230 § 1 des Codex des kanonischen Rechts über den Zugang von Frauen zum Dienst des Lektors und des Akolythen (10. Januar 2021).

Richtlinien für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese Salzburg an Sonntagen und Festtagen, in: VBl. 2006, 50–54.

Wort-Gottes-Feier: Liturgische Kleidung für den Leitungsdienst, in: VBl. 2005, 27f.

### **31. Beauftragung zu Segnungen in Wort-Gottes-Feiern im Lauf des Kirchenjahres durch Laien**

Die Aufgabe zu segnen ergibt sich aus der Teilhabe am Priestertum Christi und kommt allen Gläubigen entsprechend ihrer jeweiligen Stellung und ihrem Amt innerhalb des Volkes Gottes zu.<sup>3</sup>

Über die von Laien vollzogenen Segnungen im häuslichen und familialen Bereich hinaus können Laien vom Bischof eigens für bestimmte Segensfeiern beauftragt werden.<sup>4</sup>

Segnungen, die zur Liturgie eines bestimmten Tages gehören oder sich im religiösen Brauchtum erhalten haben (vgl. Benediktionale), sind Zeichenhandlungen der Kirche, in denen Gott geopriesten und sein Heil auf den Menschen herabgerufen wird. Im Segensgebet, das in der Regel nach der Wortverkündigung eingefügt wird, wird das Leben des Einzelnen und der menschlichen Gemeinschaft in seinen verschiedenen Phasen und Bereichen dankend und bittend vor Gott gebracht.<sup>5</sup>

Der Herr Erzbischof beauftragt die Pfarr- und Pastoralassistent:innen (per Anstellungsdekret) sowie alle seit 2006 beauftragten Leitungspersonen von Wort-Gottes-Feiern zu folgenden Segnungen im Rahmen von Wort-Gottes-Feiern im Laufe des Kirchenjahres:<sup>6</sup>

- Segnung des Adventkranzes (Benediktionale, Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Benediktionale, Nr. 2)
- Segnung des Johannisweines (Benediktionale, Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger sowie Segnungen am Epiphaniefest (Benediktionale, Nr. 4 und 5)

---

<sup>3</sup> Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie, Die deutschen Bischöfe 62, 2007, Nr. 52.

<sup>4</sup> Zum gemeinsamen Dienst berufen, Nr. 53.

<sup>5</sup> Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage, 2004/2019, Nr. 28.

<sup>6</sup> Vgl. Wort-Gottes-Feier. Werkbuch, Nr. 29; Zum gemeinsamen Dienst berufen, Nr. 54 a.

- Blasiussegen (Benediktionale, Nr. 6, Segensbitte 2 ohne Segensge- bärde)
- Segnung und Austeilung der Asche in einer Wort-Gottes-Feier (Messbuch)
- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Messbuch)
- Speisensegnung an Ostern (Benediktionale, Nr. 7)
- Wettersegen (Benediktionale, Nr. 8)
- Kräutersegnung am Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel (Benediktionale, Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben am Erntedankfest (Benediktionale, Nr. 10)
- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (Benediktionale, Nr. 11)
- Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (Benediktionale, Nr. 12)
- Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Benediktionale, Nr. 13)
- Feuersegnung am Johannistag (Benediktionale, Nr. 14)

Für diese Feiern ist vorher jeweils das Einvernehmen mit dem zuständigen Priester herzustellen. Für andere Segensfeiern ist die Erlaubnis des Herrn Erzbischofs einzuholen.

Die allgemeinen Regelungen zu Segensgesten und zur Verwendung von Weihwasser und Weihrauch sind bei der Feier zu beachten.<sup>7</sup>

Diese Regelung wurde in der Liturgiekommission am 10.12.2024 beschlossen und im Konsistorium am 05.03.2025 beraten.

Sie werden mit Rechtswirksamkeit vom Ostersonntag, 20.04.2025, in Kraft gesetzt.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

---

<sup>7</sup> „Beauftragte Laien können als Segensgeste bei der Segnung von Personen diesen ein Kreuz auf die Stirn zeichnen. Bei der Segnung von Gegenständen entfällt das Kreuzzeichen mit der Hand. Laien können Weihwasser reichen, womit die Gesegneten sich selbst bekreuzigen. Oder sie können die um den Segen bittenden Gläubigen mit Weihwasser besprengen. Die zu segnenden Gegenstände (und die ganze Gemeinde) können mit Weihwasser besprengt, gegebenenfalls auch inzensiert werden. Außer bei der Segnung der Katechumenen bleibt die Gebärde der Handaufliegung oder des Ausbreitens beider Hände über der Gemeinde während der Segnung den Bischöfen, Priestern und Diakonen vorbehalten.“ (Kleines Rituale, 2022, S. 173. Vgl. Zum gemeinsamen Dienst berufen, Nr. 64.)

## 32. Firmungen 2025: Ergänzung

| Datum      | Pfarre   | <i>Firmspender</i>                      |
|------------|--|---|
| 10.05.2025 | Abersee (Fuschl, St. Gilgen)                                   | Domkap. Mag. Roland Rasser              |
| 10.05.2025 | Salzburg-Itzling (mit Salzburg-Gnigl und Salzburg-St. Severin) | Generalvikar Domkap. Mag. Harald Mattel |
| 17.05.2025 | Strobl   | Domkap. Mag. Raimund Sagmeister         |
| 14.06.2025 | Kuchl  | Prälat Domkustos Dr. Johann Reißmeier   |
| 14.06.2025 | St.Ulrich/P.   | Bischof Abraham Kome                    |
| 05.07.2025 | Piesendorf   | em. Erzabt Dr. Korbinian Birnbacher OSB |

31.05.2025 Kaprun keine Firmung, sondern 21.06.2025

## 33. Pfarrausschreibungen

**Pfarrverband Oberndorf, St. Georgen und Bürmoos**  
einen Pfarrer/Pfarrprovisor für die Pfarre Oberndorf bei Salzburg

**Pfarrverband Hopfgarten, Kelchsau und Itter**  
einen Pfarrer/Pfarrprovisor und Leiter des Pfarrverbandes

**Pfarrverband Unterlungau**  
einen Pfarrer/Pfarrprovisor für die Pfarren Ramingstein, Unternberg und Thomatal

**Pfarrverband Gasteinertal**  
einen Pfarrer/Pfarrprovisor und Leiter des Pfarrverbandes

**Pfarrverband Schwarzach, St. Veit und Goldegg**  
einen Pfarrer/Pfarrprovisor für die Pfarre Schwarzach und Leiter des Pfarrverbandes mit Aufgaben in der Krankenhausseelsorge

Bewerbungen und Anfragen waren mit einem entsprechenden Motivationsschreiben bis 24. März 2025 an Generalvikar Harald Mattel zu richten.

## 34. Personalauskünfte

- **Diözesankommission Weltkirche** (26.03.2025-31.12.2025)

*Mitglied:* Mag. Renate Orth-Haberler

- **Aushilfspriester** (01.03.2025-11.07.2025)

*Obertrum, Berndorf und Seeham:* P.Wilhelm Sytko SAC

- **Seelsorgerin** (01.04.2025-31.03.2026)

*Bezirkskrankenhaus Kufstein:* Katharina Gaiduk

- **Pastoralassistent** (01.04.2025-31.08.2025)

*Seekirchen:* Mag. Mathieu Lobingo Bin Manzambi

- **Jugendleiter** (01.04.2025)

*Salzburg-Zentralraum und Region Flachgau:*

Mag. Mathieu Lobingo Bin Manzambi

- **Stiftungsrat der Immobilienstiftung „EDS Immobilien“**

(03.03.2025-31.12.2029)

*Mitglied:*

Domkap. Mag. Harald Mattel

Domkustos lic.iur.can. Dr. Johann Reißmeier

Dr. Robert Bukovc

KR Mag. Simon Ebner

Dr. Gerald Hubner

KR Mag. Kurt-Adrian Sonneck

Mag. Johann Vilsecker

- **Gremium für Gleichstellungsfragen**

*Mitglied:* DSA Mag. Anita Hofmann (01.03.2025-25.05.2028)

lic. iur. can. Mag. Sr. Christine Nigg (01.09.2025-25.05.2028)

- **Kuratorium Afro-asiatisches Institut** (26.03.2025-31.12.2026)

*Mitglied:* Mag. Renate Orth-Haberler

Abozar Sadat

- **Kuratorium des Bildungshauses St. Virgil Salzburg**

(05.03.2025-31.12.2029)

*Mitglied:*

GR Mag. Alois Rupert Dürlinger

Dr. Michaela Koller

Dr. Markus Welte  
Dr. Andreas Weiß  
Mag. Dominik Elmer  
Dr. Angelika Moser  
Mag. Lydia Gruber  
Mag. Christof Eisl  
Rinaldo Invernizzi

- **Kuratorium des Geistlichen Zentrum Embach**

(27.02.2025-31.12.2029)

*Mitglied:*

Dr. Sebastian Schneider  
Mag. Anna Tiefenthaler  
Sophie Obermoser  
Elisabeth Meusburger  
Mag. Elisabeth Koder  
Gabi Wiesmann  
Mag. Arno Stockinger

- **Verein der Katholischen Jungschar** (31.03.2025)

*Vorsitzende:* Mag. Maria Stemberger

*2. Vorsitzende:* Elke Ellinger

*3. Vorsitzende:* Stephanie Kranzinger

## 35. Mitteilungen

- **Literaturhinweis**

*Beatrice von Weizsäcker: Wer's glaubt ... Meine Seligpreisungen, Herder-Verlag, ISBN 978-3-451-39819-3*

„Selig die Armen, die Hungernden, die Traurigen“ – mit seinen acht Seligpreisungen stellte Jesus die Logik der Welt auf den Kopf. Doch was bedeutet das überhaupt, Selig-Sein? Was ist ein reines Herz? Kann nur selig sein, wer Frieden stiftet? Und wie kann das Himmelreich mein Eigentum sein? Beatrice von Weizsäcker geht der Sache auf den Grund und fragt Jesus ganz direkt, im Gasthaus, in einer Kirche, bei sich zu Hause oder im Konzertsaal: Was meinst du eigentlich damit? Und sie entdeckt: Die Seligpreisungen sind für sie wie Wegweiser, die Jesus an den Pilgerpfad ihres Herzens stellt. Und Jesus selbst geht als Wegweiser mit. Eine persönliche und überraschende Begegnung mit den Worten Jesu.

*Melanie Wolfers / Andreas Knapp: Atlas der unbegangenen Wege. Eine Reise zu dir selbst, Verlag bene!, ISBN 978-3-96340-323-1*

Melanie Wolfers und Andreas Knapp haben in ihrem Leben große Umbrüche erlebt, verbinden eigene Erfahrungen mit grundsätzlichen Überlegungen und Fragen zur Selbstreflexion. Sie geben uns eine innere Landkarte an die Hand, um besser durch Umbruchzeiten des Lebens navigieren zu können.

Das Leben liegt vor uns wie eine unbekannte Landschaft, die es zu durchqueren gilt. Mitten im Alltag träumen wir von einem anderen, besseren Leben; spüren einen Ruf nach Veränderung. Immer wieder müssen wir neu aufbrechen, Schwierigkeiten und Lebenskrisen überwinden und uns Herausforderungen stellen. Damit die persönliche Entwicklung gelingt und wir auch innerlich wachsen und reifen, ist es wichtig, sich bewusst zu machen, worauf es wirklich ankommt. Dazu lädt dieses Buch ein.

#### *Theologisch-praktische Quartalschrift 2/2025: Leitung*

Female und servant Leadership, agile Leitung, kollegiale Führung – diese und andere Konzepte sind in Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur heute weitestgehend etabliert. Kaum bekannt ist allerdings, dass sie vielfach in christlichen Traditionen wurzeln und eine lange Geschichte aufweisen. Auch ist nicht immer klar, dass die Ausgestaltung von Leitung vielschichtig ist und gelingende Leitung sich nicht allein auf Methoden und Techniken beschränkt. Stattdessen gilt es, Haltungen und Werte, Strukturen der betreffenden Organisationen, Kulturen und Herausforderungen der jeweiligen Umgebungen sowie nicht zuletzt die individuelle Persönlichkeit der Leitungspersonen miteinzubeziehen. Alle diese Aspekte stehen im Mittelpunkt dieses Themenheftes der Theologisch-praktischen Quartalschrift. Dabei werden verschiedene Führungskonzepte und -stile innerhalb und außerhalb von Kirche ebenso beleuchtet, wie Traditionen von Leitung im Christentum selbst in den Blick genommen werden. Von hier aus werden Perspektiven entwickelt, wie diese Ansätze neu – oder wieder – in kirchliche Strukturen integriert werden und als zukunftsfähige Formen von Leitung sowohl innerhalb der Kirche als auch außerhalb transformative Kraft entfalten können.

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. April 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**      **Mag. Harald Mattel**  
Ordinariatskanzlerin      Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
www.eds.at  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 5

Mai

2025

---

## Inhalt

36. **Habemus Papam.** S. 78
37. **Anordnungen anlässlich der Wahl des neuen Papstes:  
Dokumentation.** S. 78
38. „**ArMut teilen**“ in der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 79
39. **Personalmeldungen.** S. 86
40. **Mitteilungen.** S. 86

### 36. Habemus Papam

Am 2. Tag des Konklaves, Donnerstag, dem 08.05.2025, um 19:10 Uhr, gab der Kardinalprotodiakon Dominique Kardinal Mamberti von der Loggia der Peterskirche in Rom bekannt, dass die 133 versammelten Kardinäle den neuen Papst gewählt haben:

Annuntio vobis gaudium magnum;  
habemus Papam:

Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum,  
Dominum Robertum Franciscum  
Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Prevost  
qui sibi nomen imposuit

Leonem XIV

### 37. Anordnungen anlässlich der Wahl des neuen Papstes: Dokumentation

*Diese Regelungen wurden per Sondernewsletter am 26.04.2025 und 07.05.2025 versandt.*

#### Anordnungen für das Gebet für die Wahl des Papstes

Vom ersten Tag nach dem Begräbnis von Papst Franziskus (27. April) an ist täglich in den Fürbitten der hl. Messe und des Stundengebets für die Wahl des Papstes zu beten. An den Tagen, an denen kein gebotener Gedenktag bzw. kein Fest oder Hochfest gefeiert wird, kann auch das Messformular „Zur Wahl eines Papstes“ (MB 1027 bzw. MB<sup>2</sup> 1047) verwendet werden.

Am ersten Sonntag nach dem Begräbnis von Papst Franziskus (27. April) sollen bei der Homilie die Gläubigen eingeladen werden, beim Stundengebet, bei den Andachten und beim Rosenkranzgebet, bei der Ewigen Anbetung und beim gemeinsamen Gebet in den Familien um einen guten Nachfolger auf dem Stuhl Petri zu beten.

An allen weiteren Sonntagen nach dem Begräbnis bis zur Wahl des neuen Papstes soll nach Möglichkeit eine eigene Gebetszeit, Eucharistische Anbetung, Stundengebet oder (Mai-)Andacht in allen Pfarrkirchen oder mindestens einmal im Pfarrverband stattfinden, um für die

großen Anliegen der Kirche und für die Wahl des neuen Papstes zu beten. Alternativ kann diese Gebetszeit auch in den Sonntagsgottesdienst integriert werden (z. B. nach dem Schlussgebet). Das Deutsche Liturgische Institut hat eine Novene für die Sedisvakanz erarbeitet, die im Internet abgerufen werden kann.

### **Anordnungen anlässlich der Wahl des Papstes**

1. Am Tag nach Bekanntgabe des neu gewählten Papstes werden mittags nach dem Regina-Caeli-Läuten 15 Minuten lang alle Glocken geläutet; 2 kurze Unterbrechungen sollen eingeschaltet werden. Nach Möglichkeit soll auf diese Weise auch unmittelbar nach Bekanntwerden der Wahl des neuen Papstes (weißer Rauch) sowie zu Beginn der Amtseinführung des neuen Papstes geläutet werden.
2. Alle Kirchen und kirchlichen Gebäude werden 3 Tage lang beflaggt.
3. Am darauf folgenden Sonntag ist am Ende des Pfarrgottesdienstes ein feierliches Te Deum zu singen.
4. Im Hochgebet der Eucharistiefeier ist ab sofort nach Bekanntgabe der Name des neuen Papstes einzufügen.

## **38. „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg: Statut**

### **Präambel**

„ArMut teilen“ versteht sich als pfarrliche Initiative in der Erzdiözese Salzburg (EDS) zur Unterstützung von Menschen mit festem Wohnsitz in der Stadt Salzburg und Umgebung, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. ArMut teilen entwickelte sich ab 2004 in der Pfarre Mülln als Projekt zur Unterstützung von Hilfesuchenden im Pfarrgebiet. Nach und nach schlossen sich weitere Pfarren in unverbindlicher Form dieser Initiative an (Liefering St. Martin und Liefering Peter und Paul mit „Lieferinger für Lieferinger“, Parsch mit „Parscher für Parscher“, Dompfarre, Itzling, Morzg, Pfarrverband Salzburg Mitte).

Nach dem Motto: „Wer kann, der gibt - wer Not leidet, bekommt!“ werden Spenden gesammelt und an Hilfesuchende weitergegeben.

Nach Beschlussfassung der Ratsgremien im Konsistorium am 12. April 2023 habe ich als Erzbischof von Salzburg gemäß c. 116 § 1 CIC 1983 iVm cc. 114 und 1303ff CIC die Stiftung „ArMut teilen“ errichtet und gemäß c. 116 § 2 CIC mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person ausgestattet; ihr kommt gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, mit der Hinter-

legung im Kultusamt Rechtspersönlichkeit auch im staatlichen Bereich zu.

### § 1

#### Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg“.
2. Sitz der Stiftung ist im Pfarrhof Mülln, Augustiner Gasse 4, 5020 Salzburg.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung erstreckt sich über das gesamte Diözesangebiet der Erzdiözese Salzburg.

### § 2

#### Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Unterstützung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, um Armut und soziale Ausgrenzung zu thematisieren, zu verhindern und zu beseitigen, sowie die Hilfestellung in Katastrophenfällen (Katastrophenhilfe). Die Stiftung unterstützt Menschen mit Wohnsitz in der Stadt Salzburg sowie im Gebiet der Erzdiözese Salzburg ohne Ausschluss aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Religionszugehörigkeit.
2. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Eventuelle Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Rechtsgrundlage festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.
4. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75% der Gesamtressourcen der Stiftung für Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs. 2 EStG begünstigt sind.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Die Zwecke sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
  - a) Zuwendung von Unterstützungsleistungen (Geld- und Sachleistungen) an hilfsbedürftige Personen;
  - b) Unterhalten einer Anlaufstelle für hilfsbedürftige Personen;

- c) Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. die Herausgabe von Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen) zur Information und Bewusstseinsbildung für den von der Stiftung verfolgten Zweck;
  - d) Beratung, Gespräche, Austausch und menschliche Zuwendung für hilfsbedürftige Personen;
  - e) Vernetzung und Weitervermittlung von hilfsbedürftigen Personen mit / an soziale/n Einrichtungen;
  - f) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes;
  - g) Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien;
  - h) Maßnahmen der Katastrophenhilfe;
  - i) Informationen über soziale Einrichtungen in der Stadt Salzburg bzw. in der Erzdiözese Salzburg;
  - j) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Stiftung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen);
  - k) Erbringung von Lieferungen und Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO an gemeinnützige Rechtsträger; die Stiftung hat dabei sicherzustellen, dass die Tätigkeit im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit der Stiftung ausgeübt wird und die erbrachten Lieferungen und Leistungen zu Selbstkosten verrechnet werden; verfügt die Stiftung über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden;
  - l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Absatz 3 und 6 oder § 4b EStG zur unmittelbaren Förderung eines Stiftungszweckes; die Stiftung hat dabei die Einhaltung des § 40a Ziffer 1 BAO sicherzustellen;
  - m) Zuwendungen an andere als in lit l genannte gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften zur unmittelbaren Förderung eines Stiftungszweckes; die Stiftung hat dabei sicherzustellen, dass diese nicht mehr als 10% der Gesamtausgaben betragen.
2. Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Geld-, Sach- (insbesondere Lebensmittel) und Dienstleistungs- spenden (Ehrenamt),
  - b) Zuschüsse und Subventionen;

- c) Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, Spenden und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Förderern;
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen;
- e) Sponsoring und Werbeeinnahmen;
- f) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- g) Erträge aus der Vermögensverwaltung (z.B. Kapitalerträge, Erträge aus der Vermietung),
- h) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

3. Die Stiftung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben auch anderer Einrichtungen bedienen, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. entsprechende vertragliche Vereinbarung) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Stiftung erhalten. Es darf keine Person durch der Stiftung zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Absatz 4 Ziffer 3 lit b EStG 1988 normierte Ausmaß (aktuell 10% der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen.
5. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
6. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Stiftung treten mit abgappflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Stiftungszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
7. Die Stiftung darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen,

wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.

## § 4

### Verwaltung und Verwaltungsorgane

Für die operative Leitung der Stiftung ArMut teilen werden ein oder mehrere Geschäftsführer\*innen bestellt, zur Aufsicht und Beratung einen Stiftungsrat.

#### 1. Der Stiftungsrat

##### 1.1. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat legt Ziele und Strategien fest, die die Verwirklichung des Zwecks gewährleisten. Der Stiftungsrat beaufsichtigt, berät und unterstützt die Geschäftsführung der Stiftung ArMut teilen.

Dem Stiftungsrat obliegen die Beschlussfassung des Haushaltspans, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung.

##### 1.2. Mitglieder

Dem Stiftungsrat der Stiftung ArMut teilen gehören als Mitglieder ex officio die jeweils vom Erzbischof für „Armut in der Stadt“ beauftragte Person, der / die Seelsorgeamtsleiter/in, oder in deren Vertretung die Leitung des Referats „Sozial Diakonale Verantwortung“ an, sowie ein/e Vertreter/in, der/die von der Pfarre Mülln bestimmt wird, und vom Erzbischof bestätigt wird.

Der Stiftungsrat kann um bis zu 2 weitere Mitglieder aus den pfarrlichen Armsinitiativen erweitert werden, die von den ex officio Mitgliedern des Stiftungsrates ernannt und vom Erzbischof bestätigt werden.

##### 1.3. Funktionsperiode / Beendigung Mandat

Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Mehrmalige Wiederernennungen sind möglich.

Ein Verzicht auf das Mandat ist möglich und bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Die Abberufung ist vom Erzbischof zu bestätigen.

##### 1.4. Vorsitz

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n.

### 1.5. Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt mindestens 2-mal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Mindestens zwei Mitglieder können eine außerordentliche Sitzung schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einfordern.

### 1.6. Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlussfassungen sind auch per Umlaufbeschluss zulässig. Die erforderliche Mehrheit ist dabei nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrates zu ermitteln.

Der / die Geschäftsführer\*in können an der Sitzung teilnehmen. Er /sie hat/haben jedoch kein Stimmrecht.

### 1.7. Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Stiftungsrates können die Arbeitsweise in detaillierter Form in einer Geschäftsordnung festlegen.

### 1.8. Ehrenamt

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Allenfalls anfallende Spesen können vergütet werden.

## 2. Geschäftsführung

Die operative Leitung der Stiftung ArMut teilen erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat ernannt und vom Erzbischof bestätigt. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so sind die Aufgaben im Innenverhältnis schriftlich festzulegen.

### 2.1. Kompetenzen

Die Geschäftsführung hat die Interessen der Stiftung ArMut teilen mit aller Sorgfalt eines guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen. Sie ist für die ordentliche und laufende Verwaltung zuständig und in diesem Rahmen berechtigt, Verträge abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Geschäftsführung hat Personalverantwortung. Nach- und Neubesetzungen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Im Rahmen der Umsetzung des laufenden Budgets ist die Geschäftsführung für Aufträge und Rechnungen bis zu einer Höhe von € 10.000,- zeichnungsberechtigt. Für höhere Be-

träge ist die Mitunterzeichnung des Vorsitzenden des Stiftungsrates notwendig.

#### 2.2. Vertretung nach außen

Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung ArMut teilen nach außen.

#### 2.3. Rechnungswesen

Die Geschäftsführung hat das Vermögen der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Vorgaben des Stiftungsrates zu verwalten, das Spendenwesen zu betreuen und ein Rechnungswesen nach anerkannten Standards zu führen. Um die anerkannten Standards (speziell Meldung zur Spendenabsetzbarkeit an das Finanzamt) zu gewährleisten, werden aus dem Stiftungsvermögen die Kosten für eine adäquate Buchhaltung getragen.

### § 5

#### Aufsicht

Die Aufsicht über die gegenständliche Stiftung obliegt dem jeweiligen Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg. Der Jahresabschluss ist jährlich zur Genehmigung vorzulegen. Das Controlling wird durch die zuständige Stelle der Erzdiözese Salzburg erfüllt.

### § 6

#### Beendigung der Tätigkeit der Stiftung oder Wegfall des begünstigten Zwecks

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet sein oder treten Umstände ein, die eine Fortführung der Stiftung zwecklos machen, dann kann die Stiftung nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes aufgehoben werden. Das zum Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermögen ist in diesem Fall dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden; sollte dies, aus welchen Gründen immer, nicht möglich sein, so ist dieses Vermögen zur Erfüllung von mildtätigen Zwecken zu verwenden. Bei einer Auflösung, Aufhebung der Stiftung bzw. bei einer Änderung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen somit ausschließlich und unmittelbar für die unter § 2 der Rechtsgrundlage spendenbegünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 EStG zu verwenden, wobei der Ortsordinarius von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Stiftungsvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

### § 7 Rechtswirksamkeit

Diese Statuten treten nach Genehmigung im Konsistorium am 07. Mai 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## 39. Personalnachrichten

- **Domkapitel zu Salzburg**  
*Kapitelsekretär:* Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser (22.12.2021)
- **Kuratorium des Bildungshauses St. Virgil Salzburg**  
(05.03.2025-31.12.2029)  
*Mitglied:* Dr. Andrea Thuma
- **Kuratorium des Tagungshauses in Wörgl** (08.05.2025-31.12.2029)  
*Vorsitzender:* Dr. Markus Welte  
*Geschäftsführender Vorsitzender:* Mag. Herwig Ortner  
*Weitere Mitglieder:*  
Mike Trettenbrein MBA  
Mag. Lucia Greiner  
MMag. Dr. Andreas Weiß  
Mag. Christian Hauser  
Jürgen Rauscher  
Mona Mraz  
Dipl.-Kfr. Sabine Liesner, MA

## 40. Mitteilungen

- **Neue Öffnungszeiten**  
Pforte und Telefonvermittlung im Bischofshaus  
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:15 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,  
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr



**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Mai 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 6

Juni

2025

---

## Inhalt

41. Verein zur Förderung der Bildung in der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 90
42. Firmungen: Ergänzung, Korrektur. S. 97
43. „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“: Änderung des Statuts – Kenntnisnahme. S. 97
44. Diözesanbibliothek Salzburg: Statut – Änderung. S. 98
45. Personennachrichten. S. 99
46. Mitteilungen. S. 99

## **41. Verein zur Förderung der Bildung in der Erzdiözese Salzburg: Statut**

### **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Bildung in der Erzdiözese Salzburg“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, insbesondere auf das Gebiet der Erzdiözese Salzburg.

### **2. Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Er bezweckt die Kinder- und Jugendfürsorge sowie die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen, Studierenden und Erwachsenen.
- 2.2 Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Ein sich allenfalls ergebender Zufallsgewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden.
- 2.3 Es dürfen an Mitglieder oder nahestehende Personen durch den Verein keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Generell dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Mittel des Vereins bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- 2.4 Erhaltene Spendenmittel dürfen ausschließlich für die unter Punkt 2.1. angeführten Zwecke verwendet werden.

### **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1 Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen wie folgt aufgebracht werden (materielle Mittel):
  - a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen;
  - c) Förderungen und Subventionen;
  - d) Sponsor- und Werbeeinnahmen;
  - e) Einnahmen aus Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen oder Workshops;
  - f) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;

- g) Erträge aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitalerträge, etc.).
- 3.2 Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten (ideelle Mittel) sind:
- Zuwendungen iSd § 40a Z 1 BAO von Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen der Erzdiözese Salzburg oder eines ihrer Jurisdiktion unterliegenden Rechtsträgers zur unmittelbaren Förderung eines von diesem Verein verfolgten Zwecks;
  - entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit einen Zweck fördert, der auch vom Verein verfolgt wird (Zwecküberschneidung; § 40a Z 2 BAO);
  - Werbe- und Informationstätigkeiten, die dem Zweck des Vereins dienlich sind;
  - Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
- Der Verein kann sich zur Erfüllung seines gemeinnützigen Zwecks eines (oder mehrerer) Erfüllungshelfer bedienen. In diesen Fällen muss aber sichergestellt sein, dass dessen Wirken wie das eigene Wirken des Vereins anzusehen ist.

#### 4. Arten der Mitgliedschaft

- Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder.
- Großspender können nach Beschlussfassung im Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesen kommen keinerlei Mitgliedschaftsrechte zu.

#### 5. Mitglieder

- Mitglieder des Vereins können physische oder juristische Personen sein.
- Mitglieder des Vereins sind die Erzdiözese Salzburg, das „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ sowie die „St. Erentrudis-Stiftung der Erzdiözese Salzburg für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche“, alle mit Sitz in 5020 Salzburg.
- Über die Aufnahme von weiteren Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen durch Tod, freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss im Vorstand erfolgen.
- 6.3 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Die juristischen Personen entsenden jeweils einen bevollmächtigten Vertreter.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **8. Organe des Vereins**

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung;
  - b) der Vorstand;
  - c) die Rechnungsprüfer;
  - d) das Schiedsgericht.
- 8.2. Die Organe haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten des Vereins zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit hat sich stets am Vereinszweck zu orientieren.

## **9. Die Generalversammlung**

- 9.1 Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich in Präsenz oder mittels Videokonferenz statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf:
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

- c) Verlangen der Rechnungsprüfer,  
binnen vier Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.4 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden jeweils durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.5 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.6 Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.7 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.

## 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Budget;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 3 Personen.
- 11.2 Aufgrund ihrer Funktion gehören der/die Ökonom/Ökonomin der Erzdiözese Salzburg und der Leiter / die Leiterin des Amtes für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg dem Vorstand an (amtliche Vorstandsmitglieder).
- 11.3 Ein weiteres Mitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden.
- 11.4 Die Funktionsdauer wird auf die Dauer von 5 Jahren festgelegt bzw. ist bei den amtlichen Vorstandsmitgliedern auf die Dauer ihrer Funktion in der Erzdiözese Salzburg begrenzt.
- 11.5 Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die amtlichen Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Vorstand an geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu delegieren.
- 11.6 Der Vorstand hat als Vorsitzende/n einen Obmann oder eine Obfrau. Dies ist Kraft Amtes der Ökonom der Erzdiözese Salzburg.
- 11.7 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Obmann-Stellvertreter/Stellvertreterin, sowie – sofern ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt wurde – eine/n Schriftführer/in. Diese Funktionen können im Rotationsprinzip vergeben werden.
- 11.8 Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 11.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Vorhandensein von lediglich zwei Vorstandsmitgliedern werden Beschlüsse einstimmig gefasst.

## 12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;

- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Entscheidung über Zuwendungen gemäß Punkt 3.2 lit a) dieser Statuten;
- d) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g) Beschlussfassung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Ehrenmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1 Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 13.2 Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie der Abschluss von Verträgen aller Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und eines weiteren Vorstandmitgliedes.
- 13.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Punkt 11.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.4 Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.5 Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 13.6 Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

### **14. Rechnungsprüfer**

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **15. Aufsicht und zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte**

- 15.1 Die Gebarung des Vereins unterliegt der Aufsicht der Erzdiözese Salzburg im Sinne des c. 1287 § 1 CIC.
- 15.2 Die finanziellen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.
- 15.3 Intabulationspflichtige Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung durch die entsprechenden Gremien der Erzdiözese Salzburg.

## **16. Schiedsgericht**

- 16.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## 17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 17.2 Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für die in diesem Statut angeführten gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 17.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

## 42. Firmungen: Ergänzung, Korrektur

| Datum      | Pfarre             | Firmspender                |
|------------|--------------------|----------------------------|
| 24.05.2025 | Abtenau            | Erzabt Mag. Jakob Auer OSB |
| 21.06.2025 | Jugendzentrum Yoco | Domkap. Mag. Harald Mattel |

## 43. „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“: Änderung des Statuts – Kenntnisnahme

Das Statut der Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ – einer Einrichtung gemäß Art II. des Konkordats BGBl. Nr. 2/1934 - wurde aktualisiert und dem Kultusamt am 10.4.2025 übermittelt.

Wenn auch nachträgliche Änderungen keiner formellen Kenntnisnahme im Sinne Artikel II, X und XV des Konkordats 1933 unterlie-

gen, wird aus Zwecken der Klarheit der Erhalt des aktualisierten Statuts bestätigt.

Wien, am 10. April 2025

Für die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie:  
Welzig

## 44. Diözesanbibliothek Salzburg: Statut – Änderung

Auf Ersuchen des Archivs der Erzdiözese Salzburg und der Diözesanbibliothek wird eine Änderung des Statuts (VBl. 2012, S. 74-76) in § 3 (4) verfügt. Die **Senkung der Sperrfrist für Veräußerung von Büchern auf das Jahr 1800** bezieht sich auf die praktische Erfahrung, dass bei allgemein bekannten Werken der Theologie und der katholischen Erbauungsliteratur bereits vor 1850 eine so große Verbreitung besteht, dass die Aufbewahrung aller übernommenen Bände nicht mehr erforderlich ist. Dem Änderungsansuchen wurde im Konsistorium und durch Herrn Erzbischof zugestimmt. Somit lautet der entsprechende Text im Statut:

### § 3 Aufgaben

- (1) Die DBS bewahrt und pflegt die wissenschaftlichen Buchbestände der Erzdiözese, soweit sie nicht in anderen, eigens dafür bestimmten Spezialbibliotheken verwaltet werden, und erschließt sie für die Benutzung. Sie ist zuständiger Ansprechpartner für die fachliche Beratung und bibliothekarische Informationsversorgung der diözesanen Dienststellen und zentrale Anlaufstelle in allen bibliothekarischen Fragen auch für sonstige kirchliche Einrichtungen im Bereich der Erzdiözese. Sie steht allen interessierten Nutzern im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnung des Archivs der Erzdiözese offen. Ein Anspruch auf Benutzungserlaubnis besteht jedoch nicht.
- (2) Die Diözesanbibliothek sichert, erschließt und pflegt wertvolle historische Sammlungen und leistet beratende Hilfestellungen für Pfarren und andere kirchliche Einrichtungen, die im Besitz von alten Buchbeständen sind. Sie stellt thematische oder bibliographische Informationen aus der Geschichte der Erzdiözese oder der Institution sowie historisch-biographische Informationen zu Personen aus der Diözesangeschichte bereit und ist zuständig für das Erstellen von thematischen Sammlungen.

- (3) Die Erwerbungen des Diözesanarchivs sind Bestandteil der Diözesanbibliothek. Ein Schwerpunkt im Bestandsaufbau der Diözesanbibliothek ist die Diözesangeschichte. Weitere Erwerbungsschwerpunkte sind Literatur für die kirchliche Verwaltung, Literatur, die von kirchlichen Stellen herausgegeben wird, Literatur, die von oder über Amtsträger geschrieben wurde, von kirchen-spezifischen Schriftgattungen wie Liturgica, Amtsdruckschriften oder Gesangsbücher (bes. diözesane), Informationen zu Partnerdiözesen oder Partnerinstitutionen im angemessenen Umfang.
- (4) Die Diözesanbibliothek erwirbt ihrem Zweck entsprechendes Bibliotheksgut durch Ablieferung seitens kirchlicher Stellen, Kauf, Tausch oder Schenkung. Dem Bibliothekszweck nicht entsprechende Literatur, die Eigentum der DBS geworden ist, darf nach interner Entscheidung der Bibliotheksleitung veräußert und der Erlös dem Bibliothekszweck zugeführt werden. **Dies gilt nicht für Literatur vor 1800.**
- (5) Die Diözesanbibliothek ist Sammelstelle (...)

## 45. Personennachrichten

- **Diözesane Frauenkommission** (19.05.2025–31.12.2026)  
*Mitglied:* Mag. Renate Orth-Haberler  
Manuela Maier BA BA  
Univ.-Prof. Dr. Ines Weber
- **Kardinal König-Kunstfonds - Kuratorium** (28.05.2025–31.12.2028)  
*Geschäftsführender Vorsitzender:* Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum
- **Katholische Jugend Salzburg** (27.07.2025–27.07.2028)  
1. *Ehrenamtl. Vorsitzender:* Philip Frenkenberger  
2. *Ehrenamtl. Vorsitzende:* Svenja Bergmeir  
3. *Ehrenamtl. Vorsitzender:* Raphael Elias Schnöll

## 46. Mitteilungen

- **Neue Adresse**  
Erzb. Pfarramt  
Forstau  
Prehauserplatz 1  
5550 Radstadt

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Juni 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIOZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Nr. 7/8

Juli/August

2025

---

## Inhalt

47. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Messe für die Bewahrung der Schöpfung. S. 102
48. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statuten. S. 102
49. Freiwilligenpauschale: Regelung für die Erzdiözese Salzburg. S. 109
50. Glockenläuten: Hunger und Klimawandel. S. 110
51. Personennachrichten. S. 111
52. Mitteilungen. S. 111

## **47. Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Messe für die Bewahrung der Schöpfung**

Am 8. Juni 2025 hat das Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung im Auftrag von Papst Leo XIV. das Messformular „Messe für die Bewahrung der Schöpfung“ veröffentlicht.

Das Dekret sowie die Messtexte und Auswahllesungen können hier abgerufen werden:

[www.edsbg.at/ordinariat/verordnungsblatt](http://www.edsbg.at/ordinariat/verordnungsblatt)

## **48. Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statuten**

### **I. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

1. Der „Salzburger Landesverband ‚Barmherzigkeit‘ (Caritasverband)“ besteht seit dem Jahre 1920. Seit der Statutenänderung vom 18. November 1988 führt der Verein den Namen „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.
3. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet der Erzdiözese Salzburg und dient unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

### **II. Aufgaben, Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit ausdrücklich nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige und mildtätige Zwecke iSd §§ 34ff BAO sowie des § 4a Abs 2 Z 1 und 2 EStG:

- a Gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO auf dem Gebiet der caritativsozialen Arbeit,
- b Unterstützung und Hilfe von hilfsbedürftigen Menschen aller Religionen, Ethnien und Volkszugehörigkeiten,
- c Entwicklungshilfe in Entwicklungsländern laut Liste der ODA-Empfängerstaaten des Entwicklungshilfeausschusses der OECD (DAC),
- d Unterstützung bei Not- und Katastrophenfällen im In- und Ausland (Katastrophenhilfe weltweit),
- e Kinder- und Jugendfürsorge inklusive der Ausbildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- f Berufsausbildung,
- g Förderung der caritativen Gesinnung und Bewusstseinsbildung in Hinblick auf die Not und Armut unter den Menschen,

- h Koordination aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Einrichtungen und Personen,
- i Krankenfürsorge

Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtressourcen der Körperschaft für oben angeführte Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigt sind. Der Verein darf zudem, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtressourcen, keine anderen als die oben angeführten Zwecke verfolgen.

Eventuelle Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Rechtsgrundlage festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

### **III. Mittel**

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a die Errichtung und Führung von eigenen Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten, Heimen, Schlafstellen, Sozialstationen, Tagesbetreuungseinrichtungen und Beratungsstationen,
  - b die Errichtung und Führung von Einrichtungen für betreutes Wohnen sowie die Zurverfügungstellung von Wohnraum an hilfsbedürftige Personen,
  - c die Errichtung und Führung von Ausbildungsstätten (Schulen) für caritative Berufe,
  - d die Errichtung und Führung von Kindergärten, Kleinkindgruppen, Tagesbetreuungseinrichtungen, inklusive Ferienbetreuungsangeboten,
  - e die Beschäftigung und Betreuung schwer vermittelbarer Personen,
  - f die Organisation und Durchführung der mobilen Familien-, Alten-, Kranken- und Sterbendenbetreuung sowie von mobilen Mahlzeitendiensten (Essen auf Rädern),
  - g die Unterstützung materiell hilfsbedürftiger Personen durch Geld- und Sachzuwendungen,
  - h Maßnahmen der Katastrophenhilfe,
  - i die Errichtung und Führung von Einrichtungen zur (Re-)Integration von Behinderten, Flüchtlingen, Kranken, Langzeitarbeitslosen und sonstigen Bedürftigen in die Gesellschaft,
  - j Öffentlichkeitsarbeit in Hinblick auf die vielfache Not und Armut unter den Menschen,

- k Mittelzuwendung an spendenbegünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 und 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgten begünstigten Zweckes (§ 40a Z 1 BAO),
- l entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften, deren Tätigkeit einen Zweck fördert, der auch vom Caritasverband der Erzdiözese Salzburg verfolgt wird (Zwecküberschneidung; § 40a Z 2 BAO).
- m die Errichtung und Führung von Ambulatorien und Krankenanstalten
- n die Gründung von Körperschaften (juristische Personen des privaten Rechts) und Beteiligung an solchen sowie Einbringung von Vermögen in diese, sofern diese Körperschaften begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 EStG verfolgen.
- o Kooperationen iSd § 40 Abs 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern
- p Betrieb einer Website und sonstiger elektronische Kommunikationskanäle sowie Social-Media-Aktivitäten

Der Verein kann aus rechtlichen, organisatorischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen (Erfüllungsgehilfen) übertragen. In diesen Fällen muss allerdings sichergestellt und klar erkennbar sein, dass das Wirken dieser Personen wie das eigene Wirken

des Vereins anzusehen ist. Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit statutengemäß einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung des Vereinszwecks unvermeidbar ist.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a Beiträge der Mitglieder,
  - b Subventionen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse, Legate und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Gebern und Förderern,
  - c Sammlungen, Kollekten,
  - d Erträge aus vereinseigenem Vermögen (zB Kapitalvermögen, Immobilien),
  - e das Halten und Verwaltung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften,

- f Erträgnisse aus Veranstaltungen und dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten des Vereins (unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe),
- g Einnahmen im Rahmen von vereinseigenen Betrieben sowie Kostenbeiträge durch Leistungsempfänger und öffentliche Stellen.
- h Einnahmen aus Kooperationen und aus der Erbringung von Leistungen an andere Körperschaften

Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die in Zusammenhang mit der Verwendung von erhaltenen Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Absatz 4 Ziffer 3 lit b EStG 1988 normierte Ausmaß (aktuell 10% der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vereinszwecks anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins und ihnen nahestehende Personen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.

#### **IV. Mitgliedschaft**

1. Der „Caritasverband der Erzdiözese Salzburg“ kann physische und juristische Personen als Mitglieder haben. Als juristische Personen kommen vornehmlich in Frage: Orden, Kongregationen, Gesellschaften des Apostolischen Lebens, Kirchliche Vereine, Pfarrliche Rechtsträger, etc.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall des Grundes für die Mitgliedschaft, durch den Tod oder die Auflösung eines Mitgliedes oder aufgrund eines den Zweck oder das Ansehen des Vereines schädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Vereines haben bei der Vollversammlung Sitz

und Stimme. Sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren, dessen Beschlüsse durchzuführen und Mitgliedsbeiträge zu leisten, wenn solche von der Vollversammlung festgesetzt werden.

## V. Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Vollversammlung.

### A) Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a einer vom Erzbischof von Salzburg ernannten Geschäftsführung, die aus einer oder mehreren Personen besteht und den Vorsitz im Vorstand und der Vollversammlung innehat. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, haben diese bei Abstimmungen eine gemeinsame Stimme.
  - b Vorsitzende\*r-Stellvertreter\*in
  - c Schriftführer\*in
  - d Schriftführer\*in-Stellvertreter\*in
  - e drei weiteren Mitgliedern
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre.  
Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der von der Vollversammlung gewählten Mitglieder (gerechnet ohne Geschäftsführung) und mindestens einer Person der Geschäftsführung.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die gemeinsame Stimme der Geschäftsführung.
5. Der Vorstand beschließt Ort, Zeit und Tagesordnung der Vollversammlung, überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins, die Vermögensgebarung und zweckmäßige Durchführung der Vereinsaufgaben und -beschlüsse und erledigt alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Vollversammlung obliegen.
6. Ist eine Geschäftsführung mit mehreren Personen bestellt, sind die Modalitäten der Moderation der Vorstandssitzungen und die Verteilung der Zuständigkeiten in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen. Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen bzw. zu ändern.
7. Der Vorstand wird von der Geschäftsführung grundsätzlich schriftlich einberufen, eine mündliche Einberufung des Vorstandes ist nur bei Gefahr in Verzug möglich. Der Vorstand tritt immer dann zusammen, wenn es die Aufgaben des Vereines erfordern oder von 3 Vorstandsmitgliedern gewünscht wird.

**Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Die laufende Führung der Vereinsgeschäfte des „Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg“ obliegt der Geschäftsführung. Dieser zur Seite stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Einrichtungen des Vereins.
2. Der Verein wird nach außen durch die Geschäftsführung vertreten. Bei grundbürgerlich oder firmenbürgerlich durchzuführenden Rechtsgeschäften, bei Darlehensverträgen und Schenkungen des Vereines zeichnet eine Person der ernannten Geschäftsführung gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden-Stellvertreter\*in.

**B) Vollversammlung**

1. Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden, müssen aber einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer dies verlangen.
2. Alle dem Caritasverband der Erzdiözese Salzburg als Mitglieder angehörigen juristischen Personen werden durch einen Delegierten/eine Delegierte vertreten, dessen/deren Name wenigstens drei Tage vor der Vollversammlung dem Vorstand bekannt zu geben ist.
3. Den Vorsitz bei der Vollversammlung führt die Geschäftsführung.
4. Der Vollversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
  - a die Wahl der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Geschäftsführung, die vom Erzbischof von Salzburg (Ortsordinarius) als ex-offo-Mitglied bestellt werden; (siehe Punkt V.A.2.a),
  - b die Entlastung des Vorstandes,
  - c die Kenntnisnahme des (der) Jahresberichte(s) und der Jahresrechnung(en),
  - d die Beratung und Beschlussfassung von rechtmäßig eingebrochenen Anträgen,
  - e die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - f die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
  - g die Auswahl des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin,
  - h die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
5. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, außer es handelt sich um Änderungen der Vereinsstatuten oder um die Auflösung des Vereines. In diesem Fall muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen anwesend sein und es entscheidet die Zwei-Drittels

Mehrheit. Sollte in diesem Falle die Vollversammlung wegen mangelnder Anwesenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, so ist nach einer Stunde eine neue Vollversammlung einzuberufen, bei der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst wird.

## **VII. Rechnungsprüfung, Abschlussprüfung**

Der Jahresabschluss des Caritasverbandes der Erzdiözese Salzburg wird jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin erfolgt durch den Vorstand.

## **VIII. Schiedsgericht**

Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern je eine Vertrauensperson, denen wiederum die Wahl des Obmannes/der Obfrau des Schiedsgerichtes obliegt. Sollten sie sich über den Obmann/ die Obfrau nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **IX. Auflösung des Vereines**

Im Falle eines Beschlusses über die freiwillige Auflösung durch die Vollversammlung hat diese – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler/eine Abwicklerin zu bestellen.

Sowohl im Falle einer freiwilligen als auch im Falle einer behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, begünstigten Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden, wobei der Erzbischof (Ortsordinarius) von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

## **X. Rechtswirksamkeit**

Das vorliegende Statut wurde im Konsistorium beraten. Es wird mit 01.07.2025 in Kraft gesetzt. Damit tritt das Statut vom 01.02.2025 außer Kraft.

## 49. Freiwilligenpauschale: Regelung für die Erzdiözese Salzburg

Der Gesetzgeber gewährt grundsätzlich auch für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften nunmehr die Auszahlung einer Freiwilligenpauschale für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Die Erzdiözese Salzburg sieht jedoch aufgrund budgetärer sowie strategischer Überlegungen eine äußerst zurückhaltende Anwendung geboten.

Aus diesem Grund muss vor der geplanten Auszahlung einer Freiwilligenpauschale an eine/n Ehrenamtliche/n seitens der Pfarre (bzw. Einrichtung) eine positive Genehmigung durch den Pfarrservice eingeholt werden.

Kontakt:

Dr. Christian Gangl, MBL

Finanzen & Wirtschaft - Pfarrservice

Tel: 0662 8047 3186, Mobil: 0676 8746 3186

christian.gangl@eds.at

Bei allen Überlegungen ist auch zu berücksichtigen, dass eine strenge gesetzlich detaillierte Aufzeichnungspflicht durch die Pfarre (bzw. Einrichtung) bzw. eine Meldeverpflichtung auf Seiten der ehrenamtlichen Empfänger\*innen besteht.

Diese Regelung ist vorerst befristet von 01.06.2025 bis 31.8.2026.

### Weitere Informationen zur Freiwilligenpauschale

Es ist zu beachten, dass **kein weiterer Aufwandsersatz für Ehrenamtliche möglich** ist, sobald eine Freiwilligenpauschale ausbezahlt wird:

- Allfällige steuerfreie Abgeltungen (zB km-Geld für PKW-Fahrten) sind zusätzlich zur Freiwilligenpauschale nicht mehr zulässig.
- Die Freiwilligenpauschale ersetzt jegliche von Ehrenamtlichen getätigten Aufwendungen (Fahrtkosten, Materialien, Weiterbildungen etc.). Erforderliche Fahrscheine, Materialien, Weiterbildungen, etc. für Ehrenamtliche können neben der Auszahlung einer Freiwilligenpauschale gegebenenfalls jedoch direkt von der Pfarre besorgt/bezahlt werden.

Wird keine Freiwilligenpauschale ausbezahlt, so kann nach Vorlage der entsprechenden Belege weiterhin allfälliger Aufwand ersetzt werden.

Es besteht keine (situationsbedingte) Wahlmöglichkeit: also entweder Freiwilligenpauschale oder Aufwandersatz gegen Vorlage von Belegen.

**Wird eine Freiwilligenpauschale ausbezahlt, so besteht eine Aufzeichnungspflicht durch die Pfarre:**

- Name des/der ehrenamtlichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin
- Geburtsdatum
- Sozialversicherungsnummer
- Wohnanschrift
- Zahl der Einsatztage unter Angabe des jeweiligen Datums
- Art der Tätigkeit
- Höhe der zugewendeten Freiwilligenpauschale pro Einsatztag

Die jeweiligen Höchstgrenzen (EUR 1.000,00 bzw. EUR 3.000,00) dürfen nicht überschritten werden, da ansonsten eine Meldeverpflichtung zur steuerlichen Erfassung an das Finanzamt besteht.

Kleine Freiwilligenpauschale: Steuer- und sozialversicherungsfrei können maximal EUR 30,00 pro Kalendertag bzw. maximal EUR 1.000,00 pro Kalenderjahr ausbezahlt werden.

#### **Meldeverpflichtung durch die/den Ehrenamtliche/n selbst**

Diese besteht auch bei Einhaltung der Höchstgrenzen. Jede/r Ehrenamtliche hat den Bezug einer Freiwilligenpauschale bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung bekannt zu geben. Eine ehrenamtlich tätige Person darf von mehreren gemeinnützigen Rechtsträgern (kirchlichen oder nichtkirchlichen) eine Freiwilligenpauschale beziehen. Der Ehrenamtliche hat dabei aber auch Höchstgrenzen zu beachten.

#### **Formulare und Kontakt für weitere Fragen:**

Dr. Christian Gangl, MBL  
Finanzen & Wirtschaft - Pfarrservice  
Tel: 0662 8047 3186, Mobil: 0676 8746 3186  
[christian.gangl@eds.at](mailto:christian.gangl@eds.at)

### **50. Glockenläuten: Hunger und Klimawandel**

Bei der Sommervollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz von 16. bis 18. Juni 2025 wurde beschlossen, dass als kraftvolles Zeichen der Nächstenliebe und Solidarität mit Menschen, die an Hunger und den Auswirkungen des Klimakrise leiden, am **Freitag, den 25. Juli 2025 um 15.00 Uhr**, in möglichst allen Pfarrgemeinden die Kirchenglocken für fünf Minuten geläutet werden sollen.

## 51. Personalauskünfte

- **Katholische Aktion** (16.06.2025–16.06.2028)  
*Präsidentin:* Elisabeth Mayer  
*Vizepräsidentin:* Hildegard Mackinger
- **Bischöflichen Gremium Ständiger Diakonat** (12.06.2025–12.09.2028)  
*Mitglieder:*  
Dino Bachmaier  
Lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
- **Diözesankommission für Kunst und Denkmalpflege** (18.06.2025–31.12.2029)  
*Mitglieder:*  
Dr. Reinhard Gratz  
Dipl.-Ing. Eva Hody  
Mag. Günther Jäger  
Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum  
MMag. Gabriele Neumann  
DI Erich Rieger
- **Kardinal König-Kunstfonds** (12.06.2025–31.12.2028)  
*Kuratoriumsmitglieder:*  
Andrea Lehner-Hagwood  
MMMag. Hubert Nitsch  
Mag. Jakob Reichenberger  
Mike Trettenbrein MBA  
Ass. Prof. Dr. Frank Walz
- **Entpflichtung** (20.05.2025)  
Mag. Olivia Keglevic als Mitglied der Diözesanen Frauenkommission  
Univ.-Prof. Dr. Angelika Walser als Mitglied der Diözesanen Frauenkommission

## 52. Mitteilungen

- **Literaturhinweise**  
*SCHOTT Messbuch – Für die Wochentage – Band 3: Jahreskreis 18.–34. Woche, Verlag Herder, ISBN 978-3-451-38242-0*  
Der SCHOTT enthält die Originaltexte der authentischen Ausgabe

des Messbuchs und des Messlektionars. Mit Einführungen herausgegeben von den Benediktinern der Erzabtei Beuron.

Das SCHOTT Messbuch ermöglicht, alle Texte der katholischen Eucharistiefeier mitzuverfolgen und so einen tieferen und bewussteren Zugang zur Liturgie des Gottesdienstes zu gewinnen. Es dient darüber hinaus als praktische Hilfe bei der Gottesdienstvorbereitung.

*Andrea Schwarz: Dem Himmel entgegenwachsen. Psalmen zum Leben, Verlag Patmos, ISBN 978-3-8436-1586-0*

Andrea Schwarz lässt sich von Sätzen aus den Psalmen der Bibel inspirieren und findet Impulse für das Leben heute. Die Psalmen sind das Gebetbuch der Bibel, und sie bringen alle Stimmungen ohne Scheu vor Gott: klagen und fluchen, geborgen sein, aufbrechen und unterwegs sein, lossingend danken, sehnen und hoffen, fasten und feiern.

*Jörg Zink: Die goldene Schnur. Anleitung zu einem inneren Weg, Verlag Patmos, ISBN 978-3-8436-1594-5*

Während der Einfluss der Kirchen im heutigen Leben schwindet, wächst zugleich bei vielen der Wunsch nach eigener spiritueller Erfahrung. Hier bietet das Buch von Jörg Zink eine Einführung in die Jahrhunderte alte Tradition der christlichen Mystik als Anleitung für das Finden eines persönlichen Wegs.

Der Autor gibt Schritt für Schritt – oft verbunden mit Beispielen aus seinem Leben – Anregungen für Leserinnen und Leser, sich selbst auf die Suche zu begeben: Achtsamkeit, Konzentration und Schweigen einzuüben und so ein Bewusstsein für die tiefen Einheit von allem in Gott zu entwickeln.

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juli 2025**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eds.at](http://www.eds.at)  
Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 9

September

2025

---

## Inhalt

- 53. Bestimmungen der Betriebsvereinbarung betreffend Nutzung von E-Mail, Internet und IT-Betriebsmittel. S. 114
- 54. Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet für private Zwecke S. 114
- 55. Personalauskünfte. S. 116
- 56. Mitteilungen. S. 122

### **53. Bestimmungen der Betriebsvereinbarung betreffend Nutzung von E-Mail, Internet und IT-Betriebsmittel**

Die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung (vgl. VBl. Sondernummer 9-1/2025) gelten entsprechend für alle Mitarbeitenden von Einrichtungen, deren Geräte über die IT-Abteilung der EDS betreut und gewartet werden, die das diözesane Netzwerk nutzen.

### **54. Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet für private Zwecke**

*Diese Richtlinie gilt für alle Dienstnehmer\*innen des Ordinariates, des Kirchenbeitragsreferates und der Katholischen Aktion, sowie für alle Mitarbeitenden von anderen Einrichtungen, deren Geräte über die IT-Abteilung der EDS betreut und gewartet werden, und / oder die das diözesane Netzwerk nutzen.*

#### **Allgemeines**

Dienstnehmer\*innen haben **keinen Anspruch** auf eine private Nutzung der von der Dienstgeberin zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur.

Bei der Nutzung des Internets und der dienstlichen Mailadresse für private Zwecke ist stets der **Anschein zu vermeiden**, dass die **Nutzung im Namen und/oder Interesse der Dienstgeberin** erfolgt.

#### **Nutzung des Internets im diözesanen Netzwerk**

Die private Nutzung des Internets ist bis auf Widerruf, ausschließlich in der arbeitsfreien Zeit und nur in beschränktem Ausmaß gestattet. Die Nutzung darf niemals missbräuchlich geschehen, der Würde und dem Ruf der katholischen Kirche schaden sowie die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur gefährden.

Der Zugriff auf

- strafrechtlich relevante oder sonstige gesetzwidrige Inhalte
  - rassistische, sexistische, pornographische, politisch radikale und gewaltbetonte Seiten sowie auf
  - Seiten, die eine Zahlungsverpflichtung der Dienstgeberin herbeiführen
- ist ausnahmslos untersagt.

Wird irrtümlich auf derartige Seiten zugegriffen, sind diese unverzüglich wieder zu verlassen.

Das Herunterladen von großen und/oder von für Schadprogramme anfälligen Dateien ist ebenfalls untersagt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Datenverkehr einer automatisierten Protokollierung auf Serverebene (= „Protokolldaten“ bzw. „Log-files“) unterliegt.

### **Nutzung der dienstlichen Mailadresse**

Die private Nutzung der dienstlichen Mailadresse ist bis auf Widerruf, ausschließlich in der arbeitsfreien Zeit und nur in beschränktem Ausmaß gestattet. Die Nutzung darf niemals missbräuchlich geschehen, der Würde und dem Ruf der katholischen Kirche schaden und die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur gefährden.

Bei der Nutzung der dienstlichen Mailadresse für private Zwecke darf eine dienstliche Signatur nicht verwendet werden.

Alle ein- und ausgehenden Mails – daher auch private E-Mails - werden auf Viren, alle eingehenden auf Spams untersucht. Mails mit Viren werden gelöscht, ohne dass eine Benachrichtigung an Sender oder Empfänger erfolgt. Spam-Mails werden teilweise ebenfalls solcherart gelöscht bzw. in den Quarantäneordner verschoben. Es besteht kein Anspruch auf Information über eine allfällige notwendige Quarantäne einer privaten E-Mail.

### **Datenschutz**

Die Privatsphäre der Dienstnehmer\*innen bleibt geschützt. Die Auswertung von Kommunikationsdaten der Dienstnehmer\*innen darf nicht ohne guten Grund erfolgen. Dabei sind insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie das Dec. Gen. zum Datenschutz der ÖBK (Abl. ÖBK Nr. 74, 1.1.2018, II.2.) zu beachten.

Die Speicherung von privaten Daten hat streng getrennt von dienstlichen Daten zu erfolgen und ist entsprechend zu kennzeichnen.

Es besteht kein Anspruch auf ausreichend Speicherplatz, auf Sicherung der Daten sowie auf Zurückführung von Daten bei Datenverlust.

## 55. Personalausweise

*Sofern nicht anders vermerkt, traten die folgenden Personalveränderungen mit 1. September 2025 in Kraft.*

### Stabsstelle Erzbischöfliches Sekretariat

*Zeremoniär und Mitarbeiter: Jochen-Maximilian Hofer BA*

### Stabsstelle Prävention

*Referentin: Mag. Barbara Rampl BA (bisher Referentin für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung)*

### Kanzlei der Erzbischöflichen Kurie:

*Ordinariatskanzlerin: lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
(15.08.2025)*

*Sachbearbeitung: Nadja Erlach (01.08.2025)*

### Erzbischöflicher Notar / Erzbischöfliche Notarin

*Bereich Ordinariat: Ulrike Quast (15.08.2025)*

*Bereich Recht im Amt für Finanzen und Wirtschaft:*

*Mag. Sandra Kaiser-Peer*

*Bereich Liegenschaften im Amt für Finanzen und Wirtschaft:*

*Dr. Sixtus Jodlbauer*

*Bereich Amt für Personal: Andreas Huber-Eder BA, MSc  
(15.08.2025)*

### Seelsorgeamt: Referat Seniorenpastoral

*Ehrenamtskoordinatorin: MMag. Margareta Walder-Grabner*

### Seelsorgeamt: Telefonseelsorge

*Leitung: Dr. Michaela Romana Koller*

### Amt für Schule und Bildung

*Rektor: Domkap. Mag. Roland Rasser (zus. zu Salzburg-Dompfarre, Salzburg-St. Andrä)*

### Amt für Finanzen und Wirtschaft: Klima und Nachhaltigkeit

*Fachkraft für Klimaschutz: Sophia Köhler*

### Personalkommission

*Vorsitzender: Andreas Huber-Eder, BA, MSc (15.08.2025)*

**Regionaldechant (01.09.2025-31.08.2030)**

Flachgau und Tennengau: Kan. Mag. Dr. Ladislav Kuckovsky  
 Pongau, Pinzgau, Lungau: GR Mag. Christian Schreilechner

**Pfarrer**

*Obertrum, Berndorf, Seeham:* Mag. Josef Brandstätter  
 (bisher Eugendorf )

*Eugendorf:* Kan. Mag. Helmut Friembichler (zus. zu Henndorf)

*Oberndorf bei Salzburg:* Dr. Thomas Kunnappallil (bisher Faistenau, Hintersee)

*Köstendorf:* Domdech. Dr. Gottfried Laireiter (zus. zu BV „Orden“, Neumarkt/W.)

*Hopfgarten, Itter, Kelchsau:* KR Mag. Theodor Mairhofer  
 (bisher Bad Gastein, Bad Hofgastein, Böckstein, Dorfgastein)

*Kufstein-St. Vitus:* Dr. Josef Pletzer (bisher Salzburg-Maxglan,  
 Salzburg-Mülln, Salzburg-Liefering, Salzburg-St. Johannes,  
 Salzburg-St. Martin, Salzburg-Taxham)

*Salzburg-Maxglan, Salzburg-St. Martin:* BV Domkap. KR Mag.  
 Dr. Gerhard Viehhauser (zus. zu Bischofsvikar)

*Bad Hofgastein, Dorfgastein:* Mag. Virgil Zach (bisher Wals)

*Abtenau, Annaberg, Rußbach:* GR MMag. Dr. P. Petrus Eder OSB  
 (bisher Maria Plain)

**Pfarrprovisor**

*Hallwang:* Dr. Laurent Pierre Chardey (01.11.2025, zus. zu Seekirchen )

*Schwarzach:* P. Bienvenu Codjo OSCam (bish. Brandenberg)

*Koppl, Plainfeld:* Armand d'Harcourt BAC

*Wals:* Mag. Gottfried Grengel

*Anthering:* Dr. Pascha Okechukwu Opara (zus. zu Bergheim)

*Thalgau und Plainfeld:* lic. Xandro Pachta-Reyhofen MSc, MA

*Kufstein-Endach:* Dr. Josef Pletzer (bisher Salzburg-Maxglan,  
 Salzburg-Mülln, Salzburg-Liefering, Salzburg-St. Johannes,  
 Salzburg-St. Martin, Salzburg-Taxham)

*Lamprechtshausen:* Anthony Sabbavarapu BA Phil  
 (zus. zu Nußdorf/H.)

*Fasitenau, Hintersee:* Mag. Rupert Santner (bisher Koop. Eben,  
 Hüttau, St. Martin/Tgb.)

*Brandenberg:* Mag. Martin Schmid (zus. zu Kramsach, Mariathal)

*Salzburg-Lehen:* P. Wilhelm Sytko SAC

*Ramingstein, Thomatal, Unternberg:* P. Shaju Varghese MSFS, MSc  
 (bisher Hof/S.)

*Salzburg-Mülln, Salzburg-Liefering, Salzburg-St. Johannes,  
 Salzburg-Taxham:* BV Domkap. KR Mag. Dr. Gerhard Viehhauer  
 ser (zus. zu Bischofsvikar)  
*Bad Gastein, Böckstein:* Mag. Virgil Zach (bisher Wals)  
*Lungötz:* GR MMag. Dr. P. Petrus Eder OSB (bisher Maria Plain)  
 (1. November 2025)

### **Kooperator**

*Pfarrverband Salzburg-Nord:* Jerry Magbanua Angeles  
 (bisher Koppl)  
*Pfarrverband Eben, Hüttau & St. Martin:* Josef Grünwald  
 (bisher Hollersbach, Mittersill, Stuhlfelden)  
*Pfarrverband Thalgau – St. Martin:* Andreas Kerschenbauer Bac.  
 theol.  
*Pfarrverband Am Rofangebirge im Tiroler Unterland:* P. John Paul  
 Amar Yenabothula MSFS, B.Th  
*Pfarrverband Lammertal:* P. Placidus Martin Schinagl OSB BTh (1.  
 November 2025)

### **Pfarrvikar**

*Kroatisch Katholische Pfarrgemeinde:* P. Josip Pasaricek OFM

**Priesterlicher Mitarbeiter (01.11.2025-31.10.2026)**  
 MilDek Mag. Richard Weyringer

### **Pfarrverbandskoordinator/in**

*Altenmarkt, Filzmoos & Flachau:* Mag. Mag. Josef Hirnsperger  
*Am Rofangebirge im Tiroler Unterland:* Mag. Martin Schmid  
*Angath, Angerberg, Langkampfen & Mariastein:*  
 lic.theol. P. Evarist Shayo CSSp  
*Breitenbach & Kundl:* GR Lic. Mag. Dr. Piotr Stachiewicz  
*Brixen i. Th., Kirchberg mit Aschau & Westendorf:*  
 Mag. Roland Frühauf  
*Bruck, Fusch & St. Georgen:* GR Dr. Winfried Weihrauch  
*Bruckhäusl & Wörgl:* Mag. Christian Herbert Hauser  
*Dekanat Zell am Ziller:* GR Dr. Ignaz Steinwender  
*Dompfarre:* Domkap. Mag. Roland Rasser  
*Eben, Hüttau & St. Martin:* Domkap. Mag. Ambros Ganitzer  
*Ebenau-Faistenau-Hintersee:* Mag. Roland Matthias Frank  
*Gasteinertal:* Mag. Virgil Zach  
*Großarl & Hüttenschlag:* Mag. Stanislav Gajdos  
*Hallein +:* Dr. Markus Danner

*Hopfgarten, Itter & Kelchsau:* KR Mag. Theodor Mairhofer  
*Kaprun, Niedernsill, Piesendorf & Uttendorf:* PA Norbert Ronacher  
*Kirchbichl, Bad Häring und Schwoich:* Dr. Stefan Schantl  
*Kitzbühel:* Mag. Michael Struzynski  
*Kleinarl, St. Johann im Pongau & Wagrain:*  
  GR Andreas Maria Jakober  
*Kufstein Stadt:* Dr. Josef J. Pletzer  
*Lammertal:* Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB  
*Landl & Thiersee:* Harrison Markose  
*Maishofen, Saalbach-Hinterglemm und Viehhofen:*  
  GR Mag. Rudolf Weberndorfer  
*Kaiserwinkel:* Mag. Rupert Toferer  
*Niederkaiser-Steinplatte:* Tihomir Pausic  
*Oichtental:* KR Mag. P. Johannes Perkmann OSB  
*Pfarre Ellmau:* Mag. Michael Pritz  
*Pfarrverband Hobe Tauern:* GR Mag. Adalbert Dlugopolsky  
*Pfarrverband Maria Plain:* Mag. Gerhard Schaidreiter  
*PfarrWerfenWeng:* MMag. Bernhard Pollhammer  
*Pillerseetal:* Mag. Christoph Josef Eder  
*Pinzgauquellen:* Mag. Christian Walch  
*Pongauer Sonnenterrasse:* P. Bienvenu Codjo OSCam  
*PV Köstendorf Nord:* Mag. Alois Ramsauer  
*PV Köstendorf Ost:* Kan. Mag. Dr. Ladislav Kučkovský  
*PV Köstendorf Süd:* Kan. Mag. Helmut Friembichler  
*PV Oberlungau:* Mag. Christian Schober  
*PV Salzburg Mitte:* GR Mag. Alois Rupert Dürlinger  
*PV Salzburg Nord:* Domkap. KR Mag. Mag. Dr. Gerhard Viehhauser  
*PV Taurachtal:* Mag. P. Pavo Filipovic OFM  
*PV Unterlungau:* Andrea Pertl  
*Radstadt, Forstau, Untertauern & Obertauern:*  
  Mag. Roman Michael Eder  
*Rechts der Salzach:* GR Kan. Mag. Johann Schwaighofer  
*Reith:* MMag. Erwin Mayer (bis 31.08.2026)  
*Saalach-Untersberg:* Mag. Florian Bischof  
*Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal:* GR Mag. Alois Moser  
*Salzach Nord:* MMag. Erwin Klaushofer  
*Salzburg Süd:* Dipl.Theol. Christina Roßkopf  
*Salzkammergut:* Bergner Thomas  
*Tennengau Mitte:* lic.iur.can. Dipl.Theol. Daniel Kretschmar  
*Thalgau - St. Martin:* lic.theol. Alexander Xandro  
  Pachta-Reyhofen MSC, MA  
*Untere Schranne:* Mag. Dr. Rainer Hangler

*Unteres Saalachtal:* Dr. Goran Dabic

*Unterpinzgau:* Mag. Franz Wenninger

*Wilder Kaiser:* Mag. Adam Zasada

*Wildschönau:* Mag. Paul Rauchenschwandtner

*Zell am See:* Univ.Doz. Dr. P. Joachim Hagel O Praem

*Zum Göttlichen Wort: Bischofshofen und Mühlbach am Hochkönig:*  
Sylvia Fritzenwallner

### **Pfarrverbandsvikar**

*Pfarrverband Köstendorf Süd:* Dr. Alphonse Fahin M.A.  
(bisher Obertrum, Berndorf, Seeham)

*Pfarrverband Salzburg-Nord:* Domkap. Mag. Tobias Giglmayr  
(zus. zu Regens Priesterseminar, bisher Koppl)

*Pfarrverband Hohe Tauern:* Dr. P. Zakayo Kimaro CSSp  
(bisher Salzburg-Maxglan, Salzburg-Mülln, Salzburg-Liefering,  
Salzburg-St. Martin, Salzburg-Taxham)

*Pfarrverband Köstendorf Ost:* Thomas Rejan MA

### **Pfarrassistentin**

*St. Georgen/S.:* Dr. Elisabeth Müller (15.09.2025-30.11.2025)

### **Pastoralassistentin / Pastoralassistent**

*Pfarrverband Kufstein Stadt:* Mag. Etienne Nary  
(bisher Obertrum, Berndorf, Seeham)

*Salzburg-Herrnau, Salzburg- Nonntal:* Mag. Mathieu Lobingo  
(bisher Seekirchen)

*Pfarrverband Köstendorf Nord:* Julia Simmerstatter MA  
(bisher Brixen/Th., Westendorf, Kirchberg/T.)

*Pfarrverband Köstendorf Süd:* Dipl.Theol. Johannes Fackler  
(bisher Salzburg-Gnigl)

*Oberalm:* Mag. Birgit Leuprecht

*Pfarrverband Pinzgauquellen:* Nadine Hof-Scharler

*Krankenhaus Mittersill:* Nadine Hof-Scharler

*Pfarrverband Unterlungau:* Christiane Bogensberger  
(zus. zu Altenmarkt)

*Golling:* Ernest Lindenthaler (zus. zu Bad Vigaun , St. Koloman)

### **Pastoralassistentin in Ausbildung**

*Pfarrverband Salzburg-Nord:* Michaela Komeko BA

### **Mitarbeiterin im pastoralen Einführungsjahr**

*Salzburg-St. Andrä:* Bernadette Baumgartner BEd.

**Seelsorgerin**

*Seelsorgeamt Team Landeskrankenhaus:* Mag. Birgit Leuprecht  
(01.07.2025)

*Seniorenwohnheim Taxham:* Mag. Liliane Walch (01.08.2025)  
(zus. zu Betriebsseelsorge)

*Seniorenresidenz Mirabell:* MMag. Margareta Walder-Grabner  
(01.10.2025)

**Pastorale Mitarbeiterin / Pastoraler Mitarbeiter**

*Altenmarkt:* Martin Fischer

*Faistenau:* Judith Falch

**Pastoraler Mitarbeiter im Diakonatsjahr**

*Straßwalchen:* Lorenz Goppert

*Brixen/Tb.:* Andreas Holzner

*Salzburg-Taxham:* Roland Münster

*Eben/Pg.:* Manuel Zehetner

**Jugendleiterin**

*Team Jugendpastoral Pinzgau:* Franziska Betz (zus zu Team  
Jugendpastoral Lungau, Pongau, Tennengau)

**Kroatisch Katholische Pfarrgemeinde:**

*Leitung:* Dipl.Theol. P. Ivan Cvetkovic OFM

**Loretto-Gemeinschaft**

*Geistlicher Assistent:* MMag.Dr. Simon Weyringer

**Mesnergemeinschaft**

*Geistlicher Assistent:* Domkap. Mag. Tobias Giglmayr

**Katholische Frauenbewegung**

*Leitung:* Mag. Renate Orth-Haberler (bisher Past.ass. Seekirchen)

**Dienstbeendigung**

KR Mag. Theodor Mairhofer, Regionaldechant Pongau, Pinzgau,  
Lungau

Monika Freisinger, Pfarrassistentin Kufstein-St. Vitus, Kufstein-  
Endach

Renate Mumelter, Pastorale Mitarbeiterin, Kufstein-St. Vitus

Mag. Valentine Mbawala, Pfarrassistent Salzburg-Herrnau

Mag. Angelika Gassner, Pastoralassistentin Salzburg-St. Andrä

Angelika Hechl, Leitung Stabsstelle Prävention  
Ingrid Sommer, Pastoralassistentin Team Städtische Altenheime  
(01.08.2025)  
Mag. Gerhard Darmann, Leitung Telefonseelsorge  
Szidonia Lörincz M. Theol., Pastoralassistentin Salzburg-Taxham

### **Pension**

Lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr, Ordinariatskanzlerin  
GR Kan. Mag. Nikolaus Erber, Oberndorf/S.  
Sebastian Kitzbichler, Hopfgarten, Itter, Kelchsau  
GR Mag. P. Alois Kremshuber SAC, Salzburg-Lehen  
OStR Domkap. Mag. Dr. Raimund Sagmeister, Rektor Amt für  
Schule und Bildung, Mesnergemeinschaft  
GR Mag. Joachim Josef Selka CM, Lamprechtshausen  
Msgr. Dr. Ignaci Siluvai, Schwarzach, Dechant Dekanat  
St. Johann/Pg.  
Domkap. Mag. Josef Zauner, Thalgau, Plainfeld, Dechant Thalgau,  
Regionaldechant Flachgau und Tennengau  
Kerstin Marie-Louise Planer, Hopfgarten, Itter, Kelchsau,

### **Entpflichtung**

Mag. P. Spehar Zlatko OFM, Kroatisch Katholische Pfarrgemeinde

## **56. Mitteilungen**

### **• Literaturhinweise**

*Bibel und Kirche 2/2025: Die Stadt. Geschichte – Symbolik – Lebensraum*  
Große Städte sind herausfordernd und anziehend zugleich. In ihnen zentrieren sich Menschen, Wirtschaft, Verkehr und Macht. Aus all diesen Gründen liegt in nahezu allen Kriegen der Fokus auf der Eroberung (zentraler) Städte. Entsprechend setzen sich viele alttestamentliche Texte mit Städten, ihrer Gründung, Zerstörung und ihrer symbolischen Bedeutung kritisch auseinander. Ihre weibliche Personifizierung verdankt sich historischen Entwicklungen und hat oft negative Auswirkungen auf Frauen gehabt. Ganz anders das Neue Testament: Durch den Wechsel vom Land zur Stadt gelang dem jungen Christentum die große Verbreitung seiner Botschaft.



**Erzb. Ordinariat****Salzburg, 10. September 2025****lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg**  
Ordinariatskanzlerin**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 10

Oktober

2025

---

## Inhalt

57. Internationales Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen: Statut. S. 126
58. Satzung der Schülerheime „multiaugustinum“. S. 131
59. Liturgischer Kalender 2025/2026. S. 134
60. Pfarrverbände der Erzdiözese Salzburg. S. 134
61. Personalnachrichten. S. 142
62. Mitteilungen. S. 142

## **57. Internationales Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen: Statut**

### **Präambel**

Das Internationale Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen (ifz), früher Internationales Forschungszentrum für Grundfragen der Wissenschaften, ist ein Ort, an dem „Wissenschaft für Menschen“ ermöglicht und erfahrbar gemacht wird. Es bietet Raum für interdisziplinäre Forschung zu gesellschaftlich relevanten Fragestellungen.

### **§ 1 Rechtsstatus**

Das ifz ist seit der Errichtung durch den Erzbischof von Salzburg auf Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz (19. April 1964) eine gemeinnützige Institution kirchlichen Rechts.

Es hat seinen Sitz in 5020 Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und Deutschland. Das ifz hat nach österreichischem Recht durch die Hinterlegung beim Bundesministerium für Unterricht und die Kenntnisnahme vom 6. August 1964, 89.826-Ka-b4, den Status einer juristischen Person und tritt im eigenen Namen auf.

### **§ 2 Zweck**

Das ifz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO sowie des § 4a Abs 2 EStG. Es bezweckt die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich von sozialethischen Fragestellungen. Des Weiteren bezweckt das ifz die Förderung der Bildung, von Solidarität und des sozialen Zusammenhalts in der Gesellschaft. Das ifz versteht sich dabei als Ideen- und Lösungsplattform für Gesellschaft, Kirche und Wirtschaft; als Forum wissenschaftlichen Arbeitens, das Menschen dient, als Ort der Begegnung von Menschen aus dem akademischen und dem außerakademischen Bereich.

Das ifz fördert eine wissenschaftliche Kultur, in der Kooperation gefördert wird, in der die Persönlichkeit der Wissenschaftlerin/des Wissenschafters zählt, in der in Fragestellungen und nicht nur in Disziplinen gedacht und lösungsorientiert gearbeitet wird und in der kreative Ideen unterstützt werden.

Die Tätigkeit des ifz ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Eventuelle Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Rechtsgrundlage festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden. Es darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

### § 3 Tätigkeiten – Mittel

Das ifz verwirklicht seinen Zweck durch folgende ideelle Mittel:

- a) Durchführung von interdisziplinären Forschungsprojekten zu Schwerpunktthemen und Publikation der Forschungsergebnisse. Das ifz ermöglicht in diesem Zusammenhang fächerübergreifendes wissenschaftliches Arbeiten zu sozialethischen Fragen. Es fördert die überregionale und internationale Vernetzung sowie die interdisziplinäre Kooperation.
- b) Das ifz lädt vor allem junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschafter ein, Teil einer Forschungsgemeinschaft zu werden. Das ifz will damit zur Bildung und Förderung neuer wissenschaftlicher Generationen beitragen. Das ifz vergibt an junge Wissenschafter und Wissenschaftlerinnen („Fellows“) zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten Stipendien, Werkverträge, Anstellungen und Aufwandsentschädigungen. Es lädt internationale Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschafter („Scholars in Residence“) ein, die für eine bestimmte Zeit an Forschungsprojekten im Rahmen des ifz arbeiten.
- c) Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Symposien, Diskussionsrunden u.ä.) und Publikationen.
- d) Die Konzeption und Durchführung von Bildungs- und Sozialangeboten (z.B. Kurse, Seminare, Begegnungsorte, Lerncoaching für Jugendliche), die in Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit des ifz stehen.
- e) Information der Öffentlichkeit durch Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Kommunikationskanäle
- f) Kooperation im Sinne des § 40 Abs. 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Körperschaft hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).
- g) Erbringung von Lieferungen und Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO an gemeinnützige Rechtsträger; das ifz hat dabei sicherzustellen, dass die Tätigkeit im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit der Körperschaft ausgeübt wird und die erbrachten Lieferungen und Leistungen zu Selbstkosten verrechnet werden; verfügt das ifz über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden.
- h) Mittelzuwendung an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 3 und 6 oder § 4b EStG zur unmittelbaren Förderung eines

Zwecks des ifz; das ifz hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen.

Die Tätigkeiten des ifz werden durch folgende materielle Mittel finanziert:

- (1) Zuwendungen der Erzdiözese Salzburg
- (2) Zuwendungen durch das Katholische Hochschulwerk (KHW) Salzburg
- (3) Subventionen der öffentlichen Hand, wie zB. Stadt und Land Salzburg
- (4) Zuwendungen durch den Verein Freunde des Internats. Forschungszentrums e.V. (München)
- (5) sonstige Spenden und Zuwendungen
- (6) Mitgliedsbeiträge
- (7) Einnahmen aus Forschungsprojekten
- (8) Mittel aus verschiedenen Fonds und Einrichtungen der Forschungsförderung, z.B. dem Österreichischen Wissenschaftsfonds
- (9) Einnahmen aus Veranstaltungen, wie Vorträgen, Seminaren, Symposien
- (10) Einnahmen aus Buchverkäufen
- (11) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (zB. Kapitalerträge, Erträge aus der Vermietung)
- (12) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden. Das ifz kann sich für die Durchführung seiner Aufgaben auch anderer Einrichtungen oder Personen (Erfüllungsgehilfen) bedienen, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. entsprechende vertragliche Vereinbarung) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist.

Die Mittel des ifz dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Organe des ifz dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem ifz erhalten. Es darf keine Person durch der Körperschaft zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Abs. 4 Z 3 lit b EStG 1988 normierte Ausmaß (aktuell 10% der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen.

Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in dieser

Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe der Körperschaft treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Zwecke der Körperschaft unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

#### **§ 4 Organe**

- a) Präsidium: Präsident/in und Vizepräsident/inn/en
- b) Kuratorium
- c) sonstige Mitglieder

##### **a) Präsidium: Präsident/in und Vizepräsident/inn/en**

Der Präsident/die Präsidentin leitet gemeinsam mit bis zu vier Vizepräsident/inn/en das ifz im Sinne der Statuten. Der Präsident/die Präsidentin vertritt das ifz nach außen.

Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsident/inn/en bilden gemeinsam das Präsidium des ifz. Das Präsidium ist unter anderem zuständig und verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung des Budgets, die Erstellung des Jahresabschlusses, die Sicherstellung der inhaltlich-strategischen Ausrichtung des ifz, die Entscheidung über neue Kooperationen bzw. Projekte oder/und deren Fortführung und entscheidet über die Vergabe von Stipendien, Werkverträgen, Anstellungen und Aufwandsentschädigungen. Zur Unterstützung des Präsidiums kann für die Durchführung der Aufgaben eine Geschäftsführung bestellt werden. Die genauen Aufgaben dieser können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Präsidium genehmigt wird.

Der Präsident/die Präsidentin wird vom Erzbischof von Salzburg auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Vizepräsident/inn/en werden auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin des ifz vom Erzbischof von Salzburg auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

Der Präsident/die Präsidentin kann seine/ihre Befugnisse und Agenden zur Gänze oder teilweise an einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin delegieren.

##### **b) Kuratorium**

Das Kuratorium berät und unterstützt das ifz in seiner organisatorischen und strukturellen Entwicklung.

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung und Veranlagung der finanziellen Mittel des ifz;
- Genehmigung des Erwerbs und der Veräußerung unbeweglicher Güter;

- Genehmigung von außerbudgetären Ausgaben ab einem Leistungswert von mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend), insofern diese nicht durch außerbudgetäre Einnahmen gedeckt sind. Sind die außerbudgetären Ausgaben durch außerbudgetäre Einnahmen gedeckt, erfolgt eine detaillierte Information an die Mitglieder des Kuratoriums zwecks zeitnäher Rückmeldemöglichkeit;
- Beschlussfassung über das vom Präsidium zu erstellende Budget, über die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse.

Die Besetzung des Kuratoriums erfolgt paritätisch aus Vertreter/innen des Katholischen Hochschulwerkes und des ifz. Das Katholische Hochschulwerk entsendet drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses in das Kuratorium; von Seiten des ifz werden ebenfalls drei Mitglieder in das Kuratorium entsandt.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kuratoriums dauert drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Das Kuratorium tagt mindestens zwei Mal jährlich und wird entweder vom Präsidium des ifz oder vom Obmann des Geschäftsführenden Ausschusses des Katholischen Hochschulwerkes oder dessen Stellvertreter einberufen.

Den Vorsitz bei Sitzungen des Kuratoriums führt der Obmann des Geschäftsführenden Ausschusses des Katholischen Hochschulwerkes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Beschlüsse im Kuratorium werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige Leiter der Kuratoriumssitzung.

In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wobei allerdings zumindest die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder bei der Beschlussfassung mitwirken müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch in diesem Fall der jeweilige Leiter der Kuratoriumssitzung.

### c) Mitgliedschaft

Das Präsidium des ifz kann – jeweils für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung – Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zur Forschungstätigkeit des ifz beitragen, zu Mitgliedern des ifz ernennen.

Personen oder Institutionen, die das ifz in seiner Arbeit maßgeblich unterstützen, können vom Präsidium zu fördernden Mitgliedern des ifz ernannt werden.

Personen, die sich in besonderer Weise um das ifz verdient gemacht haben, können durch das Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium bzw. im Fall eines Präsidiumsmitgliedes der Erzbischof. Eine Austrittserklärung durch das Mitglied ist ebenfalls während laufender Periode möglich.

### **§ 5 Entlastung**

Die Entlastung des Präsidiums und des Kuratoriums des ifz erfolgt durch den Verwaltungsrat des Katholischen Hochschulwerkes.

### **§ 6 Verwaltung**

Die Verwaltung der finanziellen Mittel liegt beim Kuratorium. Die Durchführung der Finanzverwaltung obliegt dem Katholischen Hochschulwerk.

### **§ 7 Auflösung**

Im Falle freiwilliger Auflösung, bei behördlicher Aufhebung der Körperschaft, sowie auch bei Wegfall des bisher begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG begünstigten Zwecke zu verwenden, wobei der Ortsordinarius von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Restvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt nach Beratung im Konsistorium mit Genehmigung des Erzbischofs von Salzburg mit 22. September 2025 auf Dauer in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

## **58. Satzung der Schülerheime „multiaugustinum“**

### **1. Präambel**

Das **multiaugustinum** betreibt zwei Schülerheime (im Folgenden Einrichtungen genannt). Der Sitz der Heime ist in 5581 St. Margarethen im Lungau. Für den Betrieb der Heime gilt nachstehende Satzung:

Das **multiaugustinum** ist eine Privatschule der Erzdiözese Salzburg. Die Erzdiözese Salzburg ist gem. c. 116 CIC 1983 iVm c. 114

CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBl II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Schülerheime sind Betriebe gewerblicher Art der Körperschaft öffentlichen Rechts Erzdiözese Salzburg (BMF vom 2.7.1973, AÖF 221/1975).

## **2. Zweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck der Einrichtungen ist die Kinder- und Jugendfürsorge, die Studentenbetreuung sowie die Unterstützung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen (wie z. B. Flüchtlingen; Mildtätigkeit). Der Zweck soll durch die in Punkt 3) und 4) genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Die Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung begünstigter Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.

## **3. Ideelle Mittel**

Die Zwecke der Einrichtungen sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) die Errichtung, Führung und der Betrieb von Lehrlings-, Schüler- und Studentenheimen mit Beherbergung und Verpflegung sowie von sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen im Lungau
- b) den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- c) die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des von den Einrichtungen verfolgten gemeinnützigen Zwecks
- d) die Herausgabe von Publikationen zur Information und Bewusstseinsbildung betreffend des von den Einrichtungen verfolgten gemeinnützigen Zwecks

- e) die Abhaltungen von Veranstaltungen und Vorträgen
- f) die Einrichtung und Erhaltung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- g) die teilweise aber nicht überwiegende entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gem. §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von den Einrichtungen verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO)
- h) die Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Absatz 3 und 6 EStG zur unmittelbaren Förderung eines von den Einrichtungen verfolgten Zweckes gem. Punkt 2 unter Einhaltung der Vorgaben des § 40a Z 1 BAO

Die Einrichtungen können sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist.

#### 4. Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie z. B. Elternbeiträge, Materialbeiträge)
- b) Zuschüsse und Subventionen (u. a. von öffentlichen Stellen und ähnlichen)
- c) Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, Spenden und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Förderern
- d) Einnahmen aus Vermögensverwaltung (wie z. B. Kapitalerträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen
- f) Einnahmen aus Publikationen
- g) sonstige Einnahmen aus Tätigkeiten, die den von den Einrichtungen verfolgten begünstigten Zwecken dienen

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

#### 5. Auflösung

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Einrichtungen oder

bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 25.06.2025 im Konsistorium vorgestellt und einstimmig gutgeheißen; sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

## 59. Liturgischer Kalender 2025/2026

Nach einigen Überlegungen wurde entschieden, den liturgischen Kalender der Erzdiözese ab heuer kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für 2025/2026 werden die bisher bestellten Exemplare ausgeliefert. Um Ressourcen verantwortungsvoll einzusetzen, wird gebeten, vor einer Nachbestellung zu überlegen, wie viele tatsächlich benötigt werden. So helfen wir gemeinsam, Papier und Druckmaterialien sinnvoll einzusetzen – und leisten einen Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung. Der liturgische Kalender steht auch online zur Verfügung: eds.at/liturgie oder eds.at/direktorium

## 60. Pfarrverbände der Erzdiözese Salzburg

Nach Beratung im Konsistorium hat Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM die Zuordnung der Pfarren zu den Pfarrverbänden neu geordnet und mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2025 wie folgt errichtet:

| Pfarre                       | Name des Pfarrverbandes                     |
|------------------------------|---|
| Abtenau                      | Lammertal                                   |
| Adnet                        | Tennengau Mitte                             |
| Alpbach                      | Reith                                       |
| Altenmarkt im Pongau         | Altenmarkt, Filzmoos & Flachau              |
| Angath-Angerberg-Maria-stein | Angath, Angerberg, Mariastein & Langkampfen |
| Anif                         | Salzburg Süd                                |
| Annaberg                     | Lammertal                                   |

| Pfarre                      | Name des Pfarrverbandes                                      |
|-----------------------------|--|
| Anthering                   | Pfarrverband Maria Plain                                     |
| Auffach                     | Wildschönau  |
| Aurach                      | Kitzbühel  |
| Bad Dürrnberg               | Hallein +  |
| Bad Gastein                 | Gasteinertal   |
| Bad Häring                  | Kirchbichl, Bad Häring und Schwoich                          |
| Bad Hofgastein              | Gasteinertal   |
| Bad Vigaun                  | Tennengau Mitte  |
| Bergheim                    | Pfarrverband Maria Plain                                     |
| Berndorf                    | PV Köstendorf Nord   |
| Bischofshofen               | Zum Göttlichen Wort: Bischofshofen und Mühlbach am Hochkönig |
| Böckstein                   | Gasteinertal   |
| Bramberg                    | Pinzgauquellen   |
| Brandberg                   | Dekanat Zell am Ziller                                       |
| Brandenberg                 | am Rofangebirge im Tiroler Unterland                         |
| Breitenbach                 | Breitenbach & Kundl  |
| Brixen im Thale             | Oberes Brixenthal  |
| Brixlegg                    | Reith  |
| Bruck am Ziller             | Reith  |
| Bruck an der Glocknerstraße | Bruck, Fusch & St. Georgen                                   |
| Bruckhäusl                  | Bruckhäusl & Wörgl   |
| Bucheben                    | Unterpinzgau   |
| Bürmoos                     | Salzach Nord   |
| Dienten                     | Unterpinzgau   |
| Dorfbeuern                  | Oichtental   |
| Dorfgastein                 | Gasteinertal   |
| Ebbs                        | Untere Schranne  |
| Eben im Pongau              | Eben, Hüttau & St. Martin                                    |
| Ebenau                      | Ebenau-Faistenau-Hintersee                                   |
| Elixhausen                  | Pfarrverband Maria Plain                                     |
| Ellmau                      | Pfarre Ellmau  |
| Elsbethen                   | rechts der Salzach   |

| Pfarre                      | Name des Pfarrverbandes                     |
|-----------------------------|---|
| Embach                      | Unterpinzgau                                |
| Erl                         | Untere Schranne                             |
| Eschenau                    | Unterpinzgau                                |
| Eugendorf                   | PV Köstendorf Süd                           |
| Faistenau                   | Ebenau-Faistenau-Hintersee                  |
| Fieberbrunn                 | Pillerseetal                                |
| Filzmoos                    | Altenmarkt, Filzmoos & Flachau              |
| Flachau                     | Altenmarkt, Filzmoos & Flachau              |
| Forstau                     | Radstadt, Forstau, Untertauern & Obertauern |
| Fürstenbrunn-Glanegg        | Salzburg Süd                                |
| Fusch an der Glocknerstraße | Bruck, Fusch & St. Georgen                  |
| Fuschl am See               | Salzkammergut                               |
| Gerlos                      | Dekanat Zell am Ziller                      |
| Going                       | Niederkaiser-Steinplatte                    |
| Goldegg                     | Pongauer Sonnenterrasse                     |
| Golling an der Salzach      | Tennengau Mitte                             |
| Grödig                      | Salzburg Süd                                |
| Großarl                     | Großarl & Hüttenschlag                      |
| Großgmain                   | Saalach-Untersberg                          |
| Hallein                     | Hallein +                                   |
| Hallwang                    | PV Köstendorf Süd                           |
| Hart im Zillertal           | Dekanat Zell am Ziller                      |
| Henndorf am Wallersee       | PV Köstendorf Süd                           |
| Hintersee                   | Ebenau-Faistenau-Hintersee                  |
| Hinterthal                  | Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal  |
| Hochfilzen                  | Pillerseetal                                |
| Hof bei Salzburg            | Thalgau - St. Martin                        |
| Hollersbach                 | Pfarrverband Hohe Tauern                    |
| Hopfgarten                  | Hopfgarten, Itter & Kelchsau                |
| Hüttau                      | Eben, Hüttau & St. Martin                   |
| Hüttenschlag                | Großarl & Hüttenschlag                      |

| Pfarre                                      | Name des Pfarrverbandes                     |
|---|---|
| Itter                                       | Hopfgarten, Itter & Kelchsau                |
| Jochberg                                    | Kitzbühel                                   |
| Kaprun                                      | Tauernlicht                                 |
| Kelchsau                                    | Hopfgarten, Itter & Kelchsau                |
| Kirchberg in Tirol (mit Pfarrexitur Aschau) | Oberes Brixenthal                           |
| Kirchbichl                                  | Kirchbichl, Bad Häring und Schwoich         |
| Kirchdorf in Tirol                          | Niederkaiser-Steinplatte                    |
| Kitzbühel                                   | Kitzbühel                                   |
| Kleinarl                                    | Kleinarl, St. Johann im Pongau & Wagrain    |
| Koppl                                       | Thalgau – St. Martin                        |
| Kössen                                      | Kaiserwinkl                                 |
| Köstendorf                                  | PV Köstendorf Ost                           |
| Kramsach                                    | Am Rofangebirge im Tiroler Unterland        |
| Krimml                                      | Pinzgauquellen                              |
| Krispl                                      | Tennengau Mitte                             |
| Kuchl                                       | Tennengau Mitte                             |
| Kufstein-Endach                             | Kufstein                                    |
| Kufstein-Sparchen                           | Kufstein                                    |
| Kufstein-St.Vitus                           | Kufstein                                    |
| Kufstein-Zell                               | Kufstein                                    |
| Kundl                                       | Breitenbach & Kundl                         |
| Lamprechtshausen                            | Oichtental                                  |
| Landl                                       | Thiersee-Landl                              |
| Langkampfen                                 | Angath, Angerberg, Mariastein & Langkampfen |
| Lend  | Unterpinzgau                                |
| Leogang                                     | Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal  |
| Mariapfarr                                  | Taurachtal                                  |
| Lofer                                       | Unteres Saalachtal                          |
| Lungötz                                     | Lammertal                                   |

| Pfarre                      | Name des Pfarrverbandes                                      |
|-----------------------------|--|
| Maishofen                   | Maishofen, Saalbach-Hinterglemm und Viehhofen                |
| Maria Alm                   | Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal                   |
| Mauterndorf                 | Taurachtal   |
| Mariathal                   | am Rofangebirge im Tiroler Unterland                         |
| Mattsee                     | PV Köstendorf Nord   |
| Tweng                       | Taurachtal   |
| Mayrhofen                   | Dekanat Zell am Ziller                                       |
| Mittersill                  | Pfarrverband Hohe Tauern                                     |
| Mühlbach am Hochkönig       | Zum Göttlichen Wort: Bischofshofen und Mühlbach am Hochkönig |
| Muhr                        | PV Oberlungau  |
| Neualm                      | Hallein +  |
| Neukirchen am Großvenediger | Pinzgauquellen   |
| Neumarkt am Wallersee       | PV Köstendorf Ost  |
| Niederalm                   | Salzburg Süd   |
| Niederau                    | Wildschönau  |
| Niederndorf                 | Untere Schranne  |
| Niedernsill                 | Tauernlicht  |
| Nußdorf am Haunsberg        | Oichtental   |
| Oberalm                     | Hallein +  |
| Oberau                      | Wildschönau  |
| Oberndorf bei Salzburg      | Salzach Nord   |
| Oberndorf in Tirol          | Niederkaiser-Steinplatte                                     |
| Obertrum am See             | PV Köstendorf Nord   |
| Pfarrwerfen                 | PfarrWerfenWeng  |
| Piesendorf                  | Tauernlicht  |
| Plainfeld                   | Thalgau – St. Martin   |
| Puch/Hallein                | Hallein +  |
| Radstadt                    | Radstadt, Forstau, Untertauern & Obertauern                  |

| Pfarre                      | Name des Pfarrverbandes                       |
|-----------------------------|---|
| St.Margarethen im Lungau    | PV Oberlungau                                 |
| Rattenberg                  | Reith   |
| Rauris                      | Unterpinzgau                                  |
| Rehhof                      | Hallein +                                     |
| Reith bei Kitzbühel         | Kitzbühel                                     |
| Reith im Alpbachtal         | Reith   |
| Rif - St. Albrecht          | Hallein +                                     |
| Rußbach am Paß Gschütt      | Lammertal                                     |
| Saalbach                    | Maishofen, Saalbach-Hinterglemm und Viehhofen |
| Saalfelden                  | Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal    |
| Salzburg-Aigen              | Rechts der Salzach                            |
| Salzburg-Dompfarre          | Dompfarre                                     |
| Salzburg-Gneis              | PV Salzburg Mitte                             |
| Salzburg-Gnigl              | Rechts der Salzach                            |
| Salzburg-Herrnau            | PV Salzburg Mitte                             |
| Salzburg-Itzling            | Rechts der Salzach                            |
| Salzburg-Lehen              | PV Salzburg Nord                              |
| Salzburg-Leopoldskron-Moos  | PV Salzburg Mitte                             |
| Salzburg-Liefering          | PV Salzburg Nord                              |
| Salzburg-Maxglan            | PV Salzburg Nord                              |
| Salzburg-Morzg              | PV Salzburg Mitte                             |
| Salzburg-Mülln              | PV Salzburg Nord                              |
| Salzburg-Nonntal            | PV Salzburg Mitte                             |
| Salzburg-Parsch             | Rechts der Salzach                            |
| Salzburg-St Blasius         | Dompfarre                                     |
| Salzburg-St.Andrä           | Rechts der Salzach                            |
| Salzburg-St.Elisabeth       | Rechts der Salzach                            |
| Salzburg-St.Johannes am LKH | PV Salzburg Nord                              |
| Salzburg-St.Martin          | PV Salzburg Nord                              |

| Pfarre                     | Name des Pfarrverbandes                  |
|----------------------------|--|
| Salzburg-St.Paul           | PV Salzburg Mitte                        |
| Salzburg-St.Severin        | Rechts der Salzach                       |
| Salzburg-St.Vitalis        | Saalach-Untersberg                       |
| Salzburg-Taxham            | PV Salzburg Nord                         |
| Scheffau am Wilder Kaiser  | Wilder Kaiser                            |
| Schleedorf                 | PV Köstendorf Nord                       |
| Schwarzach                 | Pongauer Sonnenterrasse                  |
| Schwendt                   | Kaiserwinkl                              |
| Schwoich                   | Kirchbichl, Bad Häring und Schwoich      |
| Seeham                     | PV Köstendorf Nord                       |
| Seekirchen                 | PV Köstendorf Süd                        |
| St.Michael im Lungau       | PV Oberlungau                            |
| Siezenheim                 | Saalach-Untersberg                       |
| Söll                       | Wilder Kaiser                            |
| St.Georgen bei Salzburg    | Salzach Nord                             |
| St.Georgen im Pinzgau      | Bruck, Fusch & St. Georgen               |
| St.Gilgen (mit Abersee)    | Salzkammergut                            |
| St.Jakob am Thurn          | Hallein +                                |
| St.Jakob in Haus           | Pillerseetal                             |
| St.Johann im Pongau        | Kleinarl, St. Johann im Pongau & Wagrain |
| St.Johann in Tirol         | Niederkaiser-Steinplatte                 |
| St.Koloman                 | Tennengau Mitte                          |
| Zederhaus                  | PV Oberlungau                            |
| St.Martin am Tennengebirge | Eben, Hüttau & St. Martin                |
| St.Martin bei Lofer        | Unteres Saalachtal                       |
| Lessach                    | PV Unterlungau                           |
| St.Ulrich am Pillersee     | Pillerseetal                             |
| St.Veit im Pongau          | Pongauer Sonnenterrasse                  |
| Steinberg am Rofan         | am Rofangebirge im Tiroler Unterland     |
| Straßwalchen               | PV Köstendorf Ost                        |
| Strobl                     | Salzkammergut                            |
| Stuhlfelden                | Pfarrverband Hohe Tauern                 |

| Pfarre                   | Name des Pfarrverbandes                       |
|--------------------------|---|
| Stumm                    | Dekanat Zell am Ziller                        |
| Ramingstein              | PV Unterlungau                                |
| Taxenbach                | Unterpinzgau                                  |
| Thalgau                  | Thalgau – St. Martin                          |
| Thierbach                | Wildschönau                                   |
| Thiersee                 | Thiersee-Landl                                |
| Seetal                   | PV Unterlungau                                |
| Tamsweg                  | PV Unterlungau                                |
| Unken                    | Unteres Saalachtal                            |
| Thomatal                 | PV Unterlungau                                |
| Untertauern              | Radstadt, Forstau, Untertauern & Obertauern   |
| Uttendorf                | Tauernlicht                                   |
| Viehhofen                | Maishofen, Saalbach-Hinterglemm und Viehhofen |
| Wagrain                  | Kleinarl, St. Johann im Pongau & Wagrain      |
| Waidring                 | Niederkaiser-Steinplatte                      |
| Walchsee                 | Untere Schranne                               |
| Wald im Pinzgau          | Pinzgauquellen                                |
| Wals                     | Saalach-Untersberg                            |
| Walserfeld               | Saalach-Untersberg                            |
| Weißbach bei Lofer       | Unteres Saalachtal                            |
| Werfen                   | PfarrWerfenWeng                               |
| Werfenweng               | PfarrWerfenWeng                               |
| Westendorf               | Oberes Brixenthal                             |
| Wörgl                    | Bruckhäusl & Wörgl                            |
| Unternberg               | PV Unterlungau                                |
| Zell am See-Schütteldorf | Zell am See                                   |
| Zell am See-St.Hippolyt  | Zell am See                                   |
| Zell am Ziller           | Dekanat Zell am Ziller                        |

Diözesankarte mit Pfarrverbänden:  
[eds.at/ordinariat/informationen/dioezesankarte](http://eds.at/ordinariat/informationen/dioezesankarte)

## 61. Personalauskünfte

### Domkapitel zu den hll. Rupert und Virgil (24.09.2025)

*Domkapitular:* Dr. Josef Pletzer

Mag. Mag. Dr. Simon Weyinger

### Priesterrat (23.07.2025-17.11.2026)

*Mitglied:* Domkap. MMMag. Dr. Roland Kerschbaum

### Dekanat Taxenbach (07.10.2025-06.10.2031)

*Dechant:* Mag. Virgil Zach

*Stv.:* Mag. Michael Blassnigg

### Dekanat Zell am Ziller (07.10.2025-06.10.2031)

*Dekan:* Dr. Ignaz Steinwender

*Stv.:* Mag. Jürgen Gradwohl, Mag. Hans Peter Proßegger

### Pfarrer (23.09.2025)

*Mattsee:* Mag. Alois Ramsauer

### Pfarrprovisor (30.09.2025)

*Salzburg-St. Blasius:* Domkap. Mag. Mag. Dr. Simon Weyinger

### Priesterlicher Mitarbeiter (01.10.2025)

*Priesterbruderschaft St. Petrus in St. Sebastian:* P. Johannes Maria Bachmaier FSSP

### Pfarrhelferin

*Nußdorf/H.:* Christine Junger (01.09.2025)

*Salzburg-Herrnau:* Margit Rest (01.10.2025)

*St. Margarethen/Lg.:* Irmgard Jeßner (01.10.2025)

### Todesfall

Josef Goßner, Pfarrer i. R., geboren am 28.09.1946, Priesterweihe am 29.06.1970, gestorben am 15.09.2025.

## 62. Mitteilungen

### • Adressänderung

Mag. Nikolaus Erber

Tassiloweg 2/1

5163 Mattsee

Sebastian Kitzbichler  
Kelchsau-Unterdorf 53  
6361 Hopfgarten i. Br.

Mag. P.Alois Kremshuber  
Mönchsberg 24  
5020 Salzburg

Em. Domkap. Mag.art. Dr.Raimund Sagmeister  
St. Oswaldweg 12  
5081 Anif

Msgr. Dr. Ignaci Siluvai,  
Pfarrplatz 2  
6330 Kufstein

Em. Domkap. Mag. Josef Zauner  
Oberndorferstraße 1/Top 2  
5102 Anthering

Pfarramt Salzburg-Morzg (jetzt gemeinsam im Pfarramt  
Salzburg-Gneis)  
Eduard-Macheiner-Straße 4  
5020 Salzburg  
0662 8047-806510  
pfarre.morzg@eds.at

- **Literaturhinweise**

*Faust, Lioba: Vom Vorlesen zum Verkündigen. Eine kleine Sprechschule für Lektorinnen und Lektoren, Verlag Pustet, ISBN 978379173602*

Wer im Gottesdienst biblische Texte oder Gebete vorträgt, hat eine Botschaft mitzuteilen. Texte müssen lebendig werden und verständlich zu Gehör gebracht werden. Leicht gesagt, aber wie geht das? Die Autorin bietet ein Instrumentarium mit allem, was das Lesen leicht macht und Bilder im Kopf entstehen lässt:

- Den Text strukturieren
- Die Sprechmelodie variieren
- Tempo und Rhythmus gestalten
- Aussprache und Betonung profilieren
- Die innere Haltung sowie das eigene Textverständnis zum Ausdruck bringen

Zahlreiche Beispiele aus der sonntäglichen Praxis zeigen, dass das alles leicht erlernbar ist.

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Oktober 2025

**lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Nr. 11

November

2025

---

## Inhalt

63. Dikasterium für die Glaubenslehre: Lehrmäßige Note  
*Mater populi fidelis.* S. 146
64. Richtlinien für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese Salzburg an Sonntagen und Festtagen. S. 146
65. Begräbnisleitung in der Erzdiözese Salzburg durch dazu beauftragte Personen. S. 150
66. HOME Church Salzburg: Errichtung des öffentlichen kirchlichen Vereins. S. 153
67. HOME Church Salzburg: Statut des Kirchlichen Vereins. S. 154
68. HOME Church Salzburg: Staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 164
69. Adventsammlung SEI SO FREI. S. 164
70. Personalnachrichten. S. 165
71. Mitteilungen. S. 166

### **63. Dikasterium für die Glaubenslehre: Lehrmäßige Note Mater populi fidelis**

Die Lehrmäßige Note des Dikasteriums für die Glaubenslehre, Mater populi fidelis zu einigen marianschen Titeln, die sich auf das Mitwirken Marias am Heilswerk beziehen, ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/cfaith/documents/  
rc\\_ddf\\_doc\\_20251104\\_mater-populi-fidelis\\_ge.html](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_ddf_doc_20251104_mater-populi-fidelis_ge.html)

### **64. Richtlinien für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese Salzburg an Sonntagen und Festtagen**

#### **I. Vorbemerkung**

1. Seit den Tagen der Apostel versammeln sich die Christen am ersten Tag der Woche zur Feier der Eucharistie, die für sie unverzichtbar ist. Die sonntägliche Messfeier ist nicht mehr in jeder Gemeinde möglich. Dennoch muss es Ziel und Aufgabe der Kirche bleiben darauf hinzuwirken, dass jede Pfarrgemeinde auch in Zukunft die sonntägliche Eucharistie feiern kann. Ist jedoch eine Messfeier nicht möglich, so soll die Pfarrgemeinde am Sonntag eingedenk des Herrenwortes: „Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20) zu einer Wort-Gottes-Feier zusammenkommen, um die Gegenwart des Herrn in seinem Wort zu feiern. So werden die Gläubigen einander und ihren Herrn nicht aus den Augen verlieren, und ihre Sehnsucht nach der heiligen Eucharistie wird lebendig bleiben<sup>1</sup>.

#### **II. Wort-Gottes-Feier – eine eigene Feierform**

2. Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen ist eine eigenständige liturgische Feier, zu der sich die Gläubigen einer Christengemeinde in der Pfarrkirche oder in einer Filialkirche versammeln.
3. Wo nach dem Urteil des Pfarrers bzw. des verantwortlichen Priesters an Sonn- und Festtagen in einer Pfarrgemeinde keine Eucharistiefeier möglich ist, soll nach Beratung im Pfarrgemeinderat an dieser Stelle eine Wort-Gottes-Feier stattfinden.
4. Wenn mehrere Pfarren von einem Priester betreut werden, ist darauf zu achten, dass Messfeier und Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen in jeder Gemeinde im ausgewogenen Maß wechseln. Bei einer

---

<sup>1</sup> Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Trier 2004, 3.

Wort-Gottes-Feier am Sonntag sollte nach Möglichkeit am Vorabend die Eucharistie gefeiert werden.

5. Die Pfarrgemeinde soll rechtzeitig auf die neue Feier-Form und den Leitungsdienst vorbereitet werden.

### **III. Leitung von Wort-Gottes-Feiern**

6. Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Festtagen werden vom Diakon oder von Pfarrassistent/in, Pastoralassistent/in oder von dazu durch den Erzbischof Beauftragten geleitet<sup>2</sup>.
7. Die / Der Beauftragte leitet eine Wort-Gottes-Feier immer im Einvernehmen mit dem zuständigen Priester.

### **IV. Beauftragung zum Leitungsdienst**

8. *Diakone sind kraft ihrer Weihe zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern beauftragt.*
9. *Pfarrassistent/innen und Pastoralassistent/innen erhalten die Beauftragung durch das Anstellungsdekret.*
10. *Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden für diesen Dienst vom Erzbischof für die Dauer von 5 Jahren für einen bestimmten Bereich (Pfarre, Seelsorgestelle, ...) beauftragt. Eine Verlängerung ist auf Ansuchen des zuständigen Priesters und nach Absolvierung einer liturgischen Fortbildung möglich.*

### **V. Vorbereitung der Feier**

11. Wort-Gottes-Feiern sind Gottesdienst der Kirche. Deshalb gelten für diese Feiern die in den liturgischen Büchern (vor allem die im Werkbuch „Wort-Gottes-Feier“) festgelegten Richtlinien.
12. Elemente des eucharistischen Hochgebetes der Messfeier gehören nicht in Wort-Gottes-Feiern.
13. Leiter/innen von Wort-Gottes-Feiern gehören zum Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates.

### **VI. Grundmodell der Feier**

14. Das Werkbuch „Wort-Gottes-Feier für die Sonn- und Festtage“ in der geltenden Fassung ist das offizielle Grundmodell einer Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen in der Erzdiözese Salzburg.

### **VII. Liturgische Kleidung der Leitung**

15. Die Feier des Gottesdienstes erfordert für besondere Dienste eine

---

<sup>2</sup> Vgl. ABl. ÖBK Nr. 51 vom 15. Mai 2010, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr.7

eigene liturgische Kleidung. Die Allgemeine Einführung in das Messbuch erinnert daran, dass die Vielfalt der Dienste im Gottesdienst durch unterschiedliche liturgische Kleidung verdeutlicht wird<sup>3</sup>. Dies trifft auch für den Dienst der Leitung einer Wort-Gottes-Feier zu.

16. Leiter/Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern tragen als liturgische Kleidung die dafür bestimmte Alba mit dem dazugehörigen „Rupertuskreuz“ an einem weißen Band oder ggf. an einem Band, das der Kirchenjahreszeit entspricht. Andere Zeichen sind nicht zu verwenden. Dieses liturgische Kleid soll von der Pfarre zur Verfügung gestellt werden.

### **VIII. Ausbildung der ehrenamtlichen Leiter/innen**

17. Im Auftrag des Erzbischofs werden vom Liturgiereferat entsprechende Ausbildungskurse zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern angeboten.

18. Der Leitungsdienst setzt eine theologische, spirituelle, liturgische und praktische Einführung voraus. Diese Inhalte bestimmen das Ausbildungsprogramm. Daher umfasst der Ausbildungskurs den liturgischen Grundkurs sowie den Praxisteil.

19. Nach Zustimmung durch das Liturgiereferat können auch andere Ausbildungsgänge, die dem Ausmaß und Inhalt dieses Kurses entsprechen (z. B. Liturgie im Fernkurs), anerkannt werden. Der praktische Ausbildungsteil ist von allen zu absolvieren.

20. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Ausbildung wird im Pfarrgemeinderat beschlossen. Der zuständige Priester meldet die Kandidatinnen und Kandidaten zur Ausbildung und Beauftragung an.

21. Die zum Leitungsdienst Beauftragten werden im Pfarrgottesdienst der Gemeinde vorgestellt. In dieser Feier wird das Dekret des Erzbischofs überreicht.

### **IX. Austeilung der Kommunion bei Wort-Gottes-Feiern**

22. Um die Eucharistiefeier von der Wort-Gottes-Feier deutlich zu unterscheiden, wird die Wort-Gottes-Feier in der Regel ohne Komunionspendung gefeiert. Die Gläubigen versammeln sich, um das Wort Gottes zu hören und dem Herrn in seinem Wort wirklich zu begegnen<sup>4</sup>.

23. Gemäß den Anordnungen der Österreichischen Bischofskonferenz

---

<sup>3</sup> Vgl. Institutio Generalis Missalis Romani 21988, Nr. 297 bzw. 32000, Nr. 335

<sup>4</sup> Vgl. ABl. ÖBK Nr. 51 vom 15. Mai 2010, Rahmenordnung für Sonntagsgottesdienste ohne Priester, Nr. 16–18.

wird die Kommunion nicht ausgeteilt, abgesehen von den vom Erzbischof erteilten Ausnahmen. Dabei muss der Zusammenhang mit einer vorausgehenden Eucharistiefeier deutlich werden<sup>5</sup>.

#### X. Beauftragung zu Segnungen im Lauf des Kirchenjahres

24. Entsprechend den Regelungen für Beauftragung zu Segnungen in Wort-Gottes-Feiern im Lauf des Kirchenjahres durch Laien (VBl. 2025, S. 70-71) sind Leitungspersonen von Wort-Gottes-Feiern zu folgenden Segnungen im Rahmen von Wort-Gottes-Feiern im Laufe des Kirchenjahres beauftragt:

- Segnung des Adventkranzes (Benediktionale, Nr. 1)
- Kindersegnung zur Weihnachtszeit (Benediktionale, Nr. 2)
- Segnung des Johannisweines (Benediktionale, Nr. 3)
- Segnung und Aussendung der Sternsinger sowie Segnungen am Epiphaniefest (Benediktionale, Nr. 4 und 5)
- Blasiussegen (Benediktionale, Nr. 6, Segensbitte 2 ohne Segensgebärde)
- Segnung und Austeilung der Asche in einer Wort-Gottes-Feier (Messbuch)
- Segnung der Zweige in einer Wort-Gottes-Feier am Palmsonntag (Messbuch)
- Speisensegnung an Ostern (Benediktionale, Nr. 7)
- Wettersegen (Benediktionale, Nr. 8)
- Kräutersegnung am Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel (Benediktionale, Nr. 9)
- Segnung der Erntegaben am Erntedankfest (Benediktionale, Nr. 10)
- Segnung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (Benediktionale, Nr. 11)
- Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (Benediktionale, Nr. 12)
- Brotsegnung an bestimmten Heiligenfesten (Benediktionale, Nr. 13)
- Feuersegnung am Johannisfest (Benediktionale, Nr. 14)

Für diese Segnungen ist vorher jeweils das Einvernehmen mit dem zuständigen Priester herzustellen. Für andere Segensfeiern ist die Erlaubnis des Herrn Erzbischofs einzuholen.

---

<sup>5</sup> Vgl. Ebda.

Die allgemeinen Regelungen zu Segensgesten und zur Verwendung von Weihwasser und Weihrauch sind bei der Feier zu beachten.<sup>6</sup>

## X. Rechtswirksamkeit

25. Diese Richtlinien erhalten mit 1. November 2025 Rechtswirksamkeit. Die bisherigen Regelungen (VBl. 2006, S. 50-54) verlieren damit ihre Gültigkeit.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

---

<sup>6</sup> „Beauftragte Laien können als Segensgeste bei der Segnung von Personen diesen ein Kreuz auf die Stirn zeichnen. Bei der Segnung von Gegenständen entfällt das Kreuzzeichen mit der Hand. Laien können Weihwasser reichen, womit die Gesegneten sich selbst bekreuzigen. Oder sie können die um den Segen bittenden Gläubigen mit Weihwasser besprengen. Die zu segnenden Gegenstände (und die ganze Gemeinde) können mit Weihwasser besprengt, gegebenenfalls auch inzensiert werden. Außer bei der Segnung der Katechumenen bleibt die Gebärde der Handauflegung oder des Ausbreitens beider Hände über der Gemeinde während der Segnung den Bischöfen, Priestern und Diakonen vorbehalten.“ (Kleines Rituale, 2022, S. 173. Vgl. Zum gemeinsamen Dienst berufen, Nr. 64.)

## 65. Begräbnisleitung in der Erzdiözese Salzburg durch dazu beauftragte Personen

### 1. Vorbemerkungen

Trauernde zu trösten und Tote zu begraben sind Werke der Barmherzigkeit, die der Kirche als Gemeinschaft der Glaubenden aufgetragen sind. Dazu gehören das tröstende Gespräch mit den Angehörigen und das Gebet für den Verstorbenen sowie die Feier des Begräbnisses. Die Mitte der kirchlichen Begräbnisfeier ist die Feier des Pascha-Mysteriums Christi. Die Kirche verkündet, dass Christus den Tod überwunden hat und dass alle, die mit Christus durch die Taufe vereint sind, mit ihm verbunden auch durch das Tor des Todes in das Leben übergehen. In dieser Hoffnung geleitet sie den Leichnam zum Ort seiner letzten Ruhe und steht den Hinterbliebenen in ihrer Trauer bei<sup>1</sup>.

Ordentlicher Leiter der Begräbnisliturgie sind der Bischof, der Priester und der Diakon.

Am 7. September 1995 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung dem Ortsordinarius die Erlaubnis erteilt, bei pastoraler Notwendigkeit Laien mit der Leitung von Begräbnissen zu beauftragen (Abl. der ÖBK Nr. 16, S. 4).

---

<sup>1</sup> Pastorale Einführung Nr. 14 in: Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale 2012.

## 2. Ausbildung

Der Einsatz von ehrenamtlichen Begräbnisleiter:innen wird im Pfarrgemeinderat besprochen und beschlossen. Danach erfolgt die Anmeldung zur Ausbildung.

Voraussetzungen und Auswahlverfahren:

- Abgeschlossene Ausbildung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern (ab 2006)
- Ansuchen der Pfarre für einen Kandidaten/eine Kandidatin inkl. Begründung über Bedarf und Dringlichkeit eines/einer ehrenamtlichen Begräbnisleiter:in sowie Einschätzung über die Eignung des/der Kandidat:in für den Beerdigungsdienst (Formular zum Download auf [www.xls.at/liturgie](http://www.xls.at/liturgie))
- Benötigte Unterlagen der Bewerber:in:
  - Teilnahmebestätigung des Lehrgangs „Leitung von Wort-Gottes-Feiern“
  - eine DIN-A4-Seite zu: Welche Erfahrungen mit Trauer, Bewältigung von Trauer und Krisen bringen Sie aus Ihrer Lebenserfahrung mit?
  - Motivationsschreiben: Was befähigt mich zur Leitung von Begräbnissen und zum Führen von seelsorglichen Trauergesprächen?
- Teilnahme am Entscheidungsseminar
- Die definitive Zulassung zur Ausbildung erfolgt nach dem Entscheidungsseminar durch die Lehrgangsteilung in Absprache mit den Referent:innen, der Pfarre und den Kandidat:innen und ergibt sich aufgrund folgender Kriterien: Erbringen aller Voraussetzungen, positive Teilnahme am Entscheidungsseminar, Anzahl der Anmeldungen, persönliche Eignung und pfarrliche Dringlichkeit.

Anmeldungen (inkl. aller benötigten Unterlagen) sind durch das zuständige Pfarramt an das Liturgiereferat zu richten.

Alle Bewerber:innen sowie die Pfarren werden nach dem Entscheidungsseminar vom Liturgiereferat schriftlich über die Entscheidung informiert.

## 3. Beauftragung zum Leistungsdienst

- a) Diakone sind kraft ihrer Weihe zur Leitung von Begräbnissen beauftragt.
- b) Pfarrassistent:innen und Pastoralassistent:innen erhalten die Beauftragung nach Absolvierung des Ausbildungskurses durch das Anstellungsdekret.

c) Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen werden für diesen Dienst vom Erzbischof für die Dauer von 5 Jahren für einen bestimmten Bereich (Pfarre, Seelsorgestelle, ...) beauftragt. Eine Verlängerung ist auf Ansuchen des zuständigen Priesters bzw. der zuständigen Leitungs Person möglich.

Das Beauftragungsdekret wird im Pfarrgottesdienst überreicht und die Leitungs Person der Pfarre vorgestellt.

Die Pfarre bzw. der Pfarrverband soll rechtzeitig auf den zusätzlichen Leitungsdienst vorbereitet werden.

#### **4. Leitung des Begräbnisses**

Die Leitung des Begräbnisses erfolgt immer im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer, der die Wünsche der Angehörigen nach bestimmten Feierformen bestmöglich berücksichtigt.

Bei der Zuteilung von Begräbnissen ist besonders auf das Miteinander der verschiedenen Begräbnisleiter:innen zu achten. Jeder Anschein der Konkurrenz ist zu vermeiden, der synodale Stil und das Bild der kommunizierenden Gefäße soll dabei leitend sein.

Die Beauftragung umfasst auch die Urnenbeisetzung sowie das Begräbnis von aus der katholischen Kirche Ausgetretenen, wie sie im Rituale bzw. Manuale festgelegt sind.

Für die Feier ist das Rituale „Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, Trier 2012“ zu verwenden.

Die unter 3. b) und c) genannten Personen können aufgrund der Beauftragung einer Begräbnisfeier nach katholischem Ritus vorstehen, ausgenommen sind jene Akte, die dem Diakon oder Priester vorbehalten sind<sup>2</sup>.

Es ist Aufgabe der Leitungs Person, für die Vorbereitung der gottesdienstlichen Feier zu sorgen, insbesondere für die Verkündigung des Wortes Gottes. Dabei soll sie den Verstorbenen und die besonderen Umstände seines Todes vor Augen haben. Sie soll aber auch den Angehörigen helfen, ihr Leid und ihre Trauer in der Kraft des christlichen Glaubens zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Begräbnis nicht selten auch Nichtchristen/Nichtchristinnen anwesend

---

<sup>2</sup> Pastorale Einführung in die kirchliche Begräbnisfeier“ Nr. 70-73 sowie der Pastorale Einführung des Manuale „Die kirchliche Begräbnisfeier“ Nr. 70.

sind, ebenso Christen/Christinnen anderer Konfessionen und Katholiken/Katholikinnen, die nur selten am gottesdienstlichen Leben teilnehmen<sup>3</sup>.

Ebenso soll bei Begräbnissen ohne Eucharistiefeier auf die Möglichkeit hingewiesen werden, einige Zeit nach den Begräbnisfeierlichkeiten im Rahmen einer Eucharistiefeier für die Verstorbenen zu beten bzw. eine Messe zu feiern.

## **5. Liturgische Kleidung der Leitung**

Die liturgische Kleidung ist die Albe mit dem Rupertuskreuz, ggf. am violetten oder schwarzen Band.

Nach Möglichkeit soll dieses liturgische Kleid von der Pfarre zur Verfügung gestellt werden.

## **6. Stolgebühren**

Begräbnisleiter:innen, die nicht hauptamtlich bei der Erzdiözese Salzburg angestellt sind, erhalten von den Stolgebühren den Teil, der der Leitung zusteht<sup>4</sup>.

## **7. Rechtswirksamkeit**

Nach Anhörung des Konsistoriums werden diese Richtlinien mit 1. November 2025 in Kraft gesetzt.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

---

<sup>3</sup> Vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier. Manuale, Nr. 71

<sup>4</sup> Vgl. VBl. 2024, S. 7 idgF

## **66. HOME Church Salzburg:**

Errichtung des öffentlichen kirchlichen Vereines

Aufgrund der im kanonischen Recht festgelegten Zuständigkeit (can. 312 § 1, 3° CIC) errichte ich mit Rechtswirksamkeit vom 24. Oktober 2025, den öffentlichen kirchlichen Verein

**HOME Church Salzburg.**

Gemäß can. 313 CIC wird dieser öffentliche Verein damit auch als kirchlich juristische Person begründet und erhält damit den Sendungsauftrag für die Ziele, die er im Namen der Kirche verwirklichen will und die in seiner Satzung festgelegt sind.

Möge dem Verein HOME Church Salzburg auf die Fürbitte der Jungfrau und Gottesmutter Maria ein fruchtbringendes und segensreiches Wirken beschieden sein.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

## 67. HOME Church Salzburg: Statut des Kirchlichen Vereins

### § 1 Rechtliche Stellung

Der Verein HOME Church Salzburg ist ein öffentlich kirchlicher Verein der Erzdiözese Salzburg gemäß c. 313 CIC. Er ist durch Dekret des Herrn Erzbischof vom 24. Oktober 2025 kanonisch als eigene kirchliche Rechtsperson im Sinne des c. 114 § 1 CIC errichtet.

### § 2 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt die Bezeichnung „Verein HOME Church Salzburg“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Triebenbachstraße 26, 5020 Salzburg

### § 3 Zweck und Aufgaben

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

- 1) Der Zweck der HOME Church ist die Förderung des persönlichen Glaubens und einer kirchlichen Gemeinschaft. Dies wird erreicht durch:
  - persönliches und gemeinschaftliches Engagement für die kath. Kirche, für die Erzdiözese Salzburg und besonders für die Pfarre(n), in der die HOME Church verortet ist;
  - die private und gemeinschaftliche Anbetung und Verehrung der Eucharistie;
  - die Vertiefung des persönlichen Glaubenslebens, die Umsetzung des Apostolates und karitativer Diakonie sowie die Bildung einer im Gebet und liturgischen Feiern verbundenen geistig-religiösen Gemeinschaft.
- 2) Aufgaben und Tätigkeiten der Vereinsmitglieder:
  - Unterstützung der Pfarre, des Pfarrers und des Pfarrteams, be-

sonders in der Feier der Eucharistie und in den Grundaufträgen der Kirche; gewährleistet durch gute Zusammenarbeit mit bestehenden Gruppen;

- gemeinschaftliche Vorbereitung und Teilnahme an der Eucharistiefeier am „Sunday Morning“ als sichtbares Zeugnis des Glaubens an die reale Gegenwart Christi im Sakrament der Eucharistie;
  - die Initiierung und Förderung von Wegen der Neuevangelisierung in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Pfarren und mit der EDS;
  - Förderung von persönlicher, individueller Entwicklung und einem sozialen Miteinander in der Gesellschaft in Abstimmung mit den Pfarren und der EDS;
  - Schaffung und Pflege von Orten der Begegnung, Beziehungs-fähigkeit und Gemeinschaft.
- 3) Die Home Church verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke; eigenwirtschaftliche Zwecke sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keinerlei finanzielle Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder aber auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann eine Anstellung eines oder mehrerer Mitarbeiter erfolgen. Solche hauptamtlichen Mitarbeiter werden vom Vereinsvorstand geführt. Der Vereinsvorstand kann jene Führungsaufgaben bei Bedarf an einen zu berufenden Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer ist weisungsgebunden und muss sich an die Statuten, Geschäftsordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane halten. Das Anstellungsverhältnis mit dem Geschäftsführer ist in einem gesonderten Vertrag zu regeln.
- 5) Sämtliche für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen ehrenamtlichen und / oder angestellten Mitarbeiter halten sich an die Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich zum Thema Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt und allen anderen von der österreichischen Bischofskonferenz gefassten Vorgaben in diesem Bereich. Der Ver-

ein verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern dementsprechende Schulungen zu ermöglichen, die von der Erzdiözese Salzburg angeboten werden.

#### § 4 Ideelle und materielle Mittel

- 1) Ideelle Mittel
  - a) Das Anbieten und Durchführen von Gottesdiensten, Gebets treffen, Kleingruppen, Hausgemeinschaften und vergleichbare, ähnliche Aufgabenbereiche in Zusammenarbeit mit der Pfarre, in der die HOME Church beheimatet ist.
  - b) Organisation von Bildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Symposien, Diskussionsrunden u.ä.).
  - c) Die Konzeption und Durchführung von Bildungs- und Sozialangeboten (z.B. Kurse, Seminare, Begegnungsorte, Lerncoaching für Jugendliche).
  - d) Information der Öffentlichkeit durch Betrieb einer Website und sonstiger elektronischer Kommunikationskanäle.
  - e) Herausgabe von Mitteilungsblättern, Druckwerken, Bild- und Tonträgern und anderen Medienprodukten.
  - f) Unterstützung von kirchlichen Stellen, Institutionen und Amtsträgern sowie von Personen oder Gruppierungen, die sich um eine Erneuerung der Katholischen Kirche bemühen.
  - g) Kooperation im Sinne des § 40 Abs. 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Körperschaft hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).
  - h) Erbringung von Lieferungen und Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO an gemeinnützige Rechtsträger; der Verein hat dabei sicherzustellen, dass die Tätigkeit im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt wird und die erbrachten Lieferungen und Leistungen zu Selbstkosten verrechnet werden; verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden.
  - i) Mittelzuwendung an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 3 und 6 oder § 4b EStG zur unmittelbaren Förderung eines Zwecks des Vereins; der Verein hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen;
  - j) Einrichtung und Führung von Vereinsbüros bzw. Vereinshäusern.

- k) Gründung von Kapitalgesellschaften und Halten von Beteiligungen
- 2) Materielle Mittel
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuwendungen der Erzdiözese Salzburg
  - c) Subventionen der öffentlichen Hand, wie z.B. Stadt und Land Salzburg
  - d) sonstige Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen und freiwillige Zuwendungen
  - e) Erträge aus Sponsoring und Werbeeinnahmen
  - f) Einnahmen aus Veranstaltungen, wie Vorträgen, Seminaren, Symposien
  - g) Einnahmen aus Verkäufen von Medienprodukten und der Verwaltung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten
  - h) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung (z.B. Kapitalerträge, Erträge aus der Vermietung)
  - i) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften
  - j) Erträge aus Kooperationen zur Verwirklichung des Vereinszweckes mit anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Institutionen
- 3) Mittelverwendung und Gemeinnützigkeit
- a) Der Verein ist gemeinnützig iSd §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Etwaige Zufallsgewinne werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet.
  - b) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Abs. 4 Z 3 lit b EStG 1988 normierte Ausmaß (aktuell 10% der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen.
  - c) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Zwecke des Vereins unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
  - d) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
  - e) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - f) Die finanziellen Mittel sind von den hierzu berufenen Organen

des Vereins nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

- g) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
  - h) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
  - i) Der Verein ist im Rahmen der Gemeinnützigkeit zu allen Handlungen und Maßnahmen ermächtigt, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch zur Beteiligung an Unternehmen bzw. Kapitalgesellschaften.
- 4) Erfüllungsgehilfe und § 40a BAO
- a) Der Verein kann sich zur Erreichung seiner Zwecke Erfüllungsgehilfen bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.
  - b) Zur Zweckverfolgung kann der Verein weiters unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO Mittel als Zuwendung an andere Einrichtungen weitergeben und gemäß § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, an andere abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke fördert wie der Verein, erbringen.

## § 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
  - ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
  - fördernde Mitglieder sind Mitglieder, denen die Möglichkeit geboten wird, an der geistig-religiösen Gemeinschaft des Vereins teilzuhaben, und die die Anliegen des Vereins in materieller und ideeller Hinsicht unterstützen. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Juristische Personen können sein: geistliche Orden, Stiftungen mit entsprechendem Stiftungszweck o.ä.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern

entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag der Bewerber; Ehrenmitglieder werden gemäß § 5 (1) Pkt. 3 des Statuts ernannt. Die Aufnahme wird durch schriftliche Erklärung des Vorstandes rechtswirksam.

- 3) Der Beitritt zum Verein als ordentliches Mitglied steht allen Frauen und Männern offen, welche die Aufnahmekriterien erfüllen.  
Die Bewerber müssen ihr Leben nach christlicher Wertehaltung ausrichten und sich zu Zweck und Aufgaben des Vereins bekennen. Gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des c. 316 § 1 CIC darf niemand in den Verein aufgenommen werden, der aus der katholischen Kirche ausgetreten oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist.
- 4) Die Mitgliedschaft endet,
  - wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Verein nicht mehr gegeben sind;
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand;
  - durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Verein nicht mehr gegeben sind und jemand sich trotz Abmahnung weiter statutenwidrig verhält. Ein Ausschluss kann im Wege der Beschwerde an den Erzbischof von Salzburg angefochten werden;
  - wenn der Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung länger als zwei Jahre nicht entrichtet wurde;
  - durch Ableben; bei juristischen Personen endet die fördernde Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

## § 6 Organe

- 1) Organe des Vereins sind
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Rechnungsprüfer
- 2) Die Organe sind ehrenamtlich tätig; materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer organschaftlichen Tätigkeit nicht zukommen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2) Der Mitgliederversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- Beschlussfassung über die Statuten und allfällige Änderungen der Statuten
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Verleihung und allfällige Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - Entgegennahme und Prüfung des jährlichen Geschäfts- und Finanzberichts
  - Entlastung des Vorstandes
- 3) Sämtliche Handlungen des Vereins werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit nicht die Statuten einem anderen Organ Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen haben.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand / den Obmann / die Obfrau unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen.
- 6) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Zusätzliche Anträge von Mitgliedern können auf Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn diese eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu einem rechtsgültig gefassten Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Das Stimmrecht kommt allen ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.  
Juristische Personen dürfen bei Abstimmungen jeweils eine Stimme abgeben.
- 8) Statutenänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird von der Obfrau / dem Obmann

oder in deren / dessen Auftrag von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat ein/e Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll zu führen, das zumindest von einem (weiteren) Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins, er besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- 2) Mitglieder des Vorstandes sind:
  1. Die Obfrau / der Obmann
  2. Der Pfarrer oder Pfarrprovisor, in dessen Pfarre die HOME Church beheimatet ist
  3. Die Schriftführerin / der Schriftführer und
  4. Die Kassierin / der KassierZusätzlich können auch Stellvertreter/innen bestellt werden.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zur gültigen Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
- 4) Zur Gültigkeit der Wahl der Obfrau / des Obmanns ist die Bestätigung durch den Erzbischof von Salzburg erforderlich.
- 5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.  
Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Beendigung der Amtsperiode hat der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wobei die nachträgliche Zustimmung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.  
Der Vorstand bleibt im Falle seines Rücktrittes oder nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat für die Durchführung und Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß § 3 der Statuten Sorge zu tragen.
- 7) Die Vertretung nach außen obliegt dem Obmann / der Obfrau und im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter.
- 8) Dem Vorstand obliegen die Verwaltung und die Verantwortung für die Finanzmittel des Vereins. Er hat unter anderem dabei eine Jahresrechnung zu erstellen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Dem Erzbischof von Salzburg ist alljährlich im Sinne von c. 319 § 1 CIC binnen 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung

die Jahresrechnung vorzulegen und Rechenschaft abzulegen, einzureichen bei dem Amt für Finanzen und Wirtschaft.

- 9) Der Vorstand wird von der Obfrau / vom Obmann mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der Obfrau / dem Obmann noch wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für eine Beschlussfassung des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der Stimmberechtigten ausreichend.
- 10) Die Schriftführerin / der Schriftführer verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung, erledigt die Einladung zu den Sitzungen und besorgt die Administrationsangelegenheiten im Auftrag der Obfrau / des Obmanns. Sie / er sorgt zugleich für die geordnete Archivierung.
- 11) Der Kassierin / dem Kassier obliegt die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten; sie / er ist dabei an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 12) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Obfrau / Obmann und Schriftführer/in zu unterfertigen ist.

## § 9 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
- 2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- 3) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht derjenigen des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Rechnungsprüfer haben der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Ihre Kontrolltätigkeit kann jederzeit wahrgenommen werden.

## § 10 Auflösung

- 1) Der Verein kann nur vom Erzbischof von Salzburg aufgelöst werden, auf Antrag der Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde und eine Entscheidung dazu mit absoluter Mehrheit getroffen hat (vgl. §10(2)).  
Mit der Entscheidung über die Auflösung muss auch eine Person bestellt werden, die für die korrekte Abwicklung zuständig ist.

- 2) Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva allenfalls vorhandene Vermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.  
 Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei kirchlichen Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.  
 Soweit eine solche Verwendung nicht möglich ist, ist das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem Erzbischof von Salzburg für andere kirchliche oder gemeinnützige Zwecke der Erzdiözese Salzburg zu verwenden.

### **§ 11 Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Schlichtung durch Schiedsgericht**

- 1) Allfällige Streitigkeiten im Verein sind entsprechend c. 1446, § 1 CIC im christlichen Geist friedlich beizulegen. Ist eine Einigung auf diesem Wege noch nicht möglich, ist das Schiedsgericht anzurufen.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet über derartige Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsverhältnis. Die Bestellung des Schiedsgerichts muss innerhalb eines Monats nach Einbringung eines entsprechenden Antrags erfolgen. Jeder Streitteil wählt aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern je eine Vertrauensperson, denen wiederum die Wahl des Obmannes/der Obfrau des Schiedsgerichtes obliegt. Sollten sich die beiden Nominierter über den Obmann/die Obfrau nicht einigen, entscheidet unter den zwei Vorgesagten das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 12 Vorbehalt der Genehmigung der Statuten**

Die Statuten und allfällige Änderungen derselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Erzbischofes von Salzburg.

### **§ 13 In Kraft treten**

Diese Statuten wurden am 22. Oktober 2025 gemäß c. 314 CIC genehmigt und treten mit der Errichtung des Vereins HOME Church Salzburg mit Rechtswirksamkeit vom 24. Oktober in Kraft.

## **68. HOME Church Salzburg: Staatliche Rechtspersönlichkeit**

Die Anzeige des Dekrets des Ordinarius der Erzdiözese Salzburg vom 28. Oktober 2025 über die kanonische Errichtung und Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit gemäß can. 313 CIC des „Kirchlichen Vereins HOME Church Salzburg“, Triebenbachstraße 26, 5020 Salzburg mit 24.10.2025, langte am 28. Oktober 2025 bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Die oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde bestätigt hiermit gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats 1933, dass der „Kirchliche Verein HOME Church Salzburg“, aufgrund der am 28. Oktober 2025 durchgeführten Hinterlegung mit diesem Tag die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

Wien, am 31. Oktober 2025

Für die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie: Welzig

## **69. Adventsammlung SEI SO FREI**

Die Adventsammlung stellt dieses Jahr das Thema „Hoffnung für die Armen“ in den Mittelpunkt. Wir arbeiten mit erfahrenen Partnerorganisationen zusammen. Gemeinsam wollen wir Armen ein Leben in Würde ermöglichen. Zum Beispiel in Peru, wo der Priester und heutige Romero-Preisträger eine Herberge für Arme betreut und sich für die Menschenrechte einsetzt.

Bitte beachten Sie folgende Durchführungshinweise:

1. Die Adventsammlung beginnt am 1. Adventsonntag mit dem Ausstellen der Adventkalender.
2. Am 2. Adventsonntag bitte das Hirtenwort des Erzbischofs verlesen und die Sammelsäckchen verteilen.
3. Liturgiebehelf, Hauptprojektbeschreibung und Medienunterlagen bieten Impulse für thematische Gottesdienstgestaltungen sowie die inhaltliche Befassung in pfarrlichen Gruppen, PGR u.a. Die Adventkalender dienen ebenfalls zur inhaltlichen und meditativen Begleitung durch den Advent. Sie sind heuer wieder als beliebter Türchenkalender zum Aufstellen gestaltet.

4. Es wird ersucht, den Opferstock im Advent gut sichtbar aufzustellen.
5. Die Kollekte, die Spenden der Sammelsäckchen und aus dem Opferstock (auch ganzjährig) bitte mit dem Vermerk „Adventsammlung SEI SO FREI/Bruder in Not“ und dem Namen der einzahlen den Pfarre auf folgendes Konto überweisen: AT51 2011 1842 3156 7400.
6. Für die Bekanntgabe des Sammelergebnisses in den Pfarren ist der 4. Adventsonntag vorgesehen.
7. Es kommt manchmal vor, dass das Geld bei anderen Hilfswerken eingezahlt wird. Wir bitten daher um besondere Beachtung, damit nicht unnötige Verwaltungsarbeiten entstehen.
8. Spenden an SEI SO FREI sind von der Steuer absetzbar. Möchte jemand eine Spende im Rahmen der Kollekte von der Steuer absetzen, bitte Betrag und persönliche Daten in die Liste für Spendenbestätigungen eintragen. Diese Liste liegt den Unterlagen zur Adventsammlung bei. Die ausgefüllte Liste bitte ans Diözesanbüro von SEI SO FREI senden: Kapitelplatz 6, 5020 Salzburg.
9. Sollten Sie zur Adventsammlung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Mag. Wolfgang K. Heindl, Telefon 0662/8047-7557, Wolfgang.Heindl@eds.at

Alle Infos zur Adventsammlung finden Sie auch unter  
[www.seisofrei.at/advent](http://www.seisofrei.at/advent)

## 70. Personennachrichten

**Priesterrat** (07.11.2025)

*Mitglied:* Kan. Mag. Dr. Ladislav Kučkovský

**Dekanat St. Johann im Pongau** (13.10.2025-12.10.2031)

*Dechant:* Andreas Maria Jakober

*Stv.:* Mag. P. Edwin Reyes SVD

**Dekanat Taxenbach** (07.10.2025-06.10.2031)

*Dechant:* Mag. Virgil Zach

*Stv.:* Mag. Michael Blassnigg

**Dekanat Zell am Ziller** (07.10.2025-06.10.2031)

*Dechant:* Dr. Ignaz Steinwender

*Stv.:* Mag. Jürgen Gradwohl, Mag. Hans Peter Proßegger

**Pfarrverbandskoordinator (01.11.2025)**

*PV Lammertal:* GR MMag.Dr. P. Petrus Eder OSB

**Pfarrprovisor (01.11.2025)**

*Waidring:* Kan. Mag. Erwin Neumayer

**Pfarrhelferin**

*Lamprechtshausen:* Barbara Maria Sigl (01.09.2025)

*Salzburg-Taxham:* Andrea Hettegger (01.11.2025)

**Seelsorgeleitung (01.10.2025)**

*Landeskrankenhaus Salzburg (Salzburg-St.Johannes-LKH):*

Mag. Dr. Anna Steinpatz-Tiefenbacher

**Pfarrvermögensverwalter (23.10.2025)**

*Seeham:* Dipl.-Ing. Werner Dick

**Entpflichtung (31.10.2025)**

Mag. Christoph Josef Eder als Pfarrprovisor von Waidring

Georges Siyam als Priesterlicher Mitarbeiter in den Pfarren Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob in Haus., St. Ulrich am Pillersee und Waidring

**Todesfälle**

Ap. Protonotar Dr. Johannes Nep. Neuhardt, geboren am 22.09.1930 in Salzburg, Priesterweihe am 12.07.1953 in Salzburg, gestorben am 12.10.2025.

Wolfgang Peschke, Wallfahrtspfarrer i. R., geboren am 12.08.1938 in Linz, Priesterweihe am 11.07.1964 in Salzburg, gestorben am 07.11.2025.

GR Herbert Haunold, Pfarrer i. R., geboren am 29.09.1938 in Kitzbühel, Priesterweihe am 09.07.1966 in Wörgl, gestorben am 08.11.2025.

## 71. Mitteilungen

- **Geschlossene Dienststellen**

Generalvikariat und Ordinariat

29.12.2025-02.01.2026

Fachbereich Matriken

02.01.2026

- **Literaturhinweise**

*Bibel heute 242: Antisemitismus*

Antisemitismus ist ein Phänomen, das bereits in vorchristlicher Zeit, der griechisch-römischen Antike auftritt. Heute begegnen judentfeindliche Äußerungen oder Ansichten wieder verstärkt. Oft sind es wiederkehrende Bilder und Motive in verändertem Gewand. Selbst Theologie, Kirche und biblische Texte sind davon nicht ausgenommen. Bibel heute widmet sich deshalb diesem Thema, um aufzuklären und zu helfen, judentfeindliche Muster auch in der Auslegung von Bibeltexten zu vermeiden. Es werden für das Verhältnis Judentum/Christentum sensible Bibeltexte untersucht, Problemanzeichen gestellt und Deutungsalternativen geboten, z. B. zu Römer 9-11 oder den Erzählungen vom Sabbatgebot oder dem 12-jährigen Jesus im Tempel. Der Liturgiewissenschaftler Benedikt Kranemann zeigt auf, dass judentumssensible Liturgie und Gemeindepraxis nicht Kür, sondern Pflicht sind. Der Blick geht auch in die Gegenwart: Rabbiner Levi Ufferfilge erzählt von seinen Erfahrungen, die er sichtbar als Jude im Alltag mit der Kippa auf dem Kopf macht. Mit dieser Ausgabe erscheint Bibel heute in einem erneuerten, frischen Layout, das Lesbarkeit und Verständlichkeit verbessert.

*Bibel und Kirche 3/2025: Judit abseits der Klischees*

Das Juditbuch hat mehr zu bieten als geschlechtsbezogene Klischees. Die Frage, wie man sich gegen einen großenwahnsinnigen Aggressor wehren soll, übersteigt die Geschlechterfrage und schließt sie doch mit ein. Das Heft geht auf neueste Erkenntnisse zur Auslegung, politischen Brisanz, zur Einbindung in die biblische und hellenistische Literatur und zur interreligiösen Bedeutung des Buches ein.

Das Heft bietet alles, was man zum Juditbuch wissen sollte, in kompakter Form: Zu Handlung, Aufbau und Theologie des Buches, Textvarianten und Kanonfragen- vor allem zur Protagonistin – Judit – mit neuesten Fragestellungen und Erkenntnissen aus der Forschung und im interreligiösen Dialog.

**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. November 2025

**lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Nr. 12

Dezember

2025

---

*Das Wort war Gott –  
im Anfang und vor aller Zeit;  
heute ist er geboren  
als Heiland der Welt.*

(2. Vesper von Weihnachten)

Ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen wir allen, die im Dienst der Kirche von Salzburg stehen. Gottes Segen begleite euch im neuen Jahr.

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

+ Dr. Hansjörg Hofer  
Auxiliarbischof

Mag. Harald Mattel  
Generalvikar

MMag.  
Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Vizekanzler

lic.iur.can.  
Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

## Inhalt

72. Aushilfsgebühren 2026. S. 171
73. Diözesantarife: Fassung 2026. S. 171
74. Tauferlaubnis: Ansuchen im Ordinariat: Neuregelung. S. 175
75. Matrikenbücher: neue Regelung. S. 176
76. Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP): Statut. S. 177
77. Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“: Statut. S. 180
78. Private Volksschule Franziskus: Statut. S. 183
79. Erzbischöfliches Privatgymnasium Borromäum: Statut. S. 186
80. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche. S. 189
81. Zählbogen. S. 190
82. Personalnachrichten. S. 190
83. Mitteilungen. S. 192

## 72. Aushilfsgebühren 2026

Die unterschiedliche Vorgangsweise bei Messstipendien und Aushilfsgebühren erklärt sich aus den umzusetzenden steuerlichen Notwendigkeiten und aus den unterschiedlichen Zahlungsquellen.

### *Messstipendien und Stolgebühren:*

Werden steuerlich als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit betrachtet und sind im Rahmen der jährlichen Steuererklärung vom Priester in Eigenverantwortung zu erklären.

Kostenträger ist die Pfarre (bzw. der zahlende Katholik).

Daher erfolgt die **Auszahlung** der Priesteranteile (wie gewohnt) **immer** durch die **Pfarre**.

### *Seelsorgsaushilfen sowie damit verbundene Fahrkostenersätze:*

Aushilfsvergütungen sind in direktem Zusammenhang mit der übertragenen seelsorglichen Aufgabe zu sehen und können laufend im Regelfall vom Priester selbst, aber auch über die Pfarre eingereicht werden.

Sie werden steuerlich als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit gesehen und somit nach Möglichkeit über die Personalverrechnung ausbezahlt, womit sie automatisch der Lohnsteuer unterworfen werden.

Deshalb erfolgt auch die **Auszahlung** der Aushilfsvergütungen **immer** durch die **Erzdiözese**.

#### *Auszahlung über die Personalverrechnung*

- Diözesanpriester
- von der Diözese besoldete Priester (auch jene von Ordensgemeinschaften)

#### *Auszahlung über das Rechnungswesen*

- alle anderen Aushilfspriester
- bei Ordenspriestern erfolgt die Auszahlung direkt an die Gemeinschaft

## 73. Diözesantarife: Fassung 2026

### 1. Mess-Stipendium (vgl. VBl. 2013, S. 145)

|   |        |
|---|--------|
| Mess-Stipendium (auch für Legat- und Seelenstöckl-Messen) | € 9,00 |
| • Priesteranteil  | € 4,50 |
| • Kirchenanteil   | € 4,50 |

## 2. Wort-Gottes-Feier

Mess-Stipendien dürfen für Wort-Gottes-Feiern nicht entgegengenommen werden. Wenn aber jemand anlässlich einer Wort-Gottes-Feier eine besondere Gebetsmeinung hat, so soll die Gebetsmeinung in den Fürbitten aufgegriffen werden.

In der Gottesdienstordnung ist dies klar zu kennzeichnen: Wort-Gottes-Feier mit Gebetsgedenken für + N.N.

Die Möglichkeit, anlässlich der Gebetsmeinung auch ein Mess-Stipendium zu geben, bleibt unberührt, jedoch ist der Spender ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Messe sofern möglich an einem anderen Tag vor Ort gefeiert oder das Stipendium an den Ordinarius weitergegeben wird.

|                   |  |
|-------------------|--|
| Wort-Gottes-Feier | kein Mess-Stipendium<br>oder Ähnliches |
|-------------------|--|

## 3. Stolgebühren

|  |                  |
|--|------------------|
| Trauung ohne Stipendium u. Organisten-Honorar                                    | € 50,00          |
| • <i>Priester (Diakon)</i>   | € 18,00          |
| • <i>Kirche</i>  | € 14,00          |
| • <i>Kirchenbedienstete (Pfarre kann interne Aufteilung vornehmen)</i>           | € 18,00          |
| Begräbnis ohne Stipendium u. Organisten-Honorar                                  | € 50,00          |
| • <i>Priester, (nicht angestellter Diakon, ehrenamtliche Begräbnisleiter/in)</i> | € 18,00          |
| • <i>Kirche</i>  | € 14,00          |
| • <i>Kirchenbedienstete (Pfarre kann interne Aufteilung vornehmen)</i>           | € 18,00          |
| Urnenbeisetzung (Stolgebühr nur wenn das Requiem mit Urne gefeiert wurde)        | keine Vergütung  |
| Taufe  | keine Stolgebühr |

## 4. Aushilfe

### 4.1 Messfeier – Sonn/Feiertage

|  | Diözesan-priester   | Ordens-priester |
|--|---|-----------------|
| a) • eine Messfeier mit Predigt  | € 40,00   | € 45,00         |
| • zwei Messfeiern im Pfarrverband mit Predigt (oder eine am Vorabend und eine am Sonntag)                        | € 50,00   | € 55,00         |
| • drei Messfeiern im Pfarrverband mit Predigt (oder eine am Vorabend und zwei am Sonntag)                        | € 60,00   | € 65,00         |
| • nur in Ausnahmefällen: vier Messfeiern im Pfarrverband mit Predigt (oder eine am Vorabend und drei am Sonntag) | € 65,00   | € 70,00         |
| b) Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels)  | Nur wenn kein Pauschale bezogen wird<br>km-Geld = € 0,50 pro km |                 |
| c) Priesteranteil des Mess-Stipendiums<br><i>(keine Rückvergütung für Pfarre von der Erzdiözese Salzburg)</i>    |   | € 4,50          |

### 4.2 Wort-Gottes-Feier - Sonn/Feiertage

|  |                         |
|--|-------------------------|
| nur Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels), wenn Leiter/in nicht in der Pfarre wohnt | km-Geld = € 0,50 pro km |
|--|-------------------------|

### 4.3 Messfeier – Wochentage

|  |   |
|--|---|
| Keine allgemeine Aushilfsvergütung   |   |
| a) Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels)  | Nur wenn kein Pauschale bezogen wird<br>km-Geld = € 0,50 pro km |
| b) Priesteranteil des Mess-Stipendiums<br><i>(keine Rückvergütung für Pfarre)</i>                            | € 4,50  |
| c) ggf. Priesteranteil der Stolgebühr<br><i>(keine Rückvergütung für Pfarre von der Erzdiözese Salzburg)</i> | € 18,00   |

#### 4.4 Prozessionen

|                |         |
|----------------|---------|
| Pro Prozession | € 20,00 |
|----------------|---------|

#### 4.5 Beichte

|            |         |
|------------|---------|
| Pro Stunde | € 20,00 |
|------------|---------|

### 5. Urlaubsvertretung

Informationen auch unter: <https://eds.at/personal/sommeraushilfen>

|  |   |
|--|---|
| a) Fahrtkosten für An/Abreise zum Vertretungsort   | 50 % des km-Geldes bzw. öffentl. Verkehrsmittels, max. € 200,00 |
| b) Vergütung für Messfeiern an Sonn-/Feiertagen  | s. 4.1  |
| c) Vergütung für Messfeiern an Wochenenden   | s. 4.4  |
| d) Fahrtkosten zwischen den zusammengehörenden Pfarren   | tragen die Pfarren  |
| e) Verpflegung, <i>nur wenn der Aushilfspriester für die Vertretung tatsächlich im Pfarrverband wohnt und nicht durch die Pfarre versorgt wird – pro Tag</i> | € 20,00   |

### 6. Ständige Diakone – Aufwandsentschädigung

|   |  |
|---|--|
| Aufwandsentschädigung Ständige Diakone ( <i>keine Rückvergütung für Pfarre</i> )  | monatl. € 100,00   |
| Fahrtkosten im per Dekret zugeordneten Einsatzgebiet sind mit der Aufwandsentschädigung und (bei Bedarf) einem monatlichen Fahrtkostenpauschale abgedeckt   | Pauschale für<br>1 Pfarre € 40,00<br>ab 2 Pfarren € 80,00            |
| Einsätze außerhalb des zugeordneten Selsorgsgebietes gelten primär als Ehrenamt. Bei konkretem Bedarf kann die betroffene Pfarre die tatsächlichen Fahrtkosten bestätigen und in der Personalverrechnung zur Auszahlung an den Diakon einreichen. | Kostenersatz für<br>Originalbelege<br><br>km-Geld = € 0,50<br>pro km |

|   |         |
|---|---------|
| ggf. Anteil der Stolgebühr für Trauung bzw. Begräbnis ( <i>keine Rückvergütung für Pfarre von der Erzdiözese Salzburg</i> ) | € 18,00 |
|---|---------|

**7. Volksmission**

|              |                               |
|--------------|-------------------------------|
| Volksmission | Pauschale pro Tag<br>€ 150,00 |
|--------------|-------------------------------|

**8. Stundengebet**

|                      |                              |
|----------------------|------------------------------|
| Stundengebet pro Tag | Pauschale pro Tag<br>€ 75,00 |
|----------------------|------------------------------|

**9. Kanzleigebühr**

|               |                       |
|---------------|-----------------------|
| Kanzleigebühr | wenn notwendig € 2,50 |
|---------------|-----------------------|

**10. Kirchenmusiker: Honorar (VBl. 2021, S. 140-141)**

|                |         |
|----------------|---------|
| Kategorie A I  | € 40,00 |
| Kategorie A II | € 33,00 |
| Kategorie B    | € 30,00 |
| Kategorie C    | € 25,00 |
| Kategorie D    | € 20,00 |

**11. Metropolitan- und Diözesangericht**

|                |          |
|----------------|----------|
| Gerichtsgebühr | € 300,00 |
|----------------|----------|

**74. Tauferlaubnis: Ansuchen im Ordinariat:  
Neuregelung**

In der Dechantenkonferenz vom 14.-16.10.2025 wurde die bisherige Regelung der Tauferlaubnisse besprochen.

Nach eingehenden Überlegungen wird ad experimentum von 01.01.2026 bis 31.12.2027 für folgende Fälle diese Regelung getroffen:

- Beide in der Geburtsurkunde eingetragenen Eltern des Täuflings oder der allein obsorgeberechtigte Elternteil sind/ist **derzeit aus der röm.-kath. Kirche ausgetreten**.

oder

- Beide in der Geburtsurkunde eingetragenen Eltern des Täuflings oder der allein obsorgeberechtigte Elternteil haben/ hat bis jetzt **nie der röm.-kath. Kirche angehört.**

**Keine Ansuchen um Tauferlaubnis im Ordinariat notwendig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

- Es wurde ein seelsorgliches Gespräch geführt, in dem die Motivation für die Taufe erfragt und die Bedeutung der Taufe vermittelt wurde.
- Eine schriftliche Zustimmungserklärung wurde von den Eltern unterzeichnet (Formular TAU-11).
- Es ist ein röm.-kath. Pate / eine röm.-kath. Patin vorhanden.
- Es wurde auf dem Formular „Anmeldung zur Taufe“ (TAU-10) eine Begründung festgehalten.

Für die Taufe eines Heim- bzw. Pflegekindes, für eine Haustaufe (aus schwerwiegenden Gründen) sowie bei Ungewissheit der Taufspendung bzw. der Gültigkeit der Taufe ist weiterhin um Tauferlaubnis im Ordinariat anzusuchen.

## 75. Matrikenbücher: neue Regelung

Aus EDV-technischen Gründen ist es nicht mehr möglich, die alte Matrikennummernvergabe (z. B. Band 11, Seite 23, RZ 7) weiterzuführen.

Die neue Matrikennummernvergabe (z. B. Band 2026, Seite 23, RZ 7) ist **ausnahmslos** für alle Pfarren und alle Matrikenbücher **verbindlich ab 01.01.2026**.

Ab 01.01.2026 ist mit Band 2026, fortlaufender Seite und RZ 1 zu beginnen.

z.B. letzte Seite Band 2025 = 124 -> 2026 beginnt mit S. 125, RZ 1 bzw. statt Band 12, S. 125, RZ 1 -> Band 2026, S. 125, RZ 1

Pro Seite wird ausnahmslos nur eine Reihenzahl verwendet!

Die aktuellen Bücher können fortgeführt werden bis maximal 300 Seiten erreicht sind, dann werden die Blätter gebunden.

Beim Binden enthält ein Buch dann mehrere Jahresbände, die am Buchrücken gekennzeichnet werden: Band 2022, Band 2023, Band 2024, Band 2025

Wenn die Bücher zum 31.12.2025 geschlossen und gebunden werden, dann ist für das neue Buch Band 2026, Seite 1, RZ 1 zu vergeben.

Es sind ab 01.01.2026 ausnahmslos die Ausdrucke aus dem Pfarrpaket zu verwenden, die dann zu Büchern gebunden werden.

## **76. Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP): Statut**

Trägerkörperschaft: Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“

### **1. Name**

Die Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ betreibt die Schule „Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)“.

### **2. Sitz**

Der Sitz der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ist in 5020 Salzburg.

### **3. Wesen**

Die Stiftung „Collegium Borromäum - Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ ist gem c. 116 CIC 1983 iVm c. 114 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBl II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Einrichtung ist eine selbständige Einrichtung der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg.

### **4. Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit der Einrichtung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der genannten begünstigten Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einrichtung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

### **5. Zweck und Ideelle Mittel**

Die Schule „Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP)“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Kinder- und Jugendfürsorge sowie die Zwecke der Schulbildung und Erziehung.

Die Zwecke der Einrichtung sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Betrieb und Erhaltung einer privaten Bildungsanstalt inkl Praxis-kindergarten und -hort;
- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder und Jugendlichen;
- d) Transport der Kinder und Jugendlichen;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Einrichtung dienlich sind;
- f) Erbringung von fachlicher Unterstützung für andere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens;
- g) Förderung des in der Einrichtung tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- h) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugend-pastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendbetreuungsangebotes;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern (inkl Zur-verfügungstellung von Informationsmaterial);
- j) Werbe- und Informationstätigkeit, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des von der Einrichtung verfolgten gemeinnützigen Zwecks;
- l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbe-günstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines Zweckes der Einrichtung; die Einrichtung hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen;
- m) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich be-günstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Einrichtung verfolgten Zweckes im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität gem § 40a Z 2 BAO (an den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen);
- n) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemein-nützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Einrichtung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maß-

nahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).

Die Einrichtung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Einrichtung anzusehen ist.

## 6. Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Schul-, Kolleg-, Halbinternats-, Internats-, Hort- und Kindergartenbeiträge);
- b) Erträge aus der Verköstigung der Kinder und Jugendlichen;
- c) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- d) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
- e) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- f) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie zB Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- g) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

## 7. Auflösung

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Einrichtung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## 8. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut, nach dessen Grundsätzen die Schule bereits seit ihrer

Übernahme mit 1. September 2025 geführt wurde, tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzlerin Erzbischof

## **77. Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“: Statut**

Trägerkörperschaft: Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“

### **1. Name**

Die Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“.

### **2. Sitz**

Der Sitz der Einrichtung ist in 5020 Salzburg.

### **3. Wesen**

Die Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg ist gem c. 116 CIC 1983 iVm c. 114 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBl II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist ein Betrieb gewerblicher Art der Körperschaft öffentlichen Rechts Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg (BMF vom 2.7.1973, AÖF 221/1975).

Die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine selbständige Einrichtung der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg.

### **4. Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit der Einrichtung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der genannten begünstigten Zwecke zu verwen-

den. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einrichtung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

## 5. Zweck und ideelle Mittel

Die Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der qualitätsvollen Erziehung, Ausbildung, Betreuung und Pflege von Kindern im Alter von 2 bis 6 Jahren (Kinderfürsorge).

Die Zwecke der Einrichtung soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Betrieb und Erhalt von Kinderbetreuungseinrichtungen;
- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder;
- d) Transport der Kinder;
- e) Ausbildung von angehenden ElementarpädagogInnen
- f) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Einrichtung dienlich sind;
- g) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinderbetreuung, Kinderpastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebotes;
- h) Förderung des in den Kinderbetreuungseinrichtungen tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern (inkl Zurverfügungstellung von Informationsmaterial);
- j) Werbe- und Informationstätigkeit, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des von der Einrichtung verfolgten gemeinnützigen Zwecks;
- l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines Zweckes der Einrichtung; die Einrichtung hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen;

- m) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Einrichtung verfolgten Zweckes im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit gem § 40a Z 2 BAO (an den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen);
- n) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Einrichtung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).

Die Kinderbetreuungseinrichtung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Kinderbetreuungseinrichtung anzusehen ist.

## **6. Materielle Mittel**

Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Elternbeiträge, Materialbeiträge);
- b) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- c) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
- d) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- e) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie zB Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- f) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

## **7. Auflösung**

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Kinderbetreuungseinrichtung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Stiftung Collegium

Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## **8. Rechtswirksamkeit**

Dieses Statut, nach dessen Grundsätzen die Schule bereits seit ihrer Übernahme mit 1. September 2025 geführt wurde, tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 2025 in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

## **78. Private Volksschule Franziskus: Statut**

Trägerkörperschaft: Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“

### **1. Name**

Die Stiftung „Collegium Borromäum - Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ betreibt die private Schule „Volksschule Franziskus“.

### **2. Sitz**

Der Sitz der Schule ist in 5020 Salzburg.

### **3. Wesen**

Die Stiftung „Collegium Borromäum - Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ ist gem c. 116 CIC 1983 iVm c. 114 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBl II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Einrichtung ist eine selbständige Einrichtung der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg.

### **4. Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit der Einrichtung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der genannten begünstigten Zwecke zu verwenden.

den. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einrichtung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

### **5. Zweck und ideelle Mittel**

Die „Volksschule Franziskus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Kinder- und Jugendfürsorge sowie die Zwecke der Schulbildung und Erziehung.

Die Zwecke der Einrichtung sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Betrieb und Erhaltung einer privaten Schule;
- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder und Jugendlichen;
- d) Transport der Kinder und Jugendlichen;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Einrichtung dienlich sind;
- f) Erbringung von fachlicher Unterstützung für andere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens;
- g) Förderung des in der Einrichtung tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- h) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugendpastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendbetreuungsangebotes;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern (inkl Zurverfügungstellung von Informationsmaterial);
- j) Werbe- und Informationstätigkeit, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des von der Einrichtung verfolgten gemeinnützigen Zwecks;
- l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines Zwecks;

ckes der Einrichtung; die Einrichtung hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen;

- m) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Einrichtung verfolgten Zweckes im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität gem § 40a Z 2 BAO (an den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen);
- n) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Einrichtung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).

Die Einrichtung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Einrichtung anzusehen ist.

## 6. Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Schul-, Halbinternats- und Internatsbeiträge);
- b) Erträge aus der Verköstigung der Kinder und Jugendlichen;
- c) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- d) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
- e) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- f) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie zB Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- g) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

## **7. Auflösung**

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Einrichtung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## **8. Rechtswirksamkeit**

Dieses Statut, nach dessen Grundsätzen die Schule bereits seit ihrer Übernahme mit 1. September 2025 geführt wurde, tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

# **79. Erzbischöfliches Privatgymnasium Borromäum: Statut**

Trägerkörperschaft: Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“

## **1. Name**

Die Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ betreibt die private Schule „Erzbischöfliches Privatgymnasium Borromäum“.

## **2. Sitz**

Der Sitz der Schule ist in 5020 Salzburg.

## **3. Wesen**

Die Stiftung „Collegium Borromäum - Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ ist gem c. 116 CIC 1983 iVm c. 114 CIC eine kirchliche öffentliche juristische Person, die auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordates 1933, BGBl II 1934/22 genießt. Die katholische Kirche und sämtliche ihrer Einrichtungen, die mit Rechtswirksamkeit für den staatlichen Bereich kanonisch errichtet wurden, gehören zu den Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Einrichtung ist eine selbständige Einrichtung der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg.

#### **4. Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit der Einrichtung ist gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung der genannten begünstigten Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Einrichtung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10 % der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.

#### **5. Zweck und ideelle Mittel**

Die private Schule „Erzbischöfliches Privatgymnasium Borromäum“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Kinder- und Jugendfürsorge sowie die Zwecke der Schulbildung und Erziehung.

Die Zwecke der Einrichtung sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Betrieb und Erhaltung einer privaten Schule;
- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder und Jugendlichen;
- d) Transport der Kinder und Jugendlichen;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Einrichtung dienlich sind;
- f) Erbringung von fachlicher Unterstützung für andere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens;
- g) Förderung des in der Einrichtung tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- h) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugendpastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendbetreuungsangebotes;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern (inkl Zurverfügungstellung von Informationsmaterial);
- j) Werbe- und Informationstätigkeit, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur

Erfüllung des von der Einrichtung verfolgten gemeinnützigen Zwecks;

- l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines Zweckes der Einrichtung; die Einrichtung hat dabei die Einhaltung des § 40a Z 1 BAO sicherzustellen;
- m) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Einrichtung verfolgten Zweckes im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamtaktivität gem § 40a Z 2 BAO (an den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen);
- n) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Einrichtung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen).

Die Einrichtung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Einrichtung anzusehen ist.

## 6. Materielle Mittel

Die notwendigen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Schul-, Halbinternats- und Internatsbeiträge);
- b) Erträge aus der Verköstigung der Kinder und Jugendlichen;
- c) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Einrichtung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
- d) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
- e) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- f) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie zB Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung;
- g) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die vorhandenen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der

Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

## 7. Auflösung

Im Falle der Einstellung der Tätigkeiten der Einrichtung oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Stiftung Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg zu, die ihrerseits verpflichtet ist, dieses jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

## 8. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut, nach dessen Grundsätzen die Schule bereits seit ihrer Übernahme geführt wurde, tritt nach Beratung im Konsistorium mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 2025 in Kraft.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg  
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM  
Erzbischof

## 80. Ansuchen um Pensionierung und Veränderungswünsche

Gesuche um Versetzung in den dauernden **Ruhestand** von Priestern mögen bis spätestens 31. Jänner 2026 eingereicht werden. Sie sind an den Hwst. Herrn Erzbischof zu richten und über den Generalvikar einzureichen.

Das Generalvikariat ist in Kooperation mit dem Amt für Finanzen und Wirtschaft gerne bereit, bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung für Pensionisten zu helfen. Ein Pfarrer soll als Pensionist nicht an seinem bisherigen Wirkungsort bleiben.

Veränderungswünsche von Priestern mögen bis 15. Jänner 2026 dem Generalvikar schriftlich mitgeteilt werden.

**Veränderungswünsche** von Pfarrassistentinnen und Pfarrassistenten, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern mögen bis 15. Jänner 2026 dem Amt für Personal schriftlich mitgeteilt werden. Dasselbe gilt für Ansuchen um Anstellung von Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten sowie Jugendleiterinnen und Jugendleitern. Das Formular für Ansuchen um Pastoralassistent/innen ist im Personalreferat (0662 8047-1600) erhältlich.

## 81. Zählbogen

Es wird gebeten, den Zählbogen bis spätestens **15. Jänner 2026** an den Fachbereich Matriken (matrike@eds.at) zurückzusenden.

Der Zählbogen ist als Excel-Datei abrufbar:  
[www.edsbg.at/ordinariat/formulare](http://www.edsbg.at/ordinariat/formulare)

## 82. Personallnachrichten

**Metropolitan- und Diözesangericht** (01.19.2025–30.09.2030)  
*Ehebandverteidiger:* lic.iur.can. P. Placidus Schinagl OSB

**Pastoralrat** (lfd. Periode bis 2027)

*Mitglieder:* Christine Hirnsperger-Ebner  
P. Leitner

**Dekanat Hallein** (25.11.2025–25.11.2031)

*Dechant-Stv.:* GR MMag.Dr. P. Petrus Eder OSB

**Dekanat Kufstein** (10.11.2025–10.11.2031)

*Dechant-Stv.:* Domkap. Dr. Josef J. Pletzer

**Pfarrprovisor** (01.12.2025)

*Anif und Niederalm:* Mag. P. Johannes Feierabend OSB

**Priesterlicher Mitarbeiter** (01.12.2025–31.08.2026)

*Anif und Niederalm:* Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB

**Superior** (01.12.2025)

*Maria Plain:* Mag. P. Bernhard Röck OSB (bisher Pfarrprov. Anif und Niederalm)

**Pfarrhelferin** (01.12.2025)

*Straßwalchen:* Cornelia Maria Beitscheck

**Farsi-sprachige Gemeinde** (17.11.2025)

*Seelsorger:* Dr. Markus Danner

**Italienisch-sprachige Gemeinde** (17.11.2025)

*Seelsorger:* Domkap. Mag.Mag.Dr. Simon Weyringer

**Philippinische Gottesdienstgemeinde** (17.11.2025)  
*Seelsorger:* Mag. P. Edwin Reyes SVD

**Polnisch-sprachige Gemeinde** (17.11.2025)  
*Seelsorger:* P. Wilhelm Sytko SAC

**Spanisch-sprachige Gemeinde** (17.11.2025)  
*Seelsorger:* Mag. Alfonso De La Parra Cervantes

**Syro-malabarische Gemeinde** (17.11.2025)  
*Seelsorger:* Joseph Rejan Thomas Pathil MA

**Ungarisch-sprachige Gemeinde** (17.11.2025)  
*Seelsorger:* KR Mag. Ernest Szabó

**Diözesankommission für Weltkirche (DKW)**  
(01.01.2026–31.12.2030)

*Mitglieder:*

Joeharadarling Arcilla

Franziska Betz

Dr. Laurent Pierre Chardey

Thomas Dongjae Lee

Elke Giacomozi MA

KR Mag. Lucia Greiner

Mag. phil. Wolfgang Heindl

Domdech. KR Mag. Dr. Gottfried Laireiter

Domkap. MMag. Harald Mattel

Mag. Vitaliy Mykytyn

Mag. Johanna Niksch

Mag. Renate Orth-Haberler

Mag. P. Manfred Oßner MSC

Norbert Philippi

Dipl.-Ing. Elisabeth Putre

Dipl.-Theol. Markus Roßkopf

Anthony Sabbavarapu BA Phil

Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB

Mag. Virgil Zach

**Katholische Frauenbewegung** (04.12.2025–04.12.2028)

*Hauptamtliche Leiterin:* Mag. Renate Orth-Haberler

*Vorsitzende:* Mag. Michaela Luckmann

*Stv. Vorsitzende:* Elisabeth Biechl

*Stv. Vorstizende:* Dipl. Päd. Martina Koidl  
*Geistliche Assistentin:* Mona Mráz

**Katholisches Hochschulwerk – Geschäftsführender Ausschuss**

(04.12.2025–13.11.2028)

*Obmann:* KR Mag. P. Johannes Perkmann OSB

**Korrektur: Dienstentpflichtung**

Georges Siyam nur als Priesterlichen Mitarbeiter in der  
Pfarre Waidring

### **83. Mitteilungen**

**• Rechnungswesen der Erzdiözese Salzburg**

17.12.2025 Abgabeschluss für Rechnungen

22.12.2025 letzte Durchführung von Überweisungen

**• Geschlossene Dienststellen**

Generalvikariat und Ordinariat

29.12.2025-02.01.2026

Kirche direkt

22.12.2025-06.01.2026

**• Literaturhinweise**

*Bibel und Kirche 4/2025: Synodale Kirche – Der Weg in die Zukunft*  
Synodal heißt, unterwegs zu sein – und zwar gemeinsam. Diese Dynamik macht das Christsein von Anfang an aus: nicht das Stehenbleiben, sondern die Bewegung, das Aufbrechen und das gemeinsame Finden des Weges. Wo finden wir Synodalität in der Bibel – und welche Impulse kann das heute geben? Wie verändern sich „Volk und Leitung“ in den ersten Synoden? Welche Konflikte und Widerstände gab es in der frühen Kirche?

*Bibel heute 3/25: Abraham, Sara, Hagar*

Die Erzählungen über Abraham, Sara und Hagar sind mehr als bloße Familiengeschichten in der Bibel. Mit ihnen deutet das Volk Israel seine Geschichte in der Rückschau. Entstanden in Krisenzeiten halten sie an positiven Zukunftsvisionen und dem Segen Gottes fest. Das Heft beschreibt den Erzählzyklus in Genesis 12-26 und greift einzelne Texte heraus: den Auftrag an Abraham, loszugehen und

Vertrautes zu verlassen; die Darstellung Hagars als erster Theologin, die Gott einen Namen gibt und die Erzählung von Sara, der ein Sohn verheißen wird, und die nicht einfach auf eine Geschichte über Kinderwunsch reduziert werden kann. Als besonderes Bild aus der Kunst ist Rembrandts Darstellung eines Paars gewählt. Er bildet ab, was in der Bibel dreimal erzählt wird: die Preisgabe der Ehefrau und damit der Verheißung durch die Erzväter. Die Rolle Abrahams, Saras und Hagars für den interreligiösen Dialog beleuchten drei Mitglieder der Jugendbewegung Coexister Germany e.V. Der Praxisteil enthält Bild- und Textmaterial, um Abraham, Sara und Hagar mit ins eigene Leben zu nehmen.





**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. November 2025

**lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG



**Fastenhirtenbrief 2025**  
**von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM**

Auf Wunsch des Herrn Erzbischofs möge der Hirtenbrief am 1. Sonntag der Vierzig Tage, dem 9. März 2025, in allen Gottesdiensten verlesen und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

## „Seid heilig, denn ich bin heilig!“

Liebe Schwestern und Brüder,

Mit dem Spruch des Herrn im Buch Levitikus (19,2) „Seid heilig, denn ich, der Herr, euer Gott, bin heilig“ mahnte einst der Apostel Petrus in seinem ersten Brief die Gläubigen in Kleinasiens. Mit der Frage nach Heiligkeit beschäftigt sich die Kirche im heurigen Jahr auf besondere Weise, denn ein Heiliges Jahr ist es, das wir feiern – ein Jahr als „Pilger der Hoffnung“, wie der Papst es in seinem Motto vorgegeben hat.

Wie auch der Ruf des Apostels nach Heiligkeit haben die Heiligen Jahre ihren Ursprung im Judentum, zu dem der „Heilige in unserer Mitte“, wie der Prophet Hosea sagt (11,9), erstmals gesprochen hat. Alle fünfzig Jahre, so gebot es das Gesetz, sollte ein „schenat ha-jobel“ gefeiert werden – ein „Jahr des Widders“, denn durch das Blasen auf hohlen Widderhörner wurde dieses Jahr eingeleitet. In unserem Wort „Jubiläum“ lebt diese Tradition als Erinnerung fort. Ein solches Jubeljahr war verbunden mit Besitzausgleich und Schuldenerlass – sowohl im wirtschaftlichen als auch zunehmend im geistigen Sinne.

Schulden belasten uns in diesen Tagen leider rundum. Um die Schulden so mancher Firmen, ja sogar ganzer Staaten, die drohenden Zahlungsunfähigkeiten so vieler wissen wir durch die Berichterstattung nur zu gut. Es

sind für viele gewiss schwere Zeiten und teilweise bedrohliche Tage, wenn sie nicht wissen, wie es um ihre Arbeit bestellt sein wird; wenn sie keine Planungssicherheit mehr für ihre Familien haben, wenn sie sich letzten Endes sorgen müssen, woher das tägliche Brot kommen soll. Es wird unser aller gemeinsame Anstrengungen brauchen, ein hoffnungsvolles Morgen zu gestalten.

Zahlungsunfähigkeiten, Insolvenzen seelisch-geistiger Natur beschäftigen uns aber auch als Kirche, als Gesellschaft, in der der Glaube zunehmend erodiert. Dies muss uns nicht nur als Gläubige betreffen, es ist auch eine Frage für jene unter uns, die mit dem Glauben handeln oder ihn bereits aufgegeben haben. Christoph Kardinal Schönborn, der nunmehr emeritierte Wiener Erzbischof, sagte dazu im vergangenen Dezember: „Wir wollen, dass Österreich christlich bleibt – aber was tun wir dafür?“ In Deutschland wiederum ergab die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung 2022, dass nur 25% derjenigen, die noch den Gottesdienst besuchen, dies tun, um „etwas vom Heiligen“ zu erleben. Ähnliches müssen wir auch für unsere Breiten annehmen. Heiligkeit, so scheint es, ist nicht „en vogue“. Doch sie weist über diese Existenz hinaus, sie scheint gleich einem hellen Licht durch einen Vorhang in unser Dasein; sie geschieht in der Berührungen mit Gott. Wenn wir genau hinsehen, vermögen wir sie rund um uns herum zu er-

kennen, im Kleinen und Alltägliche, in den guten und barmherzigen Taten so vieler – ganz so, als würfe sie in solch gelebter Barmherzigkeit ihren Schatten in unsere Welt.

Fragen wir uns, wer und wie die Heiligen unserer Tage sein können, müssen wir zunächst eine der vielleicht schwersten Prüfungen bestehen: Wir müssen in den Spiegel blicken und uns fragen, wie Gott uns sieht, und wie wir wollen, dass er uns sieht. Vielleicht laufen wir dabei Gefahr, zu verzweifeln, Heiligkeit wäre für uns jeweils nicht erreichbar; vielleicht verbittern wird darüber sogar. Papst Franziskus aber sagt im Schreiben „Gaudete et exsultate“ (7): „Fürchte dich nicht davor, höhere Ziele anzustreben, dich von Gott lieben und befreien zu lassen. Fürchte dich nicht davor, dich vom Heiligen Geist führen zu lassen. Die Heiligkeit macht dich nicht weniger menschlich, denn sie ist die Begegnung deiner Schwäche mit der Kraft der Gnade.“

Folgen wir in diesen Tagen der Spur der Heiligkeit, personifiziert in Jesus Christus! Achten wir dabei darauf, dass wir uns durch sie nicht auszeichnen wollen – vielmehr, dass wir durch das Streben danach jenen einen bezeugen, der allein der wahre Heilige, der Starke und unsterbliche Gott ist. Heiligkeit ist kein Etikett und kein Prädikat, sie ist eine Gnade, in der Gott in unser Leben hineinreicht. „Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin“, bekannte einst der Apostel Paulus (1 Kor

15,10). Der Allmächtige, der Heilige in unserer Mitte, ruft uns heute wie damals.

In der Fastenzeit, in die wir nun wie jedes Jahr eingetreten sind, legen wir unsere Schwächen und Verfehlungen dar, üben uns in guten Vorsätzen, wir achten auf Maß und freiwilligen Verzicht. Diese Bußzeit ruft uns zum Bekennen unserer Sünden und zur Umkehr – Umkehr meint dabei nicht zwingend ein „Zurückgehen“, sondern eine Kurskorrektur nach oben hin. Um das Bild erneut aufzugreifen: Wir bringen die Insolvenz unserer Seele vor Gott, den himmlischen Gläubiger, von dem wir nicht nur Recht, sondern vor allem Barmherzigkeit erbitten.

Wenn ich sage: erbitten – dann meine ich ganz konkret auch beten. Das Gebet ist unser direktes Kommunizieren mit Gott, in dem wir unser Zweifeln, unsere Ängste, aber auch unseren Dank zu ihm tragen können. Dietrich Bonhoeffer sagte: „Das Gebet ist das schlechthin Verborgene. Wer betet, kennt sich selbst nicht mehr, sondern nur noch Gott, den er anruft.“ Jesus hat uns einst gelehrt, vertrauensvoll zu beten – „Bittet, so wird euch gegeben.“ (Mt 7,7). Und so werden auch die Heiligen unserer Tage große Beter sein, den Blick gen Himmel gerichtet.

Ein abschließendes Bild: Jesus erzählt im Evangelium ein wohlbekanntes Gleichnis, jenes vom Guten Hirten. Er lässt neunundneunzig Schafe zurück, um das eine zu

finden, das verloren gegangen ist. Ich frage mich, ob es heute nicht zuweilen das Heilige, ja, Gott selbst ist, der uns verloren gegangen ist. Ihn zu suchen und zu finden, müssen wir vielleicht einige Dinge zurücklassen. Aber wenn wir ihn gefunden haben, wird die Freude über groß sein.

Im Tagesgebet des heutigen ersten Fastensonntags haben wir Gott gebeten, er möge uns in der Erkenntnis Jesu voranschreiten und die Kraft seiner Erlösung in unserem Leben sichtbar machen. Darauf wollen wir uns einlassen – dass wir in Gott eintauchen und so bei den Menschen ankommen.

Gottes Segen sei auf euch in diesen Tagen, und mit herzlichen Wünschen grüße ich euch!

Euer

+ *franziskus opus*

Erzbischof

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Foto: Porta Santa, Petersdom, Vatikan – Quelle: © membio / Getty Images via Canva.com,  
abgerufen am 06.02.2025

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.edts.at](http://www.edts.at)

Herstellungsart: Salzburg

Salzburg, 10. Februar 2025



# Verordnungsblatt

---

Sondernr. 1/1

Jänner

2025

---

## Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg

(Fassung 2025)

## Inhalt

- § 1 Grundsätzliches. S. 3
- § 2 Geltungsbereich S. 3
- § 3 Grundsätze der Versorgung S. 3
- § 4 Unterhaltsanspruch S. 4
- § 5 Die Zusammensetzung des Unterhalts. S. 4
- § 6 Verantwortungsgruppen. S. 5
- § 7 Zeiten der anzuerkennenden seelsorglichen Dienste bzw. Zeiten von vergleichbaren Diensten, die als Mehrwert an Erfahrung und Praxis angesehen werden können. S. 5
- § 8 Die Höhe des Unterhalts. S. 5
- § 9 Auszahlung. S. 6
- § 10 Funktionszulagen. S. 6
- § 11 Zulage für die Anstellung einer Haushaltshilfe. S. 7
- § 12 Lokaleinkommen (Pfründe). S. 7
- § 13 Einkünfte aus Religionsunterricht. S. 8
- § 14 Sonstige Einkünfte. S. 9
- § 15 Haushaltsbeitrag an den haushaltführenden Priester. S. 9
- § 16 Pension (Ruhegenuss). S. 10
- § 17 Versorgung im Krankheitsfall. S. 11
- § 18 Bezüge und Zuschuss im Krankheitsfall. S. 12
- § 19 Einbehaltung von Bezugsbestandteilen. S. 12
- § 20 Übergenüsse. S. 12
- § 21 Beurlaubung – Suspension. S. 12
- § 22 Gestellungsentgelt bei Ordenspriestern. S. 13
- § 23 Durchführungsbestimmungen. S. 13
- § 24 Rechtswirksamkeit. S. 14

## § 1 Grundsätzliches

Die Grundvollzüge des priesterlichen Lebens und Wirkens werden im Dekret des II. Vatikanischen Konzils „Presbyterorum ordinis“ und im „Direktorium für Dienst und Leben der Priester: Neuauflage“ der Kleruskongregation vom 11. Februar 2013 beschrieben.

Für die Rechte und Pflichten der Priester gelten die entsprechenden Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (CIC 1983), die Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz (ABl. ÖBK Nr. 1 vom 25. Jänner 1984) und das „Priesterdienstrecht der Erzdiözese Salzburg“ (VBl. 2000, S. 46). Weiters wird auf Artikel 15 des Staatgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, RGBl.Nr. 142/1867 und auf Artikel I § 2 des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, in der geltenden Fassung, verwiesen. Diese Unterhaltsordnung regelt die äußereren Verhältnisse über den Anspruch des Priesters auf standesgemäßen Unterhalt nach can. 384 CIC und tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige „Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg“.

## § 2 Geltungsbereich

Die Unterhaltsordnung gilt für alle aktiven und sich im Ruhestand befindlichen Weltpriester, die in der Erzdiözese Salzburg inkardiniert sind, und für alle in der Erzdiözese Salzburg nicht inkardinierten Weltpriester, die vom Bischof bzw. von seinem Personalreferenten für Priester per Beauftragungsdekret bestellt sind, und seelsorgliche Dienste verrichten. In Bezug auf Ordenspriester gilt, dass mit den Gemeinschaften Gestellungsverträge abzuschließen sind. Für das Gestellungsentgelt sind die Bestimmungen dieser Unterhaltsordnung in geheimer Weise analog anzuwenden (s.u. § 22).

## § 3 Grundsätze der Versorgung

1. Jeder Priester hat Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt (can. 384 CIC, honesta sustentatio).
2. Der standesgemäße Unterhalt wird bestimmt durch die Stellung des Priesters und seine Verantwortung für Spiritualien und Temporalien, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse, die Zeiten der anzuerkennenden seelsorglichen Dienste bzw. vergleichbarer Dienste, die als Mehrwert an Erfahrung und Praxis angesehen werden können (Vordienstzeiten), sowie durch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erzdiözese.
3. Bei der Höhe des Unterhaltsanspruchs und den anderen Bestimmungen wird zwischen aktiven Priestern und Priestern im Ruhestand unterschieden.

## § 4 Unterhaltsanspruch

1. Der Unterhaltsanspruch gegenüber der Erzdiözese Salzburg entsteht durch Inkardination oder den Beginn eines seelsorglichen Auftrags in der Erzdiözese.
2. Der Versorgungsanspruch erlischt mit dem Tode oder dem sonstigen Wegfall der Versorgungspflicht, bei nicht inkardinierten Priestern mit dem Ende des seelsorglichen Auftrags.
3. Der Versorgungsanspruch ruht oder vermindert sich insoweit und so lange, als anderwährtig für das standesgemäße Einkommen gesorgt ist oder ein Anspruch auf ein anderwährtiges Einkommen besteht (z. B.: Religionslehrergehalt). Er lebt mit der Beendigung dieses Einkommens wieder auf.
4. Für neugeweihte Priester und Priester in Aus- und Weiterbildung wird der Versorgungsanspruch individuell bestimmt (z. B. Ausbildungsstipendium), es sei denn, es liegt eine per Dekret bestimmte seelsorgliche Verwendung vor.

## § 5 Die Zusammensetzung des Unterhalts

Der Unterhalt setzt sich zusammen aus:

- A) Unterhaltsbasis („sustentatio“):  
bestehend aus dem Grundbetrag nach Stufen (je nach Dienstjahren oder Vordienstzeiten), der Verantwortungsgruppe und gegebenenfalls aus der „Katholikenzulage“ entsprechend der Anzahl an betreuten Katholiken in den Pfarren.  
Die Katholikenanzahl ist zumindest alle drei Jahre neu festzustellen.
- B) Ergänzungen („remuneratio“):  
1. allfälligen Funktionszulagen  
2. einem Fahrtkostenpauschale je nach Anzahl der zu betreuenden Pfarren  
3. einer Zulage im Fall der Anstellung einer Haushaltshilfe.  
Die Haushaltshilfen sind Dienstnehmerinnen des Pfarrers und unterliegt dem *Hausgehilfen- und Hausangestellten-Gesetz*. Die monatliche Abrechnung erfolgt durch die Personalverrechnung der Erzdiözese Salzburg.  
4. einem eventuellen Einkommen als Religionslehrer bzw. dem Religionsstunden-Ausgleichsbetrag, wenn ein Priester weniger als 10 oder keine Unterrichtsstunden erteilt, und  
5. dem Lokaleinkommen.  
Die aktuellen Sätze werden jeweils im Verordnungsblatt Jänner veröffentlicht.

## § 6 Verantwortungsgruppen

1. Jeder Priester wird seiner Verantwortung entsprechend mit dem Beauftragungsdekret bzw. durch eine Verfügung des Erzbischofs bzw. des Ordinariates in eine Verantwortungsgruppe eingereiht.
2. Ist die Aufgabe in mehrere Verantwortungsgruppen zu teilen, so soll der Unterhalt dem überwiegenden Teil der Anstellung entsprechen.
3. Ändert sich die Verantwortungsaufgabe, so ändert sich ab dem Monat der Veränderung auch die Verantwortungsgruppe bzw. die Höhe des Unterhaltsanspruchs. Diese Änderung ist im (neuen) Beauftragungsdekret festgehalten.
4. Es bestehen drei Verantwortungsgruppen:
  - A) Kooperatoren und priesterliche Mitarbeiter
  - B) Pfarrer, Provisoren und gleichgestellte Priester
  - C) Priester in leitender Position der Erzdiözese

## § 7 Zeiten der anzuerkennenden seelsorglichen Dienste bzw. Zeiten von vergleichbaren Diensten, die als Mehrwert an Erfahrung und Praxis angesehen werden können

1. Der Priester hat Anspruch auf Anrechnung der gesamten Zeit ab der Priesterweihe, auch wenn er zeitweise keinen Unterhalt von der Erzdiözese erhalten hat.
2. Seelsorgliche Dienste bzw. vergleichbare Dienste vor der Priesterweihe, die als Mehrwert an Erfahrung und Praxis anzusehen sind, können z. B. bei „spätberufenen“ Priestern angerechnet werden. Diese Zeiten sind mit entsprechenden Dokumenten nachzuweisen. Als Rahmen gilt, dass die Hälfte dieser Zeiten angerechnet werden kann.
3. Über das Ausmaß der Anrechnung entscheidet der vom Erzbischof bestimmte Personalreferent in Absprache mit den zuständigen Gremien.

## § 8 Die Höhe des Unterhalts

1. Die Unterhaltsteile sind der Höhe nach veränderliche Werte. Das aktuelle Unterhaltschema wird jeweils im Verordnungsblatt Jänner veröffentlicht. Jährliche Valorisierungen werden in Anlehnung an die Gehaltsverhandlungen mit den Laienangestellten der Erzdiözese Salzburg zwischen dem Priesterrat und dem Amt für Finanzen und Wirtschaft verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen bedarf der Beratung im Konsistorium und der Zustimmung des Erzbischofs.

2. Die Unterhaltsteile sind monatliche Bruttoprämien.
3. Außerdem gebühren dem Priester jährlich Sonderzahlungen in der Höhe von insgesamt zwei Brutto-Monatszahlungen, wobei für die Berechnung der Monatsbezug ausschlaggebend ist, in welchem die Sonderzahlung anfällt. Bei unterjährigem Ein- bzw. Austritt wird eine entsprechende Aliquotierung vorgenommen. Ebenso verhält es sich bei Veränderungen des Anstellungsausmaßes.
4. Die Vorrückungen in die nächste Stufe erfolgen jeweils nach Ablauf von 10 Dienstjahren. Die Termine der Umstufung orientieren sich am Eintrittsdatum.
5. Ab dem Übertritt in den Ruhestand erfolgen keine weiteren Vorrückungen.

## § 9 Auszahlung

1. Die Anweisung der Zahlungen erfolgt monatlich im Nachhinein auf ein vom Priester angegebenes Konto und ist spätestens am letzten Banktag des jeweiligen Monats verfügbar.
2. Die Sonderzahlungen werden aliquot der Zeit gewährt, die dem seelsorglichen Einsatz des Priesters im Kalenderjahr entspricht, und kommen jeweils mit dem Mai-Bezug und dem November-Bezug zur Auszahlung.

## § 10 Funktionszulagen

1. Für Dienstverwendungen, die mit besonderer Verantwortung oder Belastung verbunden sind, werden Funktionszulagen ausbezahlt.
2. Diese gebühren ab dem Monat, in dem die Aufgabe übernommen wird, und enden in dem Monat, in dem die Aufgabe beendet wird.
3. Funktionszulagen sind vorgesehen für:
  - Weihbischöfe
  - Generalvikar
  - Dechanten
  - Geistliche Assistenten und Gleichgestellte
4. Es können weitere Funktionszulagen gewährt werden, wenn es den Umständen nach notwendig und gerechtfertigt ist. Diese sind auf Vorschlag des vom Erzbischof bestellten Personalreferenten für die Priester im Priesterrat zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium sowie der Bestätigung durch den Erzbischof.
5. Die Beträge der Funktionszulagen sind veränderliche Werte. Die aktuellen Sätze sind dem Unterhaltsschema zu entnehmen.

6. Die Auszahlung erfolgt 14x jährlich zu den Fälligkeitsterminen des Monatsbezuges. Die Funktionszulagen werden aliquot der Zeit gewährt, die dem seelsorglichen Einsatz des Priesters im Kalenderjahr entspricht.

### **§ 11 Zulage für die Anstellung einer Haushaltshilfe**

1. Jeder aktive und pensionierte Priester, der zur Besorgung seines Haushalts die Anstellung einer Haushaltshilfe vornimmt, hat Anspruch auf eine Haushaltzzulage. Diese Zulage gebührt dem Priester nur dann, wenn er seinen Unterhalt überwiegend von der Erzdiözese erhält.
2. Die Haushaltzzulage beträgt einen festgesetzten Prozentsatz der gesamten Dienstgeberkosten für die Haushaltshilfe. Weicht der IST-Lohn wesentlich vom MindestlohnTarif ab, wird die Haushaltzzulage nur vom MindestlohnTarif berechnet. Aus diesem Grund ist bei der Erstanstellung einer Haushaltshilfe sowie periodisch bei Gehaltssprüngen eine Gegenüberstellung zwischen IST-Lohn und MindestlohnTarif durchzuführen.
3. Die Haushaltzzulage wird je nach Art der Anstellung und damit einhergehendem Anspruch auf Sonderzahlung 12 x, 14 x oder 15 x ausbezahlt.
4. Zur Berechnung der Dienstnehmer- und Dienstgeberkosten ist rechtzeitig vor Dienstantritt der Dienstschein zu übermitteln. Anmeldung und Abmeldung werden von der Personalverrechnung für den Priester durchgeführt. Änderungen des Dienstverhältnisses sind spätestens bis zum 15. des Monats bekannt zu geben.  
Wird die Abrechnung nicht von der Personalverrechnung der Erzdiözese erstellt, sind bis zum 20. Jänner eines jeden Jahres die aktuellen Kosten nachzuweisen. Bei Ausbleiben der Nachweise wird die Haushaltzzulage eingestellt; zu Unrecht bezogene Zulagen werden zurückgefordert. Nachforderungen des Priesters werden nur für das Ausmaß von maximal drei Monaten berücksichtigt.
5. Der Prozentsatz für den Ersatz der Dienstgeberkosten wird – als veränderlicher Wert – im jährlichen Gehaltschema angeführt.

### **§ 12 Lokaleinkommen (Pfründe)**

1. Aus den jährlichen Brutto-Einnahmen z. B. aus Miet-, Pacht-, Bau-rechts- und Schotterabbauverträgen, sowie aus den Erlösen aus Holzverkäufen stehen dem Pfründeninhaber 10 % als sogenanntes Lokaleinkommen zu. Dieses Einkommen ist nach oben – auch im Falle der Betreuung mehrerer Pfarren – limitiert. Dieses Limit wird

im Bedarfsfalle durch Verordnung jeweils neu festgesetzt und wird an entsprechender Stelle veröffentlicht.

2. Einnahmen, auf die der Pfründeninhaber keinen Anspruch hat, sind bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu 40% an den diözesanen Priesterbesoldungsfonds abzuführen.
3. Zinserträge dürfen nicht als Lokaleinkommen beansprucht werden.
4. Will ein Pfründeninhaber das ihm zustehende Lokaleinkommen nicht oder nur zum Teil beanspruchen, werden die (nicht beanspruchten) Pfründeneinnahmen zu 40% für den diözesanen Priesterbesoldungsfonds und zu 60% zur Sachbedarfsdeckung betreffend pfründeneigene Liegenschaften der betreffenden Pfarre herangezogen.  
Will der Pfründeninhaber auf das Lokaleinkommen und dessen Verwaltung zur Gänze verzichten, bedarf dies eines Antrags an den Ordinarius. Wird dem Ersuchen stattgegeben, erfolgt die Verwaltung durch das Amt für Finanzen und Wirtschaft. Die Pfründenerträge werden in diesem Falle unter Einbehalt einer Durchführungsgebühr von 4% (s. VBl. 1983, S. 164 f.) zu 40% an den diözesanen Priesterbesoldungsfonds abgeführt. 60% werden zugunsten der betreffenden Pfarrpfründe bei dem Amt für Finanzen und Wirtschaft deponiert, verzinst und im Bedarfsfalle für deren Sachbedarf aufgewendet.
5. Das Lokaleinkommen unterliegt der Einkommensteuer beim Pfründeninhaber.
6. Mangels anderer Festlegung darf auch ein Pfarrprovisor gemäß den vorstehenden Bestimmungen Einnahmen aus der Pfarrpfründe beanspruchen.

### **§ 13 Einkünfte aus Religionsunterricht**

1. Die Erteilung des Religionsunterrichts ist Teil der seelsorglichen Tätigkeit des Priesters. Daher sind die Einkünfte aus Religionsunterricht grundsätzlich Bestandteil des Unterhalts gemäß § 3, da ihr Bezug gemäß Art. VI § 1 des Konkordates vom 5. Juni 1933 voraussetzt, dass die zum Religionslehrer bestellte Person von der Kirche als dazu befähigt erklärt wurde.
2. Treffen Diözesanbezüge mit Religionslehrerbezügen zusammen, werden die Diözesanbezüge wie folgt berechnet:
  - a) Beziehen Priester Einkünfte für die Erteilung von Religionsunterricht für bis zu 10 Wochenstunden, bleibt der Diözesanunterhalt unverändert.
  - b) Einkünfte aus Religionsunterricht für mehr als 10 Wochenstun-

den mindern die Diözesanbezüge. Änderungen der Abzugshöhe werden im Verordnungsblatt veröffentlicht.

3. Hat ein Priester weniger als 10 oder keine Unterrichtsstunden zu erteilen, dann gebührt ihm ein pauschaler Ausgleichsbetrag. Dieser Ausgleichsbetrag kommt dann nicht zur Auszahlung, wenn der Priester sonstige zusätzliche Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in Form einer staatlichen Pension bezieht.
4. Die Auszahlung erfolgt 14x jährlich zu den Fälligkeitsterminen des Monatsbezuges.

#### **§ 14 Sonstige Einkünfte**

1. Bezieht ein Priester z. B. als Religionslehrer, Universitätsprofessor oder im Rahmen einer sonstigen Tätigkeit bei VOLLANSTELLUNG ein Gehalt von dritter Seite, so gebührt ihm von Seiten der Erzdiözese Salzburg kein Unterhalt.
2. Erfüllt er außerdem an einer Planstelle – per Dekret beauftragt – seelsorgliche Verpflichtungen, so erhält er Anteile des Unterhalts nach dieser Unterhaltsordnung in dem Ausmaß, in dem er die seelsorglichen Aufgaben ausfüllt (z. B.: 10%, 25%, max. 50%). Daselbe gilt für Priester, die aus einem früheren Dienstverhältnis (z. B. als Hochschulprofessor, Religionslehrer) einen ständigen Ruhe- oder Versorgungsgenuss beziehen.
3. Bei Teilbeschäftigung im Sinne dieser Ausführungen gebührt dem Priester jedenfalls Unterhalt im Ausmaß einer Ergänzung zwischen dem Teilgehalt von dritter Seite und dem diözesanen Unterhalt. Die Teilbeschäftigung als Religionslehrer ist im § 13 dieser Unterhaltsordnung geregelt.

#### **§ 15 Haushaltsbeitrag an den haushaltführenden Priester**

1. Jeder Priester, der mit mindestens einem anderen Priester im gemeinsamen Haushalt lebt und nicht die Kosten der Haushaltsführung bestreitet, ist verpflichtet, dem haushaltführenden Priester einen Haushaltsbeitrag zu bezahlen. Dieser setzt sich zusammen aus dem Verpflegungskostenbeitrag (Kost) und dem Personalkostenbeitrag (Haushaltsführung).
2. Derselbe Kostenbeitrag ist von einem Priester, der von einer kirchlichen Rechtsperson freie Station genießt, an diese Rechtsperson zu entrichten.
3. Änderungen der Höhe des Haushaltsbeitrags werden im Verordnungsblatt veröffentlicht.
4. Die Zahlung erfolgt 12 x jährlich bis zum 5. eines jeden Monats.

### § 16 Pension (Ruhegenuss)

1. Im Pkt. 4. des „Priesterdienstrechts der Erzdiözese Salzburg“ (VBl. 2000, S. 49) sind die Bestimmungen über die Pensionierung der Priester der Erzdiözese Salzburg geregelt.
2. Die Höhe des Unterhalts in der Pension beträgt bei 40 und mehr Dienstjahren 100% der letzten Stufe der Unterhaltsbasis (Grundbetrag nach Dienstjahren, Katholikenzulage nach den zuletzt aktiv betreuten Pfarren) ohne Funktionszulage und Fahrtkostenpauschale.
3. Die Zulage für die Anstellung einer Haushaltshilfe ist gegebenenfalls neu zu bemessen. Bei Nichterreichen der 40 Dienstjahre wird pro fehlendem Jahr 1% des letzten Unterhalts ohne Einrechnung der Zulage für die Anstellung einer Haushaltshilfe in Abzug gebracht. Erreicht der Pensionsanspruch im Einzelfall nicht 100% und ergibt sich daraus eine soziale Härte, so wird die Höhe des Unterhalts in der Pension nach Absprache zwischen dem vom Erzbischof bestellten Personalreferenten für Priester und dem Betroffenen im Pensionsdekret individuell festgesetzt.
4. Erreichen Versorgungsgenüsse von dritter Seite nicht die Unterhaltsbasis der Verantwortungsgruppe B (ohne Ergänzungen) gemäß Abs. (2), so wird von der Erzdiözese ein Ausgleichsbetrag in der Höhe der Differenz zwischen dem anderen Versorgungsgenuss und der Unterhaltsbasis der Verantwortungsgruppe B (ohne Ergänzungen) gewährt.
5. Dem Priester im Ruhestand gebühren keine (weiteren) Vorrückungen nach Dienstjahren. Er verbleibt in der Einstufung nach Dienstjahren entsprechend seiner letzten Aktivzeit (A, B oder C).
6. Tritt der Priester aus dem Ruhestand wieder in den Aktivstand, so sind die im Ruhestand verbrachten Zeiten nicht als Dienstjahre anzurechnen.
7. Ruht der Unterhaltsanspruch im Sinne des § 4 dieser Unterhaltsordnung durch Aufnahme in ein anderes (z. B. öffentlich-rechtliches) Dienstverhältnis und leistet der Priester zur Erlangung eines ausreichenden und dauernden Versorgungsanspruches eine Nachzahlung zur Pensionsversicherung, so gewährt die Diözese einen Zuschuss für diese Nachzahlung. Der Zuschuss beträgt pro Monat der Zeit, in der der betreffende Priester im Dienst der Diözese gestanden ist und von ihr Unterhalt erhielt, 7% der letzten Unterhaltsbasis (ohne Ergänzung), höchstens jedoch 50% der gesamten Nachzahlung.

8. Priester im Ruhestand, die für ihre Wohnung Miete bezahlen, können beim Amt für Finanzen und Wirtschaft um eine Mietbeihilfe ansuchen.

### § 17 Versorgung im Krankheitsfall

Jeder in der Erzdiözese inkardinierte Weltpriester ist verpflichtet, der vorgesehenen Krankenversicherung beizutreten, wenn er nicht auf Grund seiner Verwendung anderwörtig durch eine ausreichende Krankenversicherung versorgt ist. Die Grundversicherung für die Priester erfolgt bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine „Freiwillige Selbstversicherung“, die die gleichen Leistungen wie bei den ASVG-Versicherten in der Krankenversicherung garantiert, mit Ausnahme der Barleistungen (Krankengeld).

Der monatliche Versicherungsbeitrag der einzelnen Priester wird in Summe vom Sammelkonto ÖGK der Erzdiözese abgebucht und anschließend dem Dienstnehmer bei der monatlichen Abrechnung weiterverrechnet. Alle An-, Um- und Abmeldungen erfolgen durch die Personalverrechnung. Deshalb ist es auch notwendig, alle Änderungen (z.B. Religionsunterricht) zeitnah bekanntzugeben und auch alle Benachrichtigungen von der ÖGK unverzüglich an die Personalverrechnung weiterzuleiten.

Der monatliche Beitrag wird von der ÖGK auf Basis der individuellen Beitragsgrundlage vorgeschrieben. Im Regelfall erfolgt die Neuberechnung seitens der ÖGK alle zwei Jahre.

Die Krankenbehandlungen werden von den Ärzten mittels E-Card verrechnet und sind für den Patienten kostenlos. Ausgenommen sind Leistungen, die nicht bei einem Vertragsarzt durchgeführt werden. Zusätzlich zu dieser Grundversicherung wird für jeden inkardinierten Weltpriester der Erzdiözese Salzburg eine Zusatzversicherung für die Sonderklasse bei der Wiener Städtischen Versicherung abgeschlossen. Damit werden bei einem stationären Aufenthalt in einem Vertragskrankenhaus die Aufzahlungskosten auf die Leistung der ÖGK bei Inanspruchnahme der Sonderklasse abgedeckt. Die Prämie für diese Zusatzversicherung bei der Wiener Städtischen Versicherung wird zu  $\frac{3}{4}$  von der Erzdiözese übernommen, das restliche Viertel verbleibt dem Priester. Dieser Betrag wird dem Versicherten direkt bei der monatlichen Unterhaltsabrechnung abgezogen. Die Anmeldung und Abmeldung zur Versicherung sowie die Überweisung der Versicherungsprämie nimmt die Erzdiözese Salzburg vor.

### **§ 18 Bezüge und Zuschuss im Krankheitsfall**

Entsprechend dem Grundsatz der „honesta sustentatio“ (s.o. § 3) tritt im Krankheitsfall weder ein Entfall noch eine Einschränkung der Bezüge aus der Unterhaltsbasis ein. Bei längerer Erkrankung können Teile der Ergänzungen wegfallen.

Bei einmaliger oder dauernder außerordentlicher finanzieller Belastung durch Krankheit wird ein einmaliger bzw. laufender Zuschuss gewährt, soweit die Unkosten durch die Krankenversicherung oder eine bestehende Zusatzversicherung nicht gedeckt sind.

### **§ 19 Einbehaltung von Bezugsbestandteilen**

Die unterhaltsauszahlende Stelle ist berechtigt, Bezugsbestandteile zurückzubehalten, wenn dies nach kirchlichem oder staatlichem Recht vorgesehen ist.

### **§ 20 Übergewölse**

Ungerechtfertigt bezogene Unterhaltsleistungen werden zurückgefordert oder von künftigen Bezügen einbehalten. Die Anzahl der Raten und deren Höhe werden nach Feststellung des Übergewölses durch die bezugsauszahlende Stelle nach Berücksichtigung der Zumutbarkeit und in Abstimmung mit dem Personalreferenten für die Priester festgelegt.

### **§ 21 Beurlaubung – Suspension**

1. Jede zeitweilige Entbindung von der seelsorglichen Beauftragung unter Belassung auf der zugewiesenen Planstelle gilt als Beurlaubung, wobei über den tatsächlichen Aufenthaltsort eine Vereinbarung zu treffen ist.
2. Der Urlaub hat keinerlei Auswirkungen auf die Unterhaltsleistung, falls nicht eigene Abmachungen getroffen werden.
3. Die Suspension eines Priesters von seinen seelsorglichen oder sonstigen Aufgaben wird unterhaltsmäßig einem kirchlich verfügten Urlaub gleichgehalten, wenn sie nicht mit der Versetzung in den Ruhestand verbunden ist oder länger als sechs Monate dauert; es sei denn, das Ordinariat trifft besondere Verfügungen. Der Unterhalt ist ab dem siebten Monat nach der Suspension neu zu bemessen und wird auf den gerechten Wert eines angemessenen Mindestunterhalts reduziert. Die Entscheidung darüber trifft der Erzbischof bzw. in seinem Auftrag der Generalvikar.
4. Das Ausscheiden aus dem Priesterstand hat den Entfall des Unterhaltsanspruchs und auch das Erlöschen des Anspruchs auf Ruhege-

nuss zur Folge. Bei der Entlassung aus dem Klerikerstand wird eine angemessene finanzielle Hilfe gewährt, die auf die Länge des priestlichen Dienstes und die Besonderheit der Situation abgestimmt ist.

Unberührt davon bleibt die Verpflichtung der Erzdiözese zur Errichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Zeit, für die die Erzdiözese gemäß § 314 ASVG Beiträge zu leisten hat.

## § 22 Gestellungsentgelt bei Ordenspriestern

1. Für jene Priester, die einer Ordensgemeinschaft angehören, jedoch per Dekret auf einem Planposten im Dienst der Erzdiözese Salzburg ständig oder vorübergehend seelsorglich tätig sind, gebührt ein sogenanntes Gestellungsentgelt. Dieses und das gesamte äußere Verhältnis des Dienstes des Ordenspriesters in der Erzdiözese Salzburg wird im Gestellungsvertrag mit der jeweiligen Gemeinschaft geregelt.
2. Das Gestellungsentgelt wird analog zur Unterhaltsordnung für die Weltpriester bemessen. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über den Ruhegenuss und den Unterhalt im Krankheitsfall, dementsprechend sind diese Bestimmungen im Gestellungsvertrag eigens zu regeln (siehe auch unten, Pkt. 3.). Der Auszahlungsmodus wird mit der jeweiligen Ordensgemeinschaft vereinbart.
3. Ein Anspruch auf Ruhegenuss besteht für Ordenspriester nicht. Die Altersversorgung ist dem Regelwerk der Österreichischen Bischofskonferenz: „Diözesane Altersvorsorge für Priester, die in einer anderen Diözese inkardiniert sind, und für Ordensleute mit Gestellung im diözesanen Dienst“ (Anhang 3 Handbuch zur Unterhaltsordnung), zu entnehmen.
4. Im Falle einer Erkrankung eines Ordenspriesters wird das Gestellungsentgelt – wenn nicht mit der Ordensgemeinschaft darüber eine Sonderregelung vereinbart wurde – bei einer ununterbrochenen Dienstzeit bis zu fünf Jahren für drei Monate, bei einer darüberhinausgehenden Dienstzeit für sechs Monate weiterbezahlt.

## § 23 Durchführungsbestimmungen

1. Diese Unterhaltsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.
2. Mit diesem Zeitpunkt treten alle Bestimmungen, die bisher die Klerusbesoldung geregelt haben, außer Kraft.
3. Mit der Durchführung dieser Unterhaltsordnung sind der vom Erzbischof bestimmte Generalvikar, der Leiter des Amtes für Finanzen und Wirtschaft sowie die Personalverrechnung betraut.
4. Fühlt sich ein Priester durch eine Anordnung, die in der Hand-

habung dieser Unterhaltsordnung ergangen ist, in seinen Rechten verletzt, kann er – unbeschadet des Rechtsweges nach dem kanonischen Recht – nach erfolgloser Vorsprache bei der diözesanen Personalverrechnung und anderen diözesanen Zentralstellen den Vorstand des Priesterrates um eine Intervention anrufen.

5. Über das Verordnungsblatt wird das Unterhaltsschema mit den veränderlichen Werten jährlich bekannt gegeben.

#### **§ 24 Rechtswirksamkeit**

Nach Anhörung des Konsistoriums und des Priesterrates wird diese Unterhaltsordnung mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2025 in Kraft gesetzt. Die Unterhaltsordnung von 2018 verliert damit ihre Gültigkeit.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzlerin Erzbischof



**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. Jänner 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Sondernr. 2/1

Februar

2025

---



**Dr. Andreas Laun OSFS**

em. Weihbischof von Salzburg  
† 31.12.2024

## Inhalt

1. **Parte.** S. 3
2. **Predigt von Kardinal Péter Erdő beim  
Begräbnisgottesdienst.** S. 5
3. **Beileidstelegramm aus dem Staatssekretariat.** S. 8

## **1. Parte SCIO CUI CREDIDI**

Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM und das Metropolitankapitel der Erzdiözese Salzburg teilen in tiefer Trauer mit, dass

der Hochwürdigste Herr Weihbischof emeritus

**Dr. Andreas Laun OSFS**

Titularbischof von Libertina

Weihbischof der Erzdiözese Salzburg

Träger zahlreicher hoher Auszeichnungen

am 31. Dezember 2024 im 83. Lebensjahr zu Gott heimgegangen ist.

Andreas Laun wurde am 13. Oktober 1942 in Wien geboren. 1945 übersiedelte seine Familie nach Salzburg, wo er 1960 am erzbischöflichen Gymnasium Borromäum maturierte. 1962 trat er in das Noviziat der Oblaten des hl. Franz von Sales in Eichstätt ein und legte 1966 die ewigen Gelübde ab. Am 29. Juni 1967 wurde er im Dom zu Eichstätt zum Priester geweiht.

Nach Jahren als Erzieher und Religionslehrer beendete Weihbischof Laun 1973 in Fribourg (Schweiz) sein Doktoratstudium und wurde 1974 Assistent für Moraltheologie an der Universität Wien. Von 1972 bis 1985 versah Andreas Laun das Amt des Kaplans in der Stadtpfarre Krim in Wien-Döbling. 1981 habilitierte er sich an der Universität Wien in Moraltheologie. Er lehrte dieses Fach als Professor an der Päpstlichen Hochschule Heiligenkreuz und an der Hochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuern (Bayern). Von 1985 bis 1987 wirkte er zusätzlich als Rektor des Ausbildungshauses der Oblaten des hl. Franz von Sales in Eichstätt. Nach Wien zurückgekehrt, lehrte er weiter in Heiligenkreuz Moraltheologie, publizierte zu aktuellen Fragen der Theologie und leitete von 1989 bis 1995 als Pfarrmoderator die Wiener Pfarre St. Georg im Kahlenbergherdorf.

Am 25. Jänner 1995 ernannte ihn Papst Johannes Paul II. zum Titularbischof von Libertina und Weihbischof für die Erzdiözese Salzburg. Die Bischofsweihe erfolgte am 25. März 1995, dem Hochfest der Verkündigung des Herrn, im Dom zu Salzburg durch Erzbischof Dr. Georg Eder. Weihbischof Laun war Bischofsvikar für die Seelsorge an Ehe und Familie bis zu seiner Emeritierung am 13. Oktober 2017.

Ein Herzensanliegen war ihm der Schutz des Lebens. Er nahm immer

wieder an Demonstrationen wie dem „Marsch fürs Leben“ teil. Für seinen Einsatz für den Lebensschutz erhielt er 2007 den „Galen Award“. Kompromisslos und dialogbereit blieb er seiner Überzeugung treu und vertrat seine Meinung, ob gelegen oder ungelegen, gegen den Zeitgeist.

Seine Publikationen beschäftigten sich schwerpunktmäßig mit Fragen zu Ehe und Familie, Sexualität, besonders zum Schutz des Lebens, aber auch mit aktuellen Problemen, wie der demografischen Entwicklung, der Annäherung der Kirche zum Judentum und dem Gespräch mit dem Islam. Auch der Tierschutz war ihm sehr wichtig.

Für den Religionsunterricht schrieb er die achtbändige Schulbuchreihe „Glaube und Leben“. Dafür wurde er mit dem Deutschen Schulbuchpreis im Jahr 2013 ausgezeichnet.

Sein lebenslanges Ringen um die Wahrheit des Glaubens bestimmte sein bischöfliches Wirken.

Erzbischof Franz Lackner: „Andreas Laun hat in der Erzdiözese Salzburg über 22 Jahre hinweg als Weihbischof mit Hingabe seinen Dienst getan. Nun wollen wir ihn als Diözese nach einem erfüllten Leben auf seinem letzten Weg begleiten, für ihn beten und ihn der Gnade und Liebe jenes menschenfreundlichen Gottes anvertrauen, in dessen Namen Weihbischof Andreas unter den Menschen wirkte.“

Andreas Laun lebte nach seiner Emeritierung im Jahr 2017 zurückgezogen in Salzburg. Seine letzten Monate verbrachte er in der Seniorenresidenz Schloss Kahlsperg in Oberalm.

Die sterbliche Hülle unseres lieben Verstorbenen erwarten wir vor dem Domportal am Freitag, dem 10. Jänner 2025, um 17 Uhr. Danach erfolgt die Aufbahrung vor dem Schneeherrnenaltar des Domes mit anschließender Totenvesper. Das Totenoffizium feiern wir am Samstag, dem 11. Jänner, um 7 Uhr. Am Sonntag, dem 12. Jänner, beten wir um 18 Uhr die Vesper. Das Requiem für unseren verstorbenen Weihbischof feiern wir am Montag, dem 13. Jänner, um 10 Uhr im Dom zu Salzburg. Anschließend erfolgt die Beisetzung in der Domherrengruft auf dem Friedhof zu St. Peter.

Dr. Franz Lackner OFM  
*Erzbischof*

Assunta Breitbach  
*Schwester mit Familie*

Dr. Gottfried Laireiter  
*Domdechant*

P. Josef Költringer OSFS  
*Oblaten des hl. Franz von Sales*

## 2. Predigt von Kardinal Péter Erdő beim Begräbnisgottesdienst

Eminenzen, verehrte Mitbrüder im bischöflichen und priesterlichen Amt, werte Vertreter des öffentlichen Lebens, liebe trauernde Gemeinde!

1. Die Schriftgelehrten stritten viel darüber, welches der vielen Gebote und Verbote des Gesetzes das höchste sei, welcher Zusammenhang zwischen ihnen bestehe. Aber diese Debatte beinhaltete auch das Gefühl, dass es Spannungen oder sogar Gegensätze zwischen diesen Befehlen geben könnte. Und in dieser Spannung bringt Jesus Ordnung. Er bringt Ordnung mit der Antwort, die wir heute gehört haben. Er bringt aber auch Ordnung durch sein ganzes Leben und sein Vorbild. Er nennt das oberste Gebot, was das auserwählte Volk regelmäßig bettet. Er zitiert die Worte des Gebets „Höre, Israel“ und wendet sich an Gott. Alle akzeptierten, dass das Wichtigste darin besteht, Gott, den Einzigsten, mit all unserer Kraft zu lieben, oder genauer gesagt, mit ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzer Kraft. „Von ganzem Herzen“ in dieser Aufzählung bedeutet für viele, dass wir Ihn mit all unseren Fähigkeiten, emotionalen, intellektuellen und willentlichen Fähigkeiten lieben sollen. Die „ganze Kraft“ bedeutet all unseren Besitz, unsere materiellen und sozialen Möglichkeiten, und mit „unsrer ganzen Seele“ wird hier unser ganzes Leben gemeint. Wer also aus Liebe zu Gott sein Leben für seinen Glauben hingibt, der liebt den Allmächtigen von ganzer Seele.

2. Jesus fügt das andere Gebot hinzu. Er stellt es dem ersten Gebot nicht gegenüber, stellt es nicht davor, sondern fügt hinzu, dass wir unseren Mitmenschen lieben müssen wie uns selbst. Seitdem sind diese beiden Gebote in der Geschichte des Christentums als zwei verschiedene Schwerpunkte erschienen. Und es ist so schwer, es immer wieder zu fühlen, die Einheit der beiden zu finden. Wenn man sich auf das Erste, die Liebe zu Gott, konzentriert, kann man zu Recht und leicht an den Punkt kommen, an dem die Liturgie, die hier in der Schrift zuerst erwähnt wird, das Opfer, die kultischen Handlungen als Ausdruck der Liebe und Ehrfurcht Gottes, alles andere in den Schatten stellt. Und das wäre kein Problem, wenn man ein Gespür für die wirklichen Bedürfnisse und Sorgen anderer behielte. Unsere Ehrfurcht vor Gott darf nicht zu einem starren Ritualismus werden. Denn genau das ist die Versuchung, die uns allen droht, wenn wir ernsthaft und religiös sein wollen, mit einer persönlichen Liebe zu Gott. Wie oft kommt es bei

uns vor, dass die Armen und Bedürftigen die einzigen sind, die einem als mittelalterliche Bettler in den Sinn kommen. So könnte der Mensch sein Gewissen mit einem einfachen Almosen beruhigen. Aber wir wissen, dass der Bedürftige heute nicht in erster Linie auf diese Weise zu uns kommt. Wir können uns also nicht damit begnügen, uns einen Mitmenschen in Not als einen zerlumpten Bettler vorzustellen. Tatsächlich müssen wir uns auf viel schwierigere, viel anspruchsvollere Fragen einlassen, um wirklich mehr Menschen zu helfen. Die Unwissenden zu lehren und den Ahnungslosen gute Ratschläge zu geben, sind sehr aktuelle Akte der Barmherzigkeit.

3. Aber es kann auch eine andere Versuchung geben. Und das tritt ein, wenn jemand die Nächstenliebe so sehr betont, dass man meint, die Gottesliebe, auch die Liturgie, sei dafür höchstens ein Rahmen, aber es geht nur darum, den Menschen zu helfen. Es ist, als wäre unser Glaube eine schöne Geschichte, um Menschen zu motivieren, sich gegenseitig auf sozial sinnvolle Weise zu helfen. Das ist das andere Extrem, das nennen wir Horizontalismus, wenn wir denken, dass die Befreiung von irdischen Übeln wirklich das Wesen des ganzen Christentums ist.

Jesu Lehre begünstigt jedoch weder das eine noch das andere Extrem. Er verbindet die beiden eng. Nicht nur hier, sondern auch anderswo. Man kann nicht sagen, dass man Glauben hat, aber keine Werke. Oder er hat gute Taten, glaubt aber nicht. Denn ohne einander ist beides in diesem Sinne nicht möglich und nicht glaubwürdig. Es geht nicht nur um die Nüchternheit rationaler Arrangements, wenn Jesus die Menschenliebe verkündet.

Das Gebot „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ misst weder das eine noch das andere. Auch das erfordert Heldenamt. Aber am Ende kann nur Gott Ordnung in die vielen Verpflichtungen bringen, der Gott, für den wir aus Liebe mehr für einen anderen Menschen tun können, als er verdient. Das ist es, was Jesus uns mit seinem eigenen Leben gezeigt hat. So bilden die Liebe zu Gott und die Liebe zum Nächsten ein großes Ganzes, und darauf müssen wir immer wieder achten und am Beispiel Jesu lernen, beides schön und voll zugleich zu praktizieren. Mit totaler Hingabe, die nur im Glauben und in der Liebe möglich ist.

4. Unser lieber Mitbruder, Andreas Laun, hat als Priester, Ordensmann, Bischof und Theologe eine tiefe Liebe zu Christus und zu den Mitmenschen vermittelt und uns vorgelebt. Er war Erzieher, Religi-

onslehrer, Kaplan, Pfarrmoderator, aber besonders Moraltheologe. Er lehrte dieses Fach in Heiligenkreuz und Benediktbeuern, publizierte wichtige Schriften zu aktuellen Fragen der Moraltheologie, das heisst des christlichen Lebens. 1995 wurde er vom heiligen Johannes Paul II. zum Bischof ernannt. So fehlten nur wenige Wochen bis zum 30. Jahrestag seiner Bischofsernennung. Als Weihbischof war er in der Erzdiözese Salzburg Bischofsvikar für Ehe- und Familienseelsorge. Sein bischöflicher Wahlspruch lautete: „Scio cui credidi“ aus dem 2. Timotheusbrief (2Tim 1,12): „Ich weiß, wem ich geglaubt habe“. Diesen Satz hat Papst Benedikt XVI. 2007 bei seinem Besuch in Heiligenkreuz, wo auch Herr Erzbischof Franz Lackner anwesend war, besonders tief erklärt. Er hat gesagt: „Wir glauben nicht an eine Doktrin, eine Lehre, an ein Dogmen- oder Moralsystem. Wir glauben an eine Person!“

Und dies ist die Hauptfrage für die heutigen Christen! Wir sind nicht nur Naturphilosophen. Wir suchen nicht nur mit menschlichem Verstand nach vernünftigen und angenehmen Lösungen für das Leben der Einzelnen und der Gesellschaft, sondern wir sind Jünger Christi, des Gekreuzigten und Auferstandenen, der als wahrer Mensch in der Geschichte lebte, dessen Lehre und Lebenswerk auch geschichtlich erkennbar sind, auch wenn seine Reden nicht digital registriert wurden.

Bischof Andreas hat dieses Erbe des Glaubens mit den Werkzeugen der Philosophie erforscht, er hat die Würde der Leiblichkeit verteidigt, sein Herzensanliegen war der Schutz des Lebens. Er hat den Glauben der Kirche treu und mutig verkündet. Er hat sich im Bereich der Bioethik und im Dialog mit dem Judentum besonders engagiert. Er pflegte enge Beziehungen zu Ungarn. Er war an Veranstaltungen der Kommission für die Familie der Ungarischen Bischofskonferenz ein hochgeschätzter Redner. Seine Glaubensbücher für verschiedene Schulklassen und auch manche andere Werke erschienen auch auf Ungarisch. Viele Gläubige, Priester und Bischöfe sind ihm dafür sehr dankbar, auch in unserem Land.

5. Die bedingungslose Treue zu Christus und zu seiner geschichtlich konkreten Lehre verwirklicht sich in der Gegenwart mit dem Beistand des Heiligen Geistes. Bitten wir den Heiligen Geist, dass er der Kirche auch durch treue und großherzige Theologen helfe, den richtigen Weg in unseren Tagen zu finden! Beten wir für Bischof Andreas, dass er, der für das Leben so viel gekämpft hat, das ewige Leben beim allmächtigen und barmherzigen Gott findet! Amen.

### 3. Beileidstelegramm aus dem Staatssekretariat

Papst Franziskus hat davon Kenntnis erhalten, dass Gott, der Herr, seinen Diener Weihbischof Andreas Laun nach einem erfüllten Leben im Dienst für Gott und die Menschen in die Ewigkeit gerufen hat. Der Heilige Vater betet mit Ihnen, den Angehörigen und den Gläubigen des Erzbistums Salzburg für den mutigen und aufrichtigen Hirten, der gemäß seinem Wahlspruch „scio cui credidi“ treu und leidenschaftlich den bezeugte, dem er geglaubt hat. Seine Heiligkeit erteilt allen, die des verstorbenen Weihbischofs im Gebet gedenken, von Herzen den Apostolischen Segen.

In aufrichtiger Anteilnahme

Pietro Kardinal Parolin  
*Staatssekretär Seiner Heiligkeit*



**Erzb. Ordinariat**  
 Salzburg, 10. Februar 2025

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
 Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
 Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
 Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
 Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
 Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
 Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eda.at](http://www.eda.at)  
 Herstellungsort: Salzburg



# Verordnungsblatt

---

Sondernr. 4/1

April

2025

---

- 1. Domkapitel zu Salzburg: Statut**
- 2. Domkapitel zu Salzburg: Direktorium**
- 3. Konsistorium der Erzdiözese Salzburg:  
Ordnung**
- 4. Diözesankirchenrat (Vermögens-  
verwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg):  
Ordnung**
- 5. Konsultorenkollegium der Erzdiözese  
Salzburg: Ordnung**

## Inhalt

Präambel. S. 3

1. Domkapitel zu Salzburg: Statut. S. 4
2. Domkapitel zu Salzburg: Direktorium. S. 15
3. Konsistorium der Erzdiözese Salzburg: Ordnung. S. 27
4. Diözesankirchenrat (Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg): Ordnung. S. 33
5. Konsultorenkollegium der Erzdiözese Salzburg: Ordnung. S. 42

## Präambel

In dieser Sondernummer sind die Texte gemeinsam erfasst, die für die Ratsgremien Diözesankirchenrat und Konsultorenkollegium gelten, in Verbindung mit der Neufassung der novellierten Regelung des Domkapitels (Statut und Direktorium) und des Konsistoriums.

Alle hier erfassten Ordnungen werden nach Anhörung des Konsistoriums und der Rätekonferenz vorläufig jedenfalls bis zum 31.10.2026 in Kraft stehen, auch wenn sie im Text ohne Befristung stehen oder eine Befristung aufwiesen.

Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass mögliche oder nötige Novellierungen der einzelnen Ordnungen und Statuten 2026 im Gesamtblick und gemeinsam bearbeitet werden.

So ist garantiert, dass sie korrekt aufeinander abgestimmt sind und eine gute Zusammenarbeit der genannten Räte garantieren.

In allen Texten wurden Bezeichnungen und Verweise an die aktuellen Vorgaben des Organigramms angepasst, um Unklarheiten zu vermeiden.

## 1. Domkapitel<sup>1</sup> zu Salzburg: Statut

### Präambel

Die Anfänge des Salzburger Domkapitels reichen ins 8. Jahrhundert zurück, als der hl. Rupert, Gründer der Salzburger Kirche, an der ersten großen Kirche neben der Mönchsgemeinschaft von St. Peter auch Weltgeistliche einsetzte. Ab 987 waren die beiden Gemeinschaften getrennt. Erzbischof Konrad I. wandelte das Salzburger Domkapitel am 20. Jänner 1122 in ein Stift der Augustiner-Chorherren um. Mit dem 22. September 1514 wurde die damals Metropolitankapitel genannte Gemeinschaft in ein weltpriesterliches Kollegium von 24 Domherren umgewandelt. Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 löste dieses Metropolitankapitel von Salzburg weder kirchenrechtlich noch für den staatlichen Bereich auf. Mit 1. Jänner 1807 fand es ein Ende in formaler Hinsicht, blieb aber in personaler Hinsicht trotz der Säkularisation bestehen. Mit kaiserlichem Dekret vom 8. Mai 1817 wurde die Dotierung des Erzbischofs und des Domkapitels sowie dessen Verfassung geregelt. 1823 begann die Neuorganisation unter Erzbischof Augustin Gruber, mit der päpstlichen Bulle „Ubi primum“ vom 7. März 1825 wurde u.a. das wiedererrichtete Domkapitel bestätigt. Reformen brachte schließlich das II. Vatikanische Konzil (1962–1965) mit sich, die im Codex Iuris Canonici 1983 unter Verweis auf Konkordatsrecht oder Partikularrecht die Grundlage der Tätigkeit des Domkapitels bilden. Mit der Neuregelung vom 09. 01. 2025 werden die Statuten aus 1984 außer Kraft gesetzt.

### 1. Rechtsgrundlagen

Gemäß c. 503 CIC ist das Domkapitel ein Priesterkollegium, das, in inniger sakramentaler Bruderschaft miteinander verbunden (vgl. Presbyt. Ordinis), besonders die Verbindung der Diözesanpriester untereinander und die Sorge um das geistliche Wohl der ganzen Diözese übernehmen soll.

Ihm obliegt die Durchführung der feierlichen Gottesdienste in der Bischofskirche, wobei ihr Rang als Kathedralkirche des Erzbischofs und damit seine Position entsprechend berücksichtigt wird.

Darüber hinaus erfüllt das Domkapitel weitere Aufgaben, die ihm von Rechts wegen zukommen, vom Diözesanbischof übertragen werden oder konkordatär festgehalten sind.

Das Domkapitel besitzt als eigenständige Einrichtung diözesanen

---

<sup>1</sup> Die juristische Person trägt den Namen „Domkapitel zu Salzburg“, dieser Begriff ist gleichbedeutend wie die älteren Begriffe „Dom- und Metropolitankapitel“ oder „Domkapitel zu den Hll. Rupert und Virgil“.

Rechts im Sinne des c. 116 § 1 CIC Rechtspersönlichkeit, die auch für den zivilen Bereich gilt.

## 2. Verfassung

### 2.1. Name und Zusammensetzung

**2.1.1.** Das Domkapitel zu Salzburg setzt sich als Kollegium zusammen aus maximal zwölf Kanonikern, die Domkapitulare genannt werden.

**2.1.2.** Neben diesen zwölf Kanonikern gibt es „canonici emeriti“, d.h. emeritierte Mitglieder, und „canonici honorarii“, die Ehrendomherren, denen jedoch keine rechtserhebliche Mitgliedschaft im Kollegium der Domkapitulare zukommt.

Als Priestergemeinschaft erweist sich das Domkapitel vor allem in der gemeinsamen Feier des Stundengebetes, der Kapitelmesse und der feierlichen Domliturgie.

Die Kapitelsitzungen sollen jeweils Anlass zu einem Tag der Gemeinschaft sein, wobei die Kapitelhäuser (insbesondere Kapitelplatz 1 und 7) der Mittelpunkt ihrer brüderlichen Gemeinschaft sind.

### 2.2. Dignitäre

**2.2.1.** Im Domkapitel gibt es drei Dignitäre: Dompropst, Domdechant und Domkustos.

**2.2.2.** Der Dompfarrer, sofern er ein Mitglied des Domkapitels ist, nimmt unter den Domkapitularen eine Sonderrolle ein (vgl. 7.5.).

### 2.3. Besetzung der Kanonikate

**2.3.1.** Gemäß c. 509 § 1 CIC ist der Diözesanbischof bei der Ernennung von Domkapitularen frei.

**2.3.2.** Zu Domkapitularen können nur Priester bestellt werden, die sich durch einen guten Lebenswandel und besondere Bildung auszeichnen, und Erfahrung im kirchlichen Dienst besitzen (vgl. c. 509 § 2 CIC), sowie die Voraussetzungen für das Konsultorenkollegium erfüllen (siehe Ordnung für das Konsultorenkollegium, S. 42).

**2.3.3.** Bevor der Erzbischof von Salzburg die Ernennung eines Kanonikers vornimmt, wird er dem Domkapitel den Namen des in Aussicht Genommenen mitteilen und die Meinung der Domkapitulare anhören.

**2.3.4.** Die Domkapitulare können ihrerseits dem Erzbischof Vorschläge für geeignete Kandidaten unterbreiten, ohne dass der Erzbischof in seiner Entscheidung an den Vorschlag gebunden ist.

#### **2.4. Amtseinführung der Kanoniker:**

- 2.4.1.** Im Ernennungsdekret wird die Rechtswirksamkeit der Ernennung des Priesters zum Domkapitular und die allenfalls vorgesehene Periode seines Amtes angeführt, ebenso die damit verbundene Übertragung der Aufgabe eines Mitglieds im Konsortenkollegium (Siehe Ordnung für das Konsortenkollegium, S. 42).
- 2.4.2.** Der Erzbischof überreicht das Ernennungsdekret in Gegenwart des Domkapitels.
- 2.4.3.** Die Amtseinführung eines Kanonikers erfolgt durch den Erzbischof im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes in der Kathedralkirche (siehe Direktorium, S. 15).

### **3. Liturgische Aufgaben und Dienste am Dom**

#### **3.1. Verhältnis zur Dompfarre**

Das Verhältnis zwischen Dompfarre und Domkapitel wird gemäß c. 510 CIC geregelt.

Für Spenden, die nicht konkret zweckgewidmet sind, und für Kollekten gilt konkret ein Aufteilungsschlüssel im Verhältnis von 1:3, wobei ein Viertel den Bedürfnissen der Dompfarre und der Erhaltung des Dompfarrhofs dient und drei Viertel dem Domkirchenfonds für die Erhaltung des Domes zukommen.

#### **3.2. Liturgie der Kapitulare:**

Liturgische Aufgaben übernimmt das Domkapitel bei folgenden Gottesdiensten:

- a) Pontifikalgottesdienste (besonders bei Pontifikalvespern) des Erzbischofs
- b) Feier des Stundengebetes
- c) Kommunitätsmesse
- d) Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen

#### **3.3. Die liturgischen Dienste und Aufgaben werden im Sinne von c. 503 CIC durch eine eigene Ordnung geregelt (siehe Direktorium Domkapitel, S. 15).**

### **4. Aufgaben des Domkapitels**

#### **4.1.** Jeder Domkapitular ist zu einem priesterlichen Lebenswandel verpflichtet, gemeinsam stellen sie in besonderer Weise als brüderliche Gemeinschaft die Einheit des Presbyteriums mit dem Erzbischof dar. Ein Domkapitular kann Ämter und Aufgaben im Dienst der Leitung der Diözese übertragen bekommen sowie im eigenen Kollegium wahrnehmen, und unterstützt den Erzbischof

mit Rat und Tat, besonders dann, wenn er als Mitglied in das Konistorium aufgenommen wurde.

- 4.2. Das Domkapitel verwaltet die Domkirche und ihr Vermögen, ebenso das Kapitelvermögen, die als getrennte Vermögensteile geführt werden. Für beide Teile kann das Domkapitel die Dienste anderer Personen oder Einrichtungen nutzen (vgl. unten 6. und 7).
- 4.3. Die Domkapitulare sind gemäß c. 463 § 1 n.1. CIC zur Teilnahme an Diözesansynoden verpflichtet.
- 4.4. **Sedisvakanz:** Nach Eintritt der Sedisvakanz wählt das Konsultorenkollegium (s. unten 5.), unbeschadet seiner anderen kanonischen Rechte, in Gemeinschaft mit dem gesamten Domkapitel den Diözesanadministrator (cc. 419, 421 § 1 und 422 CIC).

#### 4.5. **Wahlrecht bei der Ernennung eines neuen Erzbischofs:**

Das Domkapitel hat das Wahlrecht bei der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles, das in Art. IV § 1 des Österreichischen Konkordates von 1933/34 zitiert ist. Bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Salzburg benennt der Heilige Stuhl dem Domkapitel von Salzburg drei Kandidaten, aus denen es in freier, geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat.

Für den Wahlvorgang gelten die Regeln der cc. 164 ff CIC.

### 5. Das Domkapitel und seine Tätigkeit als Konsultorenkollegium

- 5.1. Laut Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz aus 1984 wurden den Domkapiteln die Aufgaben des Konsultorenkollegiums im Sinne von c. 502 § 3 CIC übertragen (vgl. ABl der ÖBK Nr. 1 vom 25. Jänner 1984, Nr. 8).
- 5.2. Das Domkapitel erfüllt weiter diese Aufgabe als Kollegium.
- 5.3. Die Aufgaben der Domkapitulare als Konsultoren sind in der Ordnung für das Konsultorenkollegium erfasst (siehe Ordnung für das Konsultorenkollegium, S. 42).

### 6. Domkirchenfonds

- 6.1. Zur Verwaltung der Domkirche ist der **Domkirchenfonds** eingerichtet, der ein Teil der juristischen Person Domkapitel ist.
- 6.2. Für die Verwaltung des Domkirchenfonds und der damit verbundenen Vermögenswerte, des Dommuseums und der finanziellen oder persönlichen Unterstützung der Gläubigen, ist gemäß den Punkten 7.3.2 bis 7.3.6 der Statuten des Domkapitels der Domkustos zuständig. Er ist dabei an die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechtes zum Vermögensrecht und an die diözesanen Bestimmungen über Fragen der Vermögensverwaltung gebunden.

- 6.3.** Kontenführung und Zahlungsverkehr für den Domkirchenfonds werden vom Amt für Finanzen und Wirtschaft, Abteilung Rechnungswesen, der Erzdiözese Salzburg durchgeführt; Regelungen dazu bietet die novellierte Vereinbarung zwischen dem Domkapitel und dem Amt für Finanzen und Wirtschaft der EDS.
- 6.4. Zeichnungsprinzipien im Domkirchenfonds**
- 6.4.1.** Sämtliche Belege betreffend den Domkirchenfonds werden vom Domkustos oder durch einen von ihm Beauftragten abgezeichnet.
- 6.4.2.** Ist im Sinne des 4-Augen-Prinzips eine Doppelzeichnung vorgesehen, wird dies eigens vermerkt; dies gilt jedenfalls für Verträge.
- 6.4.3.** Sofern für den Domkirchenfonds kein eigener Wirtschaftsrat im Sinne des CIC eingesetzt ist, bleiben die diözesanen Räte im Sinne der allgemeinen Regelungen zuständig für Genehmigungen und Akte der außerordentlichen Verwaltung, wenn nicht der Ordinarius im Sinne von c. 1280 CIC eine eigene Regelung trifft.
- 6.4.4.** Das Controlling erfolgt durch den eigenen Wirtschaftsprüfer, auf Weisung des Erzbischofs auch durch die dafür eingesetzte diözesane Stelle (Revision). Die Zuständigkeit des Ordinariats und des Amtes für Finanzen und Wirtschaft als Aufsichtsbehörde gemäß Dekret über die Akte der außerordentlichen Verwaltung in der jeweils geltenden Fassung ist zu wahren.
- 6.5.** Bei Übernahme des Amtes des Domkustos ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen. Die Nachprüfung des übergebenen bzw. übernommenen Inventars ist in Anwesenheit des neuen und des scheidenden Kustos sowie des Domdechans oder eines von ihm bestellten Vertreters vorzunehmen.
- 6.6.** Der Domkustos trägt Sorge dafür, dass die laufenden Betriebskosten des Domes durch Spenden der Gläubigen, Subventionen oder andere Einnahmen abgedeckt werden.  
Für größere Aufwendungen für den Salzburger Dom wird der Domkustos bemüht sein, stets auch Mittel der öffentlichen Hand, der Dompfarre, allfälliger Vereine, und des Diözesanvolkes aufzu bringen.
- 6.7.** Maßnahmen für Erhaltungs- und Renovierungsarbeiten des Domes kann der Domkustos an das Amt für Finanzen und Wirtschaft, Abteilung Bauamt, zur Betreuung und Begleitung weitergeben; dieses ist auf jeden Fall von Beginn an in die Planung einzubinden.

- 6.8. Alle Eingaben für den Haushaltsplan der Erzdiözese Salzburg sind rechtzeitig vorzubereiten und einzureichen.
- 6.9. Für alle Agenden des Domkapitels im Bereich des Vermögensrechts (vgl. Buch V, CIC) gelten die universal- und partikularrechtlichen Regelungen, insbesondere die Einhaltung von Wertgrenzen, Beispruchsrechten, Anlagekriterien und Governance- sowie Controlling-Regeln, die gemäß dem Partikularrecht der Erzdiözese Salzburg zu wahren sind, und von den zuständigen Räten und Abteilungen ausgeübt werden.

## 7. Ämter und Dienste im Kapitel

### 7.1. Dompropst

- 7.1.1. Der jeweilige Weihbischof oder der kanonisch älteste Domkapitular nimmt die erste Dignität im Domkapitel ein. Mit dieser Stellung sind vor allem liturgische Dienste, aber keine weiteren besonderen Aufgaben im Kapitel verbunden.
- 7.1.2. Der Dompropst leitet die Wahl des Domdechanten (vgl. auch 7.2.) nach Ablauf der Bestellungsfrist des bisherigen Domdechanten.

### 7.2. Domdechant

- 7.2.1. Das Domkapitel wählt aus seinen Reihen für die Dauer von fünf Jahren einen Kanoniker zum Praeses collegii im Sinne des c. 507 § 1 CIC, der den Titel „Domdechant“ führt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei der Kanoniker maximal in zwei aufeinander folgenden Perioden als Domdechant wirken kann.
- 7.2.2. Dem Domdechanten obliegt besonders die Förderung der Gemeinschaft und des geistlichen Lebens der Domkapitulare.
- 7.2.3. Er beruft die Kapitalsitzungen ein und leitet diese, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt das Domkapitel nach außen.
- 7.2.4. Der Domdechant verwahrt Siegel und Akten des Domkapitels.
- 7.2.5. Er leitet alle Wahlhandlungen gemäß den Normen des kanonischen Rechtes (cc. 164ff CIC), mit Ausnahme der Wahl seines Nachfolgers (vgl. 7.1.2.).
- 7.2.6. Der Domdechant ist verantwortlich für die Domliturgie unter Beteiligung des Domkapitels und die Belange der Dommusik, wobei die Zuständigkeit des Erzbischofs und des Dompfarrers gewahrt bleibt (vgl. Pkt. 7.5.). Diese Agenden werden durch das Direktorium geregelt (siehe Direktorium, S. 15).
- 7.2.7. Er verwaltet das Vermögen des Domkapitels. Dazu bedient er sich der Unterstützung des Kapitelökonom.

- 7.2.8.** Im Falle seiner Verhinderung wird der Domdechant durch den Domkustos vertreten.

### **7.3. Domkustos**

- 7.3.1.** Der Domkustos wird gleichfalls für die Dauer von fünf Jahren durch Wahl bestellt, auch diese Wahl bedarf einer Bestätigung durch den Erzbischof. Eine Wiederwahl ist auch für ihn möglich, wobei er maximal in zwei aufeinander folgenden Perioden als Domkustos wirken kann.

- 7.3.2.** Er verwaltet im Auftrag des Kapitels den Domkirchenfonds (vgl. Pkt. 6).

In Fragen der Baulast (ausgenommen dringende Renovierungsarbeiten) hat er jeweils im vorhinein die Zustimmung des Domkapitels einzuholen, ebenso bei Rechtsgeschäften mit einem finanziellen Rahmen von über Euro 30.000,-.

Bei der Verwaltung des Domkirchenfonds kann sich der Domkustos der Unterstützung einer fachkundigen Person bedienen. Er ist verpflichtet, dem Domkapitel jährlich über die Verwaltung des Domkirchenfonds, der Spenden und anderer Beiträge der Gläubigen und sonstiger Einkünfte Rechenschaft zu geben. Die Regeln und Vorgaben für die Vermögensverwaltung sind in der Geschäftsordnung erfasst (vgl. Pkt. 6 Direktorium, Anhang, sowie in den Regelungen der einzelnen Bereiche).

- 7.3.3.** Er ist verantwortlich für die sachgerechte und sichere Verwahrung des Domschatzes und des gesamten Inventars.

- 7.3.4.** Dem Domkustos untersteht das Personal des Domgästemanagements sowie aller Betriebe und des Domkirchenfonds.

- 7.3.5.** Ihm untersteht das Dommuseum, dessen Leitung und Verwaltung durch eigene Statuten und Verträge mit dem Domquartier geregelt ist.

- 7.3.6.** Ihm obliegt in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitunterzeichnung der vom Domdechant ausgestellten Dokumente. Im Falle der Verhinderung des Domdechans ist er dessen Stellvertreter. Die Mitunterzeichnung von Dokumenten besorgt dann der Kapitelsekretär.

Der Domkustos führt und verwahrt ein eigenes Siegel.

### **7.4. Dompastoral**

Die Vorbereitung besonderer pastoraler Angebote im Dom sowie externer Anfragen für Veranstaltungen im Dom, die durch den Erzbischof selbst übermittelt werden, oder aus dem Domkapitel oder der Dompfarre kommen, sind an das Team für Dompastoral zur Absprache und Entscheidung zuzuleiten ([dompastoral@eds.at](mailto:dompastoral@eds.at)), wobei die Vorgaben des Erzbischofs jedenfalls zu berücksichtigen sind. In die-

sem Team sind mindestens zwei Kapitulare aus dem Domkapitel vertreten. Der Domdechant schlägt dazu dem Kapitel zwei Kapitulare zur Genehmigung vor.

### **7.5. Dompfarrer und Dompfarre**

**7.5.1.** In der Regel wird ein Mitglied des Domkapitels zum Dompfarrer bestellt. Wird ein Diözesanpriester zum Dompfarrer bestellt, übt er seine Aufgabe in enger Abstimmung mit dem Erzbischof und mit dem Domkapitel aus.

**7.5.2.** Der Dompfarrer ist verantwortlich für die Pfarrseelsorge am Dom, er trägt die pastorale Sorge für die pfarrliche Gemeinschaft, die sich um und im Dom zusammenfindet, wobei ihm die Rechte des kanonischen Pfarrers gemäß cc. 515 ff CIC zukommen, soweit sie nicht durch die Ordnung dieses Statuts dem Domkapitel direkt oder einzelnen Dignitären zugewiesen sind (vgl. 4.2.).

**7.5.3.** Der Dompfarrer ist für die Feier der Pfarrgottesdienste zuständig, die der besonderen Stellung des Domes als Kathedral- und Bischofskirche gerecht wird. In diesem Rahmen ist er sowohl gegenüber den Sakristeimitarbeitern als auch gegenüber der Leitung und den Mitarbeitern der Dommusik für die musikalische Gestaltung weisungsbefugt.

### **7.6. Kapitelsekretär**

Das Domkapitel bestellt für eine Periode von 5 Jahren einen der Kapitulare zum Kapitelsekretär.

Er steht dem Domdechanten und dem Domkustos, sofern dies laut Statuten oder Direktorium vorgesehen ist, zur Seite. Ihm obliegt die Führung des Protokolls bei den Sitzungen des Domkapitels. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Gegenzeichnung der Akten des Domkustos.

### **7.7. Bußkanoniker**

Gemäß c. 508 § 1 CIC muss es in jeder Diözese einen Canonicus paenitentiarius geben. Er wird vom Erzbischof frei ernannt. Er besitzt kraft seines Amtes ordentliche Beichtvollmacht, die er nicht delegieren kann.

### **7.8. Kapitelökonom**

**7.8.1.** Der Domdechant kann sich – mit Zustimmung des Domkapitels – zur Bearbeitung der Finanz- und Verwaltungsagenden des Kapitelvermögens eines Kapitelökonomen bedienen und diesen mit der Durchführung aller ihm zugewiesenen Agenden beauftragen.

**7.8.2.** Der Bereich der Agenden wird im Anstellungsvertrag umschrieben, ebenso die nötige Vorgehensweise bei der Tätigkeit sowie

der Umfang der Befugnis zur rechtlichen Vertretung gegenüber Dritten.

- 7.8.3.** Die Aufgabe des Kapitelökonomen ist mit der Aufgabe der Geschäftsführung des Domkirchenfonds vereinbar.

**7.9. Verwaltungsausschuss des Domkapitels**

Für die Verwaltung des Kapitelvermögens ist als beratendes Gremium der sog. Verwaltungsausschuss eingesetzt. Dieser besteht wenigstens aus Domdechant, Domkustos, dem Kapitelökonomen sowie einem weiteren Domkapitular, sofern der Kapitelökonom nicht ohnehin ein Domkapitular ist.

**8. Kapitelsitzungen**

- 8.1.** Für Einberufung und Leitung von Kapitelsitzungen ist der Domdechant zuständig.
- 8.2.** Er beruft wenigstens viermal im Jahr eine Kapitelsitzung ein.
- 8.3.** In dringenden Fällen oder wenn ein Drittel der Domkapitulare es verlangt, wird eine Sondersitzung abgehalten.
- 8.4.** Bei Abstimmungen gelten die Vorschriften des c. 119 CIC
- 8.5.** Wahlen erfolgen nach den Normen des kanonischen Rechts (cc. 164 ff CIC).
- 8.6.** Die Modalitäten der Sitzungen sind im Direktorium festgelegt (siehe Direktorium, S. 15).

**9. Rechte der Domkapitulare**

**9.1. Wohnung und Besoldung**

Jeder Domkapitular hat das Recht auf eine angemessene ortsübliche Wohnung oder eine angemessene Wohnungskostenbeihilfe, die im Vergleich mit der Situation der übrigen Priester als Deckung passend festgesetzt wird. Die Vergabe von Wohnungen im Kapitelhaus erfolgt nach den konkreten Möglichkeiten bei Vakanz oder einem Mieterwechsel, wenn der neue Domkapitular sein Interesse bekundet. Dazu wird ein Nutzungsvertrag erstellt; die Vorschreibung der Betriebskosten erfolgt den Regelungen für alle Diözesanpriester entsprechend.

Die Besoldung der Domkapitulare richtet sich nach der diözesanen Ordnung für den Unterhalt der Priester (Unterhaltsordnung, aktuell VBI 2022).

**9.2. Kleidung und Abzeichen**

- 9.2.1.** Die traditionelle Kleidung der Domkapitulare bleibt der weinrot paspelte schwarze Talar sowie Mozetta, Birett und Zingulum in weinroter Farbe.
- 9.2.2.** Die Domkapitulare tragen das Kapitelkreuz in einem Moire-

Rips-Band in ziegelroter Farbe, und die Dignitäre ein Kreuz mit Kette. Das Kapitelkreuz bleibt Eigentum des Domkapitels und kann nicht verschenkt oder vererbt werden.

### **9.3. Exequien**

Die Exequien für einen verstorbenen Domkapitular werden im Dom gehalten. Der Verstorbene hat das Recht auf Beisetzung in einer Kapitelfrucht in St. Peter.

## **10. Rechte der emeritierten Domkapitulare**

### **10.1. Ausscheiden aus dem Kapitel**

- 10.1.1. Jeder Domkapitular wird auf Zeit ernannt, entweder für die Dauer eines bestimmten Amtes, das er übertragen bekommt, oder bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres.
- 10.1.2. Jeder Domkapitular kann auf eigenen Wunsch auf sein Kanonikat verzichten. Die Verzichtserklärung ist an den Erzbischof zu richten und wird erst wirksam, wenn dieser sie annimmt.
- 10.1.3. Ein Domkapitular scheidet automatisch aus dem Domkapitel aus, wenn er aus dem diözesanen Dienst ausscheidet.
- 10.1.4. Jedes Ausscheiden aus dem Domkapitel wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung durch den Erzbischof, in der auch der künftige Status anzuführen ist.
- 10.1.5. Scheidet ein Domkapitular gemäß Punkt 10.1.1. oder 10.1.2. aus dem Kapitel aus, wird er „canonicus emeritus“.

### **10.2. Rechte und Pflichten der emeritierten Domkapitulare – canonici emeriti**

- 10.2.1. Die emeritierten Domkapitulare behalten das Recht, Kleidung und Abzeichen der Domkapitulare zu tragen.
- 10.2.2. Für ihren Lebensunterhalt sorgt das Domkapitel im Einvernehmen und in Absprache mit dem Erzbischof gemäß der Unterhaltsordnung für Priester der Erzdiözese Salzburg.  
Über den Verbleib in der bisherigen Wohnung und eine Neuregelung der Kosten, oder aber eine Übersiedlung, wird rechtzeitig eine Vereinbarung getroffen, die den konkreten Lebensumständen des ausscheidenden Domkapitulars angemessen Rechnung trägt.
- 10.2.3. In die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten per 1. März 2025 bereits bestehenden Mietverhältnisse der emeritierten Domkapitulare wird nicht eingegriffen; eine Regelung zu Betriebskosten ist jedoch denkbar.
- 10.2.4. Die emeritierten Domkapitulare sind gebeten, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten weiterhin Aufgaben im diözesanen Bereich sowie liturgische Dienste zu übernehmen.

**10.2.5.** Die emeritierten Domkapitulare haben dieselben Exequienrechte wie die aktiven Domkapitulare.

## **11. Ehrendomherren – Canonici honorarii**

**11.1.** Dem Erzbischof steht es frei, nach Anhören des Domkapitels Priester aufgrund außerordentlicher Verdienste um die Erzdiözese Salzburg zu Ehrendomherren zu ernennen.  
Ihre Zahl darf höchstens sechs betragen.

**11.2.** Die Ernennung zu Ehrendomherren bedeutet eine hohe Auszeichnung mit dem Recht, Kapitelkleidung zu tragen; weitere Rechte sind damit nicht verbunden. Sie sind eingeladen zur Teilnahme am gemeinsamen Gebet.

## **12. Rechtswirksamkeit**

Die vorliegenden Statuten wurden nach Beratung im Domkapitel am 13. 12. 2024 und Einholung eines Votums im Konsistorium am 09. 01. 2025 angenommen und vom Erzbischof mit Wirkung vom 01. 03. 2025 in Kraft gesetzt.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## 2. Domkapitel zu Salzburg: Direktorium

### 1. Ritus – Feier der Aufnahme in das Domkapitel

#### 1.1. Einführung eines neuen Domkapitulars

Das Ernennungsdekret wird dem neuen Domkapitular vom Erzbischof in Gegenwart des Kapitels überreicht (Statuten 2.4.2). Bei dieser Gelegenheit legt der neue Kapitular das Glaubensbekenntnis und das Versprechen, seinen Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, vor der Gemeinschaft des Kapitels ab.

*Zur feierlichen Aufnahme in das Kapitel durch den Erzbischof im Dom (Statuten 2.4.3) geleiten zwei Kapitulare den neuen Mitbruder in das Presbyterium vor den Erzbischof, der ihn vor dem Hochaltar in paramentis erwartet.*

EB: Lieber Mitbruder, was erbittest Du von mir?

NN: Sie haben mich durch Ihr Dekret vom ... zum Domkapitular und Mitglied des Konsultorenkollegiums ernannt. Ich bitte um die Einsetzung in das Kanonikat der Domkirche zu Salzburg.

EB: Dein Dekret möge verlesen werden.

*Der Domdechant verliest das Dekret.*

EB: Hast Du das Glaubensbekenntnis und das vorgesehene Versprechen als Domkapitular und als Konsultor abgelegt? NN: Ja.

*Der neue Kanoniker tritt vor den Erzbischof hin und kniet sich vor ihm nieder.*

EB: Als Erzbischof von Salzburg habe ich Dir, lieber Mitbruder, kraft eigener Vollmacht und Entscheidung das rechtlich und tatsächlich freie Kanonikat an der Domkirche zu Salzburg verliehen. In Ausführung dieses Dekretes bestätige ich feierlich und öffentlich diese Ernennung und übertrage Dir dieses Amt durch die Überreichung  
der Mozetta,  
des Kapitelkreuzes  
und des Birettes.

Ich übertrage Dir alle Rechte, die den Kanonikern unseres Domkapitels laut Statuten zustehen. Im Namen des Vaters + und des Sohnes + und des HI. Geistes + Amen.

*Der Erzbischof gibt dem neuen Kanoniker den Friedensgruß.*

EB: Nimm nun den Platz ein, der Deinem Kanonikat zusteht.

*Der neue Kanoniker wird zu einem freien Platz begleitet. Wenn es sich um eine Eucharistiefeier handelt, kleidet er sich für die Zelebration (Konzelebration) der Eucharistiefeier an.*

#### 1.2. Bekanntmachung der Ernennung eines Ehrendomherrn in einem feierlichen Gottesdienst

*Der ernannte Ehrendomherr tritt vor den Erzbischof.*

EB: Lieber Mitbruder, ich habe Dich zum Ehrendomherr ernannt. Das ist eine hohe Auszeichnung für außerordentliche Verdienste um die Salzburger Erzdiözese. Damit erhältst Du das Recht, Kapitelkleidung zu tragen. Ich bitte den Domdechanten, das Dekret zu verlesen und die Insignien zu überreichen.

*Domdechant: verliest das Dekret und überreicht anschließend die Insignien:*

*Domdechant: In Ausführung dieses Dekretes überreiche ich Dir*

- die Mozetta,
- das Kapitelkreuz und
- das Birett.

*Der Domdechant und der Erzbischof geben dem Kanoniker den Friedensgruß.*

*Der neue Ehrendomherr wird zu einem freien Platz im Chorgestühl begleitet.*

## 2. Amtseinführung der Dignitäre

Der **Dompropst** wird, wenn die Stelle frei ist, vom Erzbischof mit Dekret ernannt (Statuten Nr. 7.1, Direktorium 2.1.). **Domdechant** und **Domkustos** werden vom Domkapitel gewählt und vom Erzbischof durch Dekret bestätigt (Statuten Nr. 7.2 und 7.3, Direktorium 2.2 und 2.3).

### 2.1. Amtseinführung des Dompropstes

Der **Dompropst** wird vom Erzbischof mit Dekret ernannt. Die Überreichung des Dekrets erfolgt in Gegenwart des Kapitels.

*Der Erzbischof lässt das Dekret verlesen und überreicht es dem Dignitär. Dieser legt das Versprechen ab, seine Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Der Erzbischof übergibt Pektorale und Ring mit den Worten:*

Nimm das Kreuz als Zeichen des Dienstes für Christus und seine Kirche.

Nimm den Ring als Zeichen der Treue zu Christus und seiner Kirche.  
*Zum Schluss segnet der Erzbischof die Dignitäre und die anwesenden Kapitulare.*

### 2.2. Amtseinführung des Domdechants

Der Domdechant wird vom Domkapitel gewählt und vom Erzbischof durch Dekret bestätigt.

*Der neue Domdechant tritt vor den Erzbischof:*

EB: Lieber Mitbruder!

Aufgrund der Wahl des Domkapitels vom ... habe ich Dich mit Rechtswirksamkeit vom ... dieses Jahres zum Domdechant auf fünf

Jahre ernannt.

Ich bitte den Dompropst, das Dekret zu verlesen.

*Der Dompropst verliest das Dekret.*

EB: Ich frage dich nun, lieber Mitbruder: bist Du bereit, als Dechant des Metropolitankapitels der Erzdiözese Salzburg Deine Aufgaben, wie sie in den Statuten dieser Gemeinschaft vorgesehen sind, gewissenhaft zu erfüllen, und mit allen Kräften der Communio dieses Kollegiums zu dienen?

Domdechant: Ich bin bereit.

EB: In Ausführung dieses Dekretes bestätige ich feierlich und öffentlich diese Ernennung und übertrage Dir dieses Amt durch die Überreichung

- des Kreuzes

- und des Ringes.

*Der Erzbischof überreicht die Insignien und gibt anschließend den Friedensgruß.*

### **2.3. Amtseinführung des Domkustos**

Der Domkustos wird vom Domkapitel gewählt und vom Erzbischof durch Dekret bestätigt.

*Der neue Domkustos tritt vor den Erzbischof:*

EB: Lieber Mitbruder!

Aufgrund der Wahl des Domkapitels vom ... habe ich Dich mit Rechtswirksamkeit vom ... dieses Jahres zum Domkustos auf fünf Jahre ernannt.

Ich bitte den Dompropst, das Dekret zu verlesen.

*Der Dompropst verliest das Dekret.*

EB: Ich frage Dich nun, lieber Mitbruder: bist du bereit, als Kustos des Metropolitankapitels der Erzdiözese Salzburg deine Aufgaben, wie sie in den Statuten dieser Gemeinschaft vorgesehen sind, gewissenhaft zu erfüllen, und mit allen Kräften der Communio dieses Kollegiums zu dienen?

Domkustos: Ich bin bereit.

EB: In Ausführung dieses Dekretes bestätige ich feierlich und öffentlich diese Ernennung und übertrage Dir dieses Amt durch die Überreichung

- des Kreuzes

- und des Ringes.

*Der Erzbischof überreicht die Insignien und gibt anschließend den Friedensgruß.*

## **3. Die Reihung der Domkapitulare und anderer Kleriker**

### **3.1. Im Chorgestühl und bei Prozessionen gilt folgende Reihung:**

Weihbischof, Dompropst, Domdechant, Domkustos, die übrigen Domkapitulare nach der Zeit des Eintrittes in das Kapitel, anschließend die Ehrendomherren.

**3.2.** Die emeritierten Kanoniker bleiben in der Reihenfolge, in der sie vor der Emeritierung waren.

**3.3.** Bei Teilnahme von Mitbrüdern aus der Erzabtei kommt der Erzabt nach dem Dompropst, der Konvent nach dem Domkapitel, und die Stiftskanoniker nach dem Konvent von St. Peter.

**3.4.** Wenn der Erzbischof in paramentis ein- oder auszieht, gehen die Domkapitulare vor ihm; wenn er Chorkleidung trägt und am Portal feierlich begrüßt wird (z.B. Amtseinführung des Erzbischofs, vgl. Zeremoniale für die Bischöfe, Nr. 79.), gehen die Domkapitulare nach ihm. Die Dignitäre und die kanonisch Ältesten sind jeweils dem Erzbischof am nächsten.

#### **4. Liturgische Dienste und Aufgaben**

Die liturgischen Dienste und Aufgaben sind gemäß c. 503 CIC und Nr. 3 der Statuten des Salzburger Domkapitels durch eine eigene Ordnung zu regeln.

##### **4.1. Planung und Vorbereitung der Domliturgie**

**4.1.1.** Für die Planung und Vorbereitung der Domliturgie sind der Domdechant und der Domzeremoniär zuständig bzw. ein vom Domkapitel beauftragter „Liturgiekreis“, dem der Domdechant, der Domzeremoniär sowie Vertreter des Priesterseminars und der Dommusik angehören; der Dompfarrer ist aufgrund seiner Zuständigkeit (vgl. Statut 3.3, 7.4 und 7.5) zu Besprechungen einzuladen. Zu Sonderthemen können jederzeit Fachleute beigezogen werden.

**4.1.2.** Die vom Liturgiekreis bzw. von den Beteiligten (Domdechant, Dompfarrer, Domzeremoniär) ausgearbeiteten Richtlinien für die Domliturgie sind für alle verbindlich, sobald sie vom Domkapitel und vom Erzbischof gutgeheißen sind.

**4.1.3.** Dem Domzeremoniär<sup>2</sup> obliegt die Einführung der Seminaristen und anderer MinistrantInnen in die liturgischen Dienste und die Sorge für einen geordneten Ablauf der liturgischen Feiern (siehe auch Statut 3.3 und 7.5) gemäß den geltenden liturgischen Büchern (vgl. Zeremoniale für die Bischöfe), unter Beachtung der Zuständigkeit des Dompfarrers.

##### **4.2. Die Feier des Stundengebetes**

Das öffentliche und gemeinsame Gebet des Volkes Gottes gilt als eine der Hauptaufgaben der Kirche (Apg 2, 42), als das einmütige Beten der

<sup>2</sup> Falls die Zeremoniärsdienste im Dom nicht einer einzigen Person übertragen wurden, liegt die Verantwortung beim Zeremoniär der Feier bzw. dem Zeremoniär des Hauptzelebranten.

Christengemeinde (Allgemeine Einführung in das Stundengebet Nr. 1.). So ist auch das Stundengebet öffentlich und nicht privater Natur. Als kirchliche Feier tritt es am klarsten zutage, wenn die Ortskirche mit ihrem Bischof und dessen Priestern betet (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe NL Nr. 11.) Diese Feier soll daher immer zu der für die jeweilige Tagzeit passenden Stunde, wenn möglich unter Teilnahme des Volkes, stattfinden.

**4.2.1.** Das Domkapitel betet an Wochentagen gemeinsam im Chor und in Chorkleidung Laudes und Terz aus der „Liturgia Horarum“ oder aus dem „Stundenbuch“.

**4.2.2.** Jeder Domkapitular ist verpflichtet, das Chorgebet mitzufeiern, wenn er nicht aus einem gerechten Grund verhindert ist. Eine längere Abwesenheit ist dem Domdechanten zu melden. Wer ständig verhindert ist, soll als Zeichen der Verbundenheit wenigstens gelegentlich das Chorgebet mitfeiern.

**4.2.3.** Emeritierte Kanoniker sind eingeladen, am Chorgebet teilzunehmen. Anzustreben ist, dass auch andere Gläubige, besonders die Angestellten des Ordinariates, einbezogen werden können.

**4.2.4.** Im Weihnachts- und im Osterfestkreis wird jenes Offizium genommen, das im Diözesandirektorium an erster Stelle genannt ist; gleiches gilt für den gesamten Jahreskreis.

**4.2.5.** Vorbeter ist jeweils der kanonisch jüngste der anwesenden Domkapitulare auf der Chorseite, die es bei wöchentlichem Wechsel trifft.

**4.2.6.** Das Stundengebet wird feierlich gesungen:

Die Vesper an bestimmten Vorabenden (z. B. Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam), und Lesehore und Laudes an den letzten drei Tagen der Heiligen Woche.

**4.2.7.** Das Totenoffizium wird gemeinsam im Chor gebetet: Am Allerseelentag, an einem der folgenden Tage für die verstorbenen Erzbischöfe und sobald wie möglich nach dem Tod eines Erzbischofs oder eines Domkapitulars.

**4.2.8.** Über die Höhere Assistenz beim feierlichen Stundengebet siehe Punkte 4.3. und 4.4.

### **4.3. Die Kapitelmesse**

Als Werk Christi und des hierarchisch gegliederten Volkes Gottes ist die Feier der hl. Messe für die Welt- und Ortskirche wie auch für den einzelnen Gläubigen Mitte des ganzen christlichen Lebens. „In ihr findet das Wirken Gottes seinen Höhepunkt, durch das er in Christus die Welt heiligt, aber auch der Kult, den die Menschen dem Vater erwiesen, in dem sie ihn durch Christus, seinen Sohn, verherrlichen“ (Allgemeine Einführung in das römische Messbuch, 1. Kap. Nr. 1). „Unter

den Messen, die von bestimmten Gemeinschaften gefeiert werden, hat (...) die Kapitelmesse eine besondere Stellung. Obwohl diese Messen keine eigene Form der Feier erfordern, sollen sie nach Möglichkeit mit Gesang gefeiert werden und unter Teilnahme jener, die zur betreffenden (Ordens- oder) Kanonikergemeinschaft gehören. In dieser Feier sollen alle das ihrer Weihestufe oder Beauftragung entsprechende Amt ausüben. Alle Priester sollen also in diesen Messen womöglich konzelebrieren, soweit nicht seelsorgliche Erfordernisse entgegenstehen. Dabei können alle Priester, die zu dieser Gemeinschaft gehören und aus seelsorglichen Gründen einzeln zelebrieren müssen, am selben Tag bei der (...) Kommunitätsmesse konzelebrieren“ (Allgemeine Einführung in das römische Messbuch, Nr. 76).

**4.3.1.** Die Kapitelmesse schließt sich normalerweise an die Terz an. Stundengebet und Kommunitätsmesse sind eine Einheit. Darum ist sie zeitlich so anzusetzen, dass es allen Domkapitularen möglich ist, sie mitzufeiern. Anzustreben ist auch hier eine größere Teilnahme von Gläubigen, besonders von Mitarbeitern.

**4.3.2.** Die Reihenfolge der Zelebranten richtet sich nach der Rangordnung im Kapitel. Für die Einteilung sorgt der Domdechant.

#### **4.4. Der Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen**

**4.4.1. Der Dompropst feiert** das Hochamt an folgenden Sonn- und Festtagen:

26. Dezember: hl. Stephanus

1. Jänner: Hochfest der Gottesmutter Maria, Darstellung des Herrn, Ostermontag, Pfingstmontag; 2. November: Allerseelen. Wenn der Weihbischof nicht Dompropst ist, wechseln Weihbischof und Dompropst einander ab.

**4.4.2. Der Domdechant feiert** das Hochamt an folgenden Festen und Hochfesten:

Dreifaltigkeitsfest, Feier des Herz-Jesu-Festes am folgenden Sonntag, Feier der Domkirchweihe (Sonntag nach dem 25. September), Christkönigsfest.

**4.4.3. Die Einteilung** der Kapitulare für die Zelebration an den einzelnen Sonn- und Festtagen trifft der Sakristeidirektor, sodass jeder Domkapitular regelmäßig zur Zelebration des Hauptgottesdienstes eingeteilt ist.

**4.4.4. Die emeritierten Kanoniker** sind gebeten, ebenfalls dafür zur Verfügung zu stehen.

**4.4.5.** Zur Assistenz beim Gottesdienst stehen zur Verfügung: die Diakone aus dem Priesterseminar, Ordensdiakone und die Ständigen Diakone; Priesterseminaristen und die Teilnehmer am Diakonatskurs, ferner Ordensleute und weitere freiwillige ehrenamtliche

MinistrantInnen.

**4.4.6.** Die Einteilung dieser liturgischen Dienste ist Aufgabe des Kapitelzeremoniärs (vgl. 4.1.3.).

#### **4.5. Pontifikalgottesdienste**

Der Dom ist die Kathedralkirche.

Sie ist „die Kirche, in der die Kathedra des Bischofs steht, das Zeichen des Lehr- und Hirtenamtes in der Ortskirche, sowie das Zeichen der Einheit der Gläubigen in jenem Glauben, den der Bischof als Hirt der Herde verkündet. In dieser Kirche leitet der Bischof an besonderen Feiertagen die Liturgie; hier weiht er, wenn nicht pastorale Gründe etwas anderes nahelegen, die Öle und erteilt die Weihen“ (Zeremoniale für die Bischöfe, Nr. 41).

Die Pontifikalgottesdienste des Erzbischofs sollen zeigen, dass „wegen ihrer Zeichenhaftigkeit innerhalb der Ortskirche jener Messfeier der erste Rang zukommen soll, die der Bischof, umgeben von Priestern der Ortskirche und anderen Mitwirkenden, leitet und an der das heilige Volk Gottes voll und tätig teilnimmt. Denn hier wird in besonderer Weise die Kirche sichtbar“ (Allgemeine Einführung in das römische Messbuch Nr. 74).

**4.5.1.** An folgenden Tagen feiert der Erzbischof das Hochamt im Dom:

8. Dezember: Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria

25. Dezember: Christi Geburt (Mitternacht und Vormittag)

6. Jänner: Erscheinung des Herrn

in der Heiligen Woche: Palmsonntag, Chrisammesse und Abendmahlmesse, Karfreitag, Osternacht und Ostersonntag,

Christi Himmelfahrt, Pfingstfest, Fronleichnam,

15. August: Mariä Aufnahme in den Himmel,

24. September: Rupert und Virgil,

1. November: Allerheiligen.

**4.5.2.** Zum Zeichen der Verbundenheit des Kapitels und des gesamten Presbyteriums mit dem Erzbischof feiern, wenn möglich, Kapitelkanoniker Pontifikalgottesdienste mit ihm. Bei Pontifikalvespern übernehmen, wenn möglich, zwei Kanoniker die Dienste der Ehrenassistentenz.

### **5. Geschäftsordnung für die Kapitalsitzungen**

#### **5.1. Allgemeines**

**5.1.1.** Vorgesehen sind ordentliche und außerordentliche Sitzungen. In ihnen werden die laufenden Angelegenheiten des Kapitels besprochen und erforderliche Beschlüsse gefasst.

**5.1.2.** Über die in den Sitzungen behandelten Gegenstände sind die Kanoniker gegenüber Außenstehenden an die Amtsverschwiegenheit gebunden.

### **5.2. Einberufung der Kapitelsitzungen**

**5.2.1.** Ordentliche Sitzungen werden wenigstens viermal im Jahr einberufen. Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern.

**5.2.2.** Die Kapitelsitzungen werden vom Domdechant, falls er verhindert ist, vom Domkustos, im Falle der Verhinderung beider vom kanonisch ältesten Domkapitular einberufen. Nach Möglichkeit ist das Einvernehmen mit dem nicht anwesenden Domdechanten bzw. Domkustos rechtzeitig herzustellen.

**5.2.3.** Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Domkapitulare mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung mit Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung.

Angefügt werden die nötigen schriftlichen Unterlagen, insbesondere Budget und Bilanz, um eine gute Vorbereitung sicherzustellen.

Wünsche für die Tagesordnung können bis 10 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

**5.2.4.** Alle Kanoniker haben das Recht, aber auch die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, meldet dies schriftlich oder mündlich dem Vorsitzenden.

### **5.3. Angelegenheiten der Kapitelsitzungen:**

Protokoll der letzten Sitzung, dazu Stellungnahmen, Ergänzungen, Richtigstellung und Genehmigung.

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse.

Kapitelkorrespondenz.

Wünsche und Aufträge des Erzbischofs an das Domkapitel.

Angelegenheiten des Kapitels (siehe Statut Nr. 3. und 4.), insbesondere die folgenden:

- Angelegenheiten der Domliturgie (siehe liturgische Dienste und Aufgaben) und
- der Dommusik (Domchor, Domkapellknaben, Domkonzerte usw.).
- Verwaltung des Kapitelvermögens, des Domkirchenfonds und anderer mit dem Dom verbundener Vermögenswerte, z.B. des Dommuseums und des Gästebetriebs.
- Personalangelegenheiten
- Genehmigung von Haushaltsplänen und Jahresabrechnungen.
- Veranstaltungen im Dombereich, z.B. Christkindlmarkt, Festspiele, Rupertikirtag u.a.m. Angelegenheiten, die sich im Zusammenhang mit der Benennung der Konsultoren für das Konsultorenkollegium ergeben (Statut 5.2. und Ordnung für das Konsultorenkollegium, S. 42).

- Angelegenheiten, die Dompfarre und Domkapitel gemeinsam betreffen (Statut 7.4).

#### **5.4. Ablauf der Sitzungen**

**5.4.1.** Den Vorsitz führt der Domdechant, im Verhinderungsfall der Domkustos, wenn auch dieser nicht anwesend ist, der kanonisch älteste Kanoniker.

**5.4.2.** Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens die Mehrheit der Domkapitulare anwesend ist (c. 119, 2<sup>o</sup> CIC).

Bei gerader Zahl der Kanoniker bedeutet dies, dass wenigstens ein Kanoniker mehr als die Hälfte anwesend sein muss.

**5.4.3.** Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Gebet, stellt die Beschlussfähigkeit fest und holt die Zustimmung zur Tagesordnung ein.

**5.4.4.** Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind am Beginn der Sitzung zu beantragen und eventuell zu beschließen.

**5.4.5.** Das Protokoll wird nach eventuellen Berichtigungen angenommen.

**5.4.6.** Bei jeder Sitzung ist über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzungen zu berichten.

**5.4.7.** Abstimmungsmaterien sollen, wenn möglich, schriftlich und be schlussreif eingebracht werden.

**5.4.8.** Die Abstimmung kann durch Erheben der Hand oder auf Antrag geheim mit Stimmzetteln erfolgen, z. B. bei Wahlen.

**5.4.9.** Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er die absolute Mehrheit findet, das ist eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Kanoniker. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (c. 119 CIC).

**5.4.10.** Bei Wahlen gelten die Bestimmungen der cc. 119 sowie 164 bis 179 CIC. Eine Stimmabgabe durch Brief oder Stellvertretung ist nicht zulässig.

**5.4.11.** Wird ein Thema im eigenen Interesse bzw. zugunsten eines Kanonikers behandelt, verlässt dieser für die Zeit der Beratung des TOP die Sitzung. Kein Kanoniker darf in eigener Sache abstimmen.

**5.4.12.** Wer verspätet zur Sitzung kommt, kann nur über die Angelegenheiten seine Stimme abgeben, die während seiner Anwesenheit behandelt werden.

**5.4.13.** Der Kapitelsekretär hält den Verlauf der Sitzungen in den wesentlichen Punkten fest und trägt die Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmungen in das Protokoll ein. Es wird von ihm und vom Vorsitzenden nach der Genehmigung in der nächsten Sitzung gezeichnet.

#### **5.5. Durchführung der Beschlüsse**

**5.5.1.** Für die Durchführung der Beschlüsse Sorge zu tragen, ist Auf-

gabe des Domdechans. Wenn er verhindert ist, übernimmt der Domkustos diese Aufgabe.

**5.5.2.** Protokolle, Schriftverkehr, Statuten und zugehörige Dokumente, Monats- und Jahresabrechnungen und alle einschlägigen Akten sind im Kapitelarchiv zu verwahren.

Verantwortlich für die Aufbewahrung ist der Domdechant.

## **6. Ordnung der Vermögensverwaltung**

### **6.1. Das Vermögen des Domkapitels**

Das Liegenschaftsvermögen des Salzburger Domkapitels besteht in einigen Gebäuden. Für die Erhaltung der Domkapitalschen Gebäude ist neben Mieteinnahmen und anderen Beiträgen unter anderem auch der Prozentanteil an den Erträgen des „Baufonds Weyer der röm.-kath. Kirche Österreichs“ bestimmt, soweit diese jährlich durch die Verwaltungsorgane des Baufonds zugunsten der zu beteilenden Rechtsträger gemäß ihrem Prozentanteil zur Ausschüttung gelangen.

### **6.2. Die Verwaltung der Kapitelhäuser und anderer Vermögenswerte**

**6.2.1.** Die Verantwortung für die Verwaltung der Kapitelhäuser liegt beim Domdechanten, die konkrete Verwaltung wird dem Kapitelökonomen übertragen (vgl. Statut 7.8.).

Hausverwaltung, Miet- und Betriebskostenabrechnung kann durch die Gebäudeverwaltung und das Rechnungswesen des Amtes für Finanzen und Wirtschaft der Erzdiözese Salzburg durchgeführt werden. Die Zeichnungsberechtigung liegt grundsätzlich beim Domdechant, der sie durch schriftliche Beauftragung bzw. in einem Vertrag delegieren kann (auch an Laien, z.B. dem Kapitelökonomen (vgl. Statut 7.8.).

#### **6.2.2. Die Wohnungen der Kapitelhäuser sind vorrangig für die ange-**

**messene Unterbringung der Domkapitulare bestimmt.**

**6.2.3.** Jeder Domkapitular, der eine kapiteleigene Wohnung nutzt, muss den Betriebskostenbeitrag leisten, den das Domkapitel festgesetzt hat, bezogen auf die Eigentumssituation der Betreffenden.

**6.2.4.** Für die Vergabe der Wohnungen und anderer Räumlichkeiten der Kapitelhäuser ist das Domkapitel zuständig.

**6.2.5.** Die Erträge bzw. Einkünfte aus den Gebäuden der Kapitelhäuser sind zu verwenden für die Abstattung der laufenden Betriebskosten, für Erhaltungsmaßnahmen an Bauwerk und Inventar, und für sonstige Aufwendungen des Domkapitels, wobei die Grundregeln der Immobilienbewirtschaftung (Rückstellungen ...) berücksichtigt werden.

**6.2.6.** Für Erhaltungskosten der Kapitelhäuser ist zudem der jährlich angewiesene Betrag der Ausschüttungen des Baufonds Weyer zu verwenden.

**6.2.7.** Über die Notwendigkeit und Beiträge zur Finanzierung von baulichen Maßnahmen an Kapitelhäusern wird in Berücksichtigung der Gesamtsituation der Erzdiözese Salzburg und gemäß den Grundregeln betreffend Liegenschaften in den zuständigen Gremien entschieden.

Entsprechende Anträge sind rechtzeitig einzureichen, Beratung und Entscheidung kommt den diözesanen Gremien im Sinne ihrer Zuständigkeit und der Wertgrenzen, die jeweils gelten, zu.

**6.2.8.** Der Domdechant gibt jährlich dem Domkapitel einen Rechenschaftsbericht über Zustand und Verwaltung der Kapitelhäuser.

**6.2.9.** Der Domkustos gibt jährlich dem Domkapitel einen Rechenschaftsbericht über das Vermögen des Domkirchenfonds (Statut 7.3.2).

### **6.3. Die Kapitelkasse**

**6.3.1.** Die Kapitelkasse führt der Domdechant, sofern er diese Aufgabe nicht der Geschäftsführung des Kapitels (vgl. Statut 7.8.) übertragen hat. Als Einkünfte der Kapitelkasse gelten Beiträge der Domkapitulare selbst, andere Zuwendungen, Subventionen, Erträge aus eventuellen Aktivitäten des Domkapitels und andere Einkünfte.

**6.3.2.** Der Domdechant kann die Ausführung der Kontoführung und den Zahlungsverkehr der Kapitelkasse dem Kapitelökonomen (vgl. Statut 7.8.) übertragen. Universal- und partikularrechtliche Regelungen sind jeweils zu beachten.

**6.3.3.** Der Domdechant kann von den einzelnen Kapitularen einen monatlichen Beitrag zugunsten der Kapitelkasse einheben, wobei die Höhe dieses Beitrages vom Kapitel selbst festzulegen ist.

**6.3.4.** Der Domdechant gibt selbst oder durch den Kapitelökonomen (vgl. Statut 7.8.) jährlich dem Domkapitel einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Kapitelkasse.

### **6.4. Ergänzende Bestimmungen**

**6.4.1.** Einzelne Aufgabenbereiche ihres Dienstes können der Domdechant und der Domkustos mit Zustimmung des Kapitels auch einem anderen Domkapitular oder einem fachkundigen Laien übertragen.

**6.4.2.** Sonderaufgaben kann das Domkapitel mit Zustimmung des Erzbischofs einzelnen Domkapitularen oder anderen geeigneten Persönlichkeiten mit besonderen Vollmachten übertragen. Solcherart Beauftragte sind gehalten, die Interessen des Domkapitels zu wahren und dem Kapitel sowie den zuständigen Dignitären hinreichende Informationen über ihre Tätigkeit zu geben.

## **7. Zeichnungsberechtigung**

**7.1.** Jedes Protokoll wird nach Genehmigung durch das Kapitel vom jeweiligen Vorsitzenden und jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.

**7.2.** Den üblichen / alltäglichen Schriftverkehr zeichnet der Domdechant.

**7.3.** In allen wichtigen Angelegenheiten, besonders bei rechtserheblichen Akten, unterzeichnen Domdechant und Domkustos gemeinsam (Statut 7.2.7. und 7.3.6.). Ist der Domdechant verhindert, zeichnen Domkustos und Kapitelsekretär gemeinsam. Das gleiche gilt für vermögensrechtliche Angelegenheiten des Kapitels.

**7.4.** In vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Domkirchenfonds und der damit verbundenen Rechtsträger oder Einrichtungen (z. B. Dommuseum) zeichnen Domkustos und Kapitelsekretär (Statut 7.5), sofern nicht dem Kapitelökonomen entsprechende Aufgaben übertragen sind (Statut 7.8.).

**7.5.** Banküberweisungen und Belege werden für kapiteleigene Gelder vom Domdechant, für Gelder des Domkirchenfonds vom Domkustos und / oder dem Kapitelökonomen (Statut 7.8.) unterzeichnet, soweit der Zahlungsverkehr in einer eigenen Kontoführung getätigter wird.

**7.6.** Zahlungen dürfen durch das Amt für Finanzen und Wirtschaft der Erzdiözese Salzburg, Rechnungswesen, nur dann getätigter werden, wenn die Belege ordnungsgemäß von den zuständigen Organen des Kapitels bzw. des Domkirchenfonds abgezeichnet sind.

## **8. Beschluss durch das Domkapitel**

Dieses Direktorium des Domkapitels von Salzburg wurde in der Sitzung am 13. 12. 2024 beschlossen.

MMMag.Dr. Roland Kerschbaum  
Kapitelsekretär

Dr. Gottfried Laireiter  
Domdechant

## **9. Approbation**

Das vorliegende Direktorium wurde am 28. 02. 2025 approbiert.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

### **3. Konsistorium der Erzdiözese Salzburg: Ordnung**

#### **1. Auftrag des Konsistoriums – Grundlagen der Tätigkeit**

**1.1.** Das Erzb. Konsistorium als ein Gremium der Erzdiözese Salzburg nimmt im Rahmen der konsiliaren Diakonie als ständiges kirchenamtliches Beratungsgremium eine besondere Aufgabe wahr.

**1.2.** Es unterstützt den Erzbischof in der Leitung der Erzdiözese durch Beratung, Berichterstattung über aktuelle Themen, Wünsche und Notwendigkeiten, um in einem gemeinsamen Ringen um die rechte Auslegung des Willens Gottes in unserer Zeit eine umfassende und solide Grundlage für die konkrete Entscheidungsvorbereitung und Beschlüsse zu wesentlichen Themen und Richtungsvorgaben zu bieten, die zugleich Arbeiten an der Planung und Erstellung sowie der Umsetzung zukünftiger Strategien sind.

**1.3.** Beschlüsse des Konsistoriums werden durch die Zustimmung des Erzbischofs rechtskräftig bzw. umsetzbar.

**1.4.** Das Konsistorium nimmt seine Aufgaben wahr unter Beachtung der Zuständigkeit des Diözesankirchenrats und des Konsultorenkollegiums sowie der Regelungen des CIC, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Partikularrechts der Erzdiözese Salzburg.

#### **2. Zusammensetzung**

**2.1.** Das Konsistorium setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern, vor allem Amtsleiterinnen und Amtsleiter und Mitglieder der Diözesankurie, sowie Mitgliedern von Amts wegen ohne Stimmrecht, und anderen Teilnehmern, das sind Personen, die wichtige Einrichtungen der Erzdiözese vertreten, und zu diesem Gremium berufen werden.

**2.2.** Alle Mitglieder werden vom Erzbischof frei ernannt, entweder auf die Dauer ihrer Beauftragung mit einer bestimmten Aufgabe und Zuständigkeit, oder auf fünf Jahre. Eine neuerliche Beauftragung ist (auch mehrfach) dabei möglich.

**2.3.** Stimmberechtigte Mitglieder sind der Weihbischof, der Generalvikar, mindestens zwei Bischofsvikare oder andere Priester, die Leitung des Seelsorgeamts und der Stabsstelle Bildung sowie sechs weitere vom Erzbischof frei zu wählende Mitglieder.

**2.4.** Mitglieder aufgrund ihres Amtes ohne Stimmrecht sind die Kanzlerin und der Ökonom.

**2.5.** Der Sekretär des Erzbischofs, die Referentin des Arbeitsausschusses und die Leitung der Stabsstelle Kommunikation nehmen als ständig Teilnehmende ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil, sind jedoch berechtigt zu Wortmeldungen.

### **3. Aufgaben**

**3.1.** Das Konsistorium trägt in seinen Sitzungen Sorge dafür, dass der Erzbischof, die jeweiligen Abteilungsleiterinnen und -leiter oder Vertreterinnen und Vertreter der Einrichtungen, und in der Folge der Diözesankirchenrat und das Konsultorenkollegium den nötigen Gesamtüberblick über den aktuellen Stand des kirchlichen Lebens, Wünsche und Anliegen aus Pfarren und Einrichtungen, über die Tätigkeit verschiedener Ämter und Einrichtungen, über die personelle Situation, und über die wirtschaftliche Lage der Erzdiözese gewinnen können, und damit eine angemessene Grundlage der Beratung ermöglichen (vgl. 1.2). Dieser Überblick und die solide Information ermöglicht wohlinformierte Entscheidungen. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Erstellung und Umsetzung einer Strategie geboten, die basiert auf wesentlichen Themen und Richtungsentscheidungen (vgl. 1.2).

**3.2.** Dieser Überblick über Ereignisse, Entwicklungen und Chancen oder Risiken für die Erzdiözese Salzburg ermöglicht wohlinformierte Entscheidungen. Das Konsistorium trägt damit auch zu einer optimalen Koordinierung der Arbeit aller zur Diözesankurie gehörenden Ämter und Einrichtungen der Erzdiözese bei.

**3.3.** Wenn der Ortsordinarius als Gesetzgeber tätig wird und für alle Personen oder einzelne Einrichtungen in der Erzdiözese geltende Ordnungen und Anweisungen erlässt, wird das Konsistorium zur Be-gutachtung der Texte herangezogen.

**3.4. a)** In Personalangelegenheiten ist das Konsistorium zuständig für die Schaffung neuer Dienstposten (auch in Gesellschaften und anderen Rechtsträgern), sofern diese Zuständigkeit nicht bereits anderen Gremien zukommt.

Bei der Besetzung der Pfarren (Pfarrer, Pfarrprovisor, Pfarrassistentin oder Pfarrassistent) und leitender Posten (Gehaltsgruppe VI) ist das Konsistorium zu hören.

**3.4. b)** Das Konsistorium ist auch zu befassen, wenn Einsparungen bei Posten (auch in Gesellschaften und anderen Rechtsträgern) notwendig werden / sind.

Bei Fragen zur Neuschaffung oder Einsparung von Dienstposten ist neben der Einholung eines Votums des Konsistoriums auch die Vor-lage an den Diözesankirchenrat und das Konsultorenkollegium erfor-derlich.

**3.5.** Die Verbindung des Konsistoriums zum Diözesankirchenrat und zum Konsultorenkollegium wird gewahrt durch die Möglichkeit, bei Sitzungen zu Budget und Bilanz anwesend zu sein, soweit nicht ohnehin einzelne Mitglieder in den Sitzungen der beiden Gremien anwe-

send sein müssen. Mitglieder des Konsistoriums haben bei der Teilnahme an den genannten Sitzungen kein Stimmrecht, aber ein Anhörungsrecht. Die Mitglieder des Konsistoriums erhalten in jedem Fall die Unterlagen für Budget und Bilanzsitzung zur Kenntnisnahme, sie können vor der Sitzung des Diözesankirchenrats und des Konsultorenkollegiums Fragen und Anmerkungen zu den Unterlagen vorlegen. Die Verbindung zum Pastoralrat und zum Priesterrat wird durch die Statuten dieser Gremien geregelt.

#### **4. Arbeitsweise des Konsistoriums**

**4.1.** Für die erforderlichen Sitzungen wird ein Sitzungstag und –ort bestimmt, in der Regel Mittwoch vormittags laut Terminplan.

Außerordentliche Sitzungen werden, sofern dies dringend nötig ist, vereinbart bzw. mindestens drei Tage vor dem Termin den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

**4.2.** Tagesordnungswünsche müssen dem Vorbereitungsteam (Sekretär des Erzbischofs, Referentin des Arbeitsausschusses, Kanzlerin) von den Mitgliedern des Konsistoriums bis zum Donnerstag abends der Vorwoche angemeldet werden, damit die Unterlagen am Freitag versandt werden können.

Akutes kann noch zu Beginn der Sitzung in der Tagesordnung erfasst werden.

Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden muss, sind beschlussreif vorzulegen; die Erfassung von Varianten zur Überlegung ist dabei vorzusehen.

**4.3.** Einladungen und Informationen sowie Beilagen werden durch das Vorbereitungsteam übermittelt.

**4.4.** Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern und Teilnehmern des Konsistorium durch die Kanzlerin übermittelt.

**4.5.** Auszüge aus dem Protokoll, insbesondere Beschlüsse, werden den für die Umsetzung zuständigen bzw. den von der Entscheidung betroffenen Abteilungen / Einrichtungen durch die Referentin des Arbeitsausschusses (vgl. Pkt. 5) übermittelt.

#### **5. Arbeitsausschuss des Konsistoriums**

**5.1.** Für die Vorbereitung der Sitzungen des Konsistoriums ist der Arbeitsausschuss zuständig, der aus fünf ständigen Mitgliedern besteht und situations- oder themenbezogen durch weitere Personen auf eine festzulegende Zeit erweitert werden kann; er befasst sich mit der Sitzungsvorbereitung und der Aufbereitung und Vorbereitung strategischer Überlegungen. Dazu werden Themen in den Blick genommen, die die Kompetenz eines Amtes oder einer Einrichtung überschreiten,

oder von allgemeinem Interesse bzw. zur Sicherung des aktuellen Informationsstandes der Erzbischofs und aller Mitglieder und Teilnehmerinnen nötig sind.

**5.2.** Dem Arbeitsausschuss gehören an der Generalvikar, die Leiterin des Seelsorgeamtes, der Leiter des Amtes für Personal, der Leiter der Stabsstelle Bildung und der Ökonom. Der Büroleiter des Erzbischofs nimmt an den Sitzungen in dessen Auftrag teil. Die Kanzlerin erhält die jeweiligen Tagesordnungspunkte und die Protokolle. Sie kann zu einzelnen oder allen Themen an der Sitzung teilnehmen.

Der Erzbischof kann an jeder Sitzung selbst teilnehmen. Die Moderation der Treffen obliegt der Referentin des Arbeitsausschusses, die auch für die Vorbereitung der Arbeitsausschuss-Sitzung sorgt.

**5.3.** Der Arbeitsausschuss trifft sich wöchentlich, in der Regel zwischen den festgelegten Sitzungsterminen des Konsistoriums. Der Erzbischof steht den Sitzungen vor, sofern er teilnimmt.

**5.4.** Der Arbeitsausschuss plant die Sitzungen des Konsistoriums; er behält in seiner Arbeit strategische und taktische Fragen und Themen der EDS im Blick.

**5.5.** Der Arbeitsausschuss ist zuständig für die Planung der gemeinsamen Sitzungen des Diözesankirchenrats und des Konsultorenkollegs, unbeschadet des Rechts beider Räte, Themen für die Tagesordnung einzureichen. Er nimmt auch an deren gemeinsamer Sitzung während der Klärungen und Beratungen teil. Die Beschlussfassung dieser beiden Gremien erfolgt intern, die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind dabei nicht anwesend.

**5.6.** Der Arbeitsausschuss berücksichtigt mögliche Zuständigkeiten für die Weiterleitung und/oder Umsetzung von Entscheidungen, überprüft in der Folge die Umsetzung und fordert bei Bedarf entsprechende Berichte ein. Zu beachten ist zudem das Ausmaß einer nötigen Archivierung.

**5.7.** In den Sitzungen des Arbeitsausschusses wird im Sinne der eigenen Tagesordnung ein Ergebnisprotokoll erstellt, das zusätzlich die Abläufe für die nötigen Umsetzungsschritte und für eine abschließende Kontrolle der Umsetzung vorsieht. Diese Übersicht wird bei Bedarf nach den Sitzungen des Konsistoriums adaptiert.

## **6. Sitzungen des Konsistoriums**

**6.1.** Einladungen der Mitglieder und Teilnehmenden zum nächsten Termin erfolgen durch die Übersendung der Tagesordnung mit Beilagen, die das Vorbereitungsteam zeitgerecht versendet, um eine dem jeweiligen Thema angemessene Vorbereitung zu ermöglichen. Die Ta-

gesordnung erfasst Entscheidungsmaterien sowie Informationen und Berichte.

**6.2. Anwesenheit:** Jedes Mitglied des Konsistoriums ist zur Teilnahme an der ganzen Sitzung verpflichtet; eine Vertretung (mit Stimmrecht) ist nicht möglich.

Wer verhindert ist, gibt dies unter Angabe des Grundes dem Arbeitsausschuss bekannt.

Wenn das Mitglied in dieser Sitzung einen Bericht bieten sollte, kann es für diesen Teil der Sitzung auch eine von ihm frei beauftragte Person zur Vertretung benennen, die in ihrem Namen berichtet und allfällige Rückmeldungen entgegennehmen kann.

**6.3. Leitung der Sitzungen:** Den Vorsitz im Konsistorium hat der Erzbischof, der den Generalvikar oder eine Moderatorin oder einen Moderator mit der Leitung der Sitzungen beauftragt.

**6.4. Abstimmungen:**

**6.4.a)** Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Konsistoriums anwesend sind (vgl. c. 119, 2° CIC).

**6.4.b)** Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt bzw. interessiert und daher befangen sind, dürfen außer zur Erläuterung der Umstände an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dieser Umstand ist im Protokoll zu vermerken.

**6.4.c)** Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst; bei Gleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt.

**6.4.d)** Die Kanzlerin hat das Recht, mit Verweis auf die fehlende Rechtsgrundlage gegen vorgesehene Beschlüsse Einspruch zu erheben, sodass ein Beschluss zum konkreten Antrag nicht möglich ist, jedoch ein überarbeiteter Antrag in einer folgenden Sitzung vorgelegt werden kann oder zur Beschlussfassung dem Diözesankirchenrat und dem Konsultorenkollegium vorgelegt werden muss.

**6.4.e)** Der Ökonom hat das Recht, mit Verweis auf die finanzielle Tragweite und Erheblichkeit einen Beschluss aufzuschieben. Die Sache muss daraufhin nach Überarbeitung und Verbesserung in einer folgenden Sitzung noch einmal vorgelegt werden, oder kann zur Beschlussfassung an den Diözesankirchenrat und das Konsultorenkollegium verwiesen werden.

**6.4.f)** Das jeweilige Ergebnis wird dem Erzbischof direkt in der Sitzung oder anschließend mit einem Protokollauszug zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt.

### **6.5. Protokoll:**

**6.5.a)** Die Kanzlerin führt das Protokoll zu wesentlichen Themen und Voten bzw. Entscheidungen, die mit einer Begründung versehen werden. Ist sie in einer Sitzung verhindert, übernimmt ein zu beauftragtes Mitglied des Konsistoriums diese Aufgabe.

Das Protokoll wird den Mitgliedern des Konsistoriums und den Teilnehmern zeitnah übermittelt.

**6.5.b)** Anmerkungen oder Korrekturen zum Protokoll werden zu Beginn der nächsten Sitzung angesprochen und erfasst.

**6.5.c)** Auszüge aus dem Protokoll, insbesondere Beschlüsse, werden den für die Umsetzung zuständigen bzw. den von der Entscheidung betroffenen Abteilungen / Einrichtungen durch die Referentin des Arbeitsausschusses übermittelt.

Alle Beschlüsse des Konsistoriums werden zur Information dem Diözesankirchenrat und dem Konsultorenkollegium übermittelt.

### **7. Weiterarbeit an Tagesordnungspunkten**

**7.1.** Die Weiterbearbeitung von Agenden obliegt dem Amt oder der Einrichtung, die sie einbrachte, oder der in einer Sitzung konkret mit der Weiterarbeit beauftragten Person, unter Einbezug der sachlich zuständigen Personen und/oder Einrichtungen.

Dies wird je nach Anlass oder Thema zugeteilt und festgelegt.

Der Arbeitsausschuss sorgt im Sinne von Pkt. 5.6. für die Übersicht zu Abläufen und Fristen etc.

**7.2.** Allfällige Probleme in der Bearbeitung von Themen und Aufträgen oder Änderungen gegenüber dem besprochenen Status sind in der nächsten Sitzung anzusprechen.

### **8. Verschwiegenheit und nötige Informationen**

**8.1.** Alle Mitglieder und Teilnehmer des Konsistoriums sind zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Debatten verpflichtet.

**8.2.** Die Bekanntgabe von Entscheidungen steht der zuständigen Amtsleiterin / dem zuständigen Amtsleiter oder dem zuständigen Mitglied des Konsistoriums zu.

Bei der Übermittlung von Informationen an einen größeren Kreis ist die Beteiligung der Stabsstelle Kommunikation konkret festzulegen.

### **9. Rechtswirksamkeit**

Diese Novelle zur Konsistorialordnung wurde in der Sitzung der Ratsgremien im Konsistorium vom 21. Februar 2024 beraten und mit einstimmig positiven Voten angenommen; sie wird hiermit bestätigt und mit 1. März 2024 für ein Jahr in Kraft gesetzt.

Mit diesem Tag tritt die Konsistorialordnung vom 30. August 1988, Ord.Prot. 772/88, außer Kraft.

Mit Beschluss vom 05. 02. 2025 und 02. 04. 2025 wurde diese Ordnung bis zum 31. 10. 2026 bestätigt.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## **4. Diözesankirchenrat (Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg): Ordnung**

### **Präambel**

Gemäß dem kirchlichen Recht trägt in jeder Diözese ein Gremium von Laien Mitverantwortung für die wesentlichen Themen einer Diözese. Als Rat für Wirtschaftsfragen, das in cc. 492 ff. CIC vorgesehene CONSLIUM A REBUS OECONOMICIS bzw. Vermögensverwaltungsrat, wird der **Diözesankirchenrat der Erzdiözese Salzburg** bestellt.

Er erhält in Fortschreibung der Regelungen aus dem Jahr 1984 nun eine neue Ordnung.

### **1. Rechtsgrundlagen**

**1.1.** Dem Diözesankirchenrat kommen gemäß cc. 493 ff CIC wesentliche Beispruchsrechte zu, die zum Teil auch den Beispruchsrechten des Konsultorenkollegiums (vgl. c. 503 CIC) entsprechen.

**1.2.** In Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Diözesankirchenrat die jeweils geltende Fassung der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg (VBl. 2008, S. 35–41), die Zuständigkeiten gemäß der Regelung der Akte der außerordentlichen Verwaltung (VBl. 2022, S 78–81) und anderer einschlägiger Regelungen.

### **2. Mitglieder und Funktionen**

**2.1.** Der Diözesankirchenrat besteht aus 6 Mitgliedern, wobei zwei Ersatzmitglieder benannt werden.

Als Mitglieder des Diözesankirchenrates werden Laien bestellt, die sich durch rechtliche oder wirtschaftliche Fachkenntnis auszeichnen und sich eines guten Rufs erfreuen.

Für die Ernennung der Mitglieder werden Vorschläge des Priesterrates und des Pastoralrates eingeholt; ergänzend können die Amtsleiter der Erzdiözese ebenfalls geeignete Personen vorschlagen.

Die Funktionsperiode dauert 5 Jahre.

Während einer Sedisvakanz besteht der Diözesankirchenrat weiter. Die Agenden des Erzbischofs nimmt in dieser Zeit der Diözesanadministrator wahr.

## **2.2. Die Mitglieder des Diözesankirchenrates**

- (1) müssen in der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen (c. 492 § 1 CIC);
- (2) müssen in wirtschaftlichen Fragen wie im weltlichen Recht erfahren sein und sich durch persönliche Integrität auszeichnen (c. 492 § 1 CIC);
- (3) dürfen weder mit dem Erzbischof (c. 492 § 3 CIC) noch mit dem Diözesanökonomen noch untereinander bis zum vierten Grad der geraden und der Seitenlinie einschließlich blutsverwandt oder verschwägert sein;
- (4) dürfen nicht angestellte Mitarbeiter der Erzdiözese oder in von der Erzdiözese subventionierten Institutionen oder in Pfarren sein. Ehemalige Mitarbeiter dürfen erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren in diese Funktion berufen werden, zudem dürfen innerhalb einer Periode maximal zwei ehemalige Mitarbeiter in den Rat berufen werden.

**2.3.** Die Mitglieder werden vom Erzbischof frei und jeweils für eine ordentliche Funktionsperiode ernannt. Nach Ablauf derselben ist die Wiederbestellung aller oder einzelner Mitglieder für jeweils zwei weitere, in begründeten Ausnahmefällen auch für mehrere ordentliche Funktionsperioden möglich.

**2.4.** Die oder der Vorsitzende des Diözesankirchenrates wird für die jeweilige Funktionsperiode durch die Mitglieder aus ihrem Kreis gewählt und anschließend dem Erzbischof präsentiert, der sie oder ihn bestätigt.

Die oder der Vorsitzende des Diözesankirchenrates ernennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die bei Abwesenheit vertritt.

Für die Schriftführung wird vom Diözesankirchenrat selbst ein Mitglied aus seiner Mitte bestellt oder eine andere geeignete Person mit dieser Aufgabe betraut werden (vgl. 8.2).

## **3. Vertretung des DKR nach innen und außen**

Die Leitung und Vertretung des Diözesankirchenrates obliegt der oder dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter.

## **4. Konstituierung**

**4.1.** Die Mitglieder des Diözesankirchenrates werden vom Erzbischof oder dessen Beauftragten in ihr Amt eingeführt.

**4.2.** Die Mitglieder des Diözesankirchenrates legen vor dem Erzbischof oder dessen Beauftragten bei der Übernahme ihrer Aufgabe folgendes Versprechen ab, das sie mit Handschlag bekräftigen und durch ihre Unterschrift bestätigen:

*„Durch das Dekret des Bischofs in den Diözesankirchenrat berufen, verspreche ich, die mir übertragene verantwortungsvolle Aufgabe zum Wohle der Erzdiözese nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“*

**4.3.** Über die Amtseinführung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Erzbischof und von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler der Kurie unterzeichnet wird.

**4.4.** Die Namen der Mitglieder des Diözesankirchenrates werden im Verordnungsblatt der Erzdiözese verlautbart.

## **5. Grundsätze der Tätigkeit**

**5.1.** Das Amt als Mitglied des Diözesankirchenrates ist ein Ehrenamt. Im Blick auf die verantwortungsvolle Tätigkeit wird ein Sitzungsgeld angesetzt, das € 175,- mit Indexanpassung bei der Überschreitung von 10% zum Ansatzwert beträgt.

Barauslagen, Fahrtkosten und ein allfälliges Sitzungsgeld, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes erwachsen, sind vom Amt für Finanzen und Wirtschaft zu vergüten.

**5.2.** Die Mitglieder des Diözesankirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter, wobei Akten zu Beratungen des Diözesankirchenrats (Papierakten oder digitale Akte) dem Archiv der EDS zu übergeben sind.

Sitzungsunterlagen und Protokolle, die den einzelnen Mitgliedern zugestellt wurden, sind nach Beendigung der Tätigkeit zu vernichten bzw. zu löschen.

## **6. Sitzungen**

**6.1.** Der Diözesankirchenrat hält während des Arbeitsjahres fünf regelmäßige Sitzungen, konkret zu Haushaltsplan und Bilanz (siehe unten 6.4), und drei weitere regelmäßige Sitzungen für bewilligungspflichtige Themen (siehe unten 10), jeweils gemeinsam mit dem Konsultorenkollegium. Bei Bedarf hält der Diözesankirchenrat weitere Sitzungen, zu denen themenbezogen auch Gäste bzw. Fachleute eingeladen werden können.

Die bzw. der Vorsitzende beruft den Diözesankirchenrat ein, sooft es

die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, oder über Verlangen des Erzbischofs, oder über Antrag mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Ein solcher Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterschrieben werden.

**6.2.** Zu den Beratungen des Diözesankirchenrates sind der Ökonom und die ressortzuständigen Mitarbeiter des Amtes für Finanzen und Wirtschaft oder anderer Abteilungen beizuziehen, die für Auskünfte und Erklärungen unmittelbar zur Verfügung stehen; sie besitzen dabei kein Stimmrecht, jedoch ein Anhörungsrecht.

Der Erzbischof kann Beratungen des Diözesankirchenrates auch unter Ausschluss des Amtes für Finanzen und Wirtschaft ansetzen, wenn dies nach der Lage der Dinge geboten erscheint.

**6.3.** Sind aufgrund allgemeinen oder partikularem Rechts oder aufgrund einer Anordnung durch den Erzbischof Materien zu behandeln, die einer Beratung und Entscheidung sowohl des Diözesankirchenrats als auch des Konsultorenkollegiums bedürfen, werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit gemeinsame Sitzungen einberufen. In diesen Sitzungen kann über Verlangen der beiden Ratsgremien eine getrennte Besprechung und Beratung erfolgen, insbesondere auch zur Beschlussfassung. In diesem Fall ist für eine gesonderte Protokollierung in jedem Gremium zu sorgen.

**6.4.** Zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Erzdiözese sowie über das Ausmaß, in welchem die Kirchenbeiträge einzuhören sind, und zur Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses inklusive der Entlastung des Ökonomen und des Amtes für Finanzen und Wirtschaft ist es zweckdienlich, gemeinsame Sitzungen für die Beratungen einzuberufen.

Diese gemeinsamen Sitzungen werden vom Generalvikar geleitet. Die Beschlussfassung der beiden Gremien erfolgt jeweils getrennt. Das Votum des Diözesankirchenrates wird protokolliert und zusammen mit dem Votum des Konsultorenkollegiums dem Erzbischof vorgelegt.

**6.5.** Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin einzuladen.

**6.6.** Die Tagesordnung für reguläre Sitzungen (siehe 6.1.) wird vom Arbeitsausschuss des Konsistoriums im Einvernehmen mit dem Erzbischof und der / dem Vorsitzenden festgelegt.

Für eigene Sitzungen des Diözesankirchenrates legt die bzw. der Vorsitzende die Tagesordnung fest.

**6.7.** Sitzungen des Diözesankirchenrats werden grundsätzlich in Prä-

senz durchgeführt, insbesondere die gemeinsamen Sitzungen mit dem Konsultorenkollegium.

Für Sitzungen des Diözesankirchenrats ohne Beteiligung anderer Gremien kann im Einzelfall vor der Sitzung beschlossen werden, dass sich Mitglieder, denen die Anreise zum Termin nicht möglich ist, online zuschalten.

## **7. Beschlussfähigkeit**

**7.1.** Der Diözesankirchenrat ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertretung sowie zumindest drei der Mitglieder anwesend sind.

Er ist jedoch stets beschlussfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen des Erzbischofs einberufene Sitzung handelt, und die bzw. der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind, und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

**7.2.** Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Eine Stimmübertragung durch abwesende Mitglieder ist nicht möglich.

Eine Enthaltung bei einer Abstimmung ist nicht möglich (Ausnahme siehe 7.4).

**7.3.** Im Falle der Stimmengleichheit wird eine weitere Diskussion zum Thema erforderlich; besteht auch nach neuerlicher Abstimmung noch Stimmengleichheit, dann entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

**7.4.** Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich interessiert oder beteiligt bzw. befangen sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dieser Umstand ist im Protokoll zu vermerken.

## **8. Sitzungsverlauf und Protokoll**

**8.1.** Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder sowie der volle Wortlaut der Beschlüsse aufzuzeichnen.

Die bzw. der Vorsitzende unterzeichnet das Protokoll gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.

**8.2.** In den gemeinsamen Sitzungen mit dem Konsultorenkollegium (vgl. 6.4) übernimmt das Amt des Schriftführers bzw. der Schriftführerin die Kanzlerin oder der Kanzler oder ein zu bestimmendes Mitglied eines der Gremien.

**8.3.** Protokolle werden den Mitgliedern übermittelt, ebenso den an der

Sitzung beteiligten Vertretern der Einrichtungen bzw. Ämter. Einzelne Beschlüsse werden je nach Thema anderen betroffenen Einrichtungen bzw. Ämtern zur Kenntnis gebracht.

## 9. Beendigung der Tätigkeit

**9.1.** Das Ausscheiden aus dem Diözesankirchenrat erfolgt, außer mit dem Ende der Funktionsperiode durch Zeitablauf, auch durch freiwillige Amtsniederlegung oder Enthebung durch den Erzbischof.

**9.2.** Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder ernennt der Erzbischof jeweils ein Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode.

## 10. Aufgaben

Der Diözesankirchenrat hat folgende **grundsätzliche Aufgaben**:

**10.1.** Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Erzdiözese (11.),

**10.2.** Beschlussfassung über das Ausmaß, in welchem die Kirchenbeiträge einzuhoben sind (12.),

**10.3.** Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. der Jahresabschlüsse und wesentlicher Budgetabweichungen nach Entgegennahme der Berichte des Amtes für Finanzen und Wirtschaft und des Wirtschaftsprüfers und nach Entlastung des Amtes für Finanzen und Wirtschaft (13.),

**10.4.** Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Sitzung zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Erzdiözese für das jeweils darauffolgende Jahr.

### 10.5.

**10.5.1. Zusätzliche Aufgaben sind die Beispruchsrechte, die dem Vermögensverwaltungsrat zukommen, d.h. Anhörungs- und Zustimmungsrechte:**

#### Sieben Anhörungsrechte

- c. 494 § 1      Bestellung des Ökonomen und
- c. 494 § 2      seine allfällige Absetzung während laufender Frist – **zusätzlich anzuhören KK**
- c. 1263          Auferlegung einer (Sonder)Steuer – **zusätzlich anzuhören Priesterrat**
- c. 1277, Fall 1: Verwaltungsakte, die für die Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind – **zusätzlich anzuhören KK**.
- c. 1281 § 2:     Falls Statuten einer öff.jur. Person nicht festlegen, welche Akte die Grenze etc. der ordentl. Verwaltung

überschreiten, kommt es dem Diözesanbischof zu, nach Anhören des DKR derartige Akte für die ihm unterstellten Personen festzulegen.

- c. 1305: Schenkungen / Stiftungen (in Form von Geld oder bewegl. Vermögen) sind sicher zu verwahren, bis es nach Anhören der Beteiligten und des DKR zum Nutzen der Stiftung angelegt werden kann.
- c. 1310 § 2: Ist die Erfüllung der Pflichten aus einer Stiftung ohne Verschulden der Verwalter unmöglich geworden, kann der Ordinarius nach Anhören der Beteiligten und des eigenen Vermögensverwaltungsrats (= DKR) die Pflichten mindern.

#### **10.5.2. Drei Zustimmungsrechte:**

- c. 1277, Fall 2: Verwaltungsakte, die für die Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind, durch die ÖBK als Akte der außerordentlichen Verwaltung definiert sind und nicht anderen Ämtern oder Einrichtungen zur Entscheidung zugewiesen sind – zusätzlich Zustimmung des KK. Dies sind vor allem:
  - Annahme/Ausschlagung von Stiftungen/ Schenkungen; Annahme von Erbschaften/Legaten/Schenkungen, die nicht frei von Auflagen oder Belastungen sind; Veräußerung von denkmalgeschützten bewegl. Gegenständen;*
  - alle baulichen Änderungen an kirchl. Gebäuden (sofern nicht als von dieser Zuständigkeit ausgenommen definiert);*
  - Aufnahme von Darlehen / Krediten und Übernahme von Haftungen für Dritte;*
  - An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Liegenschaften und Gebäuden;*
  - Abschluss von Dienstverträgen (VBl 2022, S. 78 f).*
 Der Diözesankirchenrat übt bei diesen Themen sein Zustimmungsrecht bei Verwaltungsakten mit einem Wert **über € 200.000,-** aus, oder bei Verträgen über Immobilien bzw. grundbuchspflichtige Akte oder bei Mietverträgen über den von der Bischofskonferenz festgelegten Grenzen.

Ergänzend gilt:

- c. 1292 § 1: allgemein sind für geplante Veräußerungen die von der ÖBK festgelegten Ober- und Untergrenzen zu beach-

ten (wobei der Diözesanbischof der Zustimmung des DKR bedarf) – **zusätzlich Zustimmung des KK.**

c. 1295: dies gilt für jedes Rechtsgeschäft, das die Vermögenslage einer jur. Person verschlechtern kann – **zusätzlich Zustimmung des KK.**

**10.6.** Diesen Beispruchsrechten entspricht in einigen Bereichen das Recht des Konsultorenkollegiums, ebenfalls gehört zu werden bzw. ebenfalls seine Zustimmung geben zu müssen, wie aufgelistet ist. Die übrigen Punkte sind hingegen allein dem Vermögensverwaltungsrat, dem DKR, vorbehalten.

**Die Rechte des Diözesankirchenrats werden wie folgt ausgeübt:**

### **11. Haushaltsplan – Budget**

Der Ökonom erstellt jährlich einen vorläufigen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr. Dieses Budget wird dem Diözesankirchenrat, dem Konsultorenkollegium und dem Konsistorium vorgelegt, die jeweils Anmerkungen und Fragen vorlegen können. Eine aktuelle bzw. aktualisierte Fassung wird – unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen des Konsistoriums – dem Diözesankirchenrat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

In gleicher Weise wird das Konsultorenkollegium einbezogen, wobei eine gemeinsame Sitzung möglich ist.

### **12. Festsetzung der Kirchenbeiträge**

Aufgrund des Haushaltplanes hat der Diözesankirchenrat über Antrag des Ökonomen und des Vertreters des Kirchenbeitragsreferats das Ausmaß zu beschließen, in dem die Kirchenbeiträge für das neue Jahr einzuhaben sind.

Allfällige Stellungnahmen des Konsistoriums oder Vereinheitlichungen der Kirchenbeitragseinhebung in den österreichischen Diözesen werden soweit möglich bereits berücksichtigt.

### **13. Jahresabschluss – Bilanz**

**13.1.** Der Jahresabschluss bzw. die Jahresabschlüsse sowie der Bericht über wesentliche Budgetabweichungen über das vergangene Kalenderjahr sind vom Ökonomen bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres dem Diözesankirchenrat vorzulegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers sowie die Stellungnahme des Amtes für Finanzen und Wirtschaft und des Konsistoriums dazu sind dem Erzbischof vorzulegen und bilden sodann die Grundlage für die Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Diözesankirchenrat.

In gleicher Weise wird das Konsultorenkollegium einbezogen, wobei eine gemeinsame Sitzung möglich ist.

Der Diözesankirchenrat spricht auch die nötige Entlastung des Ökonomen aus.

**13.2.** Für Form, Inhalt und Anwendungsbereich des Jahresabschlusses bzw. der Jahresabschlüsse sind die Regelungen der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg (VBl. 2008, S. 35–41) maßgeblich. Demnach hat jede Abrechnungsstelle der Erzdiözese Salzburg einen eigenen Jahresabschluss zu erstellen, der je nach Entscheidung des Erzbischofs bzw. des Konsistoriums jeweils durch einen Wirtschaftsprüfer und/oder die Revision der Erzdiözese zu prüfen sind.

#### **14. Genehmigungsvorbehalt**

**14.1.** Die Beschlüsse des Diözesankirchenrates über den Haushaltsp-  
lan und die Bilanz inklusive der Entlastung des Ökonomen sowie  
über das Ausmaß der im Folgejahr einzuhebenden Kirchenbeiträge  
bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Umsetzung der Genehmigung des  
Erzbischofs; gleiches gilt für die Beschlüsse des Konsultorenkollegi-  
ums zu Haushaltsp- und Bilanz.

**14.2.** Wenn in Themen, die positive Beschlüsse beider Ratsgremien er-  
fordern, entweder der Diözesankirchenrat oder das Konsultorenkolle-  
gium keine Mehrheit erreichen, so muss der entsprechende Tagesord-  
nungspunkt dem jeweils anderen Gremium dennoch zur Entscheidung  
vorgelegt werden, um ein umfassendes Meinungsbild zu erreichen.  
Dieses muss in der folgenden Überarbeitung des Antrags berücksich-  
tigt werden, und der neu gefasste Antrag anschließend beiden Gremien  
in einer weiteren Sitzung vorgelegt werden.

**14.3.** Findet ein Haushaltsp- plan nicht in der vorgesehenen Sitzung die  
Zustimmung, so setzt der Erzbischof einen neuen Sitzungstermin an,  
zu dem überarbeitete Unterlagen vorliegen müssen, und setzt als  
Haushaltsp- plan zur Überbrückung monatlich ein Zwölftel des Budgets  
des Vorjahres für einen Zeitraum von maximal drei Monaten an. In-  
nerhalb dieser Frist muss ein Beschluss anhand neu gefasster Unterla-  
gen erreicht werden. Während offener Frist sind Neuambilanzierungen und  
Nachbesetzungen nicht möglich.

#### **15. Rechtswirksamkeit**

**15.1.** Diese Diözesankirchenratsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft,  
sie ersetzt die Ordnung aus 2011; gleichzeitig werden dieser Neuord-  
nung entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

**15.2.** Unter Wahrung der aktuellen Funktionsperiode wird der Diöze-

sankirchenrat vorübergehend bis 2026 in der bisherigen Besetzung tagen, d.h. mit den drei Priestern als Mitgliedern. Nach einem allfälligen Ausscheiden eines Priester-Mitglieds aus dem Diözesankirchenrat erfolgt für diesen keine Nachbesetzung mehr.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

## 5. Konsultorenkollegium der Erzdiözese Salzburg: Ordnung

### Präambel

Die vorliegende Regelung ist bezogen auf die aktuelle Regelung, die Aufgaben des Konsultorenkollegiums weiter durch das Domkapitel zu besorgen; zur Klarstellung dient der Verweis in der Veröffentlichung des novellierten Domkapitelstatuts 2024, der hier angeführt wird:

*Pkt. 5. Das Domkapitel und seine Tätigkeit als Konsultorenkollegium*  
5.1. Laut Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz aus 1984 wurden den Domkapiteln die Aufgaben des Konsultorenkollegiums im Sinne von c. 502 § 3 CIC übertragen (vgl. ABl der ÖBK Nr. 1 vom 25. Jänner 1984, Nr. 8).

5.2. Das Domkapitel erfüllt weiter diese Aufgabe als Kollegium.  
5.3. Die Aufgaben der Domkapitulare als Konsultoren sind in der Ordnung für das Konsultorenkollegium erfasst, die eigens veröffentlicht werden.

### 1. Rechtsgrundlagen

1.1. Gemäß dem kirchlichen Recht muss jede Diözese gemäß c. 502 § 1 CIC ein Konsultorenkollegium haben, das Mitverantwortung für die wesentlichen Themen einer Diözese trägt.

Dieses Konsultorenkollegium erhält in Fortschreibung der Regelungen aus dem Jahr 1984 nun eine konkrete Ordnung.

1.2. Dem Konsultorenkollegium kommt gemäß c. 502 CIC die Aufgabe zu, zum Wohl der gesamten Diözese wesentliche Beispruchsrechte auszuüben. In Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt das Konsultorenkollegium die jeweils geltende Fassung der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg (VBl. 2008, S. 35–41), sowie die Zuständigkeiten gemäß der Regelung der

Akte der außerordentlichen Verwaltung in der jeweils geltenden Fassung (aktuell VBl. 2022, S 78–81), sowie alle Dekrete der ÖBK zu Vermögensfragen. In allen Fragen sind auch pastorale Pläne und Zielsetzungen zu berücksichtigen.

## **2. Mitglieder und Funktionen**

**2.1.** Die Aufgabe des Konsultorenkollegiums trägt das Domkapitel mit den bis zu 12 Domkapitularen, die per Dekret bestätigt wurden.

Ihre Funktion ist auf die Dauer ihrer Funktion als Domkapitular bezogen und begrenzt.

Während einer Sedisvakanz besteht das Konsultorenkollegium weiter; die in dieser Ordnung genannten Agenden des Erzbischofs nimmt in dieser Zeit der Diözesanadministrator wahr.

**2.2.** Als Mitglieder des Konsultorenkollegiums erfüllen die Domkapitulare besonders die folgenden Voraussetzungen:

- (1) Sie müssen als Priester in der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen,
- (2) sie bringen Erfahrungen in wirtschaftlichen oder organisatorischen Fragen sowie in der Pastoral mit und zeichnen sich durch persönliche Integrität aus; und
- (3) sie dürfen weder mit dem Erzbischof (c. 492 § 3 CIC), noch mit dem Diözesanökonomen, noch untereinander bis zum vierten Grad der geraden und der Seitenlinie einschließlich blutsverwandt oder verschwägert sein.

**2.3.** Sitzungen des Konsultorenkollegiums steht der Erzbischof vor, der auch ein Mitglied mit dieser Aufgabe betrauen kann. Für die Protokollierung bei Sitzungen wird ein Mitglied aus dem Kollegium als Schriftführer bestellt oder eine andere geeignete Person mit dieser Aufgabe betraut.

## **3. Vertretung des Konsultorenkollegiums nach außen**

Die Vertretung des Konsultorenkollegiums nach außen kommt dem kanonisch ältesten Domkapitular oder dem Domdechant zu, der auch die Einladung zu internen Treffen ausspricht, allfällige Entschuldigungen für Sitzungen oder andere Mitteilungen annimmt und zur Kenntnis der anderen bringt. Ist er verhindert, übernimmt diese Aufgaben der nächstjüngere Konsultor.

## **4. Konstituierung**

**4.1.** Die Mitglieder des Konsultorenkollegiums werden vom Erzbischof anlässlich ihrer Aufnahme in das Domkapitel auch in dieses Amt eingeführt.

**4.2.** Sie legen dazu vor dem Erzbischof oder dessen Beauftragten bei

der Übernahme ihrer Aufgabe folgendes Versprechen ab, das sie mit Handschlag bekräftigen und durch ihre Unterschrift bestätigen:

*„Durch das Dekret des Bischofs als neuer Domkapitular auch in das Konsultorenkollegium berufen,  
verspreche ich, die mir übertragenen verantwortungsvollen  
Aufgaben zum Wohle der Erzdiözese nach bestem Wissen und  
Gewissen sorgfältig zu erfüllen und die vorgesehene Verschwie-  
genheitspflicht zu wahren.“*

**4.3.** Über die Amtseinführung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Erzbischof und von der Kanzlerin / dem Kanzler der Kurie unterzeichnet wird.

## **5. Grundsätze der Tätigkeit**

**5.1.** Das Amt als Mitglied des Konsultorenkollegiums gehört zum Tätigkeitsbereich eines Domkapitulars und begründet keine zusätzliche Dignität.

**5.2.** Die Mitglieder des Konsultorenkollegiums sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratungen und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter, wobei Akten zu Beratungen des Konsultorenkollegiums (Papierakten oder digitale Akte) dem Archiv der EDS zu übergeben sind.

Sitzungsunterlagen und Protokolle, die den einzelnen Mitgliedern zugestellt wurden, sind nach Beendigung der Tätigkeit zu vernichten bzw. zu löschen.

## **6. Sitzungen**

**6.1.** Der Erzbischof beruft das Domkapitel als Konsultorenkollegium ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erfordert, oder über sein eigenes Verlangen, oder über Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder, wenn sie diesen schriftlich unter Angabe von Gründen vorlegen.

Das Konsultorenkollegium kann daher neben den regelmäßigen Sitzungen zu den Themen Haushaltsplan und Bilanz und anderen Themen, in denen ihr Beispruchsrecht gemeinsam mit dem Diözesankirchenrat auszuüben ist (siehe unten 6.4), auch bei Bedarf weitere Sitzungen halten, zu denen der zuständige Domkapitular (Vgl. Pkt. 3) einlädt.

**6.2.** Zu den Beratungen des Konsultorenkollegiums sind der Ökonom und die ressortzuständigen Mitarbeiter des Amtes für Finanzen und Wirtschaft oder anderer Abteilungen beizuziehen, die für Auskünfte

und Erklärungen unmittelbar zur Verfügung stehen. Sie haben in der Sitzung kein Stimmrecht, können jedoch Fragen stellen.

Der Erzbischof kann Beratungen des Konsultorenkollegiums auch unter Ausschluss des Amtes für Finanzen und Wirtschaft ansetzen, wenn dies nach der Lage der Dinge geboten erscheint.

**6.3.** Sind aufgrund allgemeinen oder partikularen Rechts oder aufgrund einer Anordnung durch den Erzbischof Materien zu behandeln, die einer Beratung und Entscheidung sowohl des Konsultorenkollegiums als auch des Diözesankirchenrates bedürfen, werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit gemeinsame Sitzungen einberufen.

In diesen Sitzungen kann über Verlangen der beiden Ratsgremien eine getrennte Besprechung und Beratung erfolgen, insbesondere auch zur Beschlussfassung. In diesem Fall ist für eine gesonderte Protokollierung in jedem Gremium zu sorgen.

**6.4.** Zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Erzdiözese sowie zur Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses inklusive der Entlastung des Ökonomen ist es zweckdienlich, **gemeinsame Sitzungen für die Beratungen einzuberufen**. Diese gemeinsamen Sitzungen werden vom Generalvikar geleitet.

Die Beschlussfassung in den beiden Gremien erfolgt jeweils getrennt. Das Votum des Konsultorenkollegiums wird protokolliert und zusammen mit dem Votum des Diözesankirchenrates dem Erzbischof vorgelegt.

**6.5.** Wenn Themen, die positive Beschlüsse beider Ratsgremien erfordern, entweder im Diözesankirchenrat oder im Konsultorenkollegium keine Mehrheit erreichen, so muss der entsprechende Tagesordnungspunkt dem jeweils anderen Gremium dennoch zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt werden, um ein umfassendes Meinungsbild zu erreichen. Dieses muss in der folgenden Überarbeitung des Antrags berücksichtigt werden, und der neu gefasste Antrag anschließend beiden Gremien in einer weiteren Sitzung vorgelegt werden.

**6.6.** Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin einzuladen.

**6.7.** Die Tagesordnung für gemeinsame Sitzungen (vgl. unten Pkt. 10) wird vom Arbeitsausschuss des Konsistoriums im Einvernehmen mit dem Erzbischof festgelegt.

Wird die Sitzung von Mitgliedern des Konsultorenkollegiums vorgeschlagen, ist die gewünschte Tagesordnung dem Erzbischof vorzulegen und von ihm freizugeben.

Das Domkapitel kann für seine eigenen Themen jederzeit weitere Sitzungen halten.

## **7. Beschlussfähigkeit**

**7.1.** Hat das Domkapitel zwölf Mitglieder, ist es als Konsultorenkollegium beschlussfähig, wenn zumindest acht der Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als zwölf Domkapitulare ernannt, dann sind sie als Konsultorenkollegium beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

**7.2.** Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Eine Stimmübertragung durch abwesende Mitglieder ist nicht möglich. Eine Enthaltung bei einer Abstimmung ist nicht möglich (Ausnahme siehe 7.4).

**7.3.** Im Falle der Stimmengleichheit wird eine weitere Diskussion zum Thema erforderlich; besteht auch nach neuerlicher Abstimmung noch Stimmengleichheit, dann gilt das Anliegen als abgelehnt.

**7.4.** Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich interessiert oder beteiligt bzw. befangen sind, dürfen zur Erklärung möglicher offener Fragen, jedoch nicht an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Dieser Umstand ist im Protokoll zu vermerken.

## **8. Sitzung und Protokoll**

**8.1.** Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder sowie der volle Wortlaut der Beschlüsse aufzuzeichnen. Der kanonisch älteste Konsistor unterzeichnet das Protokoll gemeinsam mit dem Schriftführer.

**8.2.** In gemeinsamen Beratungen mit dem Diözesankirchenrat übernimmt das Amt des Schriftführers die Kanzlerin / der Kanzler / ein zu bestimmendes Mitglied eines der Gremien.

**8.3.** Protokolle von Sitzungen des Konsultorenkollegiums werden den Mitgliedern übermittelt, ebenso den an der Sitzung beteiligten Vertretern der Einrichtungen bzw. Ämter. Einzelne Beschlüsse werden weiter anderen betroffenen Einrichtungen bzw. Ämtern zur Kenntnis gebracht.

## **9. Beendigung der Tätigkeit**

**9.1.** Das Ausscheiden aus dem Konsultorenkollegium erfolgt durch freiwillige Amtsniederlegung oder Enthebung durch den Erzbischof oder durch das Ausscheiden aus dem Domkapitel.

**9.2.** Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Domkapitels sind für die Funktion als Konsultorenkollegium ein neues Mitglied oder mehrere

rere neue Mitglieder binnen eines Monats durch den Erzbischof zu ernennen, wenn die Mindestzahl von sechs Konsultoren nicht anders gewahrt bleibt; gegebenenfalls wird dazu ein anderer geeigneter Priester auf bestimmte Zeit ernannt.

## 10. Aufgaben

**10.1.** Recht und Aufgabe des Konsultorenkollegiums ist es, nach Eintritt der Sedisvakanz den Diözesanadministrator zu wählen (cc. 419, 421 § 1 und 422 CIC).

**10.2.** Das Konsultorenkollegium hat folgende grundsätzliche Aufgaben in Form der Beispruchsrechte, die dem Konsultorenkollegium als Anhörungs- und Zustimmungsrechte zukommen und zu den zwei wesentlichen Themen gehören:

Beschlussfassung über den **Haushaltsplan / das Budget** der Erzdiözese, und

Genehmigung des **Jahresabschlusses / der Bilanz** bzw. der Jahresabschlüsse und wesentlicher Budgetabweichungen nach Entgegennahme der Berichte des Ökonomen, des Amtes für Finanzen und Wirtschaft und des Wirtschaftsprüfers und nach Entlastung des Amtes für Finanzen und Wirtschaft, dazu gehörend die Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Sitzung zur Beschlussfassung über den Haushaltspunkt der Erzdiözese für das jeweils darauffolgende Jahr.

### 10.3.

#### 10.3.1. Dies sind folgende **drei Anhörungsrechte**

c. 494 § 1      Bestellung des Ökonomen und

c. 494 § 2      seine allfällige Absetzung während laufender Frist – **zusätzlich anzuhören DKR**

c. 1277, Fall 1: Verwaltungsakte, die für die Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind – **zusätzlich anzuhören DKR**.

#### 10.3.2. Weiters folgende **drei Zustimmungsrechte:**

c. 1277, Fall 2: Verwaltungsakte, die für die **Vermögenslage der Diözese** von größerer Bedeutung sind, durch die ÖBK als Akte der außerordentlichen Verwaltung definiert sind und nicht anderen Ämtern oder Einrichtungen zur Entscheidung zugewiesen sind – **zusätzlich Zustimmung des DKR**. Das sind vor allem:

*Annahme/Ausschlagung von Stiftungen / Schenkungen;*

*Annahme von Erbschaften / Legaten/Schenkungen, die nicht frei von Auflagen oder Belastungen sind;*

*Veräußerung von denkmalgeschützten bewegl. Gegenständen;*  
*alle baulichen Änderungen an kirchl. Gebäuden (sofern nicht als ausgenommen definiert);*  
*Aufnahme von Darlehen / Krediten und Übernahme von Haftungen für Dritte;*  
*An- und Verkauf, Tausch und Schenkung von Liegenschaften und Gebäuden;*  
*Abschluss von Dienstverträgen (VBl 2022, 78f).*

Das Konsultorenkollegium übt bei diesen Themen sein Zustimmungsrecht bei Verwaltungsakten mit einem Wert **über € 200.000,-** aus, ebenso bei Verträgen über Immobilien bzw. grundbuchspflichtige Akte, oder bei Mietverträgen über den von den Bischofskonferenz festgelegten Grenzen.

Ergänzend gilt es zu beachten:

- c. 1292 § 1: allgemein sind für geplante Veräußerungen die von der ÖBK festgelegten Ober- und Untergrenzen zu beachten (wobei der Diözesanbischof der Zustimmung des VVR bedarf) – **zusätzlich Zustimmung des DKR.**
- c. 1295: dies gilt für jedes Rechtsgeschäft, das die Vermögenslage einer jur. Person verschlechtern kann – **zusätzlich Zustimmung des DKR.**

**10.4.** Diesen Beispruchsrechten entspricht das Recht des Diözesankirchenrates, ebenfalls gehört zu werden bzw. ebenfalls seine Zustimmung geben zu müssen.

**10.5.** Sind Beispruchsrechte in Themen bzw. Akten auszuüben, die aus dem eigenen Rechtsbereich des Domkapitels stammen bzw. diesen unmittelbar betreffen, kann wegen der Inkompatibilität der Agenden das Domkapitel diese Beispruchsrechte nicht selbst ausüben. In diesen Fällen wird der gesamte Priesterrat mit der Ausübung dieses Rechts beauftragt. Gehört ein Domkapitular dem Priesterrat an, ist er in diesen Punkten wegen Befangenheit nicht stimmberechtigt. Der Priester- rat kann eigenständig tagen, oder an der Sitzung des Diözesankirchenrats teilnehmen.

**Die Rechte des Konsultorenkollegiums werden wie folgt ausgeübt:**

### **11. Haushaltsplan – Budget**

Der Ökonom erstellt jährlich einen vorläufigen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr. Dieses Budget wird dem Diözesankirchenrat, dem Konsultorenkollegium und dem Konsistorium vorgelegt, die

jeweils Anmerkungen und Fragen vorlegen können. Eine aktuelle bzw. aktualisierte Fassung wird – unter Berücksichtigung allfälliger Stellungnahmen des Konsistoriums – dem Konsultorenkollegium und dem Diözesankirchenrat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt, wobei eine gemeinsame Sitzung möglich ist.

## **12. Jahresabschluss – Bilanz**

**12.1.** Der Jahresabschluss bzw. die Jahresabschlüsse sowie der Bericht über wesentliche Budgetabweichungen über das vergangene Kalenderjahr sind vom Ökonomen und des Amtes für Finanzen und Wirtschaft bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres dem Konsultorenkollegium vorzulegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers sowie die Stellungnahme des Amtes für Finanzen und Wirtschaft und des Konsistoriums dazu sind dem Erzbischof vorzulegen und bilden sodann die Grundlage für die Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Konsultorenkollegium. In gleicher Weise wird der Diözesankirchenrat einbezogen, wobei eine gemeinsame Sitzung sinnvoll ist.

**12.2.** Betreffend Form, Inhalt und Anwendungsbereich des Jahresabschlusses bzw. der Jahresabschlüsse sind die Regelungen der Grundsätze diözesaner Rechnungslegung (GdR) der Erzdiözese Salzburg (VBl. 2008, S. 35–41) maßgeblich. Demnach hat jeder Rechtsträger der Erzdiözese Salzburg einen eigenen Jahresabschluss zu erstellen, der je nach Entscheidung des Erzbischofs bzw. des Konsistoriums jeweils durch einen Wirtschaftsprüfer und/oder die Revision der Erzdiözese zu prüfen sind.

## **13. Genehmigungsvorbehalt**

**13.1.** Die Beschlüsse des Konsultorenkollegiums über den Haushaltspol und die Bilanz bedürfen zu ihrer Gültigkeit und Umsetzung – ebenso wie die entsprechenden Beschlüsse des Diözesankirchenrates – der Genehmigung und Annahme durch den Erzbischof.

**13.2.** Wenn in Themen, die positive Beschlüsse beider Ratsgremien erfordern, entweder der Diözesankirchenrat oder das Konsultorenkollegium keine Mehrheit erreichen, so muss der entsprechende Tagesordnungspunkt dem jeweils anderen Gremium dennoch zur Entscheidung vorgelegt werden, um ein umfassendes Meinungsbild zu erreichen. Dieses muss in der folgenden Überarbeitung des Antrags berücksichtigt werden, und der neu gefasste Antrag anschließend bei den Gremien in einer weiteren Sitzung vorgelegt werden.

**13.3.** Findet ein Haushaltspol nicht in der vorgesehenen Sitzung die Zustimmung, so setzt der Erzbischof einen neuen Sitzungstermin an, zu dem überarbeitete Unterlagen vorliegen müssen, und setzt als

Haushaltsplan zur Überbrückung monatlich ein Zwölftel des Budgets des Vorjahres für einen Zeitraum von maximal drei Monaten an. Innerhalb dieser Frist muss ein Beschluss anhand neu gefasster Unterlagen erreicht werden. Während offener Frist sind Neuanstellungen und Nachbesetzungen nicht möglich.

#### **14. Inkrafttreten**

Diese Ordnung als Zusatz zum neuen Domkapitelstatut tritt am 01. 03. 2024 in Kraft, auf die Probezeit von einem Jahr bezogen; sieersetzt den entsprechenden Teil der Ordnung aus 1983; dieser Neuordnung entgegenstehende Bestimmungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Mit Beschluss vom 05. 02. 2025 wurde diese Ordnung bis zum 31. 10. 2026 bestätigt.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof



**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. April 2025**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.  
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
[www.eds.at](http://www.eds.at)  
Herstellungsort: Salzburg

# Verordnungsblatt

---

Sondernr. 5/1

Mai

2025

---



† Papst Franziskus

17.12.1936–21.04.2024

Pontifikat: 13.03.2013–21.04.2024

## Inhalt

1. Lebenslauf von Papst Franziskus. S. 3
2. Rogitum zum Tod von Papst Franziskus. S. 3
3. Testament von Papst Franziskus. S. 7
4. Predigt von Kardinaldekan Giovanni Battista Re bei der Beisetzung von Papst Franziskus am 26. April 2025. S. 8
5. Predigt von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM beim Pontifikalrequiem für Papst Franziskus am 29. April 2025 im Dom zu Salzburg. S. 13
6. Anordnungen anlässlich des Todes von Papst Franziskus: Dokumentation. S. 16

## 1. Lebensdaten von Papst Franziskus

- 1936 Jorge Mario Bergoglio wird am 17.12. geboren
- 1958 Eintritt in die Gesellschaft Jesu (Jesuiten)
- 1969 Priesterweihe am 13.12.
- 1973 – 1979 Provinzial der argentischen Provinz der Gesellschaft Jesu
- 1992 Ernennung zum Titularbischof von Auca und Weihbischof von Buenos Aires am 20.05.
- 1992 Bischofsweihe 27.06.
- 1997 Ernennung zum Erzbischofkoadjutor von Buenos Aires am 03.06.
- 1998 Nachfolge als Erzbischof von Buenos Aires 28.02.
- 2001 Kardinalskreierung am 21.02. als Kardinalpriester mit der Titelkirche San Roberto Bellarmino
- 2013 Wahl zum Papst am 13.03. Er gibt sich den Namen Franziskus
- 2013 Feierliche Amtseinführung am 19.03.
- 2025 Verstorben am 21.04.

## 2. Rogitum zum Tod von Papst Franziskus

OBITUS, DEPOSITIO ET TUMULATIO FRANCISCI PP.  
SANCTAE MEMORIAE

(Tod, Bestattung und Grablegung von Papst Franziskus seligen Ange-  
denkens)

Mit uns unterwegs als Pilger der Hoffnung, als Führer und Begleiter auf dem Weg zum großen Ziel, zu dem wir gerufen sind, nämlich dem Himmel, ist am 21. April des Heiligen Jahres 2025 um 7.35 Uhr morgens, während das Licht von Ostern den zweiten Tag der Osteroktav, den „Montag des Engels“, erleuchtete, der geliebte Hirte der Kirche, Franziskus, von dieser Welt zum Vater übergegangen. Die gesamte christliche Gemeinschaft, insbesondere die Armen, lobte Gott für das Geschenk seines mit Mut und Treue zum Evangelium und zur mystischen Braut Christi geleisteten Dienstes. Franziskus war der 266. Papst. Sein Gedächtnis bleibt im Herzen der Kirche und der gesamten Menschheit.

Jorge Mario Bergoglio, am 13. März 2013 zum Papst gewählt, ist am 17. Dezember 1936 in Buenos Aires als Sohn piemontesischer Einwan-

derer geboren worden: Sein Vater Mario war Buchhalter und bei der Eisenbahn beschäftigt, seine Mutter Regina Sivori kümmerte sich um den Haushalt und die Erziehung der fünf Kinder. Nach dem Abschluss als Chemietechniker entschied er sich für das Priestertum, trat zunächst in das Diözesanseminar ein und wechselte am 11. März 1958 in das Noviziat der Gesellschaft Jesu. Er studierte Geisteswissenschaften in Chile und promovierte 1963 in Philosophie am Colegio San José in San Miguel, Argentinien. Er war Professor für Literatur und Psychologie am Kolleg der Unbefleckten Empfängnis in Santa Fé und am Colegio del Salvador in Buenos Aires. Am 13. Dezember 1969 empfing er die Priesterweihe durch Erzbischof Ramón José Castellano, und am 22. April 1973 legte er die ewigen Gelübde in der Gesellschaft Jesu ab. Nach seiner Zeit als Novizenmeister in Villa Barilari in San Miguel, Professor an der Fakultät für Theologie, Berater der Provinz der Gesellschaft Jesu und Rektor des Kollegs, wurde er am 31. Juli 1973 zum Provinzial der Jesuiten in Argentinien ernannt. Nach 1986 verbrachte er einige Jahre in Deutschland, um seine Dissertation abzuschließen, und kehrte dann nach Argentinien zurück, wo Kardinal Antonio Quarracino ihn zu seinem engen Mitarbeiter machte. Am 20. Mai 1992 ernannte ihn Johannes Paul II. zum Titularbischof von Auca und zum Weihbischof von Buenos Aires. Am 3. Juni 1997 wurde er zum Erzbischof-Koadjutor von Buenos Aires ernannt, und nach dem Tod von Kardinal Quarracino trat er am 28. Februar 1998 als Erzbischof, Primas von Argentinien, Ordinarius für die Gläubigen des orientalischen Ritus im Land sowie Großkanzler der Katholischen Universität seine Nachfolge an. Johannes Paul II. erhob ihn im Konsistorium vom 21. Februar 2001 zum Kardinal mit der Titelkirche des heiligen Robert Bellarmin. Im folgenden Oktober war er beisitzender Generalberichterstatter der zehnten ordentlichen Generalversammlung der Bischofsynode.

Er war ein einfacher und sehr geliebter Hirte in seiner Erzdiözese, die er weitflächig bereiste, auch mit der U-Bahn und dem Bus. Er wohnte in einer (einfachen) Wohnung und bereitete sich selbst das Abendessen zu, weil er sich als normaler Mensch fühlte.

Von den Kardinälen, die im Konklave nach dem Rücktritt von Benedikt XVI. versammelt waren, wurde er am 13. März 2013 zum Papst gewählt und nahm den Namen Franziskus an, weil er, dem Beispiel des heiligen Franziskus von Assisi folgend, besonders die Armen der Welt im Herzen tragen wollte. Von der Segnungsloggia aus stellte er sich mit den Worten vor: „Brüder und Schwestern! Guten

Abend! Und jetzt beginnen wir diesen Weg – Bischof und Volk –, den Weg der Kirche von Rom, die den Vorsitz in der Liebe führt gegenüber allen Kirchen; einen Weg der Geschwisterlichkeit, der Liebe, des gegenseitigen Vertrauens.“ Und, nachdem er sein Haupt geneigt hatte, sagte er: „Ich bitte euch, den Herrn anzurufen, dass er mich segne: das Gebet des Volkes, das um den Segen für seinen Bischof bittet.“ Am 19. März, dem Fest des heiligen Josef, begann er offiziell sein Petrusamt.

Immer aufmerksam gegenüber den Letzten und den von der Gesellschaft Ausgestoßenen, entschied Franziskus nach seiner Wahl, in der Domus Sanctae Marthae zu wohnen, weil er den Kontakt zu den Menschen nicht missen wollte. Schon ab dem ersten Gründonnerstag wollte er die Messe in Cena Domini nicht im Vatikan feiern, sondern er begab sich jedes Mal in Gefängnisse oder in Zentren für behinderte oder drogenabhängige Menschen. Den Priestern empfahl er, immer bereit zu sein, das Sakrament der Barmherzigkeit zu spenden, den Mut zu haben, aus den Sakristeien herauszugehen, um das verlorene Schaf zu suchen, und die Türen der Kirche offen zu halten, um diejenigen willkommen zu heißen, die das Antlitz des Vaters suchen.

Er übte das Petrusamt mit unermüdlicher Hingabe zugunsten des Dialogs mit Muslimen und Vertretern anderer Religionen aus, indem er sie zu Gebetstreffen einlud und gemeinsame Erklärungen für die Eintracht zwischen den Gläubigen verschiedener Religionen unterzeichnete, wie das Dokument über die menschliche Geschwisterlichkeit, das er am 4. Februar 2019 in Abu Dhabi mit dem sunnitischen Führer al-Tayyeb unterzeichnete. Seine Liebe zu den Letzten, den Alten und den Kleinen veranlasste ihn, die Welttage der Armen, der Großeltern und der Kinder ins Leben zu rufen. Er führte auch den Sonntag des Wortes Gottes ein.

Mehr als jeder Vorgänger erweiterte er das Kardinalskollegium, indem er zehn Konsistorien einberief, bei denen er 163 Kardinäle kreierte – 133 wahlberechtigt und 30 nicht wahlberechtigt – aus 73 Nationen, von denen 23 zuvor noch nie einen Kardinal hatten. Er berief fünf Versammlungen der Bischofssynode ein – drei ordentliche über die Familie, die Jugend und die Synodalität, eine außerordentliche erneut zur Familie, sowie eine spezielle zur Panamazonas-Region.

Oft erhob er seine Stimme zum Schutz der Unschuldigen. Während der Corona-Pandemie betete er am Abend des 27. März 2020 allein auf

dem Petersplatz, dessen Kolonnaden symbolisch Rom und die Welt umarmen, für die verängstigte und vom unbekannten Virus heimgesuchte Menschheit. Die letzten Jahre seines Pontifikats waren geprägt von zahlreichen Friedensappellen gegen einen Dritten Weltkrieg in Stücken in verschiedenen Ländern, besonders in der Ukraine, aber auch in Palästina, Israel, Libanon und Myanmar.

Nach einem zehntägigen Krankenhausaufenthalt ab dem 4. Juli 2021 wegen eines chirurgischen Eingriffs im Policlinico Agostino Gemelli wurde Franziskus am 14. Februar 2025 erneut in dasselbe Krankenhaus eingeliefert – diesmal wegen einer beidseitigen Lungenentzündung für eine Dauer von 38 Tagen. Nach seiner Rückkehr in den Vatikan verbrachte er seine letzten Lebenswochen in der Casa Santa Marta und widmete sich bis zum Ende mit derselben Leidenschaft seinem petrinischen Dienst, auch wenn er sich gesundheitlich nicht vollständig erholt hatte.

Am Ostersonntag, dem 20. April 2025, trat er ein letztes Mal auf die Loggia des Petersdoms, um den feierlichen Segen Urbi et Orbi zu erteilen.

Das lehramtliche Wirken von Papst Franziskus war sehr reichhaltig. Es legte Zeugnis ab von einem schlichten und demütigen Stil, der auf Offenheit für die Mission, apostolischen Mut und Barmherzigkeit gründete. Bedacht darauf, der Gefahr von Selbstbezogenheit und spiritueller Weltlichkeit in der Kirche zu entgehen, stellte der Papst sein apostolisches Programm in der Exhortation *Evangelii gaudium* (24. November 2013) vor.

Zu seinen wichtigsten Dokumenten gehören vier Enzykliken: *Lumen fidei* (29. Juni 2013) über den Glauben an Gott, *Laudato si'* (24. Mai 2015), das sich mit den Problemen der Ökologie und die Verantwortung der Menschheit in der Klimakrise befasst, *Fratelli tutti* (3. Oktober 2020) über die menschliche Geschwisterlichkeit und soziale Freundschaft, sowie *Dilexit nos* (24. Oktober 2024) über die Verehrung des Heiligsten Herzens Jesu.

Er veröffentlichte sieben Nachsynodale Apostolische Schreiben, 39 Apostolische Konstitutionen, zahlreiche Apostolische Schreiben – die meisten in Form eines Motu Proprio -, zwei Bullen zur Ausrufung von Heiligen Jahren sowie viele Katechesen in Generalaudienzen und Ansprachen in verschiedenen Teilen der Welt.

Nachdem er die Sekretariate für Kommunikation und Wirtschaft sowie die Dikasterien für die Laien, die Familie und das Leben und für den Dienst an der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung gegründet hatte, reformierte er die Römische Kurie mit der Apostolischen Konstitution Praedicate Evangelium (19. März 2022). Er änderte das kirchenrechtliche Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit der Ehe im CCEO und CIC (Mitis et misericors Iesus und Mitis Iudex Dominus Iesus) und verschärfte die Gesetzgebung gegen Verbrechen von Klerikern an Minderjährigen oder schutzbedürftigen Personen (Vos estis lux mundi).

Franziskus hinterließ allen ein bewundernswertes Zeugnis der Menschlichkeit, der heiligen Lebensführung und der universalen Vaterschaft.

CORPUS FRANCISCI P.M. VIXIT ANNOS LXXXVIII, MENSES IV DIES IV. ECCLESIAE UNIVERSAE PRAEFUIT ANNOS XII MENSES I DIES VIII

Semper in Christo vivas, Pater Sancte!

(DER KÖRPER DES PONTIFEX MAXIMUS FRANZISKUS LEBTE 88 JAHRE, 4 MONATE UND 4 TAGE. ER STAND DER UNIVERSALEN KIRCHE 12 JAHRE, 1 MONAT UND 8 TAGE VOR – Mögest du für immer in Christus leben, Heiliger Vater!)

(Übersetzung: kathpress)

### 3. Testament von Papst Franziskus

Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit. Amen.

Im Bewusstsein, dass sich der Abend meines irdischen Lebens nähert, und in lebendiger Hoffnung auf das Ewige Leben, möchte ich meinen testamentarischen Willen nur hinsichtlich des Ortes meiner Beerdigung zum Ausdruck bringen.

Ich habe mein Leben und mein priesterliches und bischöfliches Amt immer der Mutter unseres Herrn, der heiligsten Maria, anvertraut. Deshalb bitte ich darum, dass meine sterblichen Überreste in Erwartung des Tages der Auferstehung in der päpstlichen Basilika Santa Maria Maggiore ruhen.

Ich wünsche, dass meine letzte irdische Reise in diesem alten marianischen Heiligtum endet, wo ich zu Beginn und am Ende jeder Apostolischen Reise zum Gebet hingegangen bin, um der Unbefleckten Mutter meine Anliegen vertrauensvoll anzuvertrauen und ihr für ihre gütige und mütterliche Fürsorge zu danken.

Ich bitte darum, dass mein Grab in der Nische im Seitenschiff zwischen der Cappella Paolina (Kapelle der Ikone Salus Populi Romani) und der Sforza-Kapelle der genannten päpstlichen Basilika vorbereitet wird, wie in der beigefügten Anlage angegeben.

Das Grab soll im Boden sein, einfach, ohne besonderen Schmuck und mit der einzigen Inschrift: Franciscus.

Die Kosten für die Vorbereitung meines Begräbnisses werden von der Summe eines Wohltäters gedeckt, die ich an die Päpstliche Basilika Santa Maria Maggiore überweisen ließ und für die ich Erzbischof Roldanas Makrickas, dem Außerordentlichen Kommissar des Liberianischen Kapitels, entsprechende Anweisungen gegeben habe.

Möge der Herr denen, die mich geliebt haben, den verdienten Lohn geben, indem sie weiterhin für mich beten. Das Leid, das mir im letzten Teil meines Lebens widerfahren ist, opfere ich dem Herrn für den Frieden in der Welt und die Geschwisterlichkeit unter den Völkern auf.

Santa Marta, 29. Juni 2022

(Übersetzung: kathpress)

#### **4. Predigt von Kardinaldekan Giovanni Battista Re bei der Beisetzung von Papst Franziskus am 26. April 2025**

Auf diesem majestätischen Petersplatz, auf dem Papst Franziskus viele Male die Eucharistie gefeiert und im Lauf dieser zwölf Jahre vielen großen Versammlungen vorgestanden hat, sind wir nun traurigen Herzens im Gebet um seine sterblichen Überreste versammelt, getragen jedoch von der Gewissheit des Glaubens, dass das menschliche Dasein nicht im Grab endet, sondern im Haus des Vaters, in einem Leben voller Glückseligkeit, das nie vergeht. Im Namen des Kardinalskollegiums danke ich Ihnen allen herzlich für Ihre Anwesenheit. Voller Hochachtung grüße ich die Staats- und Regierungschefs sowie die offiziellen Delegationen aus zahlreichen Ländern, die gekommen sind, um

ihre Verbundenheit, ihre Verehrung und ihre Wertschätzung, für den verstorbenen Papst zum Ausdruck zu bringen.

Die überwältigende Zuneigung und Anteilnahme, die wir in den letzten Tagen nach seinem Tod erlebt haben, zeigt uns, wie sehr das ereignisreiche Pontifikat von Papst Franziskus den Geist und die Herzen der Menschen berührt hat.

Das letzte Bild von ihm, das wir weiterhin vor Augen und in unseren Herzen haben werden, ist das vom letzten Sonntag, dem Hochfest der Auferstehung des Herrn, als Papst Franziskus uns trotz seiner schweren gesundheitlichen Probleme vom Balkon des Petersdoms aus den Segen erteilen wollte und sich dann auf den Platz begab, um vom offenen Papamobil aus die vielen Menschen zu begrüßen, die zur Ostermesse versammelt waren.

Wir wollen nun mit unserem Gebet die Seele des geliebten Papstes Gott anvertrauen, auf dass er ihm ewige Glückseligkeit im herrlichen Licht seiner grenzenlosen Liebe gewähre.

#### *Weg der Hingabe bis zum letzten Tag*

Wir lassen uns von dem Evangelium erleuchten und leiten, in dem Christus den Ersten der Apostel fragte: „Petrus, liebst du mich mehr als diese?“. Und die Antwort des Petrus kam prompt und aufrichtig: „Herr, Du weißt alles; du weißt, dass ich dich liebe!“ Und Jesus vertraute ihm die große Aufgabe an: „Weide meine Schafe!“. Das wird die beständige Aufgabe des Petrus und seiner Nachfolger sein, ein Dienst der Liebe nach der Art Christi, des Meisters und Herrn, der „nicht gekommen ist, um sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele“ (Mk 10,45).

Ungeachtet seiner Gebrechlichkeit und seines Leidens hat sich Papst Franziskus entschieden, diesen Weg der Hingabe bis zum letzten Tag seines irdischen Lebens zu gehen. Er folgte dem Weg seines Herrn, des guten Hirten, der seine Schafe so sehr liebte, dass er sein Leben für sie gab. Und er tat dies mit Kraft und Gelassenheit, in Nähe zu seiner Herde, der Kirche Gottes, eingedenk des Wortes Jesu, das der Apostel Paulus bezeugt: „Geben ist seliger als nehmen“ (Apg, 20,35).

#### *Ein Papst, mitten unter den Menschen*

Als Kardinal Bergoglio am 13. März 2013 im Konklave zum Nachfolger von Papst Benedikt XVI. gewählt wurde, hatte er bereits viele Jahre

des Ordenslebens in der Gesellschaft Jesu hinter sich und brachte vor allem die Erfahrung seines 21-jährigen pastoralen Dienstes in der Erzdiözese Buenos Aires mit, wo er zunächst als Weihbischof, dann als Koadjutor und schließlich vor allem als Erzbischof wirkte.

Die Entscheidung, den Namen Franziskus anzunehmen, war sofort erkennbar als eine Entscheidung für ein Programm und einen Stil, auf den er sein Pontifikat ausrichten wollte, indem er sich vom Geist des heiligen Franz von Assisi inspirieren ließ.

Er bewahrte sein Temperament und seine Art der pastoralen Amtsführung und prägte mit seiner starken Persönlichkeit schnell den Leitungsstil der Kirche, indem er einen direkten Kontakt mit den einzelnen Menschen und Völkern herstellte und bestrebt war, allen nahe zu sein, wobei er besonders den Menschen in Not seine Aufmerksamkeit widmete und sich unermüdlich vor allem für die Geringsten und Ausgegrenzten einsetzte. Er war ein Papst, der mitten unter den Menschen war und für alle ein offenes Herz hatte. Darüber hinaus war er ein Papst, der achtsam war für das Neue, das in der Gesellschaft aufkam, und für das, was der Heilige Geist in der Kirche weckte.

### *Ängste, Leiden und Hoffnungen*

Mit dem für ihn charakteristischen Vokabular und seiner an Bildern und Metaphern reichen Sprache hat er stets versucht, die Probleme unserer Zeit mit der Weisheit des Evangeliums zu beleuchten, eine Antwort im Lichte des Glaubens zu geben und dazu zu ermutigen, die Herausforderungen und Widersprüche in diesen Jahren des Wandels, die er gern als „Epochenwechsel“ bezeichnete, als Christen zu leben.

Er war sehr spontan und hatte eine ungezwungene Art, sich allen zuwenden, auch den Menschen, die der Kirche fernstanden.

Mit großer menschlicher Wärme und zutiefst empfindsam für die Dramen unserer Zeit hat Papst Franziskus die Ängste, Leiden und Hoffnungen unserer Zeit der Globalisierung wirklich geteilt.

Hingebungsvoll tröstete und ermutigte er mit einer Botschaft, die die Herzen der Menschen direkt und unmittelbar zu erreichen vermochte.

Mit seinem Charisma der Offenheit und des Zuhörens, verbunden mit einem Stil, der dem heutigen Empfinden entspricht, hat er die Herzen berührt und versucht, die moralischen und geistlichen Kräfte neu zu beleben.

*Kirche: ein Zuhause für alle*

Der Vorrang der Evangelisierung war das Leitmotiv seines Pontifikats, indem er mit einer klaren missionarischen Ausrichtung die Freude des Evangeliums vermittelte, wie auch der Titel seines ersten Apostolischen Schreibens *Evangelii gaudium* lautete. Eine Freude, die das Herz all derer mit Zuversicht und Hoffnung erfüllt, die sich Gott anvertrauen.

Ein Leitmotiv seiner Mission war auch die Überzeugung, dass die Kirche ein Zuhause für alle ist; ein Haus mit stets offenen Türen. Wiederholt hat er für die Kirche das Bild eines „Feldlazaretts“ nach einer Schlacht mit vielen Verwundeten gebraucht; einer Kirche, die sich entschlossen um die Probleme der Menschen und die großen Nöte, die die heutige Welt zerreißen, kümmern will; einer Kirche, die sich zu einem jeden Menschen herabbeugen kann, um über alle Glaubensüberzeugungen oder Lebensumstände hinaus seine Wunden zu versorgen.

*Für Flüchtlinge und die Armen*

Unzählig sind seine Gesten und Ermahnungen zugunsten von Flüchtlingen und Vertriebenen. Und auch in seinem Einsatz für die Armen war er unermüdlich.

Es ist bezeichnend, dass die erste Reise von Papst Franziskus jene nach Lampedusa war, einer Insel, die mit Tausenden im Meer ertrunkenen Menschen zum Symbol für das Drama der Emigration geworden ist. In dieselbe Richtung ging auch die Reise nach Lesbos zusammen mit dem Ökumenischen Patriarchen und dem Erzbischof von Athen sowie die Feier einer Messe an der Grenze zwischen Mexiko und den Vereinigten Staaten anlässlich seiner Mexiko-Reise.

Von seinen 47 anstrengenden Apostolischen Reisen wird insbesondere seine Reise in den Irak in die Geschichte eingehen, die er im Jahr 2021 unter hohen Risiken unternommen hat. Dieser herausfordernde Apostolische Besuch war Balsam für die offenen Wunden der irakischen Bevölkerung, die so sehr unter den unmenschlichen Taten des IS gelitten hatte. Diese Reise war auch für den interreligiösen Dialog von großer Bedeutung, einer weiteren wichtigen Dimension seines pastoralen Wirkens. Mit dem Apostolischen Besuch in vier Ländern Asiens und Ozeaniens im Jahr 2024 erreichte der Papst „die äußerste Peripherie der Welt“.

*Barmherzigkeit und Freude des Evangeliums*

Papst Franziskus hat stets das Evangelium der Barmherzigkeit in den Mittelpunkt gestellt und wiederholt betont, dass Gott nicht müde wird, uns zu vergeben: Er vergibt immer, egal in welcher Situation sich derjenige auch befinden mag, der um Vergebung bittet und auf den rechten Weg zurückkehrt.

Er wollte das außerordentliche Heilige Jahr der Barmherzigkeit und betonte, dass die Barmherzigkeit „das Herz des Evangeliums“ ist.

Barmherzigkeit und Freude des Evangeliums sind zwei Schlüsselbegriffe von Papst Franziskus.

Im Gegensatz zu dem, was er als „Wegwerfkultur“ bezeichnet hat, sprach er von einer Kultur der Begegnung und der Solidarität. Das Thema der Geschwisterlichkeit hat mit leidenschaftlichen Tönen sein gesamtes Pontifikat durchzogen. In der Enzyklika *Fratelli tutti* wollte er ein weltweites Streben nach Geschwisterlichkeit neu beleben, weil wir alle Kinder desselben Vaters im Himmel sind. Er hat oft mit Nachdruck daran erinnert, dass wir alle zur selben Menschheitsfamilie gehören.

*Stimme für Frieden, Schöpfung, Brüderlichkeit*

Während seiner Reise in die Vereinigten Arabischen Emirate im Jahr 2019 hat Papst Franziskus ein Dokument über die „Brüderlichkeit aller Menschen für ein friedliches Zusammenleben in der Welt“ unterzeichnet, das daran erinnert, dass Gott der Vater aller ist.

Mit der Enzyklika *Laudato si'* hat Papst Franziskus sich an die Männer und Frauen in aller Welt gewandt und auf die Pflichten und die gemeinsame Verantwortung für unser gemeinsames Haus hingewiesen. „Niemand kann sich alleine retten.“

Angesichts der vielen Kriege, die in diesen Jahren wüten, mit ihren unmenschlichen Gräueln, mit ihren unzähligen Toten und ihrer unermesslichen Zerstörung, hat Papst Franziskus unaufhörlich seine Stimme erhoben, um Frieden zu erbitten und zur Vernunft aufzurufen, zu ehrlichen Verhandlungen, um mögliche Lösungen zu finden, da der Krieg – wie er sagte – bloß den Tod von Menschen, die Zerstörung von Häusern, Krankenhäusern und Schulen bedeutet. Nach dem Krieg geht es der Welt stets schlechter als vorher. Er ist für alle immer eine schmerzhafte und dramatische Niederlage.

*„Brücken bauen und keine Mauern“*

„Brücken bauen und keine Mauern“ ist eine Aufforderung, die er mehrfach wiederholt hat, und als Nachfolger des Apostels Petrus war sein Dienst für den Glauben stets mit dem Dienst für den Menschen in all seinen Dimensionen verbunden.

In geistlicher Verbundenheit mit der ganzen Christenheit sind wir hier zahlreich versammelt, um für Papst Franziskus zu beten, auf dass Gott ihn in seine unendliche Liebe aufnehme.

*„Vergesst nicht, für mich zu beten“*

Papst Franziskus pflegte seine Ansprachen und Begegnungen mit den Worten zu beenden: „Vergesst nicht, für mich zu beten.“ Lieber Papst Franziskus, nun bitten wir dich, für uns zu beten und vom Himmel aus die Kirche, Rom und die ganze Welt zu segnen, so wie du es letzten Sonntag vom Balkon dieser Basilika aus getan hast, in einer letzten Umarmung mit dem ganzen Volk Gottes, aber auch im Geiste mit der gesamten Menschheit, die mit aufrichtigem Herzen nach der Wahrheit sucht und die Fackel der Hoffnung hochhält.

(Übersetzung und Zwischentitel: kathpress)

**5. Predigt von Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM  
beim Pontifikalrequiem für Papst Franziskus am  
29. April 2025 im Dom zu Salzburg**

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Universalkirche begeht, wenn ein Papst stirbt, eine neuntägige Trauerzeit. Gezählt wird vom Begräbnistag an. Wir sind somit am vierten Tag angelangt. Wir sind eingeladen, in diesen neun Tagen besonders für unseren verstorbenen Papst Franziskus zu beten, sein Wirken und sein Zeugnis dankbar zu achten und seine Lehre, sein Vermächtnis zu beobachten. Ich konnte auch beim Begräbnis dabei sein und habe dort, wie auch hier, Traurigkeit gespürt, die durchaus auch mit Dankbarkeit und stiller Freude gepaart war. Das Sterben des Papstes hinterlässt eine Leere, die nicht nur von den engsten Angehörigen gefühlt wird, sondern auch sehr viele Menschen auf der ganzen Welt erfasst. Für mich fühlt sich diese Leere ein wenig wie Verlassenheit an – ist der Papst doch eine letzte Instanz und Zuflucht für einen Bischof. Ich musste in diesen Tagen immer wieder an den Heiligen Augustinus

denken. Ihm war der liebe Freund gestorben, darob war es vor Trauer finster geworden in seiner Seele. Es schien, als ob in ihm der halbe Mensch weggestorben sei. Wörtlich heißt es: „Ich war mir selbst zur großen Frage geworden.“ Der große Wiener Philosoph Fridolin Wipplinger hat dieser Gefühlslage ein Buch gewidmet mit dem Titel „Der personal verstandene Tod“. Darin beschreibt er, dass Todeserfahrung nicht der mache, der gerade stirbt, sondern der, dem ein geliebter Mensch stirbt.

Bei Papst Franziskus spürte ich: er stand einem nahe. Er war nahe an der ungeschönten Wirklichkeit. Dennoch: Das subjektive Element trat eher in den Hintergrund. Er konnte gut und lang zuhören. In seiner Gegenwart konnte man ganz offen, ohne Umschweife oder irgendwelche Anerkennungsbekundungen, direkt über das eigene Anliegen reden. Das, was er den Synodenal anlässlich der ersten von ihm einberufenen Bischofssynode sagte, galt auch im direkten Gespräch mit ihm: „Offen reden und in Demut zuhören!“

Ich erinnere mich noch gut an unseren ersten Ad-limina-Besuch 2014. Am Ende unserer Begegnung sagte ich ihm, ich sei erst wenige Wochen im Amt als Erzbischof, und bat ihn, ob er mir einen Rat mit auf den Weg geben könnte. Er dachte kurz nach, und sagte mir zwei Worte: „Vigilanza e misericordia – Aufmerksamkeit und Barmherzigkeit.“ Diese beiden Aspekte haben auch sein Wirken ausgemacht: Aufmerksamkeit für die Sache, für das große Ganze, und Barmherzigkeit für den Einzelnen.

Papst Franziskus ist in einem Heiligen Jahr zu Gott heimgekehrt – eine Fügung, die wir bedenken sollten. Der Heiligkeit hat er sein letztes Apostolisches Schreiben gewidmet, „Gaudete et exsultate“. In der Philosophie, aus der ich komme, gilt der Grundsatz: Wesentliches gilt es zu entdecken, nicht zu bestimmen. In besonderer Weise gilt dies auch für das Heilige. Gott, so heißt es in der Schrift, lässt sich finden – das Heilige ist die Anwesenheit Gottes im Alltäglichen; dieses Heilige kann und will gefunden werden. Papst Franziskus sprach oft von den Rändern, den Peripherien – Nazareth und Bethlehem sind solche Orte der Peripherie, doch ausgerechnet dort ereignete sich die unaufdringliche Berührung des Himmels mit der Erde.

Das Schreiben „Gaudete et exsultate“ widmet sich dem „Ruf zur Heiligkeit in der Welt von Heute“. Darin gibt uns der verstorbene Papst einige „Merkmale des Heiligen in unseren Tagen“ mit:

1. Durchhaltevermögen, Geduld und Sanftmut – Für die Heiligkeit bedarf es der Demut, man solle sich nicht selbst Gerechtigkeit verschaffen. Ja, wie schnell sind wir heute doch im Fordern, gegenüber der Welt, der Kirche und gegenüber Gott. „Die Demut kann im Herzen nur durch Demütigungen Wurzeln schlagen“, schreibt Franziskus. Wie sehr steht dieses Wort doch gegen unsere oft selbstgefällige, ichbezogene Zeit! Freilich ist Demütigung an sich nichts Gutes, aber sie ist ein Fakt des Lebens, den man zu ertragen wissen sollte.
2. Freude und Sinn für Humor – Wir stehen mitten in der Osterzeit, der Zeit größter Freude. In diesen Tagen beten wir nicht den Engel des Herrn, sondern wir rufen „Freu dich, du Himmelskönigin!“ – denn der Herr ist wahrhaft auferstanden. Von den Jüngern heißt es einmal, sie „konnten es vor Freude immer noch nicht glauben“ (Lk 24,41). Diese Freude gilt es auch im Alltag zu pflegen und zu leben.
3. Wagemut und Eifer – Für eine glaubwürdige Verkündigung braucht es das Einstehen für die Kirche, in dieser religiös unmusikalischen Zeit, die das Lied Gottes oft nicht hören will. Es braucht auch Entschlossenheit und Eifer, für die Heilsgeschichte einzutreten, die selbst durch Unheil weder ungeschrieben noch umgeschrieben wird.
4. Gemeinschaft – Hier denke ich besonders an die Synodalität, eines der großen Geschenke von Papst Franziskus. Die Nachfolge Jesu darf man nicht allein gehen. Der synodale Umgang miteinander prägt uns bereits jetzt. Hinhören, Stille, gemeinsames Schweigen, dem Gesagten Raum geben und zugleich Indifferenz gegenüber dem Eigenen zu üben – das sind Werte und Errungenschaften der Synodalität, die wir weiter leben wollen.

Ein letztes Merkmal der Heiligkeit im hier und heute ist für den Papst das „beständige Gebet“. Er selbst hat sein Pontifikat mit einem Gebet für Benedikt XVI. begonnen, er hat uns alle immer wieder um das Gebet für ihn gebeten. Er wusste: Er braucht dieses Gebet der Vielen, die ihm anvertraut sind und für die er da sein wollte. Auch bei der Synode im vergangenen Oktober ermahnte er uns, inmitten einer Diskussion, dass der Prozess ein geistlicher sein müsse – es brauche das Gebet, das Ringen, den Rückbezug auf Gott. Wie oft hören wir den Ruf zum Gebet in der Liturgie – folgen wir ihm! Beten wir für unsere Kirche auf dem Weg durch die Zeiten, für Berufungen, besonders aber auch für

den Frieden auf dieser Welt, der unserem verstorbenen Heiligen Vater ein so großes Herzensanliegen war, dass er sein eigenes Leiden vor Gott dafür aufgeopfert hat.

Eingangs habe ich von der neuntägigen Trauerzeit gesprochen, in der wir stehen. Wenn sie endet, werden sich die wahlberechtigten Kardinäle – verborgen und abgesondert von der Welt – zusammenfinden, um miteinander zu ergründen, wer von ihnen von Gott zum neuen Nachfolger des Petrus ausersehen ist. Gerade auch für das Konklave, vielleicht einen der bekanntesten geistlichen Prozesse, lasset uns beten. Heute gedenken wir im Gebet, in der Feier der Eucharistie unseres verstorbenen Heiligen Vaters – und zugleich bitten wir ihn, dass er für uns und die ganze Kirche Fürsprache halten möge bei Gott. Amen.

## **6. Anordnungen anlässlich des Todes von Papst Franziskus: Dokumentation**

*Diese Regelungen wurden per Sondernewsletter am 22.04.2025 versandt.*

Tief erschüttert und voll Trauer vernahmen Kirche und Welt die Nachricht vom Tod Papst Franziskus<sup>4</sup>. Anlässlich des Hinscheidens von Papst Franziskus hat Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM für die Erzdiözese Salzburg folgende Anordnungen getroffen:

1. In allen Pfarr- und Klosterkirchen der Erzdiözese ist an einem vom Pfarrer bzw. Kirchenrektor zu bestimmenden Tag ein feierlicher Gottesdienst für den verstorbenen Papst zu halten. Zu diesem sind die Pfarrgemeinde, die örtlichen Behörden und katholischen Vereine einzuladen.
2. Im Dom zu Salzburg wird das feierliche Pontifikalrequiem des hwst. Herrn Erzbischof in Konzelebration mit dem Auxiliarbischof und dem Domkapitel am Dienstag, 29. April, um 18 Uhr gehalten. Zu diesem Gottesdienst werden die Behörden des Landes Salzburg und des Landes Tirol sowie der Stadt Salzburg, der gesamte Diözesan- und Ordensklerus der Stadtdekanate, Vertretungen der Ordensgemeinschaften und alle Gläubigen eingeladen. (An diesem Abend sollen demnach im Stadtgebiet Salzburg die in Punkt 1 angeordneten Gottesdienste nicht gehalten werden.) Zwei weitere See-

lengottesdienste werden am Freitag, 25. April, um 7.20 Uhr, und am Montag, 28. April, um 7.20 Uhr im Dom gefeiert.

- Priester und Diakone sind zur Mitfeier in eigener Alba und schwarzer (oder violetter) Stola oder in Chorkleidung eingeladen. Hauptamtlich gesendete Seelsorgerinnen und Seelsorger können in eigener Alba mitfeiern.  
Ankleideort: Pfarrsakristei des Doms (vorne links). Liturgische Kleidung ist selbst mitzubringen.
  - Anmeldung zur Mitfeier in liturgischer Kleidung an [sekretariat.erzbischof@eds.at](mailto:sekretariat.erzbischof@eds.at) bis 28. April, 11:00 Uhr erforderlich.
3. Kirchen und kirchliche Gebäude sollen bis zum Tag nach dem Begegnungszeitraum des Papstes mit Trauerfahnen oder weiß-gelben Kirchenfahnen mit Trauerflor beflaggt werden.
  4. Am Tag des Begräbnisses von Papst Franziskus, am Samstag, 26. April, sind von 10:00 Uhr bis 10:10 Uhr alle Glocken mit zweimaliger Unterbrechung zu läuten.







Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Mai 2025

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr  
Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Foto: kathpress/Paul Wuthe

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.ed.s](http://www.ed.s)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIOZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Sondernr. 6/1

Juni

2025

---



Papst Leo XIV.

## Inhalt

1. **Habemus Papam.** S. 3
2. **Papst Leo XIV.: Ansprache vor dem ersten Segen Urbi et Orbi.** S. 3
3. **Papst Leo XIV.: Predigt bei der Messfeier am 9. Mai 2025 mit den Kardinälen, die am Konklave teilgenommen haben.** S. 5
4. **Papst Leo XIV.: Predigt bei der Amtseinführung am 18.05.2025.** S. 9
5. **Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Stellungnahme zum neugewählten Papst LeoXIV.** S. 13

## 1. Habemus Papam

Am 2. Tag des Konklaves, Donnerstag, dem 08.05.2025, um 19:10 Uhr, gab der Kardinalprotodiakon Dominique Kardinal Mamberti auf der Loggia der Peterskirche in Rom bekannt, dass die 133 versammelten Kardinäle den neuen Papst gewählt haben:

Annuntio vobis gaudium magnum;  
habemus Papam:

Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum,  
Dominum Robertum Franciscum  
Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Prevost  
qui sibi nomen imposuit

Leonem XIV

Papst Leo XIV. (Robert Francis Prevost) wurde am 14.09.1955 in Chicago, Illinois (Erzdiözese Chicago) geboren. Er wurde am 19.06.1982 zum Priester geweiht.

Am 03.11.2014 ernannte ihn Papst Franziskus zum Apostolischen Administrator der Diözese Chiclayo (Peru) und Titularbischof von Sufar. Die Bischofsweihe erhielt er am 12.12.2014. Am 26.09.2015 wurde er zum Bischof von Chiclayo ernannt. Am 15.04.2020 wurde er zusätzlich Apostolischer Administrator der Diözese Callao.

Am 30.01.2023 wurde er zum Präfekten des Dikasteriums für die Bischöfe und Präsidenten der Päpstlichen Kommission für Lateinamerika bestellt, verbunden mit der Ernennung zum Erzbischof.

Im Konsistorium vom 30.09.2023 kreierte ihn Papst Franziskus zum Kardinaldiakon mit der Titelkirche Santa Monica.

Zum Kardinalbischof des suburbikarischen Bistums Albano wurde er von Papst Franziskus am 06.02.2025 erhoben.

## 2. Papst Leo XIV.: Ansprache vor dem ersten Segen Urbi et Orbi

Der Friede sei mit euch allen!

Liebe Brüder und Schwestern, dies ist der erste Gruß des auferstandenen Christus, des Guten Hirten, der sein Leben für die Herde Gottes hingegeben hat. Auch ich wünsche mir, dass dieser Friedensgruß in

eure Herzen eingeht, eure Familien erreicht, alle Menschen, wo immer sie auch sind, alle Völker, die ganze Erde. Der Friede sei mit euch!

Dies ist der Friede des auferstandenen Christus, ein unbewaffneter und entwaffnender Friede, demütig und beharrlich. Er kommt von Gott, dem Gott, der uns alle bedingungslos liebt.

Wir hören noch immer die schwache, aber stets mutige Stimme von Papst Franziskus, der Rom segnete, der Papst, der Rom segnete, der an jenem Ostermorgen der Welt, der ganzen Welt seinen Segen gab. Gestattet mir, an diesen Segen anzuknüpfen: Gott liebt uns, Gott liebt euch alle und das Böse wird nicht siegen! Wir alle sind in den Händen Gottes. Lasst uns daher ohne Angst, Hand in Hand mit Gott und miteinander, weitergehen! Wir sind Jünger Christi. Christus geht uns voran. Die Welt braucht sein Licht. Die Menschheit braucht ihn als Brücke, um von Gott und seiner Liebe erreicht zu werden. Helft auch ihr uns, und helft einander, Brücken zu bauen, durch den Dialog, durch die Begegnung, damit wir alle vereint ein einziges Volk sind, das dauerhaft in Frieden lebt. Danke, Papst Franziskus!

Ich möchte auch allen meinen Mitbrüdern, den Kardinälen, danken, die mich zum Nachfolger Petri gewählt haben, damit wir zusammen als geeinte Kirche unterwegs sind, stets auf der Suche nach Frieden und Gerechtigkeit, stets darauf bedacht, als Männer und Frauen zu arbeiten, die Jesus Christus treu sind, ohne Furcht, um das Evangelium zu verkünden, um Missionare zu sein.

Ich bin ein Sohn des heiligen Augustinus, ein Augustiner, und dieser sagte: „Mit euch bin ich Christ, für euch bin ich Bischof.“ In diesem Sinne können wir alle gemeinsam auf jene Heimat zugehen, die Gott uns bereitet hat.

Ein besonderer Gruß an die Kirche von Rom! Wir müssen gemeinsam nach Wegen suchen, wie wir eine missionarische Kirche sein können, eine Kirche, die Brücken baut, den Dialog pflegt und stets offen ist, alle mit offenen Armen aufzunehmen, so wie dieser Platz, alle, alle die unseres Erbarmens, unserer Gegenwart, des Dialogs und der Liebe bedürfen.

(Auf Spanisch)

*Y si me permiten también una palabra, un saludo a todos y en modo particular a mi querida diócesis de Chiclayo, en el Perú, donde un pue-*

*blo fiel ha acompañado a su obispo, ha compartido su fe y ha dado tanto, tanto, para seguir siendo Iglesia fiel de Jesucristo.*

(Übersetzung)

Und wenn ihr mir noch ein Wort, einen Gruß erlaubt an alle und insbesondere an meine liebe Diözese Chiclayo in Peru, wo ein gläubiges Volk seinen Bischof begleitet, seinen Glauben geteilt und so viel gegeben hat, um eine treue Kirche Jesu Christi zu bleiben.

An euch alle, Brüder und Schwestern in Rom, in Italien, in der ganzen Welt: Wir wollen eine synodale Kirche sein, eine Kirche, die unterwegs ist, eine Kirche, die stets den Frieden sucht, die stets die Liebe sucht, die sich stets bemüht, insbesondere denen nahe zu sein, die leiden.

Heute ist der Tag des Bittgebets an die Muttergottes von Pompeji. Unsere Mutter Maria möchte immer mit uns gehen, uns nahe sein und uns mit ihrer Fürsprache und ihrer Liebe unterstützen. Deshalb möchte ich zusammen mit euch beten. Beten wir gemeinsam für diese neue Aufgabe, für die ganze Kirche und für den Frieden in der Welt und bitten wir Maria, unsere Mutter, um diese besondere Gnade: Gegrüßet seist du, Maria ...

[Feierlicher Segen]

(Quelle: vatican.va)

### **3. Papst Leo XIV.: Predigt bei der Messfeier am 9. Mai 2025 mit den Kardinälen, die am Konklave teilgenommen haben**

*Der Heilige Vater begann mit einigen frei gesprochen Worten in englischer Sprache:*

„Ich beginne mit einigen Worten in Englisch, und fahre dann auf Italienisch fort. Aber ich möchte die Worte des Antwortpsalms wiederholen: „Ich will dem Herrn singen ein neues Lied, denn er hat wunderbare Taten vollbracht.“

Und tatsächlich gilt das nicht nur für mich, sondern für uns alle. Meine Mitbrüder Kardinäle, während wir diesen Morgen feiern, lade ich euch ein, über die Wunder nachzudenken, die der Herr vollbracht hat, und über die Segnungen, die der Herr weiterhin über uns alle ausgießt durch das Petrusamt.

Ihr habt mich gerufen, dieses Kreuz zu tragen und mit dieser Aufgabe gesegnet zu sein. Und ich weiß, dass ich auf jeden von Euch zählen kann, mit mir gemeinsam zu gehen, damit wir als Kirche, als Gemeinschaft eine Gemeinschaft von Freunden Jesu und als Gläubige, um die Frohe Botschaft und das Evangelium zu verkünden. Um zu sagen:“

*Ab hier trug Papst Leo XIV. die Predigt auf Italienisch vor:*

„Du bist der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“ (*Mt 16,16*). Als Petrus zusammen mit den anderen Jüngern vom Meister nach seinem Glauben an ihn gefragt wird, bringt er in verdichteter Form zum Ausdruck, was die Kirche durch die apostolische Nachfolge seit zweitausend Jahren als Erbe bewahrt, vertieft und weitergibt.

Jesus ist der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, das heißt der einzige Erlöser. Er offenbart das Antlitz des Vaters.

Um den Menschen nahe und ihnen zugänglich zu sein, hat Gott sich uns in den vertrauensvollen Augen eines Kindes, im lebendigen Geist eines Jugendlichen, in den reifen Zügen eines Mannes offenbart (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22), bis er schließlich den Seinen nach der Auferstehung in seiner verherrlichten Gestalt erschien. So hat er uns ein Vorbild für ein heiliges menschliches Leben gegeben, das wir alle nachahmen können, zusammen mit der Verheißung einer ewigen Bestimmung, die hingegen alle unsere Grenzen und Fähigkeiten übersteigt.

Petrus hält in seiner Antwort beides fest: die Gabe Gottes und den Weg, den man gehen muss, um sich von ihr verwandeln zu lassen. Dies sind zwei untrennbare Dimensionen der Erlösung, die der Kirche anvertraut sind, damit sie sie zum Wohl der Menschheit verkündet. Sie sind uns anvertraut, die wir von ihm auserwählt wurden, bevor wir im Mutterleib geformt wurden (vgl. *Jer 1,5*), die wir im Wasser der Taufe wiedergeboren und über unsere Grenzen hinaus und ohne unser Verdienst hierhergeführt und von hier ausgesandt worden sind, damit das Evangelium allen Geschöpfen verkündet werde (vgl. *Mk 16,15*).

In besonderer Weise vertraut Gott, indem er mich durch eure Wahl zum Nachfolger des Ersten der Apostel berufen hat, diesen Schatz mir an, damit ich mit seiner Hilfe ein treuer Verwalter (vgl. *1 Kor 4,2*) zum Wohl des gesamten mystischen Leibes der Kirche sei, auf dass sie immer mehr zu einer Stadt auf dem Berg wird (vgl. *Offb 21,10*),

zu einer rettenden Arche, die durch die Wogen der Geschichte steuert, zu einem Leuchtturm, der die Nächte der Welt erhellt. Und dies weniger wegen der Großartigkeit ihrer Strukturen oder der Pracht ihrer Bauten – wie die Baudenkmäler, in denen wir uns befinden –, sondern durch die Heiligkeit ihrer Glieder, dieses „Volkes, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat“ (*1 Petr 2,9*).

Allerdings geht dem Gespräch, in dem Petrus sein Glaubensbekenntnis ablegt, noch eine weitere Frage voraus. Jesus fragt: „Für wen halten die Menschen den Menschensohn?“ (*Mt 16,13*). Das ist keine unbedeutende Frage, sie betrifft vielmehr einen wichtigen Aspekt unseres Dienstes: die Wirklichkeit, in der wir leben, mit ihren Grenzen und Möglichkeiten, mit ihren Fragen und Überzeugungen.

„Für wen halten die Menschen den Menschensohn?“ (*Mt 16,13*). Wenn wir an die Szene denken, die wir gerade betrachten, könnten wir auf diese Frage zwei mögliche Antworten finden, die auch zwei Haltungen beschreiben.

Da ist zunächst die Antwort der Welt. Matthäus betont, dass das Gespräch zwischen Jesus und seinen Jüngern hinsichtlich seiner Identität in der wunderschönen kleinen Stadt Cäsarea Philippi stattfindet, die reich an prächtigen Palästen ist, inmitten einer bezaubernden Naturlandschaft am Fuße des Hermon liegt, aber auch Sitz grausamer Machtzirkel und Schauplatz von Verrat und Untreue ist. Dieses Bild spricht von einer Welt, die Jesus als einen völlig unbedeutenden Menschen betrachtet, höchstens als eine kuriose Figur, die mit ihrer ungewöhnlichen Art zu sprechen und zu handeln Staunen hervorrufen kann. Und so wird diese „Welt“ nicht zögern, ihn zurückzuweisen und zu beseitigen, sobald er aufgrund der Ehrlichkeit und der moralischen Ansprüche, die er einfordert, lästig wird.

Dann gibt es noch die zweite mögliche Antwort auf die Frage Jesu: die der einfachen Leute. Für sie ist der Nazarener kein „Scharlatan“: Er ist ein aufrechter Mann, einer, der Mut hat, der gut spricht und das Richtige sagt, wie andere große Propheten in der Geschichte Israels. Deshalb folgen sie ihm, zumindest solange sie dies ohne allzu große Risiken und Unannehmlichkeiten tun können. Doch er ist für sie nur ein Mensch, und deshalb verlassen auch sie ihn in der Stunde der Gefahr, während seiner Passion, und gehen enttäuscht weg.

Bemerkenswert an diesen beiden Haltungen ist ihre Aktualität. Sie verkörpern nämlich Vorstellungen, die wir leicht – vielleicht in einer anderen Sprache, aber im Wesentlichen gleich – in den Mündern vieler Männer und Frauen unserer Zeit wiederfinden können.

Auch heute wird der christliche Glaube in nicht wenigen Fällen als etwas Absurdes angesehen, als etwas für schwache und wenig intelligente Menschen; vielfach werden andere Sicherheiten wie Technologie, Geld, Erfolg, Macht und Vergnügen bevorzugt.

Es handelt sich um Umfelder, in denen es nicht leicht ist, das Evangelium zu bezeugen und zu verkünden, und in denen Gläubige verspottet, bekämpft, verachtet oder bestenfalls geduldet und bemitleidet werden. Doch gerade deshalb sind dies Orte, die dringend der Mission bedürfen, denn der Mangel an Glauben hat oft dramatische Begleiterscheinungen: dass etwa der Sinn des Lebens verlorenginge, die Barmherzigkeit in Vergessenheit gerät, die Würde des Menschen in den dramatischsten Formen verletzt wird, die Krise der Familie und viele andere Wunden, unter denen unsere Gesellschaft nicht unerheblich leidet.

Vielfach wird Jesus, obwohl er als Mensch geschätzt wird, auch heute bloß als eine Art charismatischer *Anführer* oder *Übermensch* gesehen, und zwar nicht nur von Nichtgläubigen, sondern auch von vielen Getauften, die so schließlich in einen faktischen Atheismus geraten.

Dies ist die Welt, die uns anvertraut ist und in der wir, wie Papst Franziskus uns so oft gelehrt hat, berufen sind, den freudigen Glauben an Jesus, den Erlöser, zu bezeugen. Deshalb ist es auch für uns unerlässlich, immer neu zu bekennen: „Du bist der Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“ (*Mt 16,16*).

Das ist vor allem in unserer persönlichen Beziehung zu ihm von wesentlicher Bedeutung, im Bemühen um einen täglichen Weg der Umkehr. Aber dann auch für uns als Kirche, indem wir gemeinsam unsere Zugehörigkeit zum Herrn leben und allen die Frohe Botschaft bringen (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 1).

Ich sage dies vor allem im Blick auf mich selbst, als Nachfolger Petri, der ich meine Mission als Bischof der Kirche von Rom beginne, welche berufen ist, der Gesamtkirche in der Liebe vorzustehen, gemäß dem

berühmten Wort des heiligen Ignatius von Antiochien (vgl. *Brief an die Römer*, Gruß). Als er in Ketten in diese Stadt gebracht wurde, an den Ort seines nahenden Lebensopfers, schrieb er an die Christen dort: „Dann werde ich wirklich ein Jünger Jesu Christi sein, wenn die Welt meinen Leib nicht mehr sieht“ (*Brief an die Römer*, IV, 1). Er bezog sich darauf, dass er im Zirkus von wilden Tieren verschlungen werden würde – und so geschah es –, doch seine Worte verweisen in einem allgemeineren Sinn auf eine unverzichtbare Anforderung für alle, die in der Kirche ein Leitungsamt ausüben: zu verschwinden, damit Christus bleibt, sich klein zu machen, damit er erkannt und verherrlicht wird (vgl. *Joh 3,30*), sich ganz und gar dafür einzusetzen, dass niemandem die Möglichkeit fehlt, ihn zu erkennen und zu lieben.

Gott gebe mir diese Gnade, heute und immer, mit der Hilfe der liebevollen Fürsprache Marias, der Mutter der Kirche.

(Quelle: Vatican News)

#### **4. Papst Leo XIV.: Predigt bei der Amtseinführung am 18.05.2025**

*Liebe Brüder Kardinäle,  
Brüder im Bischofs- und Priesteramt,  
verehrte Autoritäten und Mitglieder des Diplomatischen Korps!  
Ein herzlicher Gruß an die Pilger, die anlässlich des Jubiläums der  
Bruderschaften angereist sind!*

Brüder und Schwestern, ich grüße euch alle am Beginn des mir anvertrauten Dienstes mit großer Dankbarkeit im Herzen. Der heilige Augustinus schrieb: „Geschaffen hast du uns im Hinblick auf dich, [Herr], und unruhig ist unser Herz, bis es ruhet in dir“ (*Bekenntnisse*, 1,1).

In den letzten Tagen haben wir eine besonders intensive Zeit erlebt. Der Tod von Papst Franziskus hat unsere Herzen mit Trauer erfüllt und in diesen schwierigen Stunden haben wir uns gefühlt wie diese vielen Menschen, von denen das Evangelium sagt, sie seien gewesen „wie Schafe, die keinen Hirten haben“ (*Mt 9,36*). Gerade am Ostersonntag jedoch haben wir seinen letzten Segen empfangen, und so haben wir diesen Moment im Licht der Auferstehung in der Gewissheit erlebt, dass der Herr sein Volk niemals verlässt, dass er es sammeln wird,

wenn es zerstreut ist, und es „hüten [wird] wie ein Hirt seine Herde“ (*Jer 31,10*).

In dieser gläubigen Gesinnung hat sich das Kardinalskollegium zum Konklave versammelt. Von unterschiedlicher Herkunft, haben wir unseren Wunsch, den neuen Nachfolger Petri zu wählen, den Bischof von Rom, einen Hirten, der das reiche Erbe des christlichen Glaubens bewahren und zugleich den Blick weit in die Zukunft richten kann, um den Fragen, Sorgen und Herausforderungen der heutigen Zeit zu begegnen, in Gottes Hände gelegt. Begleitet von euren Gebeten haben wir das Wirken des Heiligen Geistes gespürt, der die verschiedenen Musikinstrumente aufeinander abgestimmt und die Saiten unserer Herzen in einer einzigen Melodie zum Schwingen gebracht hat.

Ich wurde ohne jegliches Verdienst ausgewählt und komme mit Furcht und Zittern *zu euch als ein Bruder*, der sich zum Diener eures Glaubens und eurer Freude machen und mit euch auf dem Weg der Liebe Gottes wandeln möchte, der möchte, dass wir alle eine einzige Familie sind.

*Liebe und Einheit:* Dies sind die beiden Dimensionen der Sendung, die Jesus Petrus anvertraut hat.

Das berichtet uns der Abschnitt aus dem Evangelium, der uns an den See von Tiberias führt, an denselben Ort, an dem Jesus die ihm vom Vater anvertraute Sendung begonnen hatte: die Menschheit aus den Wassern des Bösen und des Todes zu „fischen“ und sie zu retten. Als er am Ufer jenes Sees entlangging, hatte er Petrus und die anderen ersten Jünger berufen, wie er „Menschenfischer“ zu sein; und nun, nach der Auferstehung, ist es an ihnen, diese Sendung fortzuführen, immer wieder neu das Netz auszuwerfen, um die Hoffnung des Evangeliums in die Wasser der Welt einzutauchen und das Meer des Lebens zu befahren, damit alle in die Umarmung Gottes finden.

Wie kann Petrus diese Aufgabe erfüllen? Das Evangelium sagt uns, dass dies nur möglich ist, weil er in seinem Leben die unendliche und bedingungslose Liebe Gottes erfahren hat, auch in der Stunde des Versagens und der Verleugnung. Deshalb verwendet das Evangelium, als Jesus sich an Petrus wendet, das griechische Verb agapao, das die Liebe Gottes zu uns bezeichnet, seine vorbehaltlose und selbstlose Hingabe, im Gegensatz zu dem Verb, das für die Antwort des Petrus verwendet wird, welches die Freundesliebe meint, die wir einander entgegenbringen.

Als Jesus Petrus fragt: „Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich?“ (*Joh 21,16*), bezieht er sich also auf die Liebe des Vaters. Es ist, als würde Jesus ihm sagen: Nur wenn du diese Liebe Gottes, die niemals versiegt, erkannt und erfahren hast, kannst du meine Lämmer weiden; nur in der Liebe Gottes, des Vaters, kannst du deine Brüder mit jenem „Mehr“ lieben, das darin besteht, dein Leben für deine Brüder und Schwestern hinzugeben.

Petrus wird also die Aufgabe übertragen, „mehr zu lieben“ und sein Leben für die Herde hinzugeben. Das Petrusamt ist gerade durch diese aufopfernde Liebe gekennzeichnet, denn die Kirche von Rom hat den Vorsitz in der Liebe, und ihre wahre Autorität ist die Liebe Christi. Es geht niemals darum, andere durch Zwang, religiöse Propaganda oder Machtmittel zu vereinnahmen, sondern immer und ausschließlich darum, so zu lieben, wie Jesus es getan hat.

Er – so sagt ebendieser Apostel Petrus – „ist der Stein, der von euch Bauleuten verworfen wurde, der aber zum Eckstein geworden ist“ (*Apg 4,11*). Und wenn der Stein Christus ist, muss Petrus die Herde weiden, ohne je der Versuchung zu erliegen, ein einsamer Anführer oder ein über den anderen stehender Chef zu sein, der sich zum Beherrschenden der ihm anvertrauten Menschen macht (vgl. *1 Petr 5,3*); im Gegenteil, von ihm wird verlangt, dem Glauben der Brüder und Schwestern zu dienen, indem er mit ihnen gemeinsam auf dem Weg ist: Denn wir alle sind „lebendige Steine“ (*1 Petr 2,5*) und durch unsere Taufe dazu berufen, das Haus Gottes in geschwisterlicher Gemeinschaft, im Einklang des Heiligen Geistes und in einem Zusammenleben in Verschiedenheit aufzubauen. Der heilige Augustinus sagt: „Die Kirche besteht aus all denen, die mit ihren Brüdern in Eintracht leben und den Nächsten lieben“ (*Sermo 359,9*).

Liebe Brüder und Schwestern, ich würde mir wünschen, dass dies unser erstes großes Verlangen ist: *eine geeinte Kirche, als Zeichen der Einheit und der Gemeinschaft, die zum Ferment einer versöhnnten Welt wird.*

In unserer Zeit erleben wir noch immer zu viel Zwietracht, zu viele Wunden, die durch Hass, Gewalt, Vorurteile, Angst vor dem Anderen und durch ein Wirtschaftsmodell verursacht werden, das die Ressourcen der Erde ausbeutet und die Ärmsten an den Rand drängt. Und wir möchten in diesem Teig ein kleines Stückchen Sauerteig sein, das Einheit, Gemeinschaft und Geschwisterlichkeit fördert. Wir möchten der

Welt mit Demut und Freude sagen: Schaut auf Christus! Kommt zu ihm! Nehmt sein Wort an, das erleuchtet und tröstet! Hört auf sein Angebot der Liebe, damit ihr zu seiner einen Familie werdet: *In dem einen Christus sind wir eins*. Und das ist der Weg, der gemeinsam zu gehen ist, innerhalb der Kirche, aber auch mit den christlichen Schwesternkirchen, mit denen, die andere religiöse Wege gehen, mit denen, die die Unruhe der Suche nach Gott in sich tragen, mit allen Frauen und Männern guten Willens, um eine neue Welt aufzubauen, in der der Friede herrscht.

Dies ist der missionarische Geist, der uns beseelen muss, ohne dass wir uns in unserer kleinen Gruppe verschließen oder uns der Welt überlegen fühlen. Wir sind gerufen, allen Menschen die Liebe Gottes zu bringen, damit jene Einheit Wirklichkeit wird, die die Unterschiede nicht aufhebt, sondern die persönliche Geschichte jedes Einzelnen und die soziale und religiöse Kultur jedes Volkes zur Geltung bringt.

Brüder und Schwestern, dies ist die Stunde der Liebe! Die Liebe Gottes, die uns zu Brüdern und Schwestern macht, ist der Kern des Evangeliums, und mit meinem Vorgänger Leo XIII. können wir uns heute fragen: Wenn dieses Kriterium „in der Welt die Oberhand gewinnen würde, würde dann nicht jeder Zwist sofort aufhören und wieder Friede einkehren?“ (Enzyklika *Rerum novarum*, 21)

Lasst uns im Licht und mit der Kraft des Heiligen Geistes an einer Kirche bauen, die auf der Liebe Gottes gegründet und ein Zeichen der Einheit ist, an einer missionarischen Kirche, die ihre Arme der Welt gegenüber öffnet, die das Wort verkündet, die sich von der Geschichte herausfordern lässt und die zum Sauerteig der Eintracht für die Menschheit wird.

Gehen wir gemeinsam, als ein Volk, alle Brüder und Schwestern, auf Gott zu und lieben wir einander.

(Quelle: vatican.va)

## **5. Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Stellungnahme zum neugewählten Papst LeoXIV.**

HABEMUS PAPAM! Die Kirche in Salzburg, in Österreich und auf der ganzen Welt freut sich über unseren neuen Heiligen Vater. Das Gaudium Magnum, das uns verkündet wurde, teile ich auch ganz persönlich. Ich konnte den damaligen Kardinal Prevost bereits öfter treffen, während der Synode in Rom saß ich mit ihm gemeinsam in den Circuli Minores am Tisch. Ich hätte eigentlich nächste Woche mit ihm einen Termin gehabt, nun wird meine Reise nach Rom einen ganz anderen Charakter annehmen. Eine Überraschung, wie sie der Heilige Geist so oft bringt. In seinen ersten Worten hat unser Papst uns den Frieden gewünscht und die Liebe Gottes zugesagt. Er möchte mit Christus Brücken schlagen zu allen in dieser oft so zerklüfteten Welt. Beten wir gemeinsam für unseren neuen Heiligen Vater Leo XIV. und erbitten wir für sein Amt und seinen Dienst allen Segen des Himmels!







**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juni 2025**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg

Fotonachweis: © VATICAN-MEDIA

Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.ed.s](http://www.ed.s)

Herstellungsort: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Sondernr. 7/1

Juli

2025

---

Pfarrverbandsordnung 2025  
der Erzdiözese Salzburg

## Inhalt

**Präambel.** S. 3

- 1. Der Pfarrverband: Definition und Zielsetzung.** S. 4
- 2. Aufgaben des Pfarrverbandes.** S. 4
- 3. Organe des Pfarrverbandes.** S. 8
- 4. Konstituierung des Pfarrverbandsrats.** S. 10
- 5. Arbeitsweise des Pfarrverbandes.** S. 10
- 6. Kostenaufteilung.** S. 11
- 7. Konfliktregelung.** S. 11
- 8. Rechtswirksamkeit.** S. 11

*Diese Ordnung ist in Zusammenschau mit dem Leitbild der Erzdiözese Salzburg zu lesen (VBl. 2025, S. 59).*

## Präambel

Christus ruft seine Kirche aus allen Völkern und zu allen Zeiten zusammen und sendet sie aus, um das Evangelium zu allen Menschen zu tragen. Die Pfarre, der Pfarrverband und das Dekanat sind konkrete Orte, aber auch verschiedene Ebenen, in denen die Kirche vor Ort lebt und ihren missionarischen Auftrag erfüllt. Auf jeder Ebene wirken Menschen mit vielfältigen und unterschiedlichen Charismen, durch die die Kirche präsent ist und in denen sich auch inmitten vieler Herausforderungen das Wachstum des christlichen Lebens verwirklicht.

Als Christinnen und Christen leben wir unseren Glauben und schöpfen Kraft aus dem Wort Gottes und aus den Sakramenten, pflegen Be-währtes und probieren Neues aus. Geleitet von der Vision der Erzdiözese Salzburg (VBl. April 2025, S. 59f) vertrauen wir auf das Wirken Gottes und arbeiten darauf hin, Gott wahrzunehmen und ihn als Gott für uns Menschen zu bezeugen. Wir lernen, Gottes Präsenz und Wirken in der Welt zu erkennen, und nehmen die Fragen der Menschen in den Blick.

Unsere pastoralen Felder sind an der Seite der Menschen und wir leben unseren Auftrag mitten in der Gesellschaft. Gemeinsam machen wir uns auf, Wege zu finden, mit Menschen in der Gesellschaft über die Botschaft des Evangeliums ins Gespräch zu kommen und auch auf jene zuzugehen, die wir nicht in der Kirche treffen. Wir üben uns in einer offenen Haltung in all unseren Wirkungsbereichen und wollen Gott auch im Anderen wahrnehmen und uns stets der Unverfügbarkeit und Größe des Geheimnisses Gottes bewusst sein. Wir pflegen Gastfreundschaft und Willkommenskultur und nutzen neue Kommunikationswege mit einer verständlichen Sprache, um als Kirche das Evangelium im jeweiligen kulturellen Umfeld zu verkünden und zu leben. Diese missionarische Perspektive ist unser Auftrag, damit wir Kirche sind und wachsen können.

Kirche bleibt in der Region vor allem in den Pfarren verankert. Diese arbeiten strategisch in Pfarrverbänden zusammen.

In diesem Sinne sollen die folgenden Regelungen für die Zusammenarbeit der Pfarren im Pfarrverband und im Dekanat hinsichtlich Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise die nötige Klarheit und Orientierung schaffen.

## 1. Der Pfarrverband: Definition und Zielsetzung

Bereits 2008 wurden in der Erzdiözese Salzburg Pfarrverbände erstmals errichtet. Nun wurde darauf aufbauend die Struktur evaluiert und teilweise neu festgelegt, um die Seelsorge zukunftsfähig und missionarisch aufzustellen und zu organisieren.

Ein Pfarrverband ist ein Zusammenschluss mehrerer benachbarter, rechtlich selbständiger bleibender Pfarren mit dem Ziel, durch Zusammenarbeit die Seelsorge und deren Organisation verbindlich gemeinsam wahrzunehmen und weiterzuentwickeln. Es geht um eine gezielte Kooperation der Pfarren.

Der Pfarrverband ist eine organisatorische Einheit, die im rechtlichen Sinne keine eigene juristische Person ist. Der Pfarrkirchenrat jeder Pfarre ist und bleibt das zuständige Gremium für die pfarrliche Vermögensverwaltung.

Die Zusammenarbeit zwischen Pfarre, Pfarrverband und Dekanat wird in den je eigenen Statuten geregelt.

## 2. Aufgaben des Pfarrverbandes

Die Zusammenarbeit im Pfarrverband soll ermutigen, einerseits einen gemeinsamen pastoralen Schwerpunkt zu setzen und andererseits das je eigene pfarrliche Profil zu schärfen.

Die Kooperation im Pfarrverband unterstützt die Pfarren sowohl in der Erfüllung der Grundaufträge der Kirche als auch in der Verwaltung. Der Pfarrverbandsrat trifft strategische Entscheidungen über die gemeinsame Ausrichtung und die gemeinsamen Aufgaben im Pfarrverband (Pastoralplan). Die konkrete operative Umsetzung in den Pfarren wird jeweils im Pfarrgemeinderat (im Folgenden PGR) entschieden. Alle Beschlüsse und Entscheidungen sind im Rahmen des universalen Kirchenrechts und des Partikularrechts zu treffen.

Zu den Aufgaben des Pfarrverbandes gehören:

### 2.1 Grundaufträge der Kirche

#### 2.1.1 Verkündigung der Frohbotschaft

Auf Pfarrverbandsebene werden Initiativen zur Glaubenskommunikation strategisch geplant und wird festgelegt, was gemeinsam durchge-

führt und was auf Pfarrebene umgesetzt wird. Die missionarische Dimension aller pastoralen Vollzüge soll Berücksichtigung finden.

#### 2.1.1.1 Wort Gottes

Auf PfarrverbandsEbene werden Räume eröffnet, um sich mit dem Wort Gottes auseinanderzusetzen und es zu vertiefen, beispielsweise: Bibelrunden, Vortragsreihen, Bibliodrama.

#### 2.1.1.2 Sakramente

Auf PfarrverbandsEbene wird die Sakramentenvorbereitung strategisch geplant und festgelegt, was gemeinsam durchgeführt und was auf Pfarrebene umgesetzt wird.

- Für die **Taufe**, beispielsweise: Taufvorbereitungsweg, Taufvorbereitungstreffen, Feier der Katechumenensalbung, Einzeltaufkatechese, Ausbildung von Taufkatechtinnen und -katecheten, Tauftermine, jährliche Segensfeiern für Neugetaufte, Erwachsenentaufe inklusive Skrutinien
- Für die **Erstkommunion**, beispielsweise: Vorbereitungsweg, Erstkommunionalter, gemeinsames Thema, Materialpool, Abstimmung der Termine der Erstkommunion oder gemeinsame Erstkommunion, gemeinsame Veranstaltungen
- Für die **Beichte**, beispielsweise: Vorbereitungsweg für die Erstbeichte, Alter für Erstbeichte, Beichtorte und -zeiten, Bußfeiern, Abende der Barmherzigkeit
- Für die **Firmung**, beispielsweise: Vorbereitungsweg, Firmalter, Abstimmung der Termine (Firmung in jeder Pfarre oder gemeinsam), gemeinsame Veranstaltungen, Materialpool, Beichtgespräch
- Für die **Ehe**, beispielsweise: Ehevorbereitung, Eheabend, Ehebegleitung, Ehejubiläen
- Für die **Krankensalbung**, beispielsweise: Krankensalbungs-gottesdienste, Erreichbarkeit der Priester, Krankenkommunikation
- Für die **Weihe**, beispielsweise: Gebet um Berufungen, Berufungen ins Gespräch bringen und fördern

### 2.1.1.3 Bildung

Auf Pfarrverbandsebene wird der Bedarf an Bildungsangeboten erhöhen und werden entsprechende Angebote koordiniert:

1. Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ehren- oder Hauptamt, beispielsweise Veranstaltungen zu theologischen, pastoralen oder organisatorischen Themen, wie Moderation, Leitung von Gruppen etc.
2. Angebote, die bewusst die Ein- und Ausübung des Glaubens fördern, beispielsweise geistliche Begleitung, Exerzitien, Fastenimpulse, Glaubenskurse, Katechese.
3. Öffentliche Angebote der Erwachsenenbildung, bei denen der vermittelnde Aspekt im Vordergrund steht, beispielsweise Vorträge oder Kurse, die sich mit dem gesamten Themenspektrum des menschlichen Lebens auseinandersetzen, wie Gesellschaft, Politik, Religion, Schöpfung, Soziales, Familie etc.

Hilfestellung bei der konkreten Planung und Durchführung geben verschiedene Bildungseinrichtungen der Erzdiözese, z.B. PGR-Referat, Referat für Spiritualität und Exerzitien, Referat für Ehe und Familie, Katholisches Bildungswerk, St. Virgil Salzburg, Tagungshaus der Erzdiözese in Wörgl.

### 2.1.1.4 Öffentlichkeitsarbeit

Auf Pfarrverbandsebene sind bestehende Websites zu verlinken. Neue Websites werden von der Erzdiözese künftig nur noch auf Pfarrverbandsebene eingerichtet. Der gemeinsame Auftritt in der Öffentlichkeit soll z.B. durch ein Pfarrverbandsblatt, Pfarrverbandsnews, Social Media, Pfarrverbandslogo etc. gefördert werden.

## 2.1.2 Gottesdienst

Auf Pfarrverbandsebene werden regelmäßig geplante Eucharistiefeiern und Wort-Gottes-Feiern aller Pfarren eingeteilt, abgestimmt und festgelegt. Besondere missionarische Liturgien werden abgesprochen und entwickelt.

- Hochfeste, beispielsweise: Christmette, Neujahr, Gründonnerstag (Nachbarpfarren gemeinsam), Osternacht, Fronleichnam (Nachbarpfarren oder Pfarrverband gemeinsam oder an verschiedenen Tagen)
- Sonntags- und Wochentaggottesdienste
- Familiengottesdienste, Kinderkirche, Jugendgottesdienste
- Gottesdienste zu besonderen Anlässen, beispielsweise: Ernte-

dank (gemeinsam oder pfarrlich), Ehejubiläen, Weltmissionssonntag, Emmausgang, Krankensalbungsgottesdienst, Abend der Barmherzigkeit, Wallfahrten, Bittgänge, Picknick-Gottesdienst, Segengottesdienste, Schulgottesdienste

- Gottesdienstformate entwickeln, die an Anlässe und Orte aus den Lebenswelten der Menschen anknüpfen, beispielsweise: Schultaschengottesdienst, Tiersegnung, Spielzeugsegnung, Sonnwend-Gottesdienst, Sternenkinder-Gottesdienste

### 2.1.3 Dienst am Nächsten

Auf Pfarrverbandsebene werden caritative Initiativen und Aktionen abgestimmt und weiterentwickelt.

- Armutsbekämpfung, beispielsweise: Anlaufstelle für Bedürftige, Förderung des Umverteilungstages, Lebensmittelabgaben, Mittagstisch, Vernetzung von Einrichtungen, Verteilung von Informationen, Motivationsarbeit für Sammlungen, Sozialprojekte, Vernetzung der Sozialkreisleitenden bzw. der Leitung der Pfarrcaritas der einzelnen Pfarren
- Pfarrcaritas, beispielsweise: Vernetzung der Caritas-Haus-sammlung, August-Sammlung, Welttag der Armen (Elisabeth-sammlung), Zusammenarbeit mit den regionalen Caritaszentren bzw. der diözesanen Pfarrcaritas
- Maßnahmen, der Einsamkeit entgegenzuwirken, beispielsweise: Besuchsdienste fördern, Räume der Begegnung schaffen
- Trauerpastoral, beispielsweise: Trauerräume, Trauerseminare, Lebenskaffee, Letzte-Hilfe-Kurs, Trauerspaziergang

### 2.1.4 Gemeinschaft

Auf Pfarrverbandsebene werden Initiativen zur Förderung des Miteinanders und zur Motivation der Ehrenamtlichen entwickelt.

- Förderung und Begleitung der Ehrenamtlichen, beispielsweise: Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren, Wort-gottesfeier-Leiterinnen und -Leiter, jährlicher Mitarbeiterstart (Dankfeier)
- Förderung des Miteinanders, beispielsweise: gemeinsame Pro-jekte entwickeln, Wallfahrt, Pfarrverbandsstammtisch, Pfarr-verbandsfest, Kinderfest, Pfarrverbandschor, Pfarrverbands- kundung
- Förderung des Andockens an der Pfarre von Kirchenfernen und Neuzugezogenen, beispielsweise: Kontakt zu Neuzugezo-genen, Informationen in der Gemeindezeitung, Kontakt zu Vereinen

- Gastfreundschaft und Willkommenskultur, beispielsweise: Orientierung und Information, Begrüßungskomitee

## 2.2 Verwaltung und Service

Im Bereich der Verwaltung und des Service werden folgende Agenden auf PfarrverbandsEbene strategisch geplant und festgelegt:

- Matrikenverwaltung, beispielsweise: Zugang der Pfarrsekretäinnen und -sekretäre in allen Pfarren, Zusammenarbeit der Pfarrkanzleien
- Erreichbarkeit, beispielsweise: Festlegung der Kanzleizeiten mit Arbeits- und Öffnungszeiten, Weiterleitung der Telefone, Bekanntgabe der Telefonnummern der pastoralen Mitarbeitenden
- Buchhaltung, beispielsweise: Bündelung, Auslagerung etc.
- Planung von Sanierungen, beispielsweise: Kennenlernen der baulichen Situation im Pfarrverband, Prioritätensetzung der baulichen Infrastruktur für die missionarische Pastoral, Baueingaben werden gemeinsam aufeinander abgestimmt (siehe Formular im Downloadbereich Amt für Finanzen und Wirtschaft)
- Mietverwaltung, beispielsweise: Abstimmung der Vermietungskosten für Pfarrräume, gemeinsame Vermietungsplattform

## 3. Organe des Pfarrverbandes

- Die Organe des Pfarrverbandes sind:
- Pfarrverbandskoordinator/Pfarrverbandskoordinatorin
- Pfarrverbandsrat
- Obfrau/Obmann des Pfarrverbandsrates

### 3.1 Der Koordinator/die Koordinatorin des Pfarrverbandes

Der Pfarrverbandskoordinator bzw. die Pfarrverbandskoordinatorin (im Folgenden PVK) wird per Dekret vom Erzbischof ernannt, wobei die Pfarren die Möglichkeit haben, Vorschläge beim Amt für Personal einzubringen.

Voraussetzungen für den PVK:

- diözesanes Anstellungsverhältnis
- abgeschlossener Pfarrbefähigungskurs

Der/die PVK hat folgende Hauptaufgaben:

- Vorbereitung und Leitung der Sitzung gemeinsam mit der Obfrau/dem Obmann des Pfarrverbandsrates und dem Schriftführer/der Schriftführerin;
- Freigabe des Protokolls;
- Übermittlung der Beschlüsse an die Pfarren;
- Evaluierung der Umsetzung der Beschlüsse.

### **3.2 Der Pfarrverbandsrat und seine Zusammensetzung**

Der Pfarrverbandsrat (im Folgenden PVR) setzt sich unter dem Vorsitz des/der PVK zusammen aus allen per Dekret für den Pfarrverband oder eine der Pfarren im Pfarrverband bestellten priesterlichen und diakonalen Mitarbeitern und den von der Erzdiözese Salzburg gesendeten pastoralen Mitarbeitenden (Anstellung mit mindestens 50% im Pfarrverband), sowie zwei ehrenamtlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern aus jedem Pfarrgemeinderat (im Folgenden PGR genannt). Diese zwei Mitglieder aus jeder Pfarre des Pfarrverbandes werden bei der konstituierenden Sitzung des jeweiligen PGR ernannt und in den PVR entsandt.

Die entsendeten Mitglieder aus den Pfarrgemeinderäten können sich im Einzelfall durch ein anderes Pfarrgemeinderatsmitglied vertreten lassen.

Bei Bedarf können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht für eine festgelegte Zeitspanne kooptiert sowie Fachausschüsse gebildet werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der Ehrenamtlichen ist vom jeweiligen Pfarrgemeinderat ein neues Mitglied zu entsenden.

### **3.3 Obfrau/Obmann des Pfarrverbandsrates**

In der konstituierenden Sitzung des PVR kann aus den ehrenamtlichen Mitgliedern eine Obfrau/ein Obmann (analog der Wahl zum PGR-Obmann/zur PGF-Obfrau in der PGR-Ordnung) gewählt werden. Die Obfrau/der Obmann ist kein Leitungsamt, sondern hat eine verbindende, dienende und stabilisierende Rolle innerhalb des Pfarrverbandes.

Die Obfrau/der Obmann ist gemeinsam mit dem/der PVK für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen zuständig.

## 4. Konstituierung des Pfarrverbandsrates

Zur konstituierenden Sitzung des PVR lädt der/die PVK spätestens 12 Wochen nach den Pfarrgemeinderatswahlen bzw. nach der Errichtung des Pfarrverbandes ein. Bei dieser Sitzung kann eine Obfrau/ein Obmann gewählt werden, und ein Schriftführer oder eine Schriftführerin ist zu benennen. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat ein Protokoll der PVR-Sitzung zu erstellen und innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder des PVR zuzustellen. Die Mitglieder sind bei Konstituierung oder Veränderung dem PGR-Referat zu melden. Die Funktionsdauer des PVR ist analog zur Periode des Pfarrgemeinderates.

## 5. Arbeitsweise des Pfarrverbandes

### 5.1 Sitzungen und Tagesordnung des Pfarrverbandsrates

Der PVR trifft sich mindestens zwei Mal jährlich unter dem Vorsitz des/der PVK.

Die Sitzungstermine sind langfristig zu planen und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben, damit sie von ihnen gewünschte Tagesordnungspunkte im Vorfeld bei der Schriftführerin/dem Schriftführer einbringen können.

Eine Woche vor der Sitzung ist eine Tagesordnung, die von dem/der PVK, der Obfrau/dem Obmann und dem Schriftführer/der Schriftführerin des Pfarrverbands erstellt wird, zu versenden.

Dringende Tagesordnungspunkte können bis 24 Stunden vor der Sitzung bei dem/der PVK, bei dem Schriftführer/der Schriftführerin und bei der Obfrau/dem Obmann eingebracht werden.

### 5.2 Beschlussfassung und Weiterleitung der Beschlüsse

Die Beratungen sollen vom synodalen Geist getragen sein, der der gemeinsamen Sendung dient.

Es wird empfohlen, eine Lösung nach dem Konsentprinzip zu suchen. Das bedeutet, so lange im Austausch zu bleiben, bis von keiner Seite ein begründeter oder schwerwiegender Einwand vorliegt. Den Abschluss der Beratung bildet eine Abstimmung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen JA/NEIN-Stimmen.

Entscheidungen und Beschlüsse des PVR sind bindend für die operative Umsetzung in den Pfarren im Pfarrverband.

Beschlüsse und relevante Informationen sind vom PVK in geeigneter Weise den Mitarbeitenden sowie den Pfarrmitgliedern einer jeden Pfarre zur Kenntnis zu bringen.

## 6. Kostenaufteilung

Der PVR überlegt eine praktikable Regelung für die Aufteilung von Kosten für gemeinsame Projekte auf die einzelnen Pfarren.

Gemeinsam organisierte Einkäufe und Aktivitäten können pro Pfarre bis zu dem jeweils gültigen steuerfreien Betrag (Stand 1.9.2025 EUR 2.900,-) weiterverrechnet werden.

## 7. Konfliktregelung

Im Sinne des synodalen Arbeitens soll ein offenes Arbeitsklima geschaffen werden, alle Beteiligten sollen gehört werden. Wenn jedoch im Rahmen der Zusammenarbeit im Pfarrverband bzw. Pfarrverbandsrat Konflikte auftreten und die beteiligten Parteien merken, dass es schwierig wird, selbst zu einer guten Lösung oder Regelung zu kommen, sind folgende Wege einzuhalten:

- a) Vertagung und neuerliches Gespräch im PVR
- b) Unterstützung durch eine externe (=außerhalb vom PVR) Moderation
- c) Hilfe durch die Gemeindeberatung der Erzdiözese

## 8. Rechtswirksamkeit

Dieses Statut tritt nach Beratung im Konsistorium am 25. Juni 2025 mit 1. September 2025 ad experimentum für 5 Jahre, das ist bis 31. August 2030, in Kraft.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM  
Ordinariatskanzler Erzbischof

**Erzb. Ordinariat  
Salzburg, 10. Juli 2025**

**lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsart: Salzburg



KATHOLISCHE KIRCHE  
ERZDIÖZESE SALZBURG

# Verordnungsblatt

---

Sondernr. 9/1

September

2025

---

Betriebsvereinbarung  
betreffend  
Nutzung von E-Mail, Internet und  
IT-Betriebsmittel

## Vorwort

Nachstehende Betriebsvereinbarung betreffend Nutzung von E-Mail, Internet und IT-Betriebsmittel tritt in den Bereichen Ordinariat, Diözesanes Kirchenbeitragsreferat und der Katholischen Aktion am 01.07.2025 in Kraft.

Sie gilt für alle Dienstnehmer\*innen des Ordinariates, des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates und der Katholischen Aktion.

Als zuständige Auskunftspersonen stehen Ihnen die gewählten Be-triebsräte und die Dienstnehmer\*innen des Fachbereiches Informationstechnologie zur Verfügung.

Bei allen in dieser Betriebsvereinbarung verwendeten funktions- und personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

## I. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Dienstnehmer\*innen des Ordinariates, des Diözesanen Kirchenbeitragsreferates und der Katholischen Aktion.

## II. Grundsätzliches

Das Internet ist ein Arbeitsmittel, das von der jeweiligen Dienstgeberin zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt wird. Der Internet-Zugang ist eine freiwillige und eine jederzeit widerrufbare Leistung der jeweiligen Dienstgeberin.

Es sind jeweils die Richtlinie über die Nutzung von e-mail und Internet für private Zwecke idjgF sowie die Smartphone Nutzungsvereinbarung der Erzdiözese Salzburg idjgF zu beachten.

## III. Systemadministration

Die Systemadministratoren werden vom Leiter der Informationstechnologie auf ihre in dieser Betriebsvereinbarung bestimmten Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen geschult.

## IV. E-mail und Internet, Protokollierung und Auswertung, Anlage und Löschung

### a) E-Mail

Alle ein- und ausgehenden Mails werden auf Viren, alle eingehenden auf Spams untersucht. Mails mit Viren werden gelöscht, ohne dass eine Benachrichtigung an Absender oder Empfänger erfolgt. Spam-Mails werden teilweise ebenfalls gelöscht bzw. in den Quarantäneordner verschoben und der/die Dienstnehmer\*in wird darüber informiert.

Für private Angelegenheiten darf die dienstliche Mailadresse – bis auf Widerruf – nur in beschränktem Ausmaß verwendet werden. Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie über die Nutzung von e-mail und Internet für private Zwecke idjgF sowie die Smartphone Nutzungsvereinbarung der Erzdiözese Salzburg idjgF.

### b) Internet

Der gesamte interne, wie externe Datenverkehr unterliegt, teils technisch notwendig, einer automatisierten Protokollierung auf Serverebene (= „Protokolldaten“ bzw. „Logfiles“). Protokolldaten werden durch technische Systeme automatisch analysiert, um verdächtige und systemgefährdende Verhaltensweisen und Routinen (Anomalien) festzustellen und um dadurch die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Systeme gewährleisten zu können.

Es erfolgt keine Datensicherung der Protokolle.

Die täglichen Protokolldateien werden regelmäßig automatisch überschrieben.

Das Protokoll (Logdateien) wird ausschließlich zur Betriebsführung des Systems von der Systemadministration analysiert.

Auswertungen und Protokolle dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Dienstgeberin und des jeweiligen Betriebsrates von anderen als der Systemadministration eingesehen werden. Die jeweilige Dienstgeberin ist verpflichtet, den jeweiligen Betriebsrat einzubeziehen.

Der jeweilige Betriebsrat hat das Recht, sich jederzeit über die Form der Auswertung zu informieren.

Der Zugriff auf strafrechtlich relevante oder sonstige gesetzwidrige Inhalte, rassistische, sexistische, pornographische, politisch radikale und gewaltbetonte Seiten sowie auf Seiten, die eine Zahlungsverpflichtung der Dienstgeberin herbeiführen, ist ausnahmslos untersagt.

Derartiger Internetmissbrauch zieht sofortige arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich.

Die private Nutzung des Internets in der arbeitsfreien Zeit ist – bis auf Widerruf - im beschränkten Ausmaß gestattet.

Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinie über die Nutzung von e-mail und Internet für private Zwecke idjgF sowie die Smartphone Nutzungsvereinbarung der Erzdiözese Salzburg idjgF.

#### c) GPS Tracking

Das GPS Tracking von Smartphones, Tablets u.dgl. ist in der zentralen Software des Mobile Device Management Systems (MDM) deaktiviert. Eine Aktivierung bedarf der Zustimmung des jeweiligen Betriebsrates, außer der jeweilige Benutzer wünscht diese Aktivierung selbst.

Bei Notwendigkeit erfolgt eine Fernlöschnung des Gerätes (Device Reset).

#### d) Anlage von Dienstnehmer\*innen / Passwörter

Die Anlage von Dienstnehmer\*innen erfolgt durch den Fachbereich IT auf Antrag des/der jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Passwörter: Während des aufrechten Dienstverhältnisses dürfen Passwörter nicht an andere Personen, ausgenommen an Systemadministratoren oder im Falle außergewöhnlicher Umstände (langer Krankenstand, dringender Informationsbedarf oä) an direkte Dienstvorgesetzte, weitergegeben werden.

#### e) Beendigung eines Dienstverhältnisses

Der Inhalt der Mailbox ist vom/von der Dienstnehmer\*in selbst zu löschen.

Alle Mails, die von der jeweiligen Abteilung jedoch weiter benötigt werden, müssen in andere Mailboxen übertragen werden.

Die Mailbox der ausgeschiedenen Person wird in Folge von einem IT-Administrator entweder binnen 2 Wochen gelöscht bzw. nach Zustimmung der ausgeschiedenen Person oder nach Interessenabwägung befristet einer dritten Person frei gegeben. Spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden wird die Mailbox unwiderruflich gelöscht.

Sämtliche Zugangsberechtigungen und Zugriffsrechte des/der Dienstnehmer\*in werden entzogen und gelöscht. Dies betrifft auch die externen Zugangsberechtigungen via Datenübertragungseinrichtungen.

#### f) Bildschirmsperre, Abmeldung/Herunterfahren:

Alle Dienstnehmer\*innen müssen Arbeitsgeräte (Laptop, Computer etc.) aus Sicherheits- und Datenschutzgründen immer mit einer Bildschirmsperre versehen, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen.

Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes bspw. über Nacht und am Wochenende hat der Dienstnehmer sich abzumelden und die Geräte herunterzufahren.

### VI. Personenbezogene Auswertung des internen wie externen Datenverkehrs

Eine personenbezogene Auswertung des internen, wie externen Datenverkehrs ist in den nachfolgend geregelten Fällen mit Zustimmung des Leiters der IT, der Datenschutzreferentin sowie des jeweiligen Betriebsrates zulässig:

- Vorliegen eines konkreten und begründeten Verdachts einer missbräuchlichen Verwendung, eines massiv vertragswidrigen Verhaltens oder des begründeten Verdachts einer strafbaren Handlung eines Dienstnehmers / einer Dienstnehmerin

Werden entgegen dieser BV personenbezogene Auswertungen vorgenommen, besteht ein Beweismittel- und Beweisverwertungsverbot.

### VII. Mitwirkungsrechte des Betriebsrates

Der jeweilige Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung der Betriebsvereinbarung zu kontrollieren. Es besteht eine Auskunftspflicht gegenüber den Betriebsräten.

### VIII. Datenschutz

Die Privatsphäre der Dienstnehmer\*innen bleibt geschützt. Die Auswertung von Kommunikationsdaten der Dienstnehmer\*innen darf nicht ohne guten Grund erfolgen. Dabei sind insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Daten-

schutzgesetzes (DSG) sowie das Dec. Gen. zum Datenschutz der ÖBK (AbI ÖBK Nr. 74, 1.1.2018, II.2.) zu beachten.

Die Speicherung von privaten Daten hat streng getrennt von dienstlichen Daten zu erfolgen und ist entsprechend zu kennzeichnen.

Es besteht kein Anspruch auf ausreichend Speicherplatz, auf Sicherung der Daten sowie auf Zurückführung von Daten bei Datenverlust.

## **IX. Inkrafttreten**

Die Betriebsvereinbarung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft und ist bis 31.12.2027 befristet. Sie verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht eine/r der Vertragspartner\*innen schriftlich und nachweislich bis längstens 3 Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer (Zeitpunkt des Einganges beim/bei der Vertragspartner\*in) gegenüber dem/der anderen Vertragspartner\*in erklärt, die Betriebsvereinbarung über die Geltungsdauer nicht fortsetzen zu wollen. Während dieser Kündigungsfrist sind Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Betriebsvereinbarung zu führen.

Diese Betriebsvereinbarung ersetzt zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens alle anderen geltenden Betriebsvereinbarungen zu diesem Regelungsgegenstand.

| Für die Dienstgeberin   | Für die Dienstnehmer*innen-vertretungen   |
|---|---|
|   |   |
| <b>Ordinariatskanzlerin<br/>KR lic.iur.can.<br/>Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr</b><br>Vorsitzende der Personalkommission | <b>Johann de Lorenzo</b><br>Vorsitzender des Betriebsrates<br>diözesanes Kirchenbeitragsreferat |
|   |   |
| <b>Präsidentin Elisabeth Mayer</b><br>Präsidentin der Kath. Aktion Salzburg   | <b>Mag. Thomas Neureiter</b><br>Vorsitzender des Betriebsrates<br>Ordinariat                    |
|   |   |
| <b>Mag. Simon Ebner</b><br>Generalsekretär der Kath. Aktion Salzburg  | <b>Barbara Baumgartner BA</b><br>Vorsitzende des Betriebsrates<br>der Kath. Aktion Salzburg     |



**Erzb. Ordinariat**

Salzburg, 10. September 2025

**lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg

Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig

[www.eds.at](http://www.eds.at)

Herstellungsart: Salzburg

# **Verordnungsblatt**

**Verordnungsblatt des Jahres 2025**

**Salzburg 2025**

Eigenverlag des Erzbischöflichen Ordinariates  
hergestellt in der Druckerei der Erzdiözese Salzburg

## S a c h v e r z e i c h n i s

### A

- Adventsammlung SEI SO FREI. S. 164  
Amtliches Kilometergeld: Erhöhung. S. 38  
ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 79  
Aushilfsgebühren 2026. S. 171

### B

- BAfEP (Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik):  
Statut. S. 177  
BAfEP: Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten  
der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“:  
Statut. S. 180  
Beauftragung und Weihen 2024. S. 17  
Beauftragung zu Segnungen in Wort-Gottes-Feiern im Lauf des  
Kirchenjahres durch Laien. S. 70  
Begräbnisleitung in der Erzdiözese Salzburg durch dazu beauf-  
tragte Personen. S. 150  
Betriebsvereinbarung betreffend Nutzung von E-Mail, Internet  
und IT-Betriebsmittel: Bestimmungen. S. 114  
Bewahrung der Schöpfung: Messformular. S. 102  
Bildung Stabsstelle: Aufgabenbereiche. S. 36  
Bildung: Verein zur Förderung in der Erzdiözese Salzburg:  
Statut. S. 90  
Borromäum, Collegium – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg:  
Änderung des Statuts – Kenntnisnahme. S. 97  
Borromäum, Erzbischöfliches Privatgymnasium: Statut. S. 186

### C

- Caritas der Erzdiözese Salzburg: Statut der kirchlichen Rechts-  
person. S. 26  
Caritas der Erzdiözese Salzburg: Unterstützungsfonds:  
Statut. S. 33  
Caritasverband der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 27, 102  
Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“:  
Änderung des Statuts – Kenntnisnahme. S. 97

### D

- Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:  
Messe für die Bewahrung der Schöpfung. S. 102

- Dikasterium für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung:**  
**Römischer Generalkalender:** Dekret über die Einschreibung der Feier der hl. Teresa von Kalkutta. S. 48
- Dikasterium für die Glaubenslehre:** Lehrmäßige Note *Mater populi fidelis.* S. 146
- Diözesanbibliothek Salzburg:** Statut – Änderung. S. 98
- Diözesankirchenrat (Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg):** Ordnung. S. Sondernummer
- Diözesantarife:** Fassung 2026. S. 171
- Domkapitel zu Salzburg:** Direktorium. S. Sondernummer
- Domkapitel zu Salzburg:** Statut. S. Sondernummer

## E

- Ellinger Ernst, Pfr. i. R.:** Brief des Erzbischofs zu seinem freiwilligen Tod. S. 2
- E-Mail und Internet für private Zwecke:** Richtlinie zur Nutzung. S. 114
- E-Mail, Internet und IT-Betriebsmittel:** Bestimmungen der Betriebsvereinbarung betreffend Nutzung. S. 114
- Erentrudis Verdienstorden:** Errichtung. S. 13
- Erentrudis Verdienstorden:** Statuten. S. 14
- Erzbischöfliches Privatgymnasium Borromäum:** Statut. S. 186

## F

- Firmungen 2025.** S. 22, 48, 72, 97
- Freiwilligenpauschale:** Regelung für die Erzdiözese Salzburg. S. 109

## G

- Gehaltsschema 2025 für Priester in der Erzdiözese Salzburg.** S. 4
- Gehaltsschema DBO alt ab 1. Jänner 2025 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion.** S. 7
- Gehaltsschema DBO neu ab 1. Jänner 2025 für Ordinariat, Finanzkammer und Kath. Aktion.** S. 6
- Generalkalender, Römischer:** Dekret über die Einschreibung der Feier der hl. Teresa von Kalkutta. S. 48
- Glockenläuten:** Hunger und Klimawandel. S. 110

## H

- HOME Church Salzburg:** Errichtung des öffentlichen kirchlichen Vereins. S. 153
- HOME Church Salzburg:** Staatliche Rechtspersönlichkeit. S. 164
- HOME Church Salzburg:** Statut des Kirchlichen Vereins. S. 154

## I

- IFZ (Internationales Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen):** Statut. S. 126  
**Immobilienstiftung der Erzdiözese Salzburg „EDS Immobilien“:**  
Statut. S. 42  
**Internationales Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen:** Statut. S. 126  
**Internet für private Zwecke:** Richtlinie zur Nutzung. S. 114  
**Internet und IT-Betriebsmittel:** Bestimmungen der Betriebsvereinbarung betreffend Nutzung. S. 114  
**IT-Betriebsmittel:** Bestimmungen der Betriebsvereinbarung betreffend Nutzung. S. 114

## K

- Kilometergeld:** Erhöhung. S. 38  
**Kinderbetreuungseinrichtung „Praxiskindergarten der privaten Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“:** Statut. S. 180  
**Kirchenbeitragsangelegenheiten: kirchliche Rechtsstelle:** Ordnung. S. 11  
**Kirchenbeitragsordnung:** Anhang 2025. S. 8  
**Kommunionhelfer/innen:** Einführungskurs für a.o.. S. 38  
**Konsistorium der Erzdiözese Salzburg:** Ordnung. S. Sondernummer  
**Konsultorenkollegium der Erzdiözese Salzburg:** Ordnung.  
S. Sondernummer

## L

- Laun Weihbischof em. Dr. Andreas OSFS verstorben.** S. 2  
**Leitbild der Erzdiözese Salzburg:** „Damit sie das Leben haben“  
(Joh 10,10). S. 59  
**Leo XIV: Habemus Papam.** S. 78  
**Liturgie: Richtlinien zur Rolle von hauptamtlich gesendeten Seelsorger:innen.** S. 65  
**Liturgischer Kalender 2025/2026:** kostenlos. S. 134

## M

- Marianische Titel, die sich auf das Mitwirken Marias am Heilswerk beziehen:** Lehrmäßige Note *Mater populi fidelis*. S. 146  
**Mater populi fidelis: Dikasterium für die Glaubenslehre:** Lehrmäßige Note. S. 146  
**Matrikenbücher:** neue Regelung. S. 176  
**Messformular für die Bewahrung der Schöpfung.** S. 102

**Multiaugustinum:** Satzung der Schülerheime. S. 131

**Mutter Teresa von Kalkutta:** Dekret über die Einschreibung in den Römischen Generalkalender. S. 48

## P

**Papst:** Anordnungen anlässlich der Wahl: Dokumentation. S. 78

**Pensionierung und Veränderungswünsche:** Ansuchen. S. 189

**Pfarrausschreibungen.** S. 72

**Pfarrverbände der Erzdiözese Salzburg.** S. 134

**Private Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (BAfEP):**

Statut. S. 177

**Private Volksschule Franziskus:** Statut. S. 183

## R

**Rechtsstelle, kirchliche, in Kirchenbeitragsangelegenheiten:**

Ordnung. S. 11

**Richtlinie zur Nutzung von E-Mail und Internet für private Zwecke** S. 114

**Richtlinien für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese Salzburg an Sonntagen und Festtagen.** S. 146

**Richtlinien zur Rolle von hauptamtlich gesendeten**

Seelsorger:innen in der Liturgie. S. 65

## S

**Schöpfung, Bewahrung der:** Messformular. S. 102

**Seelsorger:innen, hauptamtlich gesendete:** Richtlinien zur Rolle in der Liturgie. S. 65

**Seelsorgestelle „St. Markus“ für die Gläubigen der Ukrainisch griechisch-katholischen Kirche:** Errichtung. S. 13

**Segnungen in Wort-Gottes-Feiern im Lauf des Kirchenjahres:** Beauftragung von Laien. S. 70

**St. Markus:** Seelsorgestelle für die Gläubigen der Ukrainisch griechisch-katholischen Kirche: Errichtung. S. 13

**Stabsstelle Bildung:** Aufgabenbereiche. S. 36

## T

**Tauferlaubnis:** Ansuchen im Ordinariat: Neuregelung. S. 175

**Teresa von Kalkutta:** Dekret über die Einschreibung in den Römischen Generalkalender. S. 48

## U

**Ukrainisch griechisch-katholische Kirche:** Seelsorgestelle

„St. Markus“: Errichtung. S. 13

V

- Veränderungswünsche:** Ansuchen. S. 189  
**Verdienstorden der Heiligen Erentrudis:** Errichtung. S. 13  
**Verdienstorden der Heiligen Erentrudis:** Statuten. S. 14  
**Verein zur Förderung der Bildung in der Erzdiözese Salzburg:**  
    Statut. S. 90  
**Verordnungsblatt:** Sammeln des Jahresbandes 2024. S. 16  
**Volksschule, private, Franziskus:** Statut. S. 183

W

- Weihbischof em. Dr. Andreas Laun OSFS** verstorben. S. 2  
**Weihen 2024.** S. 17  
**Wort-Gottes-Feiern in der Erzdiözese Salzburg an Sonntagen und Festtagen:** Richtlinien für die Leitung. S. 146  
**Wort-Gottes-Feiern: Segnungen in Wort-Gottes-Feiern im Lauf des Kirchenjahres:** Beauftragung von Laien. S. 70

Z

- Zählbogen.** S. 190

**Nach Nr. 12 beigegebundene / beigelegte Hefte:**

- Erzbischof Dr. Franz Lackner OFM: Fastenhirtenbrief 2025
- Sondernummern:
  - Unterhaltsordnung für die Priester der Erzdiözese Salzburg (Fassung 2025)
  - Dr. Andreas Laun OSFS, em. Weihbischof von Salzburg † 31.12.2024
  - Sondernummer zu Gremien:
    - Domkapitel zu Salzburg: Statut
    - Domkapitel zu Salzburg: Direktorium
    - Konsistorium der Erzdiözese Salzburg: Ordnung
    - Diözesankirchenrat (Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg): Ordnung
    - Konsultorenkollegium der Erzdiözese Salzburg: Ordnung
  - † Papst Franziskus 17.12.1936–21.04.2025 Pontifikat: 13.03.2013–21.04.2025
  - Papst Leo XIV.
  - Pfarrverbandsordnung 2025 der Erzdiözese Salzburg
  - Betriebsvereinbarung betreffend Nutzung von E-Mail, Internet und IT-Betriebsmittel
- Apostolische Exhortation *Dilexi te* von Papst Leo XIV. über die Liebe zu den Armen (VAST 246)

**Erzb. Ordinariat**  
Salzburg, 10. Jänner 2026

**lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg**  
Ordinariatskanzlerin

**Mag. Harald Mattel**  
Generalvikar

---

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg  
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.

Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg  
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg  
[www.eds.at](http://www.eds.at)

Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig  
Herstellungsort: Salzburg